Med. For. 9 m

Jörg

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36600494130014

<36600494130014

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Zurechnungsfähigkeit
der
Schwangern und Gebärenden

beleuchtet

von

Dr. Johann Christian Gottfried Jörg

königlich Sächsischem Hofrathe, ordentlichem Professor der Geburtshülfe an der Universität zu Leipzig, Director und Obergeburtshelfer an der daselbst befindlichen Entbindungsschule, Beisitzer der medicinischen Facultät, der Leipziger medicinischen, der philosophisch-medicinischen Societät zu Erlangen, der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Dresden, der philosophisch-medicinischen Gesellschaft in Würzburg, des medicinisch-chirurgischen Vereins zu Berlin und der königlichen Academie der Medicin zu Paris wirklichen, correspondirenden oder Ehrenmitgliede.

Leipzig, 1837.

Weygand'sche Verlags-Buchhandlung.

(L. Gebhardt.)

R

231. D,

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der

medicinischen Gesellschaft

in Leipzig

aus Dankbarkeit

für die von derselben

am 8ten October 1835 veranstaltete Jubelfeier der ersten von der Entbindungsschule zu Leipzig

zurückgelegten fünfundzwanzig Jahre

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Der Vorsatz, die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden für gerichtliche Medicin und Criminaljustiz zu beleuchten, ist vor länger als zehn Jahren in mir entstanden, und durch das anhaltende Studium des weiblichen Organismus, so wie durch das Lesen ärztlicher Gutachten, welche sich über Schwangerschaft oder Geburt verbreiteten, aber der einzig sichern Unterlage, der auf Bekanntschaft mit der Natur und den höhern Geschlechtsverrichtungen des Weibes gestützten Berücksichtigung entbehrten, hervorgerufen worden. Hätte E. Platner mit seinen über das weibliche Geschlecht gesammelten psychologischen Kenntnissen die Erfahrungen vereinigt, die ein beschäftigter Geburtsarzt in einem Zeitraume von einigen Jahren zu machen Gelegenheit findet, so würde er seine, die von mir abgehandelte Materie betreffende Programme

ausführlicher geschrieben und mir wahrscheinlich jeden Beweggrund zur Ausarbeitung dieser Schrift benommen haben.

So schnell der Entschluss, meine Ansichten über diesen Gegenstand zu veröffentlichen, gefasst war, so langsam reifte der Plan über den Umfang des in der Schrift aufzunehmenden Stoffes. Wollte ich mich streng auf das beschränken, was der Titel besagt, so hätten diese Mittheilungen Vieles ausschliessen müssen, was ich anbei zur Kenntniss der Regierungsbehörden zu bringen wünschte. Ist es mir nur einigermaassen gelungen, diesen Behörden treu zu schildern, wie unwissend in Beziehung zum eignen Körperzustande und zum diätetischen Verhalten, ferner, wie hülflos Schwangere und Gebärende sich befinden, und wie leicht sie selbst, vor allen aber deren Leibesfrüchte verunglücken, wenn jene nicht durch gutunterrichtete und geschickte Hebammen oder andere kunstverständige Personen unterstützt und berathen werden, so darf ich die Beachtung meiner Vorschläge zur Abwendung des Verdachts, wenigstens von vielen Unehelichen, die Schwangerschaft aus böser Absicht verheimlicht oder ein Kind umgebracht zu haben, zuversichtlich erwarten. Wer wird aber diese Hülfe der humansten Criminaluntersuchung und der gerechtesten Beurtheilung einer jener Verbrechen verdächtig Scheinenden nicht bei Weitem vorziehn?

Die Neugebornen ermangeln jedoch nicht allein des Vermögens, sich selbst zu helfen, sondern auch der Fä-

higkeit, sich über erlittene Misshandlungen zu beklagen oder Auskunft darüber zu geben. Deswegen nehmen sie auch die Vorsorge derer, welchen die Rechte eines Jeden im Staatsverbande zu schützen obliegt, in besondern Anspruch. Die Gesundheit und das Leben der Leibesfrüchte werden aber, so lange diese noch im Uterus oder auf dem Wege zur Aussenwelt verweilen, oder nachdem sie auf dieser eben angelangt sind, von so vielfältigen und so eigenthümlichen Schädlichkeiten gefährdet, dass sich die nachtheiligen Wirkungen davon entweder nur sehr schwer oder gar nicht von denen boshafter Attentate unterscheiden lassen. Je vorsichtiger deswegen die Criminalbeamten bei Ermittelung des Fötus- oder Kindermordes zu verfahren verbunden sind, um Fehlgriffe zu vermeiden, indem kein Unrecht tiefer kränkt, und den Glauben an einen allgemeinen Rechtszustand mehr schmälert, als dasjenige, welches bei dem gerichtlichen Nachspüren von Verbrechen von der Justiz selbst verübt wird, um so leichter bleiben Kindermörderinnen unentdeckt und ungestraft, was kein Rechtlicher wünschen kann. Deswegen habe ich es für nützlich erachtet, die Verhütung dieses Verbrechens dringend zu empfehlen.

Nach meiner Ueberzeugung lässt sich der Mord der gebornen und nicht gebornen Leibesfrüchte leichter abwenden, als andere schwere Verbrechen ähnlicher Art, da er gewöhnlich weder aus Rache, noch aus Habsucht, sondern aus Scham, Furcht oder Verzweiflung begangen wird. Uebertragen die Behörden den Hebammen das Ermitteln

unehelicher Schwangerschaften, wie es unten § 58, 59 und 60 angedeutet worden ist, fügen sie dieser Amtspflicht noch die Obliegenheiten hinzu, dass die Hebammen die entdeckten unehelich Geschwängerten gemüthlich zu beruhigen und aufzurichten suchen, über ihr diätetisches Verhalten und über das, was in und nach der bevorstehenden Entbindung nothwendig ist, belehren und ihnen die Entbindungsanstalten des Landes, in welchen arme Schwangere ganz unentgeldlich, aber auch zahlende, letztere in abgesonderten Zimmern, verpflegt werden, als sichere Zufluchtsorte bezeichnen, im Falle sie das Niederkommen in der Heimath zu vermeiden wünschen; so wird den Criminalgerichten in dieser Beziehung wenig zu thun übrig bleiben. Es versteht sich von selbst, dass jede Hebamme auf dem Lande und in kleinern Städten zur Verantwortung gezogen werden müsste, wenn in ihrem Sprengel eine Unverheirathete von einem fast oder ganz ausgetragenen Kinde heimlich entbunden würde, von deren Schwangersein sie nichts gewusst, und also auch keine Anzeige gemacht hätte. Befinden sich an einem und demselben Orte mehre Hebammen, so stellt man jede für einen gewissen Districkt des Dorfes oder der Stadt an, und erhält dadurch einen Grund mehr, jede zu nöthigen, auch in der ihr zugewiesenen Abtheilung zu wohnen.

Ich habe es sehr tief gefühlt, wie schwer es sei, für ein doppeltes Publicum, für Juristen und Mediciner eine und dieselbe Schrift verständlich einzurichten. Je weniger mir nun die Aufgabe nach Wunsche gelungen ist, um

so dringender ersuche ich Rechtsgelehrte, welche sich für diese Angelegenheit interessiren, mir brieflich oder in Journalen die undeutlichen oder mangelhaften Stellen anzuführen, damit ich diese, wenn es anders meine Kräfte gestatten, in einer zweiten Auflage ausfülle. Da überhaupt nur jeder Practiker die eigenthümlichen Bedürfnisse seines Faches genau kennen lernt, so dehne ich mein Gesuch noch weiter aus, und bitte besonders Criminalbeamte, Vertheidiger und gerichtliche Aerzte, mir die von ihnen bemerkten Lücken anzuzeigen oder selbst zu meinem und Anderer Nutzen zu ergänzen.

Den meisten Anstoss möchte das vierte Kapitel finden, weil fast Alle und sogar Aerzte sich nach und nach es so eingeprägt haben, der Fötus sei ein Mensch, dass es für Viele schwer halten wird, sich dieser Vorstellung zu entschlagen. So wenig aber das in der Erde keimende Saamenkorn als Baum, der Wurm als Maikäfer und die Raupe als Schmetterling dargestellt werden kann, eben so wenig lässt sich von dem edlern Bestandtheile des Eiorganismus, vom Embryo, behaupten, er sei ein Mensch. Wer sich vielleicht kopfschüttelnd oder zweifelnd von diesem Kapitel wegwendet, der betrachte in irgend einem anatomischen Kabinette die Eiblase aus dem Uterus eines schwangern Weibes und prüfe selbst, ob sich mit diesem sonderbaren Geschöpfe der Begriff eines Menschen vereinigen lasse. Ich hoffe, die Besichtigung wird mehr wirken, als die Beschreibung.

Das S. 217 in der Note vorkommende Wort אֶלְשׁוֹן ist in אִישׁוֹן zu verwandeln.

Im Trierschen Institute zu Leipzig
am 1. Mai 1837.

Dr. Jörg.

Inhaltsverzeichniss.

Seite.

Einleitung. § 1—28 3—39

Erste Abtheilung.

Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern. § 29 —151 41—254

Erstes Kapitel. Nicht allein der Trieb zu den Geschlechtsverrichtungen äussert und regt sich unverständlich und undeutlich, sondern es umgiebt diese Verrichtungen selbst dichtes Dunkel. Nur ex usu erhält der Mensch eine oberflächliche Kenntniss davon. Aufklärenden Unterricht entbehren die Meisten, besonders aber unehelich Geschwängerte. § 35—43 48—58

Zweites Kapitel. Kann eine Frauensperson durch sich und ohne äussere berathende Unterstützung zuverlässig erkennen, dass sie sich schwanger befindet? § 44—60 . . 59—85

Drittes Kapitel. Wie werden Körper und Gemüth des Weibes während der Schwangerschaft verändert und umgestimmt? Wird dadurch die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern vermindert? § 61—80 86—118

Viertes Kapitel. Schilderung der wichtigern zum befruchteten Eie in der Gebärmutter gehörenden Theile und deren Verrichtungen, zur Widerlegung der Ansicht, dass der Fötus ein Mensch sei. § 81—96 119—149

Fünftes Kapitel. Ist es der Willkühr der Schwangern anheim gestellt, sich ihrer Leibesfrüchte vor dem gesetzlichen Geburtstermine zu entledigen? § 97—119 150—190

Sechstes Kapitel. Lässt sich die in böser Absicht bewirkte zu frühe Geburt behufs der gerichtlichen Bestrafung mit Gewissheit ermitteln? § 120—140 191—233

Seite.

Siebentes Kapitel. Kann die Schwangerschaft die gesetzliche Dauer von vierzig Wochen überschreiten und Spätgeburten veranlassen? § 141—151 234—254

Zweite Abtheilung.

Die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden. § 152—235 255—419

Achtes Kapitel. Verlauf der regelmässigen Geburt nebst den Verwandlungen, welche dadurch im weiblichen Körper und Eie hervorgebracht werden. § 157—169 . . 263—291

Neuntes Kapitel. Kann Unbekanntschaft mit der Zeit und mit dem Verlaufe der Geburt und Gefühlstäuschung eine Gebärende zu schädlichen Unterlassungen oder Handlungen verleiten? § 170—181 292—315

Zehntes Kapitel. Welche krankhafte Zufälle Gebärender können deren Zurechnungsfähigkeit vermindern oder gänzlich aufheben? § 182—203 316—351

Elftes Kapitel. Durch welche Schädlichkeiten kann ein Kind während der Geburt oder unmittelbar nach seinem Eintritte in diese Welt ohne Zuthun seiner Mutter oder einer andern Person getödtet oder verletzt werden? § 204—235 352—419

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die

Zurechnungsfähigkeit

der

Schwangern und Gebärenden

beleuchtet

von

Dr. Johann Christian Gottfried Jörg

etc.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einleitung.

§ 1.

An dem Fortpflanzungsgeschäfte des Menschen ist dem schwächern Geschlechte eine viel wichtigere und ausgedehntere Rolle übertragen, als dem stärkern. Das Gebären, die schwerste und anstrengendste aller unwillkührlichen Verrichtungen hat die Natur nicht dem kräftigern und festern Manne, sondern dem zartern und weichern Weibe aufgebürdet. Dem viel Kräfte und Ausdauer verlangenden Geburtsacte geht aber nicht allein ein sehr belastender Entwickelungszustand, das Schwangersein voraus, sondern es folgt demselben auch unmittelbar die Bereitung der Milch in den Brüsten, eine Aussonderung von Säften, die in Beziehung zur Menge des Ausgeschiedenen und bei regelmässiger Fortsetzung des Stillens zur Zeitdauer alles Aehnliche im gesunden Leben des Menschen übertrifft. Alle der Willkühr entzogene Thätigkeiten des männlichen Körpers stehen diesen dem weiblichen Organismus auferlegten geschlechtlichen Leistungen beträchtlich nach; daher ragt das Weib durch das Vermögen, den Fötus in sich zur Reife zu fördern, nachher zu gebären und zum Kinde erhoben mit den eignen Säften zehn oder zwölf Monate lang zu ernäh-

ren, weit über den Mann hinaus. Während diesen sein eigenthümlicher Körperbau hindert, eine oder die andere dieser Geschlechtsverrichtungen in Ausführung zu bringen, macht die besondere Einrichtung des weiblichen Organismus diesen vollkommen fähig, alles, was zur Bildung und Vervollständigung des Fötus und zur Verwandlung desselben in ein Kind erforderlich ist, ins Werk zu setzen. Es wird sich jedoch zeigen (§ 7.), dass die volle Kraft, schwanger zu sein, zu gebären und zu säugen, dem weiblichen Körper für sich allein nicht inwohnt, sondern dass sie erst durch den Hinzutritt des männlichen Zeugungsvermögens geschaffen werden muss, wenn die Reihe der genannten Processe mit der Empfängniss beginnen soll.

§ 2.

Die höhern Geschlechtsverrichtungen des Weibes: das Schwangersein, das Gebären und das Bereiten der Milch gründen sich auf die Befruchtung durch den Mann. So lange daher dieser dunkle Act nicht entziffert ist, wird es auch fruchtlos bleiben, zu fragen, welche fremde Macht während der Schwangerschaft im weiblichen Körper schalte und walte. Niemand vermag eine genügende Antwort darauf zu ertheilen und nachzuweisen, wie das Weib dadurch körperlich und geistig umgestimmt, verwandelt oder belästigt werden kann, wenn nicht vorher ausgemittelt ist, was überhaupt durch die fruchtbare Begattung zunächst bewerkstelligt wird.

§ 3.

Der geheimnissvolle Act der Befruchtung wird durch die besondere Natur des weiblichen und männlichen Körpers und die Eigenthümlichkeit der Geschlechtswerkzeuge beider möglich gemacht; daher ist es nothwendig, hier das Wesen eines jeden derselben, besonders in geschlechtlicher Hinsicht, zu bezeichnen. Ein Mensch, der Mann eben sowohl, als das Weib, ist unfähig, sich fortzupflanzen, weil jedes von beiden nur ohngefähr mit der Hälfte des vollständigen Zeugungsapparates ausgerüstet ist. Jeder, der Mann nicht minder, als das Weib muss daher die Fortpflanzungsorgane eines Individuum von dem andern Geschlechte mit den seinigen vereinigen, wenn er sich Nachkommen erzeugen will. Nur Mann und Frau vereinigen in sich nicht allein die sämmtlichen zum Hervorbringen neuer Menschen gehörigen Werkzeuge, sondern auch das Vermögen, ihres Gleichen zu bilden, so lange sie sich in den mittlern Lebensjahren und wenigstens bei mässig guter Gesundheit befinden. Im Manne dauert jedoch die Zeugungskraft länger, als im Weibe.

§ 4.

Das Zeugen neuer Wesen geschieht weniger im Interesse derjenigen, welche sich diesem Geschäfte unterziehn, als vielmehr zu Gunsten der Schöpfung und zur Erhaltung des Geschlechts. Jeder Zeugende macht dabei mehr oder weniger Aufopferung an Kraft und Säften, das Weib je-

doch bei weitem mehr, als der Mann. Die sämmtlichen Acte der Fortpflanzung, welche direct nicht das Geringste zum Bestehen der Individuen beitragen und daher auch nicht als egoistische beurtheilt werden dürfen, gewähren denen, die sie übernehmen, nur mehr oder weniger vorübergehendes oder dauerndes körperliches oder geistiges Vergnügen und ausser diesem Vortheile für die Gesundheit, welche letztere aber eben sowenig gefühlt als geachtet werden. Nicht ohne weise Absicht hat die Natur den Trieb zu den Geschlechtsverrichtungen den Menschen so fest und so unwiderstehlich eingeprägt, dass alle demselben eher in zu reichlichem, als in zu geringem Maasse Genüge zu leisten streben. Unmässige Sucht nach dem Genusse der Geschlechtslust verleitet ja häufig, besonders jüngere und ältere Männer, dass sie in dem Verkehre mit Personen des andern Geschlechts ausschweifen und gegen die Gesetze der Diätetik und der Moral verstossen, keineswegs aber dadurch das Fortpflanzen beabsichtigen. Der Mensch wurde aber gewiss nicht mit dem mächtig mahnenden Geschlechtstriebe ausgestattet, um sich die Nerven zu kitzeln, sondern um dem Universum einen heiligen Tribut sicher abzutragen. Leider hat die höchste und edelste Aufgabe für den menschlichen Körper, das Hervorbringen seines Gleichen, zu den beklagenswerthesten Verirrungen und Fehlern Veranlassung gegeben und ist mehr als jede andere Verrichtung missbraucht und entweiht worden.

§ 5.

Der Antheil an den Fortpflanzungsverrichtungen, welcher dem Weibe übertragen ist, ergiebt sich am deutlichsten aus dem Baue des weiblichen Körpers und der Geschlechtswerkzeuge desselben. Dieser Körper erscheint auf den ersten Blick im Verhältnisse zum männlichen als in seinem Wachsthume zurückgeblieben: denn alle Theile desselben, die Brüste ausgenommen, erreichen, besonders bei regelmässig gestalteten Frauen, nicht die Grösse und den Umfang, wie an Männern. Daher werden besonders kleine Hände und Füsse allgemein zu den Eigenthümlichkeiten schöner Weiber gerechnet. Wie nun der weibliche Körper dem männlichen an Grösse rücksichtlich fast aller Gebilde nachsteht, so wird auch in demselben die Brusthöhle mit ihren Eingeweiden von der Bauchhöhle und den in dieser befindlichen Organen der Ernährung bei weitem übertroffen. Das Herz und die mit demselben in Verbindung stehenden grössern Aderstämme, so wie die Lungen nebst der Luftröhre sind im Verhältnisse zu den Gedärmen kleiner; daher ziehen die letztern auch weniger Luft ein und geben weniger Sauerstoff an das Blut ab, das deswegen im Weibe auch weniger hellroth gefärbt und weniger mit der Kraft, die Aderwände zu einem regern Fortschaffen ihres Inhaltes anzutreiben, ausgestattet wird.

§ 6.

Mehr Gewicht hat die Natur im weiblichen Rumpfe auf die Bauchhöhle und deren Einge-

weide, welche der Ernährung bestimmt sind, also auf den Darmcanal und seine nächsten Hülfswerkzeuge gelegt. Wie der weibliche Körper in der Gegend der Bauchhöhle, besonders in den Hüften am breitesten ist, so erfreut sich auch das Darmsystem desselben einer solchen bevorzugten Einrichtung, dass es mehr nährenden Stoff oder Chylus, als das Weib zum eigenen Fortbestehen bedarf, zu bereiten im Stande ist. Auf diesem gegenseitigen Verhältnisse der Athmungs- und der Ernährungswerkzeuge beruht das Weibliche im menschlichen Körper, und alle Verschiedenheiten des zeugungsfähigen Weibes vom Manne stammen von dieser Stellung der genannten Organe zu einander ab.

§ 7.

Auf diese die Organe des Aus- und Einathmens überragenden Assimilationswerkzeuge, die bis gegen das 50ste Lebensjahr einen Ueberschuss von Nahrungsstoff zu liefern vermögen, sind die Geschlechtstheile des Weibes, die sich in drei verschiedenen Gruppen darstellen, berechnet. Die niederste Stufe nehmen die Eierstöcke ein; höher als diese steht der Uterus mit seinen verschiedenen Zuleitungscanälen oder das Uterinsystem und am höchsten unter allen sind die Brüste gestellt. In den Eierstöcken werden die ersten Anfänge aller Menschen als Bläschen oder Ovula geschaffen, ohne dass das Weib dies zu befördern oder zu verhindern die Macht besitzt. Das Uterinsystem, nur Nachahmung des der Er-

nährung vorstehenden Darmsystems, ist in den Fallopischen Röhren nach innen hin den Ovarien und in der Mutterscheide nach aussen dem männlichen Begattungsgliede geöffnet, um von jenen die Ovula und von diesem das Sperma aufnehmen zu können. Als Zubehörung des weiblichen Organismus lebt die Gebärmutter nebst ihren Anhängseln wohl von diesem und empfängt von ihm Eindrücke; als Geschlechtstheil hängt sie aber weit mehr vom Manne als von der eigenen Trägerin ab: denn unter dem alleinigen Einflusse des weiblichen Körpers vermag sie nur das monatliche Blut auszusondern, d. h. geschlechtlich höchst unvollkommen thätig zu sein. Soll sie fähig werden, die höchsten Geschlechtsverrichtungen, das Schwangersein und Gebären, zu Stande zu bringen, so muss sie sich der Aushülfe der männlichen Zeugungstheile erfreuen; das männliche Sperma muss zu ihr übergeströmt sein und auf sie eingewirkt, sie gleichsam angesteckt und mit der Kraft, ein oder mehre Ovula zu empfangen und zur Reife zu fördern, ausgestattet haben. Die Brüste, die beim Menschen nicht wie bei den meisten Thieren, an den Unterleib, sondern an die vordere Brustwand befestigt sind, erlangen das Vermögen, Milch auszuarbeiten, nur durch die vorhergehenden Schwangerschaftsentwickelungen und durch das Gebären, gewähren dem Weibe aber die meiste Aehnlichkeit mit dem Manne, indem ihre Wölbung gleich den äussern männlichen Genitalien einen Ueberschuss an organischer Substanz andeutet. Hinsichtlich des

Uterinsystems characterisirt sich das Weib aber als ungeschlossen oder als unvollendet in seinem Baue, indem sich die zum Uterus führende Scheide bei allen Frauen, deren Hymen beseitigt ist, als ein tief in den Leib sich erstreckender Canal oder Sinus darstellt.

§ 8.

Wie mit dem allgemeinen weichern und zartern Baue des weiblichen Körpers die geistigen Eigenthümlichkeiten der Frauen auf das Genaueste übereinstimmen, so zeigen sich auch die Neigungen derselben in geschlechtlicher Beziehung als der Beschaffenheit ihrer Geschlechtswerkzeuge durchaus angemessen. Der Geschlechtstrieb äussert sich im Weibe als ein leibliches Bedürfniss, gleich dem Durste oder Hunger, weil er von der Leerheit eines Magen- oder darmähnlichen Organs, des Uterus, ausgeht. Weil aber der Geschlechtstrieb im Weibe die Befriedigung eines innern Mangels fordert und etwas anderes nicht als die Sättigung der Gebärmutter durch ein sich in derselben zum Kinde entwickelnden Fötus verlangt, so erscheint dieser Trieb, genauer betrachtet, nicht als ein Trieb niederer Art, sondern als ein Streben des weiblichen Organismus nach vollkommener körperlicher Entwickelung. Am deutlichsten stellt sich jedoch der Geschlechtstrieb der Frauen als Vervollkommnungstrieb heraus, wenn man erwägt, dass der Schwangerschaft und Geburt die Säugungsperiode folgt, und dass das Weib in dieser den höchsten Gipfel seines soma-

tischen Lebens ersteigt und gleichsam dem Manne ähnlich an der Aussenfläche geschlechtlich thätig wird. Ein höheres Wesen, ein Kind mit der eigenen Milch ernähren, erfordert noch mehr Aufwand von Säften und zeugender Kraft, als die Unterhaltung des in der Bauchhöhle reifenden Fötus.

§ 9.

E. Platner leitete (in dem Programm: deprecatio pro crimine infanticidii I, abgedruckt in dessen Quaestiones medicinae forensis ed. a L. Choulant 1824. Pag. 318.) den Geschlechtstrieb der Frauen von den Ovulis in den Ovarien und nicht von dem Uterinsystem ab; denn er sagt mit klaren Worten an der angezogenen Stelle: „Iam in illis omnibus etsi nihil satis est ad declarandam generationem: tamen eo sufficiunt, ut videas, illud, quod exposui, sobolis procreandae desiderium cum maxime in istis ovulis Graafianis vigere, et ad hoc expedienda perque tubas Fallopianas ad uterum promovenda, obscuro conatu intendi et agitari. Inest enim ovario, a nervis hypogastricis spermaticisque, acerrimus sensus; qui occlusis illis igniculis exstimulatus, hunc conatum commoveat.“ Platner beurtheilte das Weib in psychologischer Hinsicht richtiger, als in physiologischer. Wenn er daher in seinen Vorlesungen über Moral behauptete, das Weib wünsche in seinem Triebe zu den Geschlechtsverrichtungen das Kind, so kam er der Wahrheit weit näher, als in der hier mitgetheilten physiologi-

schen Hypothese. Strebt aber der Geschlechtstrieb der Frauen nach dem Kinde, so kann er auch den Fötus nicht ausschliessen. Da dieser nun seine Ausbildung im Uterus erhalten muss, dieses Organ aber gleich jedem andern Geschlechtstheile die ihm eigenthümlichen Verrichtungen an dem Fortpflanzungsgeschäfte nicht sowohl mit grösster Bereitwilligkeit übernimmt, sondern vielmehr mit Begierde an sich reisst, so kann sich diese Neigung des Uterinsystems, das männliche Sperma und ein Ei aufzusaugen, oder mit andern Worten gesagt, schwanger zu werden, nur in diesem Systeme, nicht aber in den Ovarien, dem Gefühle bemerklich machen. Analysirt man den Geschlechtstrieb des Weibes, so stellt er sich als Trieb nach dem Manne und durch diesen nach dem Schwangersein dar und äussert sich gleich dem Durste oder dem Hunger als lästige Leere, die nur durch das Empfangen oder Aufnehmen des Ersehnten gesättigt werden kann; daher deutet dieser Trieb immer einen mangelhaften Zustand des weiblichen Körpers an und unterscheidet sich wesentlich vom Geschlechtstriebe des Mannes. Da nun die Ovarien zu etwas Anderem, als zur Erzeugung von Ovulis nicht bestimmt sind, dieses Geschäft aber im zeugungsfähigen Weibe nicht gehindert wird, so kann in diesen Organen auch kein besonderer Trieb nach einer eigenthümlichen Thätigkeit entstehen und noch weit weniger kann sich in denselben das Gefühl eines Mangels oder einer Leere entwickeln, da sie sich, sobald sie beson-

ders einzelne Ovula zur Reife gebracht haben, nicht in einem Zustande von Zuwenig, sondern Zuviel befinden. Bilden aber einzelne Ovula wirklich kleine Feuerheerde, d. h. verursachen sie einen heftigen Reiz, so erstreckt sich dieser gewiss weit mehr auf das Uterinsystem, als auf die Eierstöcke selbst. Was aber dieses System während des zeugungsfähigen Lebensalters auf-regt und auffordert, die ihm von der Natur zu-gewiesenen höhern Geschlechtsverrichtungen zu übernehmen, steigert auch das Gefühl der Leer-heit in demselben und weckt dadurch den Trieb nach Beförderung oder das Streben, mit den Fallopischen Röhren Ovula und mit der Mutter-scheide männliches Sperma zu empfangen. Dass der Geschlechtstrieb der Frauen von der Gebär-mutter und deren Zuleitungscanälen, nicht aber von den Eierstöcken und deren Erzeugnissen entspringe, bestätigen die weiblichen Thiere: denn bei diesen erlischt der Geschlechtstrieb mit der erfolgten Conception, und erwacht auch wäh-rend der Tragzeit nicht wieder, obgleich wäh-rend dieser Zeit Ovula in den Ovarien ernährt und gebildet werden. Ein gleiches Stillschwei-gen dieses Triebes wird auch bei vielen Weibern, während sie sich schwanger befinden, beob-achtet.

§ 10.

Die Schamhaftigkeit des moralisch gut erzo-genen Weibes, welche das ähnliche Gefühl im Manne an Tiefe und Zartheit bei Weitem über-

trifft, entspricht nicht allein den Unterleibsgeschlechtstheilen, sondern auch dem Triebe nach den höhern Verrichtungen derselben vollkommen: denn das Ungeschlossene und Unvollendete dieser Werkzeuge bedingt eine eigenthümliche Abhängigkeit des Weibes vom Manne. Weibliche Personen, denen das regere Schamgefühl abgeht, entbehren eines mächtigen Schutzes in Betreff der mangelhaften Einrichtung ihres Uterinsystems und unterliegen daher auch den Anforderungen des Geschlechtstriebes leicht.

§ 11.

Ein moralisch gut gebildetes Weib liebt den Mann und das Kind zärtlicher und inniger, als dieser Weib und Kind. Keine Frau ist ohne den Mann vermögend, zum Kinde zu gelangen; durch das Bilden und Ernähren des Kindes mit den eigenen Säften ersteigt aber der weibliche Körper seine höchsten Entwickelungsstufen; daher liegt es im Interesse dieses Körpers, sich in den Besitz des Mannes, und durch diesen in den des Kindes zu setzen. Mit diesem Streben, das sich in Bezug auf das Ziel dem Bewusstsein nur nach und nach, bald dunkler, bald klarer, zu erkennen giebt, hängt die natürliche Neigung der Frauen, sich zu putzen und dadurch zu gefallen, genau zusammen.

§ 12.

Der männliche Organismus unterscheidet sich wesentlich vom weiblichen durch den Bau

des Körpers im Allgemeinen und durch die Einrichtung der Geschlechtswerkzeuge insbesondere. An Männern, welche die Periode der Pubertätsentwickelungen zurückgelegt haben, sind alle Gebilde, die Brüste ausgenommen, grösser als an Frauen des gleichen Alters. Ueberdies nimmt am männlichen Rumpfe der Brustkasten einen verhältnissmässig grössern Theil weg, als am weiblichen; dagegen ist die Bauchhöhle des Mannes, gegen dessen Brusthöhle gehalten, kürzer: deswegen sehen wir auch den äussern Grenzpunkt beider Höhlen, die Herzgrube bei allen Frauen im Verhältnisse zur Länge des Rumpfes höher und bei Männern tiefer stehen. Der Mann erfreut sich jedoch nicht allein einer längern, breitern und tiefern, und also überhaupt für seine individuelle Grösse umfassendern Brusthöhle, sondern besitzt auch in derselben grössere Lungen, ein grösseres und kräftigeres Herz und weitere Aderstämme. Wie daher im Weibe die Eingeweide der Bauchhöhle, die Werkzeuge der Bereitung von weissem Blute (Chylus) bevorzugt sind (§ 6.), so erscheinen im Manne die Organe der Brusthöhle, welche dem Athmen der Luft und dem Bereiten des rothen Blutes vorstehn und den Kreislauf des letztern leiten, auf eine hervorragende Weise ausgestattet.

§ 13.

Dem grössern, festern und stärkern männlichen Körper sind Geschlechtstheile beigegeben, die beträchtlich über die Oberfläche desselben

heraustreten und dadurch nicht allein eine Vollendung, sondern sogar eine Ueberbildung dieses Körpers andeuten. Die männlichen Genitalien unterscheiden sich von den weiblichen nicht allein durch ihren eigenthümlichen und einen Ueberschuss der bildenden Kraft verrathenden Bau, sondern auch durch ihre Einfachheit, indem sie nur aus dem zum Erzeugen des Saamens bestimmten Apparate (aus Hoden und deren Anhängseln) und aus dem Begattungsgliede oder der männlichen Ruthe bestehn. Vermöge dieser Einfachheit der Geschlechtswerkzeuge liegt dem Manne auch nur ob, Saamen zu bereiten und bei sich darbietender Gelegenheit dem Uterinsysteme des Weibes mitzutheilen. Die erstere Geschlechtsverrichtung hängt aber weder von einem Weibe noch sonst von einem andern Umstande ab; die Hoden arbeiten, so lange sich der Mann in der zeugungsfähigen Lebensperiode und wohl befindet, Sperma aus; weder das enthaltsame Leben im Kloster, noch der Aufenthalt im Lager vor dem Feinde oder in dem Schiffe, das die Erde umsegelt, hebt die unwillkührliche Saamenerzeugung auf. Nur das Ueberliefern dieser edlen Flüssigkeit an die Gebärmutter und deren Scheide muss unterbleiben, so lange der Mann das Weib ganz entbehrt oder den fleischlichen Verkehr mit demselben meidet. Je weniger aber das Sperma an ein Weib abgegeben, oder auf eine andere Weise ausgeleert wird, um so reichlicher kehrt es durch die Sauggefässe in die allgemeine Säftemasse des Körpers wieder zurück, veredelt diese und trägt

dadurch nicht wenig zur Stärkung und Vervollkommnung des männlichen Organismus bei. Mag aber der Mann in der Ehe oder in gänzlicher Enthaltsamkeit von allem vertraulichern Umgange mit Frauen leben, so bedingt das einigermaassen in seinem Geschlechtsapparate angehäufte Sperma ein dunkles Gefühl von Ueberfüllung und den Trieb, sich dieses Ueberschusses zu entledigen. Wird aber das Sperma im Körper zurückgehalten oder von Zeit zu Zeit auf eine naturgemässe Weise an weibliche Geschlechtstheile gespendet, so ändert dies, bis auf die Empfindung des nicht befriedigten oder befriedigten Geschlechtstriebes und bis auf die vorübergehende Eckstase, welche das Ausspritzen des Spermas verursacht, nichts Wesentliches im Befinden des Mannes: denn derselbe steigt dadurch weder auf eine höhere Stufe des Lebens hinauf, noch von einer höhern hinab.

§ 14.

Der Geschlechtstrieb des Mannes entspricht in der Art und Weise, wie er sich dem Gefühle zu erkennen giebt, der Beschaffenheit der männlichen Geschlechtswerkzeuge auf das Vollkommenste. Von den aufgeregten und strotzenden Hoden ausgehend, pflanzt er sich auf den Penis fort, versetzt diesen in Erection und fordert die naturgemässe Entleerung des reizenden Spermas, d. h. die Uebertragung desselben in die Mutterscheide eines Weibes. Daher unterscheidet sich der Geschlechtstrieb der Männer sehr

wesentlich von demselben Triebe der Frauen. Im Manne liegt demselben ein dunkles Gefühl von Ueberfüllung, das auf Entleerung ausgeht, zum Grunde; im Weibe wird das Streben nach Geschlechtsthätigkeit durch Leerheit des zum selbstständigen Leben erwachten Uterinsystems, das sich nach dem männlichen Sperma und durch dieses nach dem Eie sehnt, hervorgebracht und unterhalten. Genau betrachtet, ist der Geschlechtstrieb in beiden Geschlechtern nach einem und demselben Ziele gerichtet, nur dass er sich im Weibe als begehrend und im Manne als gebend äussert. Befruchtung oder Schwängerung des Weibes wurde jedenfalls von der Natur beabsichtigt, als sie die beiden Geschlechter mit diesem Triebe ausstattete. Leider sucht der entartete Geschlechtstrieb vieler Männer nichts als eine wollüstige Befreiung von einem innern Stimulus.

§ 15.

Weil der Mann in seinen Genitalien den Apparat besitzt, den geschlechtlichen Unvollkommenheiten des weiblichen Organismus abzuhelfen, so liebt das Weib den Mann seiner Wahl auch inniger und treuer, als dieser jenes. Freilich knüpft sich an diese Liebe das körperliche Interesse; daher findet man unter bessern Menschen, dass diese Liebe nur dann der Zeit trotzt, wenn das Weib vom Manne empfängt und Mutter wird. Eheliche Verbindungen zwischen zeugungsfähigen Personen lockern sich auf, wenn die Kinder

lange und gänzlich ausbleiben. Genügt aber der Mann dem Weibe in geschlechtlicher Hinsicht, so hängt dieses ihm fest an, erduldet vieles Unrecht von demselben und bemäntelt sogar noch dessen rohe Seiten, weil es die Befriedigung seiner Geschlechtsbedürfnisse höher anschlägt, als die erlittenen und täglich sich erneuernden Misshandlungen *).

*) Ueber das körperliche und gemüthliche Verhältniss der beiden Geschlechter zu einander habe ich mich weitläuftiger in den beiden Schriften verbreitet:
a) Die Ehe aus dem Gesichtspunkte der Natur, der Moral und der Kirche, Leipzig 1819 an deren Ausarbeitung der verewigte, aber unvergessliche Tzschirner Theil genommen hat.
b) Der Mensch auf seinen körperlichen, gemüthlichen und geistigen Entwickelungsstufen, Leipzig 1829.

§ 16.

Leider führt der Geschlechtstrieb die Menschen nicht allein zu mannigfaltigen Fehlern gegen die eigene Gesundheit, sondern auch zu Verirrungen moralischer Natur. Mangel an Kenntniss über alles, was die Geschlechtsverrichtungen und deren wichtige Folgen betrifft, individuelle Neigungen zu Ausschweifungen, ferner kirchliche und bürgerliche Einrichtungen, wodurch der fleischliche Verkehr beider Geschlechter untereinander geregelt werden sollte, haben viel dazu beigetragen, in dem Geschlechtlichen eine Quelle schwerer Leiden zu eröffnen. Wo die Spuren menschlicher Vergehungen gegen den eigenen Körper, aber auch gegen Moral und Gesetze zu treffen sind, in Siech-

und Irrenhäusern, in Gefängnissen und in andern Strafanstalten, auf Schafotten und auf den Todtenäckern, überall stossen wir auf zahlreiche Opfer des zu wenig gezähmten Geschlechtstriebes. Ein Fehler zog den andern nach sich, bis die Irrenden entweder einer unheilbaren Krankheit oder einer Criminaluntersuchung verfallen waren. Bei rohern und weniger gebildeten Personen äussert sich der Geschlechtstrieb mehr in seiner thierischen Natur und schaltet daher auch mehr als solcher, ohne durch gemüthliche Regungen gezügelt zu werden; bei moralisch bessern Menschen gesellt sich zum körperlichen Triebe die Liebe und übt auf die Gemüther eine schwerer zu unterdrückende Herrschaft aus, als der körperliche Trieb. Wohin aber unglückliche Liebe führen kann, hat GOETHE in seinem Werther auf eine fast zu anziehende Weise dargestellt.

§ 17.

Wohin die Macht des ausartenden und ungezügelten Geschlechtstriebes die Menschen, besonders in ihrer Unkunde über den Zweck und die Folgen des Geschlechtswesens zu verleiten fähig ist, kann hier nur mit wenig Worten im Allgemeinen angedeutet werden. Häufig werden Knaben und Mädchen eben so dadurch zur Selbstschwächung angeregt, wie geschlechtsreife Personen vor Schliessung des Ehebündnisses sich fleischlich miteinander zu vereinigen gedrängt werden. Geben dergleichen übereilte Vermischungen zu unehelichen Schwangerschaften und

Geburten Veranlassung, so werden dadurch nicht allein die Geschwängerten in die traurigste Lage versetzt, sondern auch deren Gesundheit und Moralität mehr oder weniger gefährdet. Ist aber die Gesundheit einer Schwangern bedroht, so schwebt auch die im Uterus derselben reifende Frucht in Gefahr, das Leben einzubüssen. Ein sorgenfreies, ruhiges und mehr heiter gestimmtes Gemüth gewährt eine der ersten und hauptsächlichsten Bedingungen, wenn der weibliche Körper sich des Vermögens, ein empfangenes Ovulum bis zur vollständigen Reife des Fötus fortzubilden erfreuen soll. Weil aber diese Gemüthsstimmung den meisten unehelichen Schwangern abgeht und dieselben dagegen von äussern und innern Vorwürfen, von Gram, Sorge und überhaupt von niederdrückenden Gemüthsbewegungen gefoltert werden, bringen dieselben auch öfters todte Kinder zur Welt, als eheliche Frauen*). Rechnet man dazu, dass unehelich Geschwängerte öfters absichtlich die Pflege der Frucht in der Gebärmutter weit mehr stören oder beeinträchtigen, als begünstigen, so wird man sich nicht wundern, dass überall, wo Geburtsverzeichnisse öffentlich bekannt gemacht werden, die Zahl der todtgebornen Unehelichen die der Ehelichen im Verhältnisse zu den lebendiggebornen beträchtlich übersteigt.

*) Jede Geburtsliste wird diese Wahrheit bestätigen, wenn sie anders richtige Angaben enthält. Für den Arzt bedarf meine Behauptung keiner Bekräftigung, für den Laien wird es aber genügen, wenn er hier die Zahl der in

Leipzig während der Jahre 1835 und 36 todtgebornen unehelichen Kinder mit der Summe der ehelich todt zur Welt gekommenen verglichen findet. 1835 wurden 1131 eheliche und 249 uneheliche Kinder geboren; von erstern gelangten 45 und von letztern 28 todt zur Welt. Das amtliche Geburtsverzeichniss vom Jahre 1836 zählt 1135 eheliche und 242 uneheliche Geburtsfälle und 52 eheliche und 18 uneheliche todtgeborne Kinder auf. Im ersten Jahre erreichte übrigens die Mortalität der Leibesfrüchte unehelich geschwängerter und gebärender Frauenzimmer fast den höchsten und im zweiten den niedrigsten Grad: denn 1835 war das $8\frac{25}{28}$te und 1836 das $13\frac{8}{18}$te Kind ein todtgebornes, dagegen von den ehelichen Müttern 1835 nur das $25\frac{6}{45}$te und 1836 das $21\frac{43}{52}$te Kind todt zur Welt gebracht wurde.

§ 18.

Gelangen auch die Kinder unehelich Geschwängerter lebend und gesund an die Aussenwelt, so erwarten sie noch mehr Gefahren, als ihnen vor der Geburt drohten. Nicht selten werden sie vom gewissenlosen Vater verleugnet und darf dieser dies nicht wagen, doch nur so wenig unterstützt, dass sich bei der kümmerlichen Aushülfe ihr elendes Leben nur auf kurze Zeit fristen lässt. Viele uneheliche Mütter befinden sich wegen drückender Armuth ausser Stande, ihre Kinder zu säugen und hinreichend zu pflegen. Bietet sich ihnen Gelegenheit dar, ihre Milch als Ammen für Geld zu verdingen, so nähren sie fremde Säuglinge damit und bezahlen mit einem Theile des dafür empfangenen Geldes eine sogenannte Ziehmutter, welcher sie die eigenen Kinder anvertrauen, bis diese an allge-

meiner Atrophie oder an andern Krankheiten enden. Reichere nicht verheirathete Mütter entfernen ihre unehelich Erzeugten öfters von sich aus Rücksichten für ihren Stand und um die vorausgegangene Schwangerschaft sichrer verheimlichen zu können. Entrichten dergleichen ein höheres Ziehgeld, um den Hülflosen eine erträglichere Pflege zu verschaffen, so geschieht ihrer Meinung nach Alles, was rechtlicher Weise von ihnen verlangt werden kann. Vermag aber Geld das Herz der gemietheten Pflegerin in ein mütterliches umzuschaffen? Blutige Thränen möchte man weinen, wenn man sieht, wie viele solcher Ziehmütter aus niederer Gewinnsucht die ihnen anvertrauten Kinder durch Vorenthaltung der passenden Nahrungsmittel und der nöthigen Pflege in wenigen Wochen oder Monaten dem Tode überliefern.

§ 19.

Durch Findelhäuser können die Gefahren, welche unehelichen und von ihren Müttern entweder halb oder ganz verlassenen Neugebornen drohen, nicht abgewendet werden. Abgesehen davon, dass Kinder des ersten und zarten Alters sich nicht gleich den jungen Thieren eignen, in grössrer Anzahl zusammen verpflegt zu werden, so entbehren sie auch in diesen Anstalten des vorzüglichsten Schutzmittels, der Mutterliebe, ohne welche viele der dringendsten Bedürfnisse solcher Kinder unerkannt und unbefriedigt bleiben müssen. Deswegen hat auch die Sterblichkeit der Pfleglinge in allen Findelhäusern, die

nicht durch ungewöhliche Grossmuth erhalten wurden, einen sehr hohen Grad erreicht und aus dieser Ursache ist man in Paris lange von dem Versammeln vieler Findlinge in einem und demselben Hause abgekommen und hat die Kinder einzeln an ausgewählte Ziehmütter auf dem Lande zur Beköstigung und Verpflegung übergeben. Um diese jedoch zur möglichsten Sorgfalt anzuspornen, versprach man ihnen ausser dem bestimmten Ziehgelde noch Prämien, wenn die ihrer Behandlung Anvertrauten gediehen und ein gewisses Lebensalter erreichten. Leider steht kein anderer Ausweg, Kindern, die von ihren Müttern entweder weggesetzt oder an Ziehweiber abgegeben worden sind, ein erträglicheres Loos zu verschaffen, offen, als mütterliche Gesellschaften zu organisiren und deren Mitglieder (Frauen aus der bessern Classe) mit der Verpflegung unehelicher Kinder zu beauftragen. Suchen diese die tauglichern Ziehmütter für dergleichen hülflose Geschöpfe aus, beaufsichtigen, berathen und ermahnen sie diese, fügen sie noch Belobungen oder Belohnungen bei, sobald sie sich bei ihren Revisionen überzeugen, dass die übernommenen Pflichten nach Möglichkeit erfüllt worden sind, so werden sie weit mehr ausrichten, als Polizei- oder andere Beamte, welche die Controlle über dergleichen für Geld gedungene Ziehweiber führen.

§ 20.

Dass uneheliche Mütter sich für Geld als Ammen vermiethen und mit ihrer Milch fremde

Kinder säugen, verursacht weit mehr Nachtheil, als die meisten Vertheidiger des Ammenwesens sich vorstellen. Davon spreche ich hier nicht, dass eine Frauensperson, die sich zum Stillen eines fremden Säuglings hergiebt, ihrem eigenen die Milch entzieht; denn übernimmt eine solche keinen Ammendienst, so muss sie gewöhnlich einen andern Dienst antreten und wird dadurch ebenfalls in die Unmöglichkeit versetzt, die Mutterpflichten gegen das eigene Kind zu erfüllen. Anders verhält es sich aber mit dem Weibe, das bei mässiger oder vollkommener Gesundheit seine Obliegenheit einer Amme abtritt; denn ein solches enthält seinem Erzeugten die eigene Nahrung nicht aus Noth, sondern gewöhnlich aus eitlen oder andern verwerflichen Gründen vor. Viele Frauen werden hart für diese Vernachlässigung der heiligsten Mutterpflicht bestraft. Erstlich erleiden sie dadurch schon einen wesentlichen Verlust, dass sie die hohe Stufe der körperlichen Entwickelung nicht erreichen, auf welcher sich jede Stillende befindet. Eine Frau, die ihr Kind durch das Erzeugniss ihrer Brüste ernährt, lebt auf einer höhern Entwickelungsstufe, als eine, die einen Fötus in ihrem Uterus mit Nahrungsstoff versorgt. Während der Säugungsperiode nähert sich der weibliche Körper geschlechtlich dem männlichen und tritt zu dem Kinde ohngefähr in dasselbe Verhältniss, in welchem der Mann zum Weibe steht. Zweitens schweben alle Wöchnerinnen, die das eigene Stillen vernachlässigen, in Gefahr, schwer zu erkranken und Gesundheit

oder Leben einzubüssen. Wenn sich auch die Milch nicht, wie es der Sprachgebrauch ausdrückt, versetzt, so verirrt sich doch der Milchstoff sehr leicht nach der Bauch- Brust- oder Kopfhöhle und richtet in den Eingeweiden derselben tödtliche Verheerungen an, sobald er nicht durch das Saugen des Kindes nach den Brüsten hingelockt wird. Das Kind ist während der ersten Tage seines Lebens eben so Schutzengel für seine Mutter, als diese jenem alle Lebensbedürfnisse zu befriedigen, geeignet ist. Jedes Kind, dem von seiner Geburt an gestattet wird, bei sich erneuerndem Durste an den Brüsten seiner Mutter zu saugen, nöthigt diese durch den belebenden Reiz seiner Saugwerkzeuge, reichlich Milch auszusondern, trägt aber auch dadurch nicht wenig zur Abwendung der Gefahr, welche jedes Wochenbett mit sich führt, bei und hilft überdies seiner Wohlthäterin die höchste Stufe der körperlichen Vollkommenheit ersteigen. Schmerzlich ist es für den Kenner, wenn er gewahrt, dass der Mensch in seinem Wahne das, was die Natur durch sehr theure Interessen auf die zarteste Weise mit einander vereinigt hat, auf die frivolste Art trennt. Scheint es doch, dass ein Pflegling eines Irrenhauses der erste gewesen ist, welcher gesunden Wöchnerinnen den Gebrauch der Ammen für ihre Kinder angerathen hat. Regte sich übrigens der von dem Strotzen der Brüste ausgehende Trieb, sein Kind selbst mit der eignen Milch zu nähren, so lebhaft und so stark, als das Streben des Uterinsystems, männliches

Sperma und ein Ei zu empfangen, stände jener von diesem Streben sehr abweichende Geschlechtstrieb in näherer Beziehung zum Manne, so würden allerdings mehr Frauen den Mahnungen desselben folgen: denn die Männer würden ihrer Seits die Frauen dazu auffordern.

§ 21.

Das Nichtstillen gesunder Frauen verursacht weit mehr Nachtheile, als die bis jetzt genannten. Die Natur hat den weiblichen Organismus nicht ohne hinreichende Ursache mit drei ganz verschiedenen Gruppen von Geschlechtswerkzeugen, mit Eierstöcken, mit der Gebärmutter und deren Ab- und Zuleitungscanälen und mit Brüsten ausgestattet. Von diesen Gruppen hängen nur die Ovarien weniger von den andern beiden ab; wenn sie daher auch nicht immer neue Ovula erzeugen, so nähren sie doch fortwährend einige dieser Erzeugnisse. Doch lässt sich auch im Betreff dieser Theile nicht verkennen, dass sie, während andere Geschlechtswerkzeuge, der Uterus oder die Brüste hervorstechend beschäftigt sind, sich weniger thätig verhalten. Was aber die beiden grossen Geschlechtsapparate, das Uterinsystem und die Brüste anlangt, so sollen sich diese in ihren Hauptverrichtungen ablösen; der Schwangerschaft und Geburt soll die Aussonderung der Milch durch die Brüste folgen und während diese ohngefähr zehn bis zwölf*) Monate im Gange erhalten wird, soll die Gebärmutter von ihren in

der Schwangerschaft und Geburt überstandenen Mühen ausruhen und neue Kräfte sammeln. Dass die Natur diese Erholung für den Uterus beabsichtigt hat, kann daraus abgenommen werden, dass bei verheiratheten und bei solchen Frauen, welche den ehelichen Verkehr mit ihren Männern auch während der Stillungsperiode fortsetzen, nur sehr selten und wenn es ja geschieht, nur erst gegen das Ende der Stillungszeit wieder schwanger werden. Weiber, die ihre Kinder nicht selbst nähren, hindern das Ausruhen ihrer Gebärmutter, werden daher, weil es gewöhnlich nicht an Veranlassung dazu fehlt, in den nächsten zwei bis drei Monaten nach beendetem Wochenbette von Neuem geschwängert, und auf diese Weise kommt es dahin, dass verehelichte Frauen, die sich dem Säugen ihrer Kinder gänzlich entbrechen, alljährlich eine Niederkunft zu überstehen haben, während sich da, wo allen Gesetzen und Anforderungen der Natur Genüge geleistet wird, dieser Act nur etwa aller dreissig Monate wiederholen kann. Wird aber nur immer der Uterus gereizt und zum Uebernehmen der Schwangerschaftsverrichtungen und der Strapatzen der Geburt genöthigt, ohne demselben eine Ablösung durch die Brüste zu gönnen, so gelangen die zahlreicher erzeugten Kinder auch schwächlicher an die Welt, ähneln daher mehr den unreifen, überstehen deswegen die Gefahren des kindlichen Alters viel weniger und erreichen, wenn sie am Leben bleiben, weit seltner die Festigkeit und Aus-

dauer vollkommen gesund Geborner. Endlich bedingt diese fehlerhafte Behandlung der beiden grössern Geschlechtsgruppen, wenn sie mehre Jahre hintereinander fortgesetzt worden ist, die Anlage zu schweren Krankheiten der Gebärmutter. Muss nur immer dieses Organ die Zielscheibe der Geschlechtsthätigkeit des weiblichen Körpers abgeben, fehlt in den Wochenbetten den Brüsten der belebende Reiz der saugenden Kinder, befinden sich daher jene auch ausser Stande, den Andrang der Säfte und der zeugenden Kraft von dem Uterinsystem weg und nach der Aussenfläche des Körpers hinzulenken und dadurch der Gebärmutter auf längere Zeit Ruhe zu verschaffen, so entsteht die Neigung zu Congestionen nach der letztern, zu Blutungen aus deren Gefässen, zu Schwäche und besonders zu Ausartung und Verhärtung ihres Gewebes. Erwägt man hierbei, dass nicht alle Mütter, welche sich der Pflicht, ihre Kinder selbst zu säugen, entziehn, passende Ammen finden, und dass daher viele Neugeborne ohne Menschenmilch ernährt werden, diese aber im Allgemeinen bei Weitem nicht so gedeihen, als diejenigen, welche die Milch aus menschlichen Brüsten saugen, so kann man sich einer Aufwallung von Unmuth über die so schädliche Pflichtverletzung gesunder Weiber nicht erwehren. Es ist übrigens im höchsten Grade zu bedauern, dass die Sitte sich über diese Unterlassungssünde nicht tadelnd ausspricht, da sie doch uneheliche Frauenzimmer

sehr streng richtet, wenn sich diese als solche schwängern lassen.

*) Das Säugen der Kinder wird von den wenigsten Müttern in dem erforderlichen Umfange betrieben und die nöthige Zeit fortgesetzt. Viele geben neben ihrer Milch noch andere Nährmittel und entwöhnen vier oder sechs Monate nach der Niederkunft. In beiden Fällen wird zum Nachtheile der Frauen selbst und ihrer Kinder gefehlt. Zu kurzes und spärliches Stillen ist für eine Mutter und deren Kind fast eben so schädlich, als das gänzliche Hintansetzen dieser Pflicht. Eine gesunde Frau darf ihren Säugling nicht eher entwöhnen, als bis diesem in der untern und obern Kinnlade mehre Zähne gewachsen sind und die Natur dadurch dargethan hat, dass sie in der Bereitung der Kauwerkzeuge einige Fortschritte gemacht hat. Der Wiederausbruch der Menstruation kann eine Frau nicht hindern, ihr Kind fortzustillen; die Aussonderung des monatlichen Blutes, wodurch die Milch jedesmal etwas verdünnt und vermindert wird, beeinträchtigt den Säugling weit weniger, als das plötzliche und unzeitige Entziehen der Muttermilch. Hat eine Frau von Neuem concipirt, so schadet das weitere Stillen dem Embryo im Uterus viel mehr, als dem saugenden Kinde und muss daher ohne Zeitverlust eingestellt werden.

§ 22.

Die Verirrungen der Menschen haben sich jedoch in Bezug auf die Geschlechtsverrichtungen noch weiter erstreckt. Nicht allein die Milch ist ein Gegenstand des Handels geworden, sondern es ist auch dahin gediehen, dass entartete und tief gesunkene Frauenzimmer Männern, die sich des Reizes ihres Geschlechtstriebes und ihres Zeugungsmaterials an weibliche Geschlechtstheile zu entledigen wünschen, dieses für Geld oder

Geldeswerth gestatten. Dergleichen Monstra weiblicher Wesen werden hier oder da von den Regierungen einzeln oder in Bordellen in grössrer Anzahl versammelt stillschweigend geduldet oder stehen wohl auch unter öffentlicher Aufsicht und Autorität. Welchen Ausschweifungen durch dergleichen Einrichtungen Thür und Thor geöffnet worden sind, kann nur der ermessen, welcher mit den traurigen Folgen dieses Körper und Geist vergiftenden Geschlechtsverkehrs bekannt zu werden Gelegenheit erhalten hat. In welchem Grade sind dadurch die scheuslichen venerischen Krankheiten verbreitet worden? Zwar sind in neuerer Zeit dergleichen feile Personen an vielen Orten auf Befehl der Polizeibehörden ärztlich untersucht, und wenn sie Spuren der Syphilis zeigten, bis zur Herstellung ausser Thätigkeit gesetzt worden, um die Ansteckung durch dieselben zu verhindern. Dieser Behelf kann die Mittheilung des zerstörenden Uebels aber nur beschränken, keineswegs aber ganz aufheben, da es nicht in die Macht der Aerzte gegeben ist, alle Formen und besonders die Anfänge der Seuche, denen die Ansteckungsfähigkeit innewohnt, mit Zuverlässigkeit zu erkennen.

§ 23.

Mögen aber in der Befolgung des Geschlechtstriebes diese oder jene Fehler begangen werden, so gereichen diese weit mehr den weiblichen Individuen zum Nachtheile, als den männ-

lichen. Kommt es dabei bis zur Schwängerung unehelicher Frauenzimmer, so sind diese nebst ihren Kindern in eine weit misslichere Lage versetzt, als die Schwängerer; denn während diese höchstens ein sehr mässiges Ziehgeld für die erzeugten Sprösslinge entrichten, von allen übrigen Beschwerungen aber gänzlich befreit bleiben, bringen die Geschwängerten vierzig Wochen lang in einem sehr belästigenden Zustande hin, der sie nicht selten zu vielen körperlichen Beschäftigungen unfähig macht. Die Geburt und das Wochenbett, in welchen dem Weibe die Hülfe Anderer unentbehrlich ist, folgen und in diesen gesellen sich zu den Bedürfnissen der hülflosen Mütter die der Kinder, von welchen letztern ein einziges während seines ersten Lebensjahres fast für Immer die Hände einer Wärterin in Anspruch nimmt. Ueberdies führen die Schwangerschaft, die Geburt und das Wochenbett krankhafte Zufälle und wenigstens Schmerzen in ihrem Geleite, verursachen aber auch nicht selten schwere Krankheiten und den Tod selbst*). Dass unehelich empfangene Kinder sowohl im Schoose ihrer Mütter, als auch auf die Aussenwelt übergetragen in grösserer Gefahr schweben, Gesundheit oder Leben zu verlieren, ist schon im 17ten und 18ten § auseinander gesetzt worden.

*) Ein gleiches Loos: Verblühen vor der Zeit, langwieriges Siechthum, Körper- oder Geisteskrankheit und sogar der frühe Tod trifft nicht selten junge Frauen aus der bessern Classe, welche dem körperlichen Geschlechtstriebe nicht nachgeben, wohl aber dem gemüthlichen Drange

§ 24.

Wenn sich nun aus den vorausgeschickten Paragraphen ersehen lässt, dass in der Befriedigung des Geschlechtstriebes heute noch sehr viele Abweichungen vom rechten Wege vorkommen, durch welche ausserordentlicher Schaden angerichtet wird, so liegt es wohl auf der Hand, zu fragen, ob diesen nicht durch gesetzliche Vorschriften gesteuert werden könne? Beschränken lassen sich dergleichen Ausschweifungen wohl, aber mehr durch Unterricht und durch moralische Bildung, als durch Gesetze. Jede gesetzliche Regulirung des Geschlechtswesens muss berücksichtigen, dass der Trieb nach den Geschlechtsverrichtungen den zeugungsfähigen Weibern eben so natürlich ist, als einem leeren Magen der Durst oder der Hunger, wenn auch jener seine Befriedigung nicht so nachdrücklich und so unwiderstehlich fordert, als diese. Aeussert sich nun im Manne der Geschlechtstrieb auch als von einer Ueberfüllung der saamenerzeugenden Organe abstammend und auf Entleerung derselben ausgehend, so ist er nicht weniger natürlich, als derselbe Trieb im weiblichen Körper. In beiden Geschlechtern bezweckt übrigens der unverdorbene Naturtrieb zu den Geschlechtsverrichtungen

sich fügen und ein Liebesverhältniss mit einem Manne anknüpfen, von dem sie früher oder später getäuscht und verlassen werden. Wenn dergleichen Unglückliche auch nich durch Pistolen enden, wie GOETHE's Werther, so brechen die Herzen Vieler auf dem Krankenbette, im Irrenhause u. s. w.

nicht eigentlich das Erregen wollüstiger Gefühle, sondern das Fortpflanzen der Menschen. Daher sind aber auch die Folgen der naturgemässen Befriedigung dieses Triebes sehr wichtig: denn die Schwängerung und die Geburt eines Kindes bleiben selten aus, wenn die Geschlechtsvereinigung vollkommen und wiederholt, jedoch nicht zu häufig, zu Stande gebracht worden ist. Ein Kind genügend zu erhalten, erfordert aber Aufwand an Zeit, Mühe und Geld. Wer daher nicht fähig ist, einem Kinde das zu gewähren, was es seiner Natur nach zum Fortbestehn und zur weitern Entwickelung bedarf, muss die Regungen des Geschlechtstriebes unterdrücken und sich aller willkührlichen Zeugungsthätigkeit enthalten. Wenn demnach eine die körperliche und geistige Beschaffenheit des Menschen berücksichtigende Gesetzgebung die naturgemässe Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht unter die strafbaren Handlungen rubriciren wird*), so kann sie doch

*) Wo das Stuprum noch bestraft wird, trifft die Strafe gewöhnlich nur solche, denen bei Begehung des Fehlers wider Willen etwas begegnete, dass nämlich dabei die Conception erfolgte. Ohne diese würde keine Behörde Kenntniss von dem Fehltritte erhalten und also auch Strafe nicht zuerkannt haben. Wie viele treiben aber auch Unzucht und entgehen nur deswegen der Bestrafung, weil es dabei nicht zur Schwängerung kommt? Lässt sich aber ein Strafgesetz rechtfertigen, das nur die Schuldigen erreicht, welche die gesetzwidrige Handlung durch eine nicht beabsichtigte Folge derselben verrathen? Bleiben nicht diejenigen, welche der Lüderlichkeit in einem höhern Grade fröhnen und sich dem Concipiren durch

auch nicht anders als mit Strenge fordern, dass die Zeugenden eheliche und uneheliche, sich ihrer Erzeugten annehmen und dieselben nicht allein mit dem nöthigen Lebensunterhalte versorgen, sondern auch zu guten und brauchbaren Menschen erziehen. Hat diesem zu Folge eine gute, die Geschlechtsverhältnisse regelnde Gesetzgebung vor allen die schwachen und hülflosen Kinder zu schützen, so liegt ihr auch ferner ob, das Loos unehelicher Mütter, besonders während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbettes erträglicher zu machen, da in diesen Zuständen das Befinden der Kinder in einem hohen Grade, ja man kann sagen, einzig, von dem Befinden ihrer Mütter abhängt. Dass der uneheliche Schwängerer so leichten Kaufs davon kommt, während fast alle Last für die Pflege, Bedeckung und Beköstigung des Kindes auf die Geschwängerte geworfen wird, ist höchst unbillig und trägt viel dazu bei, die unglückliche Lage der meisten unehelich Gebornen um ein Bedeutendes zu verschlimmern, indem dadurch den Müttern die Möglichkeit entzogen wird, ihren Früchten sowohl vor als nach der Entbindung pflichtmässig das Gebührende zu verschaffen.

zu häufig angebrachte Reizungen ihrer Geschlechtswerkzeuge entziehen, von der angedrohten Strafe gänzlich befreit?

§ 25.

Diese traurige Lage, in welcher sich unehelich Geschwängerte nicht selten von ihren Schwängerern gänzlich verleugnet oder doch wenigstens mehr oder weniger hülflos gelassen sehen, verleitet sie nicht selten zu absichtlichen Vergehen oder zu Verbrechen gegen diejenigen, die sie leichtsinniger Weise zur Unzeit ins Leben gerufen haben. Oefters mag der Vorsatz, eine Schwangerschaft, bevor der Fötus seine Reife erhalten habe, zu beenden, oder ein Kind während oder nach der Geburt ums Leben zu bringen, eben sowohl aus dem Bewusstsein, dass die eigenen Mittel zur Erhaltung des Kindes nicht ausreichen, als aus Schaamgefühl und aus Furcht vor Vorwürfen und Misshandlungen hervorgegangen sein. Weit mehr Individuen, die geschwängert nicht allein der Väter ihrer Kinder, sondern auch der eignen Versorger entbehrten, sind durch diese hülflose Lage so niedergedrückt worden, dass sie zu keinem Entschlusse kommen konnten, sich keiner vertrauten Person entdeckten und dadurch alle Vorsichtsmaassregeln für sich und das Kind zur Zeit der bevorstehenden Entbindung versäumten. Andre schwebten über ihren wahren Leibeszustand in Ungewissheit und nährten diese geflissentlich, unterliessen deswegen Erkundigungen bei Sachverständigen einzuziehn, bis sie von der Geburt überrascht wurden. Litten dabei wegen Mangels aller Hülfleistung die Kinder Schaden oder büssten sie sogar das Leben ein, so fiel nicht selten der Verdacht

der beabsichtigten Misshandlung oder Tödtung der Neugebornen auf deren Mütter, die sich als Gebärende selbst in einem ganz hülflosen Zustande befunden hatten.

§ 26.

Die gerichtliche Untersuchung der Verstösse, welche bisweilen von unehelichen Schwangern und Gebärenden gegen die zu Gunsten ihrer Leibesfrüchte erlassenen Polizeigesetze begangen werden, erfordert, wenn sie zur Wahrheit führen soll, genauere Kenntniss und Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten der Schwangerschaft und der Geburt. Dies gilt in einem noch höhern Grade von der gerichtlichen Ermittelung solcher Beschädigungen, welche den Un- oder Neugebornen von ihren Müttern zugefügt worden zu sein scheinen. Die Schwierigkeiten, welche sich in dergleichen Untersuchungen dem Herausstellen des Thatbestandes bisweilen entgegen setzen, sind so eigenthümlicher Natur, dass weder der Richter noch die Angeschuldigte einen Ausweg aus dem Labyrinthe zu zeigen vermag, weil weder jener noch diese mit den Geheimnissen und den Dunkelheiten des Schwangerseins und des Gebärens vertraut ist. Was wissen die Laien von diesen einflussreichen, aber unwillkührlichen Geschlechtsverrichtungen, wenn sie dieselben auch schon einoder mehre Male zu Stande gebracht oder oberflächlich beobachtet haben? Wer ertheilt ihnen darüber Aufschluss? Weil sie aber über Vieles diese Verrichtungen Betreffende im Dunkeln

schweben, kennen sie auch nicht, welche Schädlichkeiten ohne ihren absichtlichen Beitrag auf ihre Kinder vor oder während der Geburt einwirken und sind daher auch unfähig, weder sich noch Andern darüber Aufklärung zu verschaffen.

§ 27.

Indem sich der Verfasser anschickt, die Schwangerschaft und Geburt für die gerichtliche Medicin zu schildern und dem Richter einen Maassstab zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Kreisenden einzuhändigen, verhehlt er sich nicht, dass er sich auf einen ungebahnten und bis jetzt noch nicht betretenen Weg begiebt. Er rechnet dabei aber auf die Nachsicht der Leser und auf den grossen Vorrath von Material, welchen die Geburtshülfe seit langer Zeit aufgeschichtet hat. Ohne diesen Vorrath würde er es nicht gewagt haben, physiologische oder pathologische Sätze zu Gunsten angeschuldigter Frauenzimmer aufzustellen. Stammten die von mir aufgeführten Beobachtungen von einem Einzigen her und wären sie nur in der neusten Zeit gemacht, so würde ich sie für zu unreif erklären, als dass sie der Criminaljustiz zur Beachtung empfohlen werden dürften.

§ 28.

Die von Ernst Platner *) während der Jahre von 1801 bis 1814 von Zeit zu Zeit her-

*) Alle diese Programme sind nebst andern, die gerichtliche Medicin betreffenden und von demselben Verfasser

ausgegebenen Programme, die mehr oder weniger auf eine Milderung der Strafe für Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft und Geburt, so wie für den Kindermord antrugen, entlehnen ihre Gründe weniger aus der Arzneiwissenschaft, als aus der Philosophie im Allgemeinen und dem Naturrechte insbesondere. Streng genommen dürfen hier nur die beiden: de lipothymia parturientium, quantum ad excusationem infanticidii und de eclampsia parturientium, quantum ad suspicionem infanticidii citirt werden, da ihr Inhalt dem Thema dieser Schrift auf das Vollkommenste gleicht. Doch da die übrigen auf uneheliche Schwangere und Gebärende sich beziehenden Programme PLATNERS, namentlich das 18te, infanticidii excusandi argumenta falso suspecta und das 35te, 36te, 37te, 39te und das 41te, sämmtliche 5 unter dem Titel: deprecatio pro crimine infanticidii öfters auf den körperlichen, gemüthlichen und geistigen Zustand schwangrer und gebärender Frauen verweisen, so werde ich an den passenden Stellen auch diese anzuführen Veranlassung nehmen. Es versteht sich von selbst, dass ich die in meine Darstellung einschlagenden Arbeiten anderer Schriftsteller an den geeigneten Orten mit berühren werde, um die Glaubwürdigkeit meiner Behauptungen zu erhöhen.

herausgegebenen in dem oben § 9 genannten ERN. PLATNERI Quaestiones medicinae forensis ed. L. CHOULANT vollständig abgedruckt.

ausgegebenen Programme, die mehr oder weniger auf eine Milderung der Strafe für Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft und Geburt, so wie für den Kindermord antrugen, entlehnen ihre Gründe weniger aus der Arzneiwissenschaft, als aus der Philosophie im Allgemeinen und dem Naturrechte insbesondere. Streng genommen dürfen hier nur die beiden: de lipothymia parturientium, quantum ad excusationem infanticidii und de eclampsia parturientium, quantum ad suspicionem infanticidii citirt werden, da ihr Inhalt dem Thema dieser Schrift auf das Vollkommenste gleicht. Doch da die übrigen auf uneheliche Schwangere und Gebärende sich beziehenden Programme Platners, namentlich das 18te, infanticidii excusandi argumenta falso suspecta und das 35te, 36te, 37te, 39te und das 41te, sämmtliche 5 unter dem Titel: deprecatio pro crimine infanticidii öfters auf den körperlichen, gemüthlichen und geistigen Zustand schwangerer und gebärender Frauen verweisen, so werde ich an den passenden Stellen auch diese anzuführen Veranlassung nehmen. Es versteht sich von selbst, dass ich die in meine Darstellung einschlagenden Arbeiten anderer Schriftsteller an den geeigneten Orten mit berühren werde, um die Glaubwürdigkeit meiner Behauptungen zu erhöhen.

herausgegebenen in dem oben § 9 genannten Ern. Platners Quaestiones medicinae forensis ed. L. Choulant vollständig abgedruckt.

Erste Abtheilung.

Die

Zurechnungsfähigkeit

der Schwangern.

§ 29.

Schwangere Personen, besonders uneheliche, kommen zuweilen in gerichtliche Untersuchung, weil sie verdächtig sind, feindliche Gesinnungen gegen ihre Leibesfrüchte zu hegen. Verheimlicht eine, dass sie schwanger geht, oder räumt eine andere, der es die nächsten Bekannten nachsagen, dass sie schwanger sei, dies nicht ein, so giebt man beiden auf den Kopf Schuld, sie beabsichtigen, ihre Kinder auf eine unerlaubte Weise bei Seite zu schaffen, entweder vor der Zeit abzutreiben oder in den bevorstehenden Geburten umzubringen. Dass das Eingeständniss des Schwangerseins in den aller meisten Fällen aus ganz andern Ursachen möglichst lange verzögert wird, scheint man aus Vorsatz nicht anerkennen zu wollen. Dass unehelich Geschwängerte bald aus Schaam und bald aus Furcht vor den Vorwürfen und der Strafe, ein andermal aus Hoffnung, die Frucht werde während der Schwangerschaft sterben und vor dem normalen Geburtstermine ausgestossen werden, und in einem dritten Falle aus Mangel vollständiger Gewissheit über den wirklichen Leibeszustand versäumen, sich als solche zu erklären und die nöthigen Vorbereitungen für die Entbindung zu treffen, nimmt keinen Psychologen Wunder. Mitunter eröffnet sich einer solchen Unglücklichen auch die Aussicht,

der Schwängerer werde sich ehelich mit ihr verbinden und hält sie von dem Bekennen des Schwangerseins über die rechte Zeit zurück.

§. 30.

Doch diese Blätter sind bestimmt, aus der Geburtshülfe alles das hervorzusuchen und zusammenzustellen, was unbegründete Anschuldigungen gegen uneheliche Schwangere und Gebärende zu entkräften, oder die Zurechnungsfähigkeit derselben zu vermindern oder aufzuheben geeignet ist. Die Zurechnungsfähigkeit unehelicher Personen in Beziehung auf Handlungen oder Unterlassungen, welche ihren schwangern Zustand oder ihre Leibesfrüchte betreffen, hängt zu einem grossen Theile von der Kenntniss oder von der Gewissheit ab, die sie über die an ihnen erfolgte Schwängerung erhalten. Je weniger ein Weib zu der Ueberzeugung gelangt, dass es wirklich befruchtet worden sei, um so weniger kann ihm zugemuthet werden, sich gleich einer Schwangern zu betragen.

§ 31.

Die Ueberzeugung, schwanger oder nicht schwanger zu sein, wird nicht durch Nachdenken, und eben so wenig durch moralisches, sondern nur durch körperliches Gefühl gewonnen. Körperliche Regungen, besonders in Organen, in die sich Gangliennerven verzweigen, äussern sich sehr dunkel, und täuschen daher sehr oft. Moralisch kann die Meinung, ein Weib befinde sich

schwanger, nur durch das Bewusstsein gestützt werden, dass es Veranlassung zum Concipiren gegeben hat. Von dieser Meinung liegt aber die Gewissheit noch weit entfernt; daher bilden sich viele Frauen, die in der Ehe leben, steif und fest ein, sie seien gesegneten Leibes, wenn sie noch eben so wenig mit der Pflege eines Fötus zu thun haben, als reine Jungfrauen. Auf der andern Seite stossen wir auch auf Frauenzimmer, welche dem Geburtstermine sehr nahegerückt noch Aerzte oder Bekannte fragen, was wohl ihrem belästigten Körperzustande zum Grunde liege, und an viele Krankheiten, nur nicht an die wahre Ursache denken.

§ 32.

Es geht jedoch allen in der Entbindungskunst nicht unterrichteten Frauen, vor allen aber unehelichen Dirnen, nicht allein die zur zuverlässigen Ermittelung des Schwangerseins hinreichende Kenntniss ab, sondern es schweben ja fast alle Menschen, besonders in der Jugend, über die Geschlechtsverrichtungen im Dunkeln. Bei gerichtlichen Untersuchungen, die dahin einschlagen, darf diese mangelhafte Kenntniss nicht unberücksichtigt bleiben. Unwissenheit oder fehlerhaftes Wissen führt in Beziehung zu den Geschlechtsverrichtungen zu weit mehr Fehlern und Verbrechen, als sich eifrige Criminalisten vorzustellen geneigt sind.

§ 33.

Dass die Schwangerschaft in ihrem regelmässigen Laufe den weiblichen Körper sehr beträchtlich umändere und nicht wenig belaste, und dass sie sogar ihren Einfluss bis auf das Gemüth und den Geist erstrecke, daran scheint man bis jetzt bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit unehelich geschwängerter Frauenzimmer wenig gedacht zu haben. Weil eine detaillirte Auseinandersetzung aller der Umänderungen und Umstimmungen, welche die Schwangerschaftsverrichtungen im weiblichen Organismus hervorrufen, die Richter am sichersten bewegen wird, darauf zu achten, habe ich dieser Materie auch ein besonderes Kapitel gewidmet.

§ 34.

Die Anschuldigung des Abtreibens der Leibesfrucht ist weit öfter erhoben, als juristisch nachgewiesen worden. In keinem Punkte ist die das Geschlechtswesen betreffende Gesetzgebung so hinter den Entdeckungen der Medicin zurückgeblieben, als in diesem; daher haben sich auch die Richter gezwungen gesehn, in vielen Fällen die Strafen viel milder zu bestimmen, als dies den Vorschriften der Gesetze nach geschehen durfte. Doch die Härte ist es nicht allein, welche ich an den Verordnungen gegen das Abtreiben auszusetzen habe; mich berührt besonders die irrige Meinung in denselben schmerzlich, dass es so ohne alle Bedingung der Willkühr einer Schwangern anheim gegeben sei, sich ihrer Lei-

besfrucht zu jeder beliebigen Zeit zu entledigen. Diejenigen, welche dergleichen Gesetze berathen, sprechen von dem Abtreiben, wie von einem Acte, der sich leicht und zuversichtlich vorher berechnen lasse und deswegen auch häufig ausgeübt werde. Verhielte sich die Sache so, wie sich die Gesetzgeber dieselbe vorstellen, so würden wir weniger Geburten unehelicher Kinder zählen können, ja es würden viele verheirathete Frauen nicht verfehlen, sich ihrer Leibesbürden auf diese Weise zu entledigen.

Erstes Kapitel.

Nicht allein der Trieb zu den Geschlechtsverrichtungen äussert und regt sich unverständlich und undeutlich, sondern es umgiebt diese Verrichtungen selbst dichtes Dunkel. Nur ex usu erhält der Mensch eine oberflächliche Kenntniss davon. Aufklärenden Unterricht entbehren die Meisten, besonders aber unehelich Geschwängerte.

§ 35.

Schwach, hülflos und für jede Belehrung unempfänglich wird das Kind geboren. Kaum dem mütterlichen Schoose entschlüpft, beginnt es, die atmosphärische Luft einzuziehn, wieder aus- und wieder einzuathmen, und also den Process der Respiration zu unternehmen und fortzustellen, weil ihm der Mangel des Oxygens das Gefühl der Bangigkeit erzeugt und nachtheilig zu werden droht. Desgleichen öffnet das Neugeborne seinen Mund zum Saugen, und wiederholt dies so oft, als es von dem Triebe, seinen Magen mit Nahrung zu füllen, dazu aufgefordert wird. Aber nicht allein den Drang, Luft einzusaugen und seinen Durst zu löschen, versteht und befolgt ein solches Kind, ohne alle Beihülfe anderer Personen, sondern auch andere Triebe, z. B. sich zu bewegen, zu schreien, den Mastdarm und die Harnblase zu entleeren und zu schlafen, werden von demselben pünktlich befriedigt. Erwägt man,

wie sicher dergleichen Kinder, die fast noch ohne alle psychische Thätigkeit ihr einfaches somatisches Leben fortführen, von ihren Trieben geleitet werden, so möchte man es der Natur als Inconsequenz anrechnen, dass sie die Menschen über den erwachenden Geschlechtstrieb und über die Geschlechtsverrichtungen so in Dunkel und Ungewissheit gelassen hat.

§ 36.

Weder die ersten Regungen in den Geschlechtstheilen selbst, noch die sich von diesen über den ganzen Organismus verbreitenden Reizungen vermag der in die Pubertätsentwickelungen übertretende Mensch richtig zu deuten. Noch viel weniger findet er sich in das, was zur Zeit dieser körperlichen Verwandlungen in seinem Gemüthe und Geiste vorgeht. Wird er in dieser Periode von aussen nicht durch eine starke und sichere Hand geleitet, so drängen ihn nicht selten die innern räthselhaften Triebe und Bewegungen zu Verirrungen, die fürs ganze Leben zum Nachtheile ausschlagen können. Wird die Aufmerksamkeit nicht hinreichend von den Genitalien abgelenkt, so verfällt die Jugend auf eine oder die andere Art von Onanie, meint sich dadurch wohl auch des reizenden Nahrungsüberschusses zu entledigen, hemmt aber dadurch nur die Vervollkommnung des Körpers, und untergräbt die Gesundheit. Gelingt es auch, alle Abwege gänzlich zu vermeiden, so können sich doch junge Menschen in diesem Lebensstadium einem

Schwanken und einer gewissen Unsicherheit nicht erwehren, weil sie unfähig sind, die in ihrem Innern schaltende Macht richtig zu deuten.

§ 37.

Kommt der Jüngling über das, was in seinem Körper und in seinem Gemüthe treibt und wogt, so bald mit sich ins Klare? Vermag er sich über alle Aufforderungen zu Handlungen, die in seinem Innersten entstehn, Rechenschaft abzulegen? Fühlt sich nicht mancher von den öfters repetirenden Reizungen in den Geschlechtswerkzeugen und von der consecutiven Aufregung des ganzen Körpers unwiderstehlich gedrungen, seinem Streben nach ungewöhnlichen und kräftigern Thaten durch Ausführung eines unüberlegten Streiches, einigermaassen Genüge zu leisten? Fangen im Menschen die Geschlechtstheile an, aus ihrer Schmarozerpflanzen ähnlichen Vegetation herauszutreten und zu ihren eigenthümlichen und selbstständigen Verrichtungen überzugehn, so reissen sie auch andere Organe, namentlich die, welche der Ernährung vorstehn, zu einem regeren und kräftigern Leben mit sich fort. Daher vermehrt sich zu dieser Lebenszeit nicht allein der Fond des Lebens, das Blut, sondern auch die Lebenskraft selbst. Je mehr sich aber irgend eine Kraft in einem lebenden Gebilde, concentrirt, um so unwiderstehlicher strebt sie, sich von ihren Hemmungen zu befreien und aus dem Zustande der Ruhe in den der eigenthümlichen Thätigkeit überzugehn, um sich dadurch herab-

zustimmen: denn in allen organischen Verrichtungen muss Ermüdung und Ansammlung der Kräfte, Arbeit und Ruhe, Thätigkeit und Schlaf mit einander abwechseln, wenn die Gesundheit fortbestehn soll*).

§ 38.

Begreift sich die züchtige und schaamhafte Jungfrau, wenn sie im Besitze von allem, was ihre zärtlichen und begüterten Aeltern ihr wirklich gewähren, sich zuweilen einsam und verlassen fühlt, und ihr wegen dieses räthselhaften unbefriedigten Zustandes eine Thräne entschlüpft? Weiss sie anzugeben, warum und nach was sie sich sehnt? Gewinnt sie die Herrschaft über sich, um an der Seite von Mutter und Vater und liebreichen Geschwistern, die fast alle ihre Wünsche, schon ehe sie ausgesprochen werden, zu erfüllen streben, das Sehnen nach einem unbekannten Etwas dauernd und gänzlich zu unterdrücken? Je schneller es ihr gelingt, dieses Un-

*) Wer Knaben und Jünglinge, die eine sitzende Lebensart führen, vor Ausschweifungen und besonders vor dem Laster der Onanie zuverlässig verwahren will, der sorge dafür, dass sie sich den Körper täglich müde arbeiten. Wer täglich 1 bis 2 Stunden lang seinen Kräften angemessen turnt, erschöpft diese hinreichend und bereitet sich dadurch zu einem ruhigen Schlafe vor. Anders verhält es sich mit dem Reiten: denn dieses regt die Geschlechtstheile mehr auf, übt und ermüdet auf der andern Seite den Körper zu wenig, und will sich daher für Jünglinge auf Schulen und Universitäten nicht eignen, die sprudelnde Lebenskraft von Tage zu Tage zu ermässigen.

behagen zu bekämpfen, um so früher kehren die Empfindungen der Sehnsucht in ihr wieder zurück und stellen ihr diese als noch unbefriedigt dar.

§ 39.

Nach und nach erzeugt im Jünglinge und in der Jungfrau der nähere Umgang mit Individuen des andern Geschlechts das Bewusstsein, dass die Vereinigung mit einer dieser Personen jenes innere Drängen des Geschlechtstriebes nach aussen eben so wie das dunkle Sehnen zu stillen geeignet sei. Wenn aber der Mann auf diesem Wege zu der Ueberzeugung gelangt, der Besitz dieses oder jenen Weibes genüge allen seinen Ansprüchen, und auf der andern Seite die frühere unverständliche Sehnsucht des Weibes den gewünschten Gegenstand ausfindet, welche Belehrung erhalten beide dadurch von den Geschlechtsverrichtungen, denen sie sich in der ehelichen Verbindung unterziehen wollen? Lernen beide durch die kräftig und sehr deutlich redende Neigung des einen zu dem Andern mehr, als dass diese eine gegenseitige Vereinigung der Gemüther und der Körper fordere? Liegt in allen dem, was diese Triebe und Neigungen offenbaren, auch nur die geringste Auskunft über die Folgen der körperlichen Geschlechtsvermischung?

§ 40.

Hier höre ich mir entgegnen, dass wohl die meisten jungen Männer, bevor sie zur Wahl einer

Lebensgefährtin schreiten, mit den Geschlechtsverrichtungen und mit der Art und Weise, dieselben in Ausführung zu bringen, vertraut genug seien. Es fällt mir nicht ein, dies in Abrede zu stellen: denn es fehlt nicht an Gelegenheit, sich diesen Unterricht theoretisch und practisch zu verschaffen. Es darf aber hierbei nicht übersehn werden, dass die Zeugungsacte in beiden Geschlechtern verschieden, und im Weibe zahlreicher und wichtiger sind, als im Manne. Wenn daher dieser auch durch Schriften, Erzählungen oder ex usu in dieser Hinsicht Manches erlernt, so wird es sich doch wohl nicht viel weiter erstrecken, als bis auf seinen Antheil an den fleischlichen Zusammenkünften. In Hurenhäusern und an ähnlichen Orten mag übrigens wenig von Schwangerschaft und Geburt gesprochen werden. Erfährt daher ein solcher Mann doch etwas über diese Zustände des weiblichen Körpers, so betrifft es mehr das Allgemeine, keineswegs aber das Specielle derselben. Wer bürgt übrigens dafür, dass in dergleichen Unterweisungen nicht manches Irrige mitunterläuft? Zugegeben aber auch, dieser oder jene junge Mann bringe viele Kenntnisse über die weiblichen Geschlechtsverrichtungen mit zu seiner Geliebten oder Braut, wird er diese, aus Furcht, seine frühern Ausschweifungen dadurch zu verrathen, nicht verschweigen? Ich kann jedoch dreist weiter fragen, welche Kenntniss erhalten denn diejenigen Männer von dem Laufe der Schwangerschaft und der Geburt, welche unausgesetzt an

der Seite ihrer angetrauten Ehefrauen leben und weder während sie schwanger gehn, noch gebären, von ihnen weichen? Wer nicht geradezu Geburtshülfe studirt und mit Fleiss und Ausdauer Schwangere und Gebärende beobachtet, kann zu klaren Einsichten in diese geheimnissvollen Verrichtungen nicht gelangen.

§ 41.

Am nachtheiligsten wirkt jedoch der Mangel des Unterrichts über die Geschlechtsverrichtungen und deren wichtige Folgen auf das weibliche Geschlecht ein, da diesem von der Natur eine weit schwerere und gefährlichere Rolle an dem Fortpflanzungsgeschäfte angewiesen ist. Wenn aber auch verheirathete Frauen von den eignen Müttern, von Schwestern oder andern guten Bekannten oder endlich von den Hebammen oder Hausärzten einige Aufklärungen über Schwangerschaft und Geburt im Voraus erhalten, so entbehren doch uneheliche Personen vor und nach der Schwängerung meistentheils jeder wohlthätigen Belehrung über ihr gegenwärtiges und zukünftiges Befinden. Wie soll eine unehelich Geschwängerte, die absichtlich vermeidet, ihren wahren Leibeszustand zu bekennen, in Erfahrung bringen, dass ihr und ihrem Kinde in der bevorstehenden Entbindung Gefahr drohe, besonders wenn sie dieselbe ohne eine geschickte Hülfsperson verstreichen lässt? Wer niemals Augenzeuge bei einer menschlichen Geburt gewesen ist, wird sich keine wahre Vorstellung

von der Schwierigkeit dieses Actes zu machen im Stande sein. Am allerwenigsten werden Mägde vom Lande sich geneigt fühlen, sich die Entleerung der menschlichen Gebärmutter vom Eie so ausserordentlich schwer und nicht ohne Gefahr für Mutter und Kind zu denken, wenn sie öfters Geburten von Thieren abgewartet und dabei beobachtet haben, dass, wenig Zeit und Kraft des Uterus hinreichten, um die Jungen gefahrlos der Aussenwelt zu überliefern, und dass sich hinterher Gebärende und Neugeborne vollkommen wohl befanden*). Bei Personen aus

*) Wenn Aerzte behauptet haben, die Thiere unterbinden den Nabelstrang nicht, also sei es auch nicht nöthig, dass die menschliche Nabelschnur durch ein Band zugeschnürt werde; wenn sie daher etwas der Thiergeburt Eigenthümliches auf die Entbindung des Menschen überzutragen suchten, so darf wohl auch ein ungebildetes Landmädchen auf Verzeihung Anspruch machen, wenn sie, bevor sie die Beschwerden der menschlichen Niederkunft an sich selbst kennen lernt, diese falsch beurtheilt, indem sie sich des ihr bekannten Maassstabes, ihrer Erfahrungen über die Geburten der Thiere, bedient. Das Gebären des aufrechtgehenden Menschen unterscheidet sich sehr wesentlich von demselben Acte in der Thierwelt: der Mensch bedarf zur Ausstossung des Kindes weit mehr Zeit und Aufwand von Kräften, als das Thier, und ist dabei noch mancherlei Gefahren blosgestellt, aber er ist von der Natur auch mit dem Vermögen, in dieser schweren Verrichtung ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit lange ausdauern zu können, reichlich ausgestattet. Das Thier unterliegt dem vierten Theile der Geburtsanstrengung, welche dem Menschen noch gar nicht zum Nachtheile gereicht. Dessenungeachtet verlaufen viele Geburten zah-

dem niedern Stande mag die Ansicht, die Geburt des Menschen verlaufe leicht und gefahrlos, auch noch dadurch mit befördert worden sein, dass diese sahen, Wöchnerinnen verliessen schon den 2ten oder 3ten Tag nach der Niederkunft das Bett, um die leichten Arbeiten ihres Hauswesens um diese Zeit wieder zu übernehmen.

§ 42.

Vermag sich aber eine unehelich Geschwängerte keine richtige Vorstellung von den Schwierigkeiten und den Gefahren ihrer bevorstehenden Entbindung zu machen, so wird sie noch weit weniger daran denken, dass ihr das Verheimlichen des Schwangerseins als Verbrechen angerechnet werden könne. Wenn sie auch den fleischlichen Verkehr mit einem Manne ausser der Ehe nicht zu entschuldigen wagt, so sieht sie doch die unwillkührlich Statt gefundene Conception nicht als einen Fehler, sondern als ein unglückliches Ereigniss an, das der Oeffentlichkeit übergeben nicht das Geringste für sie an Erleichterung gewinnt. Daher verschweigt sie ihre traurige Lage um so länger, je mehr sie Verdruss, Vorwürfe und Verwünschungen durch das Bekanntwerden derselben fürchten muss. Meint übrigens eine solche noch Zweifel über das Schwangersein hegen zu dürfen (und diesen nähren alle unehelich Geschwängerten gern bis auf den letzten Augen-

mer Hausthiere glücklich, ohne dass ein Mensch zugegen ist und dabei eine Hand anlegt.

blick), so glaubt sie sich sogar für verbunden, gegen Andere davon zu schweigen. Entschwindet endlich diese Hoffnung, so erhascht das geängstete Gemüth eine andere, um das Verschweigen des Schwangerseins zu entschuldigen; könnte nicht die Leibesfrucht vor erlangter Reife und lebensunfähig oder geradezu todt geboren werden? Erfreut sich eine unehelich Geschwängerte einigen Vermögens oder der hinreichenden Unterstützung ihres Schwängerers, so bereitet sie sich vor, an einem abgelegenen Orte, bei einer Bekannten auf dem Lande, in einer Entbindungsanstalt u. s. w. ihre Niederkunft zu halten, wo zur Zeit der Noth die eignen und die Bedürfnisse des Kindes vollkommen befriedigt werden können. Soll auch diese sich dem Gerede der Leute hingeben und gestehn, dass sie sich schwanger befinde, oder gewärtig sein, beschuldigt zu werden, sie habe ihrer Leibesfrucht ein Leid zufügen wollen?

§ 43.

Hat der Mangel an Unterricht über die Geschlechtsverrichtungen nur in Beziehung zu unehelich Geschwängerten geschadet? Keineswegs. Die von diesen, öfters aus blosser Unwissenheit begangenen Fehler wurden aber von den Criminalbehörden zur Untersuchung gezogen, während das, was eheliche Schwangere und Gebärende aus Unkunde gegen sich und ihre Leibesfrüchte sündigten, höchstens nur von den nahen Angehörigen beklagt wurde. Viele verheirathete

Frauen übersehen aus Mangel an Aufmerksamkeit auf sich selbst lange, dass sie schwanger sind, und vernachlässigen daher auch die von jeder Geschwängerten zu beobachtenden diätetischen Lebensregeln. Ihren Zustand Erkennende verstossen gegen diese Regeln, weil sie über die Wichtigkeit und die Gefahren der Schwangerschaft nicht hinreichend belehrt sind. Zu frühe Geburten, die wenigstens den Tod der unreifen Früchte verursachen, folgen nicht selten auf diätetische Fehler der Schwangern. Werden diese von verehelichten Personen begangen, so legt man ihnen Leichtsinn, Unvorsichtigkeit u. d. g. zum Grunde, lässt sich aber eine unehelich Geschwängerte dergleichen Fehler zu Schulden kommen, so schiebt man ihr Bosheit und die Absicht des Abtreibens unter. Hinsichtlich der Geburt stossen wir auf dieselben Fehler, wir mögen es mit ehelichen oder unehelichen Personen zu thun haben, sobald diese nicht eine genügende Anweisung über den Verlauf dieser Verrichtung und über das dabei einzuschlagende Benehmen genossen haben, oder der Ehemann oder eine Anverwandte die nöthigen Schutzmaasregeln ergriffen hat.

Zweites Kapitel.

Kann eine Frauensperson durch sich und ohne äussere berathende Unterstützung zuverlässig erkennen, dass sie sich schwanger befindet?

§ 44.

Die Schwangerschaft entsteht unwillkührlich: denn weder der Mann noch das Weib hat es in der Gewalt, während der fleischlichen Vereinigung das Concipiren zu Stande zu bringen oder zu verhüten. Die Merkmale, die bald nachher die erfolgte Befruchtung anzeigen sollen, sind im höchsten Grade trügerisch. Der Behauptung, dass ein ungewöhnlich lebhaftes Wollustgefühl während der Begattung und darauf folgendes Ziehen im Unterleibe dem Weibe die stattgefundene Conception verkünde, stehen viele Beobachtungen entgegen, nach welchen Frauen fast ohne alle angenehme Empfindungen schwanger geworden sind. Uebrigens werden wohl wenig weibliche Personen im Stande sein, das während der Vermischung mit Männern Gefühlte richtig zu schätzen und zu beurtheilen.

§ 45.

Die Schwangerschaft dauert mehre Monate ungestört fort, ohne sich durch ein zuverlässiges

Zeichen dem Weibe selbst zu erkennen zu geben. Verheirathete Frauen schliessen zwar zuerst auf Schwangersein, wenn bei ihnen das monatliche Blut nicht weiter ausgesondert wird, und wenn sie von Eckel, von öfters, ohne Diätfehler begangen zu haben, wiederkehrendem Erbrechen, von ungewöhnlichen Gelüsten oder von sonderbaren Abneigungen gegen gewohnte Speisen und Getränke befallen werden. Keine Frau wird übrigens behaupten, dass sie durch Wahrnehmung dieser Veränderungen in ihrem Befinden zu einer gewissen Kenntniss des Schwangerseins gelange. Eine jede glaubt, gesegneten Leibes zu sein, besonders, wenn sie diesen Zustand vorher gewünscht hat, ist aber noch weit von der wirklichen Ueberzeugung entfernt. Häufig sehen sich dergleichen Frauen, welche auf diese ganz unzuverlässigen Merkmale zu viel bauen, später in ihren Hoffnungen getäuscht.

§ 46.

Denn das monatliche Blut, das hinsichtlich seines ersten Erscheinens viele Abweichungen macht und nicht selten im 17ten, 18ten, 19ten oder 20ten Lebensjahre und noch später zum ersten Male eintritt und sich daher vor der ersten Conception kaum gezeigt hat, bleibt aus vielen andern Ursachen weg, wird aber auch nicht selten bei Schwangern noch ausgeschieden. Wir treffen Geschwängerte, bei welchen die Katamenien ein-, aber auch mehre Male wiederkehren, ja es fehlt sogar nicht ganz an solchen, die wäh-

rend der ganzen Schwangerschaft aller vier Wochen menstruiren. Rechnet man hinzu, dass Schwangere und besonders diejenigen, welchen schwere mechanische Beschäftigungen obliegen, nicht selten regelwidrig Blut aus der Gebärmutter verlieren, das sie für monatliches halten und deswegen den vorher gefassten Glauben an das Schwangersein aufgeben, dass ferner unerfahrene Mädchen, die einer schicklichen Belehrung über das Wesen und die Wichtigkeit des Monatlichen entbehren, wenig oder fast gar nicht auf den Ausbruch und das Wiederkehren dieser Geschlechtsverrichtung achten, so wird man sich bewogen fühlen, bei dem Suchen nach Zeichen der Schwangerschaft wenig Werth auf das Aussetzen dieser Blutaussonderung zu legen.

§ 47.

Eben so wenig lässt sich mit einiger Zuverlässigkeit darauf schliessen, dass ein Weib schwanger sei, wenn dasselbe zuweilen von Uebelkeiten, von Erbrechen, von Abneigung gegen gewohnte Genüsse oder von Gelüsten nach besondern Speisen und Getränken heimgesucht wird: denn alle diese Zufälle entstehen auch nach Fehlern im Essen und Trinken, nach Aerger und Erkältung und ähnlichen schädlichen Einwirkungen. Viele Frauen legen aber auch ihre Schwangerschaften glücklich zurück, ohne dass sie von dergleichen Belästigungen befallen werden. Eben so leiden viele Schwangere auch nur vorübergehend an Störungen der Verdauung und

werden dadurch verleitet, diese ohne alle Beachtung hingehen zu lassen.

§ 48.

Das allmählige Vergrössern und Wölben des Unterleibes deutet das Schwangersein nicht zuverlässiger an, als die bis jetzt aufgezählten Merkmale: denn länger anhaltende Hartleibigkeit oder Verstopfung können, wie Unmässigkeit im Essen und Trinken, diese Verwandlung des Bauches hervorbringen. Allgemeine oder örtliche Bauchwassersucht hat ebenfalls den weiblichen Rumpf mitunter an seiner untern Fläche so aufgetrieben, und mehre andere Zeichen des Schwangerseins so täuschend verursacht, dass die Kranken selbst und die hinzugerufenen Hebammen und Aerzte dem Gebärungsacte Wochen und Monate lang entgegen harrten. Ich habe in einem solchen Falle dem Wundarzte, dem ich das Abzapfen des Wassers aus der Bauchhöhle aufgetragen hatte, den Troicart aus der Hand reissen und selbst in die Bauchwand einstossen müssen, den derselbe aus Furcht, er treffe damit die hochschwangere Gebärmutter, nicht anzuwenden wagte. Auf gleiche Weise wird der Bauch auch durch einen ausgearteten und krankhaft vergrösserten Eierstock oder durch Fleischgewächse aufgetrieben und der Verdacht des Schwangerseins erregt. Die Leipziger Entbindungsschule ist mehrmals von solchen Personen um Aufnahme angegangen worden, die sich hochschwanger glaubten und

nur ausserordentlich vergrösserte und ausgeartete Ovarien in sich trugen.

§ 49.

Will man mehre Verwandlungen in den Brüsten: kitzelndes Stechen, das zuweilen von dem Grunde der Brüste gleich electrischen Funken sich nach den Warzen hin erstreckt, das Anschwellen der Milchadern und das Erzeugen einer dünnen, milchähnlichen Flüssigkeit in denselben, verbunden mit einer allgemeinen Vergrösserung dieser Organe als sichere Zeichen des Schwangerseins anführen, so läuft man ebenfalls Gefahr, in Irrthum zu verfallen. Bei vielen Schwangern gehen die Brüste die hier genannten Veränderungen nur erst zur Zeit der herannahenden Entbindung ein, bei andern Frauen stellen sich dagegen alle die erwähnten Entwickelungen der Brüste als Folgen von Krankheiten des Uterus oder der Ovarien ein. Wassersucht eines Eierstocks oder der Gebärmutter äussert fast immer eine aufregende Einwirkung auf die Brüste und bringt die oben verzeichneten Umänderungen in denselben mehr oder weniger hervor. Ich habe vollkommen weisse Milch aus den Warzen einer Frau gedrückt, die fünf Jahre vorher ihr letztes Kind geboren hatte und seit ohngefähr zwölf Monaten an Wassersucht des rechten Eierstocks und der Bauchhöhle litt, sich aber schwanger wähnte und meinen Versicherungen, dass sie nicht einen Fötus, sondern nur ange-

sammelte Flüssigkeit in ihrem Leibe trage, nur nach und nach und ungern Glauben schenkte*).

§ 50.

Hier wird mir vielleicht eingewendet: je weniger auf die bis jetzt aufgezählten Zeichen der Schwangerschaft eine sichere Rechnung zu gründen ist, um so bestimmter kann sich ein Weib für schwanger halten, wenn es die ersten Bewegungen der Frucht in seinem Schoose fühlt. Da nun die Fötus in der Regel während des Zeitraumes von der 18ten bis zur 20ten, und höchstens bis zur 22ten Schwangerschaftswoche jene Muskelkraft erhalten, welche sie fähig macht, die Eihäute für die Schwangere fühlbar an die

*) Osiander legt nur unter gewissen Bedingungen Werth auf das Vorhandensein von Milch in den Brüsten, denn er schreibt: „Dieses Zeichen ist bei Frauenspersonen, die nie schwanger waren und nie gestillt hatten, immer ordentlich menstruirt waren und denen nun das Monatliche schon einige Monate ausgeblieben ist, von vieler Bedeutung; hingegen bei Frauen, die schon einmal gestillt haben, beweisst es auch beim Ausbleiben des Monatlichen nicht viel, indem sich sowohl bei der Ordnung im Monatlichen, als besonders bei Unordnung in demselben Milch oft Jahr und Tag in den Brüsten der schon einmal säugend gewesenen Frauen befindet. In seltenen Fällen befindet sich ja auch Milch in den Brüsten reiner Jungfrauen in grosser Quantität (?), welche Kinder, um sie zur Ruhe zu bringen, spielend an sich saugen liessen; noch vielmehr aber bei Mädchen, die sich aus Wollust saugen lassen, oder gar selbst an- und aussaugen;“ in dessen Handbuche der Entbindungskunst 1r Bd. 2te Abtheil. S. 403 u. 404.

Gebärmutterwände anzudrücken, so bleibt einer unehelich Geschwängerten auch noch Zeit genug übrig, um ihren Leibeszustand gerichtlich anzeigen zu können. Darauf muss erwiedert werden: die Gebärmutter, in welcher das Ei während der Schwangerschaft entwickelt und zur Reife gefördert wird, gehört unter die der Willkühr des Menschen entzogenen Organe; daher liegt es auch nicht in der Macht des Weibes, zu menstruiren, zu concipiren und zu gebären, wenn es will. Alle Eingeweide aber, welche der Wille des Menschen nicht beherrscht, erhalten ihre Nerven aus dem Gangliensysteme und fühlen daher auch weniger bestimmt und klar, als die Nerven, welche unmittelbar aus dem Gehirn oder von dem Rückenmarke entspringen. Daher fühlt eine Schwangere auch nicht, dass sich ihre Gebärmutter mit dem Eie vergrössert und dabei auf mehre Theile des Unterleibes und Beckens drückt, und im Gegentheile auch wieder gedrückt wird. Darin ist auch die Erklärung zu suchen, warum Frauen so wenig über den Wehenschmerz in der Geburt zu sagen und diesen von Colik und andern in der Bauchhöhle wüthenden Schmerzen so wenig zu unterscheiden wissen. Deswegen glauben auch nicht selten Weiber steif und fest, das Anschlagen ihrer Leibesfrüchte an die Gebärmutterwände zu fühlen, wenn sich Gedärme in ihrem Unterleibe ungewöhnlich stark bewegten. Es ist mir mehrmals sehr schwer geworden, leere Hoffnungen des Schwangerseins, die besonders auf diese täuschenden Empfindungen eines lebenden We-

sens in dem Uterus gestützt waren, niederzuschlagen.

§ 51.

Schwangere fühlen übrigens die activen Bewegungen ihrer Leibesfrüchte aus drei verschiedenen Ursachen früher oder später und deutlicher oder dunkler. Je höher die Sensibilität in einem Organismus gestiegen ist, um so schärfer und feiner empfindet derselbe auch die leisesten Regungen, die seine Nerven treffen. Da nun bei hysterischen Weibern die sämmtlichen Eingeweide der Bauchhöhle, und unter diesen vorzüglich die Geschlechtswerkzeuge, an einer krankhaft erhöhten Reizbarkeit leiden, so fühlen dergleichen ihre Fötus viel früher und lebhafter, als vollkommen gesunde Schwangere. Ja es haben hysterische Frauen sich nicht selten eingebildet, das Klopfen und Anschlagen einer Frucht an die Gebärmutterwände wahrzunehmen, wenn sie gar nicht geschwängert waren und sich im Unterleibe nur die Gedärme peristaltisch zusammenzogen und erweiterten. Steht dagegen die Nerventhätigkeit des Uterus auf einer sehr niedern Stufe, so mangelt ihm auch die Fähigkeit, feiner zu fühlen; gesellt sich nun bei einer Schwangern zu dem schwachen Gefühlsvermögen der innern Geschlechtstheile eine gewisse Unachtsamkeit auf das, was in ihrem Unterleibe vorgeht, so bemerkt sie entweder von den activen Bewegungen ihrer Frucht gar nichts, oder hält das, was sie undeutlich empfindet, für Thätigkeit der Gedärme und

nicht des Fötus. Ferner hängt die Kraft, mit welcher eine Leibesfrucht gegen die Wände des Uterus anstösst, von der Ausbildung und Grösse derselben ab. Ein Embryo bleibt längere Zeit klein, schwach und spärlich genährt, ein anderer entwickelt sich schneller und reichlicher und rührt seine Gliedmaassen auch kräftiger, so dass diese von den Schwangern deutlicher als solche erkannt werden können. Endlich übt auch die Menge des Fruchtwassers einen sehr merklichen Einfluss auf die activen Bewegungen des Fötus aus: denn wird derselbe nur von einer geringen Menge dieser Flüssigkeit umgeben, so drücken die Gebärmutterwände seine Arme und Schenkel unmittelbar an den Rumpf an und hindern diese, sich mit einigem Nachdrucke von demselben zu entfernen und damit die Eihäute nach aussen hinzudrängen. Deswegen fühlen auch die meisten Frauen gegen das Ende der Schwangerschaft ihre Kinder schwächer und die unerfahrnen gerathen darüber in nicht geringe Besorgniss, weil sie fürchten, es könne den Urhebern der schwächern Regungen ein Leid widerfahren sein. Diese befinden sich aber vollkommen wohl und gewinnen täglich an Ausbildung und Kraft, allein die nährende Flüssigkeit, in welcher sie schwimmen, wird von Zeit zu Zeit mehr aufgezehrt und vermindert. Ist der Fötus aber von einer grössern Menge Fruchtwasser eingeschlossen, so hält dieses die Häute des Eies eben so wohl, als die Wände des Uterus von seinem Truncus mehr entfernt, und daher bleibt den Glie-

dern desselben in der Flüssigkeit auch mehr Spielraum, sich hin- und her zu bewegen. Es ist unnöthig, hier zu erwähnen, dass abgestorbene oder todtschwache Fötus des Vermögens, sich activ zu bewegen, entbehren.

§ 52.

In dem, was in den beiden vorhergehenden Paragraphen über das Gefühl der Gebärmutter und die activen Bewegungen des Fötus in derselben vorgetragen worden ist, liegt der Schlüssel zur genügenden Erklärung der verschiedenartigsten von den Geburtsärzten aufgezeichneten Erfahrungen über diesen Gegenstand. Hören wir jedoch mehre geburtshülfliche Schriftsteller selbst. ROEDERER*) spricht sich darüber folgendermaassen aus: „foetus ipse motu suo suam et existentiam et vitam optime docet. Cum vero is primis mensibus multo amnii liquore comprehendatur, eiusdem cum hoc liquore gravitatis specificae, atque mollibus membris instructus sit, nullum, quamvis motus, in matre sensum excitat, adeoque non percipitur. Sensim vero, a parciori liquore comprehensus, gravior atque robustior, membris suis ad habitaculi parietes allidens, matri molestiam creat, quin imo vehementiori tandem dolori sit inimicus.“

„Incertum est tempus, quo prima vice motus embryonis a matre sentitur; solet circiter medium circa graviditatis terminum id fieri, quem

*) J. G. ROEDERERI elementa artis obstetriciae ed. ab H. A. WRISBERG edit. III. Götting. 1766. S. 72.

et sibi tunc temporis gravidae constituunt. Exacti vero calculi rationes inde deducere minime nobis integrum est. Non minus istae periodi discrepant, ac gravidae decipiuntur, ad verum embryonis motum primum et debilem nunc non attendentes, nunc quamlibet abdominis agitationem isti motui adscribentes. Attamen inter decimam nonam vigesimamque secundam hebdomadem medius terminus fere cadit, repetendo calculum a partu ad primum istum motum." BAUDELOCQUE erwähnt*) eines von ihm und eines von LEVRET erlebten Beispiels, in welchen Frauen nichts von Bewegungen ihrer Leibesfrüchte verspüren konnten, diese aber doch lebend und gesund zur Welt brachten. E. v. SIEBOLD**) drückt sich darüber in folgenden Worten aus: „Manche Weiber fühlen zuweilen und unter gewissen Umständen die Bewegung des Fötus niemals während der ganzen Schwangerschaft und andere, vorzüglich zum ersten Male Schwangere, sind auch oft zu wenig auf sich aufmerksam, als dass man sich auf ihre Aussage mit Gewissheit verlassen kann." F. B. OSIANDER***) schreibt S. 423. „Das Gefühl von Bewegung der Frucht in dem Leibe, welches die Schwangere selbst empfunden zu haben

*) BAUDELOCQUE's Anleitung zur Entbindungskunst übersetzt von P. F. MECKEL. 1r Bd. 1791. S. 258.

**) In seinem Lehrbuche der theoretisch-practischen Entbindungskunde. 1812. 3te Aufl. 1r Theil. S. 249.

***) Dessen Handbuch der Entbindungskunst 1ten Bdes 2te Abth. 1819.

aussagt, ist in gewissen Fällen aller Aufmerksamkeit werth, heisst aber bei der Ermangelung anderer Zeichen nicht viel. Denn nicht nur hysterische Frauen, die unfruchtbar sind und sich sehnlichst Kinder wünschen, halten jede Bewegung einer Intestinalluft, jedes Grimmen und Ziehen im Leibe gern für Bewegung einer lebenden Frucht, sondern selbst Frauen, die schon einoder mehrmal schwanger waren und Bewegung einer Leibesfrucht von Empfindung von Blähungen genau unterscheiden zu können vermeinen, haben sich oft darin erstaunlich getäuscht." S. 438 fährt derselbe Verfasser weiter fort: „4) Giebt es Fälle, wo verheirathete sowohl als unverheirathete Frauenspersonen behaupten, sie fühlen durchaus keine Bewegung der Frucht und sich ängstigen, das Kind möchte längst abgestorben sein, und die am Ende doch ein gesundes Kind zur Welt bringen, so wie hinwiederum andere, die Bewegung der Frucht bis zur Geburt hin zu verspüren glaubten und eine längst in ihnen abgestorbene, schon modrige Frucht gebaren*)."

*) Es würde nicht schwer fallen, diesen Citaten eine ziemliche Anzahl ähnlicher Aeusserungen anderer geburtshülflicher Schriftsteller hier beizufügen. Wollte ich aber einen besondern Werth auf die Menge der Stimmen legen, so würde ich genöthigt sein, wenigstens alle Compendien der Geburtshülfe und der Hebammenkunst namentlich aufzuführen: denn in allen wird von den Zeichen der Schwangerschaft gehandelt, und wie jedes, so auch das Empfinden der Bewegungen der Frucht durch die Schwangere gewürdigt. Wer indess den Weg, auf welchem die Bewegungen eines in die Eihäute einge-

§ 53.

Weil die geburtshülflichen Practiker zu oft in Irrthum versetzt wurden, wenn sie den Frauen, die mit Bestimmtheit versicherten, die Bewegungen der Früchte wahrzunehmen, bereitwillig Glauben schenkten*), so sind die vorsichtigern Geburtsärzte in neuerer Zeit davon zurückgekommen, das angebliche Fühlen des Fötus vermittelst der Nerven des Uterus als ein sicheres Zeichen des Schwangerseins aufzustellen, sondern nur dann zuverlässig das Bestehn der Schwangerschaft anzuerkennen, wenn kunstgeübte Finger oder Hände eines Geburtsarztes oder einer Hebamme oder auch jeder andern Person, die sich Uebung und Erfahrung verschafft hat, die activen Bewegungen einer Frucht in der Bauchhöhle ermitteln. Die Nerven der Finger und Hände, als Ausläufer aus dem Gehirn und Rückenmarke fühlen feiner, schärfer und deutlicher, als die aus dem Gangliensysteme sich in die Ge-

schlossenen und von dem Fruchtwasser umgebenen Fötus zur Kenntniss der Schwangern gelangen, wissenschaftlich verfolgt, erkennt auch ohne die Bekräftigung erfahrner Männer, dass Täuschungen nicht selten mit unterlaufen und dass sie viel öfter vorkommen müssen, wo den Frauenspersonen aller Rath über die wahre Deutung solcher Regungen im Unterleibe abgeht.

*) Fälle, in denen Frauen sich einbildeten, ihre Leibesfrüchte zu fühlen, sind in den Annalen der Geburtshülfe sehr viele verzeichnet. Mit einem sehr auffallenden Beispiele dieser Art hat J. C. Starke sein Archiv für die Geburtshülfe, Frauenzimmer- und neugeborner Kinder-Krankheiten 1787 eröffnet.

bärmutter verzweigenden Nervenäste; doch müssen auch jene, um die verschiedenartigen Regungen im Bauche eines Weibes unterscheiden zu können, von der Kenntniss, wie sich die Bewegungen eines Fötus dem äusserlich lauschenden Gefühle darstellen, unterstützt werden. Sprechen es nun auch nicht alle Schriftsteller wörtlich aus, dass sie die Bewegungen im Unterleibe eines Weibes nur dann als zuverlässiges Zeichen des Schwangerseins anerkennen, wenn sie durch eine geübte Hand als von einem Fötus bewerkstelligt constatirt sind, so nähern sich doch gewiss alle dieser Ansicht mehr oder weniger, die ihre Erfahrungen nicht blos aus Büchern, sondern weit mehr aus der Praxis schöpfen. Viele geschätzte Beobachter haben es aber geradezu ausgedrückt, dass nur dann mit Gewissheit auf diese Bewegungen die Annahme der Schwangerschaft gebaut werden dürfe, wenn eine geübte Hand dieselben verspürt habe. So sagt z. B. CARUS*): „Zu dieser Rubrik (zu den gewissen Kennzeichen der Schwangerschaft) kann einzig und allein das bei der äussern oder innern Untersuchung möglich gewordene Wahrnehmen von Theilen der Frucht, d. i. von Eihäuten, Fruchtwasser, Mutterkuchen, namentlich aber von Kindestheilen und Kindesbewegungen durch das Gefühl des untersuchenden Arztes sein. — Da man aber hierbei auf die Aussagen der untersuchten Person,

*) In seinem Lehrbuche der Gynäkologie. 2te Aufl. 1828. 2ter Thl. S. 77.

indem sie entweder absichtlich oder unwillkührlich täuschen könnte, gar nichts geben darf, und die genannten Gegenstände selbst oft erst in später Zeit der Schwangerschaft für das Gefühl deutlich wahrnehmbar werden, so ist das Auffinden dieser, dessenungeachtet so wichtigen Zeichen, oft ein sehr schweres Geschäft.“ Naegele*) ist ebenfalls dieser Ueberzeugung, denn er schreibt: „Bewegung im Unterleibe ist nur dann ein gewisses Zeichen, wenn sie als Kindesbewegung von einer geübten Hand deutlich gefühlt wird.“ Wenige Zeilen weiter unten wiederholt er sich zum Theil: „dieses Zeichen, nämlich der für geübte Sachverständige deutlich fühlbar vorliegende Kindestheil und die deutlich fühlbare Bewegung des Kindes sind die einzig gewissen Kennzeichen der Schwangerschaft.“ Osiander**) bedient sich folgender Worte: „Das erste und wichtigste derselben (der gewissen Zeichen) ist die active, gegen die untersuchende Hand reagirende Bewegung der Leibesfrucht, welche der Geburtshelfer oder Arzt selbst deutlich bei der äussern Untersuchung fühlte. Eine solche Bewegung, die man einmal durch Uebung im Untersuchen kennen lernte, kann nicht durch Fortbewegung der Luft in den Gedärmen, durch krampfhaftes Zucken der Bauchmuskeln, oder

*) Im Lehrbuche der Geburtshülfe für die Hebammen im Grossherzogthum Baden. 3te Aufl. 1836. S. 77.

**) In seinem schon genannten Handbuche der Entbindungskunst 1n Bdes 2te Abtheil. S. 436 und 437.

durch Einziehen oder Ausdehnen des Bauches täuschend gemacht werden, und lässt sich von der passiven Bewegung eines z. B. in wassersüchtiger Flüssigkeit hängenden Gewächses, Netzsteatoms u. d. g., welches beim Anschlagen an den Leib, wie der Klöppel oder Schlegel in einer Glocke, an die gegengehaltene Hand anschlägt, wohl unterscheiden. Es muss aber solche Bewegung nicht nur einmal, sondern wiederholt deutlich vom Arzt gefühlt worden sein, wenn er einen Ausspruch von gewissem Dasein einer Frucht thun will." Was übrigens die geburtshülflichen Practiker neuerlich in der Mehrzahl gelehrt haben, finden wir in einem Werke über gerichtliche Medicin*), das schon vor 50 Jahren gedruckt worden ist, nicht undeutlich ausgesprochen: denn wir lesen daselbst: „Motus foetus in vtero, quatenus ab alio tangi vel extrinsecus cerni possunt, et exploranti itaque occurrunt, omnino ex praestantioribus signis graviditatis sunt. Verum hi celari solent, et nonnunquam flatus errorem hac in re induxere, ipsaeque praegnantes sese hisce aliisque fallunt."

§ 54.

Das Fühlen von Theilen, vom Kopfe, vom Rumpfe oder von den Gliedmaassen des Fötus durch die Bauchbedeckungen oder durch die Mutterscheide gewährt ein eben so sicheres Zeichen

*) G. G. Plouquet commentarius medicus in processus criminales super homicidio, infanticidio et embryoctonia. 8. Argentor. 1787. S. 218.

für das Schwangersein, als das Ermitteln der Bewegungen desselben, erfordert jedoch ebenfalls eine gewisse Uebung und Kenntniss der Art und Weise, wie sich diese von den Eihäuten und von den Gebärmutterwänden eingeschlossenen Gebilde der untersuchenden Hand kund geben. Daher kann es auch nur dann, wie von Carus und Naegele schon in der vorhergehenden Paragraphe mit angemerkt worden ist, zu einer zuverlässigen Erklärung über Schwanger- oder Nichtschwangersein führen, wenn die Hand eines Kunstverständigen die Nachforschungen angestellt hat.

§ 55.

Ein nicht minder zuverlässiges Verfahren, die Anwesenheit eines lebenden Fötus im Uterus auszukundschaften, hat uns die neuere Zeit gelehrt. Man legt ein Ohr an den Unterleib einer Frau, der nur mit dem Hemd bedeckt sein darf, da an, wo man innerlich den Rumpf des Embryo mit dem Rücken oder mit einer Seitenfläche vorstehend vermuthen muss. Verhält sich die zu Untersuchende auf einem Sopha oder Bette behaglich ausgestreckt, ruhig, und herrscht Stille auch um den Untersuchenden, so hört er nicht allein den Herzschlag des Fötus, sondern auch noch ein besonderes Geräusch, das sich in den Gefässen der Gebärmutter in der Nähe des Fruchtkuchens vernehmen lässt. Dieses Behorchen der Früchte im Schoose ihrer Mütter, das mit dem einfachen Ohre fast noch besser gelingt, als mit

dem Stethoscop (Hörrohre), erlernen in der Leipziger Entbindungsschule die Hebammen eben so leicht, als die jungen Aerzte oder Wundärzte, und es ist mir erfreulich gewesen, wahrzunehmen, dass sich auch die Schülerinnen der Hebammenkunst diese Methode, dass Schwangersein in einzelnen Fällen ausser Zweifel zu ziehen, anzueignen fähig waren: denn vereinigen diese Geschicklichkeit und Kenntnisse in sich, die sämmtlichen zuverlässigen Merkmale der Schwangerschaft da, wo die Frage entsteht, zu constatiren, so darf von ihnen aus auch das Meiste zur zeitgemässen Entdeckung unehelicher Schwangerschaften erwartet werden. Es springt von selbst in die Augen, dass jede Schwangere noch mehr unvermögend ist, von ihrer Leibesfrucht etwas zu hören, als zu fühlen, und dass ihr darüber also auch eine Stimme nicht eingeräumt werden könne.

§ 56.

Stehen aber den im geburtshülflichen Untersuchen geübten Aerzten oder Hebammen drei sichere Zeichen des Schwangerseins: das Fühlen der activen Bewegungen oder einzelner Theile und das Hören des Herzschlages des Fötus und des Fruchtkuchengeräusches zu Gebote, und verbürgt wenigstens jedes dieser Merkmale für sich allein die Anwesenheit der Schwangerschaft eben so gewiss, als mehre zusammen, so liegt es weder in der Natur dieser Geschlechtsverrichtung, noch in den Hülfsmitteln der Geburtshülfe be-

gründet, wenn heute noch Schwangerschaften und besonders uneheliche bis zur Geburt unerkannt bleiben. Freilich gestattet die langsam fortschreitende Entwickelung des Fötus das Ermitteln der genannten sichern Zeichen nicht eher, als von der 22ten, 24ten, 26ten oder 28ten Schwangerschaftswoche an; allein es ist immer zuträglicher, wenn einer unehelich Geschwängerten in dieser Zeit von einer Hebamme die Gewissheit, dass sie schwanger gehe, noch angekündigt wird, als wenn man dieselbe bis zur Entbindung zwischen Furcht und Hoffnung hinleben und alle Vorbereitung für die Geburt versäumen lässt. Denn wenn eine solche Frauensperson auch nach dem, was sie bis dahin an ihrem Körper bemerkt hat, annehmen muss, sie sei schwanger, so fehlt ihr doch die Gewissheit, wodurch sie moralisch zu einer Anzeige bei der Obrigkeit genöthigt wird. So lange aber eine solche zwischen der Furcht der Schande und zwischen der Hoffnung, die vermeinte Schwangerschaft werde sich nicht bestätigen, inne schwebt, so lange bereitet sie auch nichts für die Geburt und für den Empfang des Kindes vor. Diese Vernachlässigung rührt ebenfalls von Mangel an Kenntniss her: denn, dass eine uneheliche Person, die bis in den 6ten, 7ten oder 8ten Monat der Schwangerschaft noch Zweifel über ihren Leibeszustand hegt, nicht viel von den Gefahren der Niederkunft wissen werde, kann mit ziemlicher Zuverlässigkeit vorausgesetzt werden. Blind geht daher eine solche Schwangere den Gefahren der

Geburt, und sollte ihr Kind dabei verunglücken, auch denen einer Criminaluntersuchung entgegen.

§ 57.

Im Betreff der Zeichen, welche die jedesmalige Zeitdauer eines Schwangerschaftsfalles verrathen sollen, hat die Natur die Frauen nicht weniger hülflos gelassen. Wer sich durch das Wahrnehmen seines körperlichen Befindens nicht sagen kann, er trage einen Fötus in seinem Leibe, wird noch weit weniger fähig sein, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wenn eine fragliche Schwangerschaft angefangen habe und wie weit sie vorgerückt sei. Deswegen bekümmern sich auch Weiber, die an ihrem gesegneten Leibeszustande nicht zweifeln, um dergleichen Zeichen gar nicht, sondern bestimmen die Dauer ihrer Schwangerschaften und die Zeit der bevorstehenden Geburten nach dem Tage der erfolgten Conception, und ist dieser, wie gewöhnlich, unbekannt, nach dem ersten Ausbleiben der Menstruation und dem Zeitpunkte, wo sie die Bewegungen des Fötus zum ersten Male fühlten. Von dem ersten Termine liegt die Entbindung vierzig, von dem zweiten acht und dreissig und von dem dritten ohngefähr zwei und zwanzig Wochen entfernt. Weil aber jeder der beiden letztern Termine sehr unzuverlässig ist, wie aus dem Vorausgehenden erhellt, so können wir auch öfters beobachten, dass eheliche und uneheliche Schwangere sich in dieser Hinsicht bedeutend verrechnen und entweder vier, sechs, bis acht

Wochen vor oder nach der von ihnen festgesetzten Zeit von reifen Kindern entbunden werden. Nur der Kenner der fortschreitenden Entwickelungen des Eies und der Verwandlungen, welche während der Schwangerschaft in der Gebärmutter bewerkstelligt werden, darf sich das Vermögen zutrauen, aus gewissen Merkmalen zu schliessen, wie lange ohngefähr ein in Frage gestellter Schwangerschaftsfall gewährt habe. Da jedoch diese mannigfaltigen Veränderungen und Bildungen im Eie und an der Gebärmutter in allen Weibern sehr ungleich fortschreiten, so trifft eine auf dieselben gestützte Berechnung der Dauer der Schwangerschaft selten genau. Bemerkt muss übrigens noch werden, dass sich nur dann erst aus diesen Zeichen der meiste Nutzen ziehen lässt, wenn sich ihnen zuverlässige Merkmale des Schwangerseins beigesellen.

§ 58.

Wenn aber eine Schwangere nach § 53—55 lange und sogar bis zum Eintritte der Geburt unvermögend bleiben kann, durch Beobachtung ihres eigenen Körpers und dessen, was in demselben vorgeht, mit Gewissheit anzugeben, dass sie in ihrem Innern einen Fötus nähre; ja wenn es nicht einmal immer rathsam erscheint, von Seiten der Gerichte dergleichen Aussagen unbedingten Glauben zu schenken, es doch aber in mehr als einer Hinsicht zu wünschen steht, dass uneheliche Schwangerschaften, wenigstens im 7ten oder 8ten Monate (den Monat hier immer zu

28 Tagen gerechnet) für die betheiligten Personen, also zunächst für die Schwangere selbst, mit Bestimmtheit ausgemittelt wird*), so fragt es sich, wie es anzufangen sei, um unehelich Geschwängerte zu dieser Ueberzeugung zu bringen und selbige zugleich zu bewegen, nicht allein die gerichtliche Anzeige wegen ihres Leibeszustandes zu machen, sondern auch für die bevorstehende Entbindung die nöthigen Veranstaltungen zu treffen. Indem die königl. Sächsische Hebammenordnung vom Jahre 1818 § 7. den Hebammen die Entdeckung unehelicher Schwangerschaften oder andrer dergleichen Ver-

*) Wie aus § 41 hervorleuchtet, ist das zuverlässige Ausmitteln unehelicher Schwangerschaften besonders deswegen dringend wünschenswerth, damit die Geschwängerten erfahren, welche diätetische Vorschriften von ihnen zu befolgen, und welche Maassregeln im Betreff der bevorstehenden Geburten zu nehmen sind. Nur erst, wenn eine Weibsperson darüber, dass sie schwanger geht, in Gewissheit versetzt, und wenn ihr das während der Schwangerschaft und Geburt einzuschlagende Verhalten bekannt gemacht worden ist, kann sie mit Recht zur Verantwortung gezogen werden, im Falle sie absichtlich gegen diese Vorschriften verstösst. Wenn die ältern Criminalisten das einfache Verheimlichen der Schwangerschaft und Geburt an und für sich als Verbrechen beurtheilten und auf die Tortur zur Entdeckung des Kindermordes erkannten, sobald eine unehelich Geschwängerte nach einer solchen Verheimlichung eine todte Leibesfrucht zur Welt brachte, so trieben sie ihren Amtseifer zu weit und haben gewiss eben so viel Unwissende als Schuldige den Martern dieser höllischen Untersuchungsweise unterworfen.

brechen auftrug*), war sie nahe daran, das hier vorzuschlagende Verfahren zur gesetzlichen Vorschrift zu erheben. Auf dem Lande und in weniger volkreichen Städten kann die Aufsicht auf unehelich Geschwängerte zunächst den verpflichteten Hebammen übertragen werden, allein es muss der Staat sie deswegen mit der Befugniss, scheinbar unehelich Geschwängerte zu sich kommen zu lassen und an ihnen die geburtshülfliche Untersuchung behufs der Ermittelung der fraglichen Schwangerschaft anzustellen, ausstatten. Findet die Hebamme eine solche Person schwanger,

*) Ich füge hier die ganze Paragraphe bei, da diese Hebammenordnung wohl nur in den Händen der wenigsten meiner Leser sein möchte. „Jedoch ist sie verbunden, es der Obrigkeit, oder auf dem Lande dem Prediger im Geheim zu melden, wenn sie die Entdeckung machen sollte, dass sich in ihrem Sprengel eine unehelich Schwangere befindet. Sollten ihr aber geflissentlich verheimlichte Schwangerschaften, versuchte Abtreibung der Leibesfrucht, Kindermord oder andere dergleichen Verbrechen bekannt werden, so ist sie auf ihren Eid verpflichtet, solche sofort der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, jedem andern aber zu verschweigen.“ Ist die Hebamme nicht befugt, uneheliche Personen, die im Rufe stehen, schwanger zu sein, oder die ihr nach den äussern Merkmalen der Schwangerschaft, als geschwängert erscheinen, in Beziehung auf die Bewegungen und die Theile des Fötus zu befühlen, und im Betreff des Herzschlages desselben und des Fruchtkuchengeräusches zu auscultiren, so wird sie von ihnen wenig erfahren. Was andere Leute schon wissen, d. i. über eine solche Person umlaufendes Geschwätz wird auch zur Kenntniss der Hebamme gelangen.

so soll sie ihr Rath und Belehrung ertheilen und sie vor allem auffordern, ihre Obrigkeit davon in Kenntniss zu setzen und Vorbereitungen für die Geburt zu machen, und fehlt es an einem schicklichen Orte zur Abhaltung der Niederkunft, die Schwangere an eine Entbindungsschule des Landes verweisen. Von dem Erfunde hat die Hebamme in Städten die Obrigkeit und auf Dörfern den Ortsgeistlichen selbst zu benachrichtigen, über alles aber und gegen jeden andern Menschen, den die Sache nicht unmittelbar berührt, das tiefste Stillschweigen zu beobachten. Die Hebamme wird, wenn sie diese ihre Obliegenheit in ihrem Districte mit Fleiss erfüllt, öfters der Unbeholfenheit und Unentschlossenheit unehelich Geschwängerter auf eine sehr wohlthätige Weise zu Hülfe kommen und diese nebst ihren Kindern vor Schaden bewahren. Gelingt es der Hebamme nicht, durch die erste Untersuchung alle Zweifel über die fragliche Schwangerschaft zu lösen, so ist sie berechtigt, die muthmaassliche Schwangere nach vierzehn Tagen oder vier Wochen wieder zu sich zu bestellen, um die Untersuchung dann wiederholen zu können. Kommt sie über den Leibeszustand der in Frage stehenden Person dann noch nicht ins Reine, so muss sie verpflichtet sein, einen Geburtshelfer um Aufklärung zu bitten und lautet dessen Aussage auf Schwangerschaft, diese der Obrigkeit oder dem Geistlichen zu hinterbringen.

§ 59.

In grössern und volkreichern Städten sind aber die Hebammen unvermögend, unehelich Geschwängerte aus der Menge der Menschen herauszufinden; daher bleibt für solche Plätze des Gewühls wohl nichts übrig, als die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter für das in ihren Häusern wohnende Personal verantwortlich zu machen und für jede daselbst erfolgte uneheliche Niederkunft, die nicht vorher der Polizeibehörde gemeldet worden ist, eine nicht zu niedere Geldstrafe anzusetzen. Müsste ein Hausbesitzer Verdacht schöpfen, dass unter seinen Miethsleuten sich eine uneheliche Schwangere befinde, so gehöre es zu seinen Obliegenheiten, deswegen eine Hebamme zu befragen und das Resultat der von dieser unternommenen Untersuchung der Polizei mitzutheilen, sobald dadurch sein Verdacht bestätigt wird. Verweigert eine oder die andere uneheliche Person, die dem Aeussern nach schwanger erscheint, der Hebamme das Untersuchen, so ist die letztere durch obrigkeitliche Verordnungen in dieser amtlichen Verrichtung kräftig zu unterstützen: denn es kommt sehr viel darauf an, dass der schwangere oder nichtschwangere Zustand auf die einzig mögliche Weise, d. h. unter Mithülfe einer Kunstverständigen ermittelt werde. Die Hebamme würde auch in der volkreichen Stadt eine solche mit oder wider ihren Willen aus der Ungewissheit gerissene Schwangere zu unterweisen haben, was ihr in polizeilicher und diätetischer Hinsicht zu thun obliege

und was sowohl während des Laufes der Schwangerschaft, als auch in der bevorstehenden Geburt, die überdies auch zu früh eintreten könne, zur Sicherung der Frucht geschehen müsse.

§ 60.

Wird das Hebammenwesen auf einen höhern Standpunkt erhoben, stellt man nur moralisch bessere und gebildetere Frauen, die in ihrer Jugend guten Schulunterricht genossen haben und in einer Entbindungsschule vollkommen auf ihren Beruf vorbereitet sind, als Hebammen an, unterwirft man diese aber auch nach Uebernahme ihrer Aemter einer strengen Controlle, so kann durch diese, besonders auf dem Lande und in weniger bevölkerten Städten, vielem Unglücke, das bisher uneheliche Schwangere und Gebärende nebst deren ungebornen und gebornen Früchten aus Mangel an passender Aufsicht betroffen hat, vorgebeugt werden. Es eignet sich Niemand besser, unehelich Geschwängerte zu beaufsichtigen, als die den zeugungsfähigen Frauenspersonen durch ihre Kunst und ihren Beruf so nahe gestellten Hebammen. Vollführen sie daher das ihnen hier angesonnene amtliche Geschäft der Ausmittelung zweifelhafter oder absichtlich in Dunkel gehüllter unehelicher Schwangerschaften mit strenger Verschwiegenheit und mit der wohlwollenden Art, welche Unglücklichen und Geängstigten wohlthut, so werden sie weit mehr ausrichten, als umsichtige Polizeibeamte, die von Mädchen vom Lande immer mehr oder weniger gefürchtet wer-

den. Zu den Ohren einer Hebamme gelangen Gerüchte, dass eine oder die andere Person unehelich geschwängert sei, weit leichter, weil sie weit mehr mit Frauenzimmern vertraulich umgeht, als andere Menschen. Wegen dieses verträulichern Umgangs wird sie auch das Zutrauen unehelich schwangerer Individuen in einem grössern Umfange erhalten und dadurch in den Stand versetzt werden, mit weniger Mühe sowohl verheimlichte Schwangerschaften ans Tageslicht zu ziehen, als auch unerkannte zur Kenntniss der betheiligten Personen zu bringen. Ist die gesetzliche Einrichtung, dass Hebammen uneheliche Schwangerschaften auszumitteln verpflichtet und berechtigt sind, im Publikum bekannt, so werden uneheliche Frauenzimmer, die zum Schwangerwerden Veranlassung gegeben haben, sich aufmerksamer beobachten und sich wohl auch bei den nächsten Anverwandten Raths erholen, um mit deren Beistande ihren wirklichen Körperzustand zu entdecken. Das geflissentliche Verheimlichen des Schwangerseins wird nur selten gewagt werden, wenn die Hebammen über unehelich Geschwängerte strenge Aufsicht führen.

Drittes Kapitel.

Wie werden Körper und Gemüth des Weibes während der Schwangerschaft verändert und umgestimmt? Wird dadurch die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern vermindert?

§ 61.

Die Befruchtung des Weibes durch den Mann lässt sich sehr passend mit der wirksamen Ansteckung durch eine Krankheit und das Sperma mit dem Ansteckungsstoffe vergleichen. Mag letzterer einen Organismus so oder auf eine andere Weise eingeimpft worden sein, so verursacht er als neuer und fremdartiger Reiz ungewohnte und neue Thätigkeiten, welche den angesteckten Körper um so mehr belästigen und dessen Befinden um so eindringlicher modificiren, je tiefer sie in sein eigenthümliches Wesen eingreifen. Das Sperma des Mannes, das in der Schwängerung nicht allein willig von der Gebärmutter aufgenommen, sondern auch von den Gefässen derselben begierig aufgesaugt wird, spielt von da an im Weibe eine sehr wichtige Rolle: denn es erzeugt in demselben eben so wohl die Fähigkeit, die Schwangerschaftsverrichtungen zu beginnen und durchzuführen, als auch den Zwang, sich diesen Verrichtungen zu unterziehen. Ist der Uterus wirksam vom Sperma

angesteckt oder befruchtet, so kann er dem Aufnehmen und Pflegen eines Eies nicht mehr ausweichen, sondern er ist durch den dominirenden Einfluss des Spermas genöthigt, alle Verwandlungen einzugehn, zu welchen ihn der fremde Reiz antreibt.

§ 62.

Das Sperma wirkt jedoch nicht allein auf den Uterus ein, sondern es befruchtet auch das in dessen Höhle angekommene Ei, d. h. es weckt und drängt dasselbe zu allen den Entwickelungen, welche die Natur dem Eie während seines normalen Aufenthaltes in der Gebärmutterhöhle aufgetragen hat. Durch die Anwesenheit des sich beständig bis zum Ende der Schwangerschaft vergrössernden Eies im Fruchthälter wird der weibliche Organismus mit einem neuen ungewohnten Reize belastet. Wollen wir daher eine Schwangere in Beziehung auf das, was in ihrem Körper schaltet und waltet, richtig beurtheilen, so müssen wir nächst dem Sperma, welches den ersten Impuls zu den Schwangerschaftsverrichtungen abgiebt, auch das befruchtete Ei, das sich nicht allein die Gebärmutter zur Entwickelungsstätte wählt, sondern auch mit den Wänden derselben verwächst, um aus derselben seine Lebensbedürfnisse befriedigen zu können, in Anschlag bringen.

§ 63.

Gehört nun zwar das Schwangersein nicht zu den fremdartigen, sondern vielmehr zu den

angemessenen Verrichtungen des weiblichen Körpers, und darf daher auch das in denselben übergegangene Sperma des Mannes eben so wenig, als das befruchtete Ei im Uterus zu den feindlichen und gleich dem Ansteckungsstoffe einer Krankheit schädlich wirkenden Materien gezählt werden, so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass nicht unbedeutende Beschwerden dadurch verursacht werden. Im Geleite der Schwangerschaftsentwickelungen verändert sich nicht allein das Leben des Ganzen, sondern auch der einzelnen Organe, und nicht selten nähert sich die dadurch bewerkstelligte Verstimmung dem wirklichen Kranksein. Unbeachtet darf hier nicht bleiben, dass Frauen, die schwanger wirklich guter Hoffnung sind, dergleichen Belästigungen bereitwilliger ertragen und dadurch weniger niedergedrückt werden, als solche, die sich ihrer Leibesfrüchte schämen und den Unterhalt derselben nach der Geburt fürchten. Hierzu kommt noch, dass unehelich Geschwängerte öfters ja aller diätetischen und anderer Hülfsmittel entbehren, um sich die Lasten ihres Körperzustandes zu erleichtern.

§ 64.

Die Schilderung aller der sichtbaren Verwandlungen, welche das Schwangersein im weiblichen Körper veranlasst, mag mit dem am meisten betheiligten Eingeweide, mit der Gebärmutter, den Anfang machen. Dieses durch die Mutterscheide das Sperma und von einem Ovarium

durch eine Fallopische Röhre das Ei empfangende Geschlechtsorgan beginnt, nachdem es von der Saamenflüssigkeit befruchtet, d. h. zu einem höhern und regeren Leben aufgeregt und vom Eie gefüllt ist, sich ausserordentlich zu vergrössern, in seinen Wänden aufzulockern, dicker zu werden und in seinem Gewebe eine Unzahl von Blutgefässen und Muskelfasern zu entwickeln. Indem eine grosse Menge Blut sich in diese Adern ergiesst und in denselben kreisst, wird auch mehr Wärme im Gefässsysteme des Gebärorgans erzeugt. Da dieses Organ bis zum Ende der Schwangerschaft mit dem Eie gleichzeitig fortwächst, nimmt es auch vollkommen die eiförmige Gestalt an. Nach und nach erreicht der schwangere Fruchtträger eine solche Schwere und einen so beträchtlichen Umfang, dass er nach unten hin alle Weichgebilde des Beckens auf eine nachtheilige Weise drückt und in der Bauchhöhle nicht Raum genug findet; daher werden die nachgiebigen Wände des Unterleibes mit Gewalt nach aussen gedrängt und gedehnt, und dadurch erhält der Bauch der hochschwangern Personen die lästige Wölbung nach vorn und den Seiten. Gegen das Ende der Schwangerschaft hebt auch der höher steigende Grund des Uterus das Zwerchfell nicht unbedeutend in die Brusthöhle hinauf und trägt dadurch zur Verkürzung dieser und zur Beengung der Lungen, des Herzens und der grössern Aderstämme bei. Rechnet man, dass die Gebärmutter während des Schwangerseins durch Wachsthum ohngefähr drei bis vier Pfund

an Gewicht gewinnt und dass das Ei nebst dem Fötus und dem Fruchtwasser acht, neun, zehn und mehre Pfund schwer wird, so kann man sich einen Begriff von der mechanischen Last verschaffen, welche einer schwangergehenden Frau durch die Verwandlung ihres Fruchthalters und durch die Entwickelungen des Eies in demselben aufgebürdet wird. Diese mechanische Schwere würde jedoch weit leichter zu ertragen sein, wenn der lastende Körper nicht in die Höhle des Unterleibes eingezwängt würde, wo er auf die Gedärme, die Urinwerkzeuge, auf Leber und Milz und vor allen auf viele grosse und kleine Blutadern, so wie auf Lymphgefässe und alle andern Substrate einen hemmenden Druck ausüben muss. Es beschränkt sich übrigens der beengende Einfluss der hochschwangern Gebärmutter, wie schon erwähnt worden ist, nicht allein auf die Eingeweide des Bauches, sondern erstreckt sich auch auf die Theile der Brusthöhle.

§ 65.

Dieser seine Substanz eben so wie seine Lebensthätigkeit vermehrende Uterus reisst auch das nachbarliche, das nahe liegende Darmsystem zur Steigerung seiner Verrichtungen mit fort. Wie weiter vorn § 6 behauptet worden, ist im weiblichen Organismus der Darmcanal mit dem Vermögen, reichlich Chylus auszuarbeiten, ausgestattet, weil sowohl die schwangere Gebärmutter als auch die Brüste zur Ernährung

des Kindes vielen Zuflusses von Säften bedürfen. Daher erscheint es als Consequenz der Natur, dass sobald der befruchtete Uterus zur Erhaltung des Eies eine grössere Quantität Blut nöthig hat, er das Darmsystem aufregt und auffordert, mehr Chylus (weisses Blut) als im nicht schwangern Zustande, zu liefern, damit auch das rothe Blut im Körper vermehrt werden könne und es dem Fruchthälter nicht an dem nothwendigen Nahrungsstoffe für sich und seinen Pflegling fehle. Diese Aufreizung zu erhöhter Thätigkeit, welche nach der Conception in den Verdauungswerkzeugen vom Uterus hervorgebracht wird, bewirkt im Anfange der Schwangerschaft nur bei wenig Frauen die normale Stimmung im Magen und in den Gedärmen und die mahnende Esslust, sondern weit häufiger einen überreizten Zustand und in Folge dessen Ekel, Würgen, Erbrechen, Neigung*) zu ungewohnten Spei-

*) Die Neigung zu ungewöhnlichen Speisen oder Getränken spielte besonders zu der Zeit, als die schädliche Einwirkung des Versehens auf den Fötus noch steif und fest geglaubt wurde, eine wichtige Rolle. Weil die gemeinen Leute wähnten, eine unbefriedigt gebliebene Sehnsucht einer Schwangern ziehe deren Leibesfrucht Nachtheil oder wohl gar den Tod zu, so wagte auch keine Frau einer andern etwas abzuschlagen, wornach diese in der Schwangerschaft ein Gelüst verspürte. Unter Todtfeinden, die sich unter andern Beziehungen nicht die Luft gönnten, schickte die eine zur andern, wenn sie schwanger war und sich nach einer Speise oder nach einem Getränke sehnte, in dessen Besitz sich diese befand. Diese erachtete es für Gewissensangelegenheit und

sen und Getränken und Widerwillen gegen frühere Lieblingsgenüsse. Nur erst dann, wenn der Einfluss des schwangern Uterus an Neuheit verloren hat und die Eingeweide der Bauchhöhle an diesen neuen Reiz gewöhnt sind, verstärkt sich der Appetit nebst der Verdauungskraft auf eine hervorstechende Weise. Daher beobachten wir, dass Frauen, welche während der ersten Hälfte der Schwangerschaft das Meiste von dem, was sie genossen haben, wegbrechen, nach zurückgelegtem fünften Monate viele Speisen zu sich nehmen und gut vertragen können.

§ 66.

Wenn Osiander*) Fälle erzählt, in welchen die Gelüste von schwangern Frauen sich viel weiter als auf ess- oder trinkbare Gegenstände erstreckten, so geräth er zum Theil in das Gebiet der nicht glaubwürdigen Erzählungen, die wohl in Fabelbüchern, aber nicht in Schriften für gerichtliche Medicin am passenden Orte stehn, zum Theil verirrt er sich aber auch in das Feld der weiblichen Launen und Ungezogenheiten. In dem aufgeregten Darmcanale und dessen Hülfsorganen kann wohl die Begierde nach salzigen, sauren, erdigen oder andern durch chemische Eigenschaften ausgezeichneten Stoffen und nach al-

übersandte jener den gewünschten Gegenstand, wenn sie zu einer andern Zeit nur mit einer Dosis Gift zu dienen bereitwillig gewesen sein würde.

*) D. F. B. Osianders schon citirtes Handbuch der Entbindungskunst 1ten Bdes. 2te Abthlg. S. 413 bis 417.

lem, was sich zur Aufnahme im Darmschlauche einigermaassen eignet, entstehn; wie soll aber aus dem aufgereizten Zustande der Verdauungswerkzeuge ein unwiderstehlicher Trieb, einem Manne ein Stück Fleisch aus einer Ferse oder aus einem Arme herauszubeissen, oder einer andern Frau Ohrfeigen zu geben, oder dem eigenen Ehemanne ein Dutzend Eier an den Kopf zu werfen oder Spitzen oder andere Dinge zu stehlen, entspringen? So lange das alte Vorurtheil von dem Versehen der Schwangern noch einiges Ansehn behauptete, und deswegen die Lüsternheit der Schwangern, mochte sie auch noch so augenfällig ausarten, gerechtfertigt erschien, hat man weit mehr von den Forderungen derselben und von der Art und Weise, wie gutmüthige Ehemänner oder Liebhaber dadurch in Contribution gesetzt worden sind, gehört, als jetzt. Seitdem die Geburtshülfe unter ihren rationellen Lehrsätzen auch den mit vorgetragen und in Anwendung zu bringen gewusst hat: dass es unnöthig sei, die Gelüste der Schwangern zu befriedigen und dass die Leibesfrüchte derselben unversehrt bleiben, wenn auch der Sehnsucht nach diesem oder jenem Gegenstande nicht gewillfahrt wird, haben sich die Ansprüche schwangergehender Frauen in dieser Hinsicht nicht allein beträchtlich vermindert, sondern auch vereinfacht*).

*) Die diätetische Vorschrift lautet ohngefähr: was einer Schwangern zuwider ist, oder was ihr Ekel oder Erbrechen erregt, soll sie meiden. Die instinktartigen Ge-

§ 67.

Wenn Osiander a. g. O. behauptet, die Gelüste der Schwangern, die nicht auf geniessbare Gegenstände, sondern auf Geld, Putzwaaren u. d. g. gerichtet seien, liegen eben so im Wesen der Schwangerschaft begründet, als jene, so kann ich ihm nicht beistimmen. Der Verlauf der Schwangerschaft und alle die Verwandlungen, welche jene in den einzelnen Systemen und im gesammten Organismus veranlasst, rechtfertigen keineswegs die Annahme, dass schwangergehende Frauen zuweilen von einem unwiderstehlichen Triebe, zu stehlen oder andere Menschen thätlich zu misshandeln, beherrscht werden. Haben daher Schwangere sich wirklich die in der vorhergehenden Paragraphe genannten oder ähnlicher Fehler gegen die Civil- und Moralgesetze schuldig gemacht, so wurden sie nicht durch ihren gesegneten Leibeszustand, sondern entweder durch böse Neigung oder Irrwahn dazu verleitet. So lange die Frauen die Meinung hegten, jede einigermaassen tief empfundene Sehnsucht einer Schwangern müsse befriedigt werden, wenn dieselbe keinen nachtheiligen Eindruck auf den Pflegling des Uterus verursachen solle, schwebten sie auch in steter Gefahr, ihren Gelüsten den

lüste des Magens mag sie befriedigen, wenn sie nicht auf schädliche oder schwer herbeizuschaffende Gegenstände gerichtet sind. Uebrigens hat sie sich zu hüten, viel Gewicht auf diese Forderungen des Darmcanals zu legen.

Zügel schiessen zu lassen. Erblickte eine Geschwängerte Stoffe, die ihre Begierde reizten, ohne sich in der Lage zu befinden, sich dieselben rechtlich anzueignen, so achtete sie ihr Kind in der Gebärmutter höher, als den Besitzer dieser Gegenstände und suchte ihre Habgier widerrechtlich zu stillen und dadurch ihre Frucht vor Schaden zu bewahren. Sah überdies eine solche Schwangere, wie der Ehemann und andere nahe Verwandte sich in alle ihre Launen fügten und wie sogar Freunde und Feinde sich beeiferten, Materialien zur Befriedigung ihrer Gelüste herbeizuschaffen, so verzieh sie sich jede entehrende Handlung um so williger, je lebhafter der crasse Aberglaube der frühern Zeit die Nachtheile des Versehens und des Nichtachtens der verschiedenen Begierden der Schwangern ausmalte. Da nun aber die Geburtshülfe längst dargethan hat, dass es den Leibesfrüchten nicht zum Nachtheile gereiche, wenn die Gelüste der Schwangern, sie mögen sich auf geniessbare oder andere Substanzen erstrecken, unbefriedigt bleiben, so ist dadurch nicht allein die oben angedeutete irrige Grundlage zu gesetzwidrigen Handlungen zerstört, sondern auch überhaupt der Stab über diese schwache Seite des weiblichen Geschlechts gebrochen. Wollte sich eine Schwangere mit der Unwiderstehlichkeit einer Neigung, dieses oder jenes zu geniessen oder auf irgend eine Weise gesetzwidrig zu handeln, entschuldigen, so würde der Untersuchungsrichter keine Rücksicht darauf nehmen dürfen, indem eine Schwangere eben so

gut fähig ist und sein muss, Begierden auf schädliche oder unerlaubte Dinge niederzukämpfen, als nichtgeschwängerte Frauen. Ich kann nicht umhin, hier beizufügen, dass unter gemeinen Frauen, welche ihre Gelüste nach ess- und trinkbaren Stoffen in der Schwangerschaft gern befriedigen, die Ansicht verbreitet ist, das Stehlen oder jedes Unrechthandeln könne in ihren Leibesfrüchten die Neigung, nach der Geburt ähnliche Verbrechen zu begehen, erzeugen und es daher sorgfältig vermeiden, so lange sie sich schwanger befinden, fremdes Eigenthum zu entwenden oder sich auf eine andere Weise gesetzwidrig zu betragen. Beherrschen aber Schwangere dieser Classe, die sich über dergleichen Sünden zu andern Zeiten weniger Vorwürfe machen, ihre Gelüste und Begierden, so kann es von besser erzogenen und gebildeten wohl noch strenger verlangt werden*).

§ 68.

Die schwangere Gebärmutter regt aber auch die Nieren nebst der Harnblase zu vermehrter Thätigkeit auf; daher fühlen Frauen, nachdem sie acht oder vierzehn Tage vorher befruchtet

*) In gleichem Sinne hat sich auch der Prof. HOFFBAUER in einer Abhandlung: über die Gelüste, besonders der Schwangern und ihren Einfluss auf die rechtliche Zurechnung im 1ten Bde. 4ten Hefte von KLEINSCHROD, KONOPAK und MITTERMAIER neues Archiv des Criminalrechts. Halle 1817. S. 602 u. ff. ausgesprochen.

worden sind, den Drang, sich des Urins zu entledigen, in kürzern Zwischenräumen, als vorher, und empfinden nach jedesmaliger Befriedigung dieses Triebes noch einige Minuten einen Reiz in der Urinblase, scheinbar als habe dieselbe ihren Inhalt nicht vollständig entleert. Vier bis sechs Wochen nach der Conception gewöhnen sich die Harnwerkzeuge an die von dem Uterus ausgehende Reizung, daher verliert sich um diese Zeit die öftere Nöthigung, und der Harn wird wieder, wie früher, seltner und reichlicher abgelassen. Erreicht dagegen im 7ten oder 8ten Monate des Schwangerseins der Fruchtträger einen solchen Umfang, dass er die Bauchhöhle nicht allein aus- sondern auch überfüllt, so drückt er die Harnblase beträchtlich zusammen und hindert sie, eine mässige Menge Urin in sich aufzunehmen. Daher werden Frauen von dieser Schwangerschaftszeit an bis zur Geburt von öfters wiederkehrendem Drange, die Blase von ihrem Inhalte zu befreien, belästigt. Weiber mit einem sehr lebhaften Schaamgefühl, die besonders als Jungfrauen den Mahnungen der Urinblase lange zu widerstehn gewöhnt waren, widerstreben denselben auch noch hartnäckig als schwanger, weil sie nicht wissen, in welche Gefahr sie sich und ihre Leibesfrüchte stürzen. Wird die dynamisch aufgeregte oder mechanisch eingeengte Harnblase noch von einer lästigen Menge Urins gefüllt, so geht sie in Entzündung über, theilt aber auch diese Krankheit den Nachbarorganen, dem Darmschlauche so wie der Gebärmutter mit und weckt

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

in dieser Versuche, das Ei vor der erhaltenen Reife auszuwerfen.

§ 69.

Wenn der vom schwangern Uterus aufgereizte Darmcanal der Chymi- und Chylification lebhafter vorsteht und deswegen dem Blutgefässsystem mehr Chylus zusendet (§ 65), so kann auch eine Veränderung des Blutes in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht ausbleiben. Strömt der Blutmasse während der Schwangerschaft reichlicher Chylus zu, so muss sich diese an und für sich vermehren und verdicken. Deswegen treffen wir alle Weiber, die im Uterus einen Sprössling entwickeln, in einem höhern oder niedern Grade vollblütig*). Dass aber das Blut der Schwangern mehr nährenden Stoff in sich enthält und deswegen sich zum Stocken in den Gefässen hinneigt**), wird theils durch die Weh- oder Blutaderknoten an den Unter- und

*) Osiander erklärt sich darüber wie folgt: a. a. O. S. 369 „Und in gleichem Maasse, wie die Lebenskraft sich vermehrt, nimmt auch die Lymphe- und Bluterzeugung bei Schwangern zu; daher sie manchmal schreckliche Blutflüsse ohne Lebensverlust überstehen können und in manchen entzündlichen Krankheiten nur durch ungewöhnlich grosse Blutentziehungen zu retten sind.“

**) Osiander bestätigt dies in der schon öfters genannten Schrift § 459. S. 372 mit den Worten: „das Blut der Schwangern ist von eigener Beschaffenheit; es zeigt nemlich eine weit grössere Neigung, eine Haut zu bilden, Fibern zu erzeugen und wie bei reinen entzündlichen Krankheiten eine s. g. crusta pleuritica abzusetzen.“

Oberschenkeln geschwängerter Frauen, theils aber durch die Menge des geronnenen Cruors, welchen dieses aus der Ader gelassene Blut im Verhältnisse zum Serum bildet, und vor allen durch die Crusta lactacea (von Andern crusta inflammatoria oder pleuritica genannt), welche sich an der Oberfläche dieses geronnenen Kuchens ansetzt, bestätigt. Vom 7ten oder 8ten Monate der Schwangerschaft an, wo der Grund der Gebärmutter das Zwerchfell in die Brusthöhle hinaufzudrängen und dadurch diese zu verkürzen und die Respiration zu beschränken anfängt, erleidet das Blut noch eine andere qualitative Verwandlung. Weil die Lungen in Folge dieser Verkürzung ihres Raumes weniger atmosphärische Luft einzuziehen*) vermögend sind, können sie auch dem Blute weniger Sauerstoff zuführen, und des-

*) Das mechanische Hemmniss für das Athmen würde, da der Gebärmuttergrund bei vielen Schwangern hoch in die Brusthöhle hinaufragt, noch mehr Einfluss ausüben, wenn nicht die Rippen der Frauen in der Nähe des Brustbeins an und für sich weicher gebildet und durch nachgiebigere Knorpel mit diesem Knochen vereinigt wären, als wodurch es der vordern Brustwand möglich gemacht wird, sich beim Einathmen convexer nach aussen zu wölben. Würde zu der Zeit der Schwangerschaft, wo der Grund des Uterus das regelmässige Hinabdrängen des Zwerchfelles durch die einathmenden Lungen und das rhythmische Verlängern der Brusthöhle hindert, die Bewegung der vordern Brustwand nach aussen die Beschränkung des innern Raumes nicht mässigen, so könnte die Respiration nur in einem sehr geringen Umfange und also auch nur sehr unvollkommen von Statten gehn.

wegen nimmt diese Flüssigkeit im ganzen Körper der Schwangern nach und nach mehr den venösen Character an und mit diesem zugleich die Neigung, entweder schwer und träge zu kreissen oder zu stocken.

§ 70.

Diese Menge und diese Beschaffenheit des Blutes verbunden mit den übrigen Hemmungen des Kreislaufes verursachen den Schwangern bald mehr bald weniger physische und psychische Belästigungen. Vermögen die fast überfüllten Adern das dicke Blut nur mit Anstrengung fortzubewegen und gesellt sich dazu noch beträchtlicher Druck auf kleinere und grössere Gefässstämme, wie er bei allen Schwangern von der stets wachsenden Gebärmutter in der Bauchhöhle unterhalten wird, so können die Klagen über Vollblütigkeit und über Blutanhäufungen in dieser oder jener Gegend des Körpers nicht ausbleiben. Das Gefühl der allgemeinen oder örtlichen Schwere, der Wallungen des Blutes, der Congestionen nach diesem oder jenem Organe, des Herzklopfens u. s. w. beunruhigt alle Schwangere früher oder später und mehr oder weniger. Vom vierten, fünften oder sechsten Monate an erheben sich übrigens bei vielen Frauen an den Unter- oder Oberschenkeln und bis zum Unterleibe hinauf kleinere oder grössere Blutaderknoten, die zuweilen von der Menge ihres Inhaltes ausserordentlich aufgeschwellt oder auch zersprengt werden und im letztern Falle so viel Blut ergies-

sen, dass, wenn nicht schleunig Einhalt gethan wird, das Leben schwinden muss. Die Verbreitung des dickern und mehr venösen Blutes durch den ganzen Körper gewährt mehren Aussenflächen desselben, und besonders den Blutadern der Haut eine ins bläuliche fallende Farbe, dagegen bewirkt die Vollblütigkeit die hervorstechende Dicke der letztern Blutgefässe.

§ 71.

Während in den Eingeweiden der Bauchhöhle eines schwangern Weibes alle Verrichtungen an Regsamkeit und Energie gewinnen, vermindert sich das Leben in der äussern Haut desselben merklich. Daher dünsten alle Geschwängerte durch die Haut weniger aus und frieren bei weniger Kälte, werden aber auch deswegen nicht selten von Zahn- und rheumatischen Schmerzen heimgesucht. Aeltere oder neuere Verletzungen an der Oberfläche einer Schwangern heilen deswegen auch sehr träge oder gar nicht, bis das Wochenbett den ganz entgegengesetzten Zustand der Haut herbeiführt. Will Osiander unter den Worten: „Mit der Schwangerschaft aber nimmt die Lebenskraft im mütterlichen Körper ausserordentlich zu*),“ auch eine Vermehrung der Lebensthätigkeit in der äussern Haut verstanden wissen, so widerspricht er Thatsachen, die nicht weggeleugnet werden können. Die Haut verhält sich während der ganzen Schwan-

*) A. a. O. S. 368.

gerschaft mehr passiv und unterliegt deswegen auch gern mehren Ausschlägen und der krampfigen Zusammenziehung. Das activste Hautleben der Frauen tritt dagegen nach der Geburt des Kindes ein, wenn der Nahrungsstoff für dasselbe nicht mehr nach der Gebärmutter, sondern nach der Peripherie des Körpers und nach den Brüsten hingeleitet wird. Zu dieser Zeit giebt sich der Gegensatz im Befinden der Haut durch das lebhafte muntere Colorit, das sie in den ersten Tagen nach der Entbindung überzieht, sehr deutlich zu erkennen.

§ 72.

Dass die Schwangerschaft in dem Innern des weiblichen Körpers wichtige Veränderungen veranlasst, verrathen viele Merkmale am Aeussern desselben. Das Rückwärtshalten des obern Theiles des Rumpfes deutet sehr augenfällig an, dass sich eine hochschwangere Frau bestrebt, im Gleichgewichte zu bleiben und dadurch die Last des mehr oder weniger gewölbten Unterbauches, welcher den Körper vor- und abwärts zieht, möglichst zu erleichtern. Die nicht selten vorkommenden Anschwellungen an den Plattfüssen und an den Unter- und Oberschenkeln geschwängerten Personen, weisen eben so, wie die Blutaderknoten an denselben Theilen auf Stockung der Lymphe und des Blutes und auf einen Ueberfluss beider hin. Werden Frauen schon in den Lebensjahren zum erstenmale befruchtet, wo ihre Körper die rein weibliche Form noch nicht er-

reicht haben, so erstreckt sich die bildende Kraft, die ihre Rolle im Uterus spielt, auch auf die Gegend des Beckens und der Oberschenkel, und vervollkommnet diese während der kurzen Dauer der Schwangerschaft so, als es ohne diese Entwickelungen kaum in mehren Jahren bewerkstelligt werden kann. Am wenigsten werden Geschwängerte durch ihre Brüste beschwert, ob sich gleich auch diese einigermaassen vergrössern und eine milchähnliche Flüssigkeit auszusondern anfangen.

§ 73.

Ist der weibliche Körper nach der Befruchtung gezwungen, so wesentliche Veränderungen in seinen Organen zu bewerkstelligen, so kann auch das allgemeine Befinden in leiblicher und geistiger Beziehung nicht unangetastet bleiben. Je nach dem der mit dem Eie gefüllte Uterus, das aufgeregte Darmsystem und besonders die grössere Blutmasse auf die Nerven und das Gehirn einer Schwangern aufreizend oder niederdrückend einwirken, verstimmen sie dieselben und ihre Verrichtungen bald auf diese bald auf eine andere Weise. Manche Frauen schlafen, während sie schwanger gehn, sehr unruhig und wenig, und träumen überdies schwer und angreifend, andere dagegen bringen viel Zeit ruhig und tief schlafend hin und leiden fast stets an Schlafsucht. In manchen Schwangerschaftsfällen wird daher die körperliche und geistige Reizbarkeit gesteigert, in andern wieder vermindert. Mit dieser Umwandlung des gesammten Nervensy-

stems hängt auch die nicht selten vorkommende gänzliche Veränderung des gemüthlichen und geistigen Betragens geschwängerter Weiber ab: denn einige werden als schwanger empfindlich, übellaunig, zänkisch und überhaupt unverträglich, mit denen es sich zu andern Zeiten gut auskommen lässt. Im Gegentheile fehlt es auch nicht an Beobachtungen von dem entgegengesetzten Einflusse auf das Benehmen befruchteter Frauen: jeder viel beschäftigte Frauenarzt wird sich auch auf Individuen besinnen, welche in der Schwangerschaft die üble Laune und das zänkische Wesen ablegten. Was die rein geistigen Beschäftigungen betrifft, so unterliegen diese keiner wahrnehmbaren Veränderung, so lange ein Weib nicht aus seinem häuslichen Wirkungskreise heraustritt und seine Geisteskräfte nicht auf eine ungewöhnliche Weise anstrengt. Würde es aber das Letztere versuchen, so würde es sich während der Schwangerschaft zu anhaltendem und tiefen Nachdenken stets weniger aufgelegt und fähig fühlen.

§ 74.

Allen Frauen prägt sich, während sie im Innern den Fötus bilden und zur Reife fördern, nach und nach eine gewisse Sorge um die Zukunft, eine Bangigkeit und Furcht, besonders rücksichtlich der bevorstehenden Geburten entweder in einem niedern oder höhern Grade ein. Niemand wird so sehr von Träumen, Ahnungen und von vermeintlichen Vorempfindungen beunruhigt,

Niemand spricht daher mehr und zuversichtlicher vom nahen Tode, als Schwangere*). Ohne Ausnahme bemächtigt sich diese trübe Gemüthsstimmung oder wenigstens die Hinneigung dazu aller Geschwängerten und insonderheit während der zweiten Hälfte des Schwangerseins mehr oder weniger, und wenn nicht alle in dem Maasse darüber laut werden, in welchem dergleichen Besorgnisse in ihnen aufsteigen, so liegt es entweder in der Macht des Gemüths, wodurch dergleichen Befürchtungen im Entstehen niedergekämpft werden, oder in dem Leichtsinne junger Frauen, der Anregungen zur Traurigkeit gern unbeachtet lässt, begründet. Es bedarf übrigens keines langen Nachforschens, um die Quelle die-

*) J. Fr. Osiander zählt in seinen: Ursachen und Hülfsanzeigen der unregelmässigen und schweren Geburten. 2te Aufl. 1833. S. 55 unter die das Seelenleben beeinträchtigenden Erzeugnisse der Schwangerschaft auch Melancholie und Wahnsinn. Er berichtet daselbst: „Frauen werden oft in der Schwangerschaft von trüben Ahnungen gequält und gerathen durch wirkliche oder eingebildete Leiden in völlig melancholische Verstimmung. Sie weinen, wehklagen, werden von düstern Träumen verfolgt, in denen sie sich als Leichen sehen.“ etc. S. 57 fügt er ferner bei: „Ich habe gesehn, dass eine nicht ungebildete Frau in ihrer ersten Schwangerschaft, bei scheinbarem Wohlbefinden und gutem Aussehen, in melancholische Verwirrung gerieth, in der sie sich einbildete, „„sie habe unreifen Samen empfangen und trage eine Schlange im Leibe““ deren Bewegungen und Qualen sie genau beschrieb und sich von dem Ungrunde ihrer fixen Idee nicht abbringen liess.““

ser Verstimmung des Gemüths aufzudecken. Wer vieles und dickes Blut, dessen Kreislauf noch überdies von einer lästigen Bürde des Unterleibes erschwert wird, in seinen Adern führt, fühlt sich von Innen heraus bedroht. Gesellt sich nun zu den Beschwerden der Vollblütigkeit und der theilweise durch gedrückte Gefässe gehemmten Circulation Anhäufung des Blutes im Herzen und in den grössten Aderstämmen und Beschränkung des Athmens, so kann das Gefühl der Engbrüstigkeit nicht ausbleiben. Engbrüstigkeit, Brustbeklemmung oder Mangel an Luft erzeugen aber Bangigkeit und Furcht.

§ 75.

Erwägen wir die § 64 und 70 verzeichneten körperlichen Belästigungen, und analysiren wir den aus jenen entspringenden psychologischen Zustand, der in der vorhergehenden Paragraphe geschildert worden ist, genauer, so wird es uns nicht befremden, wenn sich viele unehelich Geschwängerte, die nicht allein rath- und hülflos dastehn, sondern auch sogar der Verstossung von Aeltern oder andern Anverwandten entgegensehn müssen, nach Erkennung ihres wahren Befindens aus Verzweiflung das Leben nehmen oder alles aufbieten, um durch Verheimlichung der Schwangerschaft den Vorwürfen und der Schande so lange als möglich auszuweichen. Sowohl in diesen körperlichen als gemüthlichen Beschwerden liegt es wohl begründet, dass wilde Thiere gegen ihre Wurfzeit hin scheuer werden

und sich am liebsten an den abgelegensten Orten der Felder, Wiesen und Wälder und in Dickigten verstecken und von andern ihres Gleichen absondern. Nicht minder mag auch in beiden, so wie in dem passiven Zustande der Haut (§ 71), welcher der Kälte eine eindringlichere und nachtheiligere Einwirkung gestattet, die Ursache zu suchen sein, warum Vögel und viele vierfüssige Thiere sich bequeme und warme Nester bauen, welche ihnen in der letzten Zeit des Trächtiggehens als Ruhe- und während des Werfens oder Eierlegens als Geburtslager und später zum Ausbrüten und ersten Beherbergen der Jungen dienen. Erzeugen die Belästigungen der Schwangerschaft in den wilden Thieren den Trieb, etwas zu ihrer Erleichterung zu thun und befolgen sie diese Mahnungen des Instinctes so bereitwillig und so gleichmässig, so ist man auch berechtigt, den Einfluss des Schwangerseins als hervorragend und durchgreifend zu erklären. Wie mag es aber bei einer solchen Einwirkung einer unehelich Geschwängerten zu Muthe sein, wenn ihr alle Hülfsmittel, sich einige Erleichterung zu verschaffen, fehlen, und wenn das bänglich und trübe gestimmte Gemüth noch überdies durch die Schaam und die Furcht vor den Vorwürfen und Misshandlungen niedergedrückt wird*)?

*) Wo die Scortationsstrafe noch zuerkannt oder wieder eingeführt wird, die, wie schon oben (S. 34) bemerkt worden ist, ausschliesslich fast nur die Geschwängerten trifft, da erwartet dergleichen Geängstigte noch Gefängniss. Wer es weiss, welchen abschreckenden Begriff sich

§ 76.

Schwangere werden jedoch nicht immer blos von den in den vorhergehenden Paragraphen ge-

Frauenzimmer, insonderheit ungebildete, von der Gefängnissstrafe machen, der erkennt schon in der Androhung derselben hinreichende Ursache zu einer solchen Steigerung der natürlichen Furchtsamkeit unehelich Geschwängerter, welche diesen und deren Leibesfrüchten Gefahr droht. Wird aber diese Strafe wirklich vollzogen, so gesellen sich zu den schädlichen Einwirkungen der Furcht die der Entbehrungen. Mag die Eingesperrte an ein warmes Nachtlager gewöhnt sein, mag der Mangel der Federbetten die heftigste Erkältung in Aussicht stellen, sie muss sich mit der harten und mehr abkühlenden als erwärmenden Schlafstelle, welche das Gefängniss gewährt, begnügen. Ehe die Strafe für das Stuprum im Königreiche Sachsen abgeschafft wurde, sind mehrmals dergleichen Sträflinge im Gefängnisse von Wehen befallen und dadurch genöthigt worden, sich eiligst in die hiesige Entbindungsschule zu begeben. In der traurigsten Körper- und Gemüthsverfassung trafen sie in derselben ein und mehre davon haben zu früh und todte Kinder geboren. Ich kann nicht behaupten, dass diese zu frühen Geburten von dem Aufenthalte und der Behandlung in den Gefängnissen veranlasst worden sind, ich sehe mich aber auch ausser Stande gesetzt, das Gegentheil zu versichern. Dass Gefängnissstrafe von wenigen Tagen oder Wochen und alles, was dieselbe in sich schliesst, den Schwangern und ihren Leibesfrüchten verderblich werden, und dass besonders dadurch die zu frühe Niederkunft verursacht werden könne, leidet keinen Zweifel.

Ist denn eine uneheliche Frauensperson nicht an und für sich durch das Schwangersein hart genug für den begangenen Fehler bestraft? Wer den Zustand solcher Bedauernswürdigen kennt, wie ich, wird mit einem unbedingten Ja darauf antworten. Damit aber der Schwän-

nannten lästigen Verwandlungen heimgesucht, sondern es gesellen sich zu diesen nicht selten

gerer auch für den Fehltritt büse, mache man ihn gesetzlich verbindlich, sowohl zur Erleichterung der Geschwängerten, als auch und vor allen zur Erhaltung seines Kindes nach Kräften beizutragen. Mehr kann die Sitte von einer rechtlichen Strafgesetzgebung wohl nicht verlangen; je strenger sie aber selbst über den unehelichen Geschlechtsverkehr richtet, um so weniger bedarf es eines Strafgesetzes von Seiten des Staats, um den Geschlechtstrieb in die nöthigen Schranken zu verweisen.

Alle Gesetze, welche die von Vätern zur Erhaltung ihrer unehelichen Kinder zu entrichtenden Beiträge bestimmen, lassen das Anschaffen der ersten Wäsche und Betten für das Neugeborne unberücksichtigt, wahrscheinlich, weil man an diese Gegenstände nicht gedacht oder selbige für unbedeutend geachtet hat. Da nun das königl. Sächs. Mandat vom 10ten Nov. 1828, *einige Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Ernährung unehelicher Kinder* betreffend, den unehelichen Schwängrern die Verbindlichkeit auflegt, die bei der Geburt, bei der Taufe und, wenn das Kind als solches stirbt, die beim Begräbniss auflaufenden Kosten zu tragen, so würde es auch den Aufwand für diese Gegenstände eingeschlossen haben, wenn der Gesetzgeber die Nothwendigkeit und den Werth derselben gekannt hätte. Einem Neugebornen, das sich selbst hinreichende Wärme zu erzeugen lange unfähig bleibt, und sich fast stündlich durch die natürlichen Ausleerungen besudelt, sind in unserm Clima 4 kleine Federbetten oder an deren Stelle warme Decken zum Einwickeln, 24 Stück leinene Windeln, jede $\frac{5}{4}$ Elle lang und breit, 6 Stück Windeln von Flanell, jede $\frac{6}{4}$ Elle lang und breit, einige Nabelbinden, 6 Hemden, eben so viel Jübchen, Halstücher und Mützen unentbehrlich. Je mehr es an der nöthigsten Leibwäsche fehlt, um so weniger kann ein solches Kind trocken und

wirkliche Krankheitszufälle, besonders wenn Fehler gegen die Diätetik begangen werden. Geist und Gemüth deprimirende Schädlichkeiten, als Schreck, Furcht, Aerger, Gram u. d. g. vermindern die Lebenskraft im ganzen Organismus und in der Gebärmutter so, dass letztere das Vermögen, das Ei fort zu ernähren, verliert. Dieses stirbt daher ab und erregt früher oder später die zu frühe Geburt; vorher aber zieht es der Schwangern einen oder mehre Fieberparoxysmen

rein gehalten und gegen das so schädliche Erkalten geschützt werden. Viele Säuglinge erkranken und sterben, weil sie aus Mangel an Wäsche zu lange in den durchnässten und verunreinigten Windeln aushalten müssen oder in feuchte und nicht sattsam getrocknete eingeschlagen werden. — Wollte der Richter mir erwiedern, dass der Aufwand zur Befriedigung dieser Bedürfnisse des Neugebornen von dem jährlichen Ziehgelde zu bestreiten sei, so muss ich entgegnen, dass die aufgezählten Stücke nicht unter 6, 8 bis 10 Thlr. zu erkaufen sind und dass 12 bis 20 Thlr. bei weitem noch nicht hinreichen, um einem hülflosen und schwachen Kinde eine erträgliche Pflege auf ein, besonders auf das erste Lebensjahr zu verschaffen. Es ist im höchsten Grade zu wünschen, dass diese Leistung, die ja auch jedem ehelichen Vater obliegt, mit in dergleichen Gesetze aufgenommen werde, da unehelich Geschwängerte öfters unter dem Vorgeben gänzlicher Armuth versäumen, in dieser Hinsicht für die nackt zur Welt kommenden Leibesfrüchte zu sorgen, die aber die erwärmende Bedeckung keine Minute lang entbehren können. Viele Schwangere und Gebärende suchen in der Leipziger Entbindungsschule einen Zufluchtsort, ohne ein Bett oder einen leinenen Lappen für die zu gebärenden Kinder mitzubringen.

zu. Schwere Arbeiten, besonders aber Bewegungen, welche den Körper erschüttern, bewirken öfters eine theilweise Trennung des Fruchtkuchens, oder wenn dieser noch nicht gebildet ist, der äussern Eihaut vom Uterus, wonach dieser zu bluten anfängt. Ergiesst sich aus der verwundeten Fläche der Gebärmutter viel Blut, so entsteht mitunter drohende Blutleere, welche durch den Eintritt und den Verlauf des Abortus noch vermehrt wird. Selten verwächst das hier oder da losgerissene Ei wieder mit seinem Grund und Boden, und nur in diesem Falle kann die Schwangerschaft ihr gesetzmässiges Ende erreichen, dagegen ist keine Macht im Stande, die zu frühe Ausstossung abzuwenden, sobald die Blutung nicht wenige Tage nach ihrem Beginnen gänzlich aufhört und eine vollkommene Wiedervereinigung des Eies mit dem Uterus erfolgt. Besondern Nachtheil verursacht unehelich Geschwängerten das heftige Einengen des Unterleibes durch festes Schnüren oder Binden, indem dadurch die Schwere des Fruchtträgers vervielfacht und der Druck desselben auf die Eingeweide der Bauchhöhle und die natürliche Hemmung des Kreislaufs gesteigert wird. Eine schwangergehende Frau kann auch, wenn sie dazu Veranlassung giebt, von jeder örtlichen oder allgemeinen Krankheit ergriffen und dadurch in eine missliche Lage versetzt werden; denn jedes Unwohlsein einer Schwangern kann doppeltes Unheil anrichten; es kann entweder der Frucht

derselben oder der Mutter zugleich Verderben bereiten.

§ 77.

Die eben so wohl von der Quantität und Qualität, als auch von der erschwerten Circulation des Blutes in Schwangern ausgehenden Belästigungen erzeugen in allen Frauen eine Geneigtheit, ohngefähr vom 7ten Schwangerschaftsmonate an bis in den Geburtsact hinein, in eine sehr bösartige Krankheit, in Convulsionen oder in die Eclampsia gravidarum et parturientium zu verfallen. Allerdings prägt sich diese Neigung zu diesem mörderischen Leiden in einem Individuum mehr aus, als in andern, allein es kann nicht bezweifelt werden, dass dieselbe durch die Schwangerschaft hervorgebracht wird, da dieses Uebel sich nur hochschwangergehender oder gebärender Frauen bemächtigt und sich nur an diesen in der ganz eigenthümlichen Gestalt zu erkennen giebt. Je reichlicher der Darmcanal einer Schwangern Chylus bereitet und je anhaltender durch den Zufluss desselben das Blut verdickt und vermehrt wird, je weniger diesem die im Athmen beschränkten Lungen Oxygen beimischen und den venösen Character vermindern, desto höher steigt die Disposition zu der genannten Krankheitsform. Drückt überdies eine grosse Gebärmutter viele Adern, welche sich in die Unterleibsorgane verzweigen oder durch die Bauchhöhle ab- und aufwärts laufen, ungewöhnlich zusammen, gesellt sich dazu noch

etwa heftiger Druck der überladenen und von Luft oder andern consistenten Stoffen überfüllten Gedärme, oder wird das Blut durch Erkältung der Füsse krampfhaft aus den Schenkeln in die Höhe gedrängt, so bleibt ihm kein anderer Raum zugänglich, als die Brust- besonders aber die Kopfhöhle. Nach letzterer strömt es daher vor allen, sammelt sich da mehr oder weniger an, beschwert das Gehirn und nöthigt dieses durch mechanische und dynamische Reizung zur Reaction, wodurch der allgemeine krampfige Zustand entweder mit Entzündung der Gehirnsubstanz oder der Häute derselben oder auch ohne diese hervorgerufen wird. Sehr heftiger Andrang des Blutes nach den Eingeweiden der Kopfhöhle tödtet auch zuweilen Schwangere apoplectisch, ohne ihnen vorher Convulsionen oder ein anderes ähnliches Leiden veranlasst zu haben.

§ 78.

Schon die Vorläufer der Eclampsie: Schwindel, Schwere, Benommenheit, mitunter auch wirkliches Schmerzen des Kopfes trüben das Bewusstsein; die convulsivischen Paroxysmen heben dasselbe aber gänzlich auf. Kehrt es in den Pausen zwischen diesen Anfällen zurück, so bleibt es doch immer mehr oder weniger verdunkelt, so wie das Gemeingefühl geschwächt. Während die Zuckungen wüthen oder das krampfige Verzerren ganzer Muskelgruppen dauert, weiss die Ergriffene nichts von sich und ist zu jeder willkührlichen Bewegung eines Körpertheils unfähig.

Lassen die Angriffe des Krampfes nach, so stellen sich die Seelenvermögen nach und nach wieder ein, zunächst aber unvollkommen; daher vergehen bisweilen mehre Tage*), ehe die Leidenden zusammenhängend zu denken und sich der dem Gedächtniss vor dem Eintritte der Krankheit anvertrauten Gegenstände zu erinnern die Fähigkeit erhalten. Da nun dieses den ganzen Körper heftig erschütternde Uebel öfters die zu frühe Geburt anregt, so fangen die Wehen an, zu wirken, verstärken sich und stossen die Frucht aus, ohne dass die von der Eclampsie Ergriffene das Geringste davon wahrnimmt. Ich habe bei einer robusten und sonst sehr gesunden Bauer-

*) Die meisten Schriftsteller führen die Eclampsia als Krankheit gebärender Frauen auf, ob sie gleich nicht in Abrede stellen, dass sie auch an Schwangern vorkommt. Ich werde daher, wenn ich von dem Einflusse des Geburtsactes auf das Weib handeln werde, noch einmal auf dieses Leiden zu verweisen und die Aussprüche anderer Aerzte dort beizufügen, Gelegenheit nehmen. Hier genüge es, meine Angaben durch die von Carus gelieferte Schilderung (Lehrbuch der Gynäkologie. 2ter Bd. 2te Ausg. S. 224) zu stützen. Dieser schreibt daselbst: „Die ausbrechenden Convulsionen selbst sind gewöhnlich äusserst heftig und zeigen meistens abwechselnd fast alle Arten von Krämpfen; das Gesicht wird dabei aufgetrieben, verzerrt, roth und bläulich, die Zähne knirschen, Schaum tritt vor den Mund, Schweiss bricht aus, Ausleerung des Stuhlganges und des Urins erfolgt oft unwillkührlich, und das Bewusstsein ist entweder selbst völlig erloschen oder es ist doch der Kranken die Willkühr geraubt, ihre Vorstellungen durch äussere Kennzeichen kund zu machen.“

frau, bei welcher diese Convulsionen ohngefähr vierzehn Tage bis vier Wochen vor Beendigung der Schwangerschaft ausgebrochen waren, das todte Kind und die Nachgeburt unter dem Deckbette zwischen den Schenkeln, also geboren, gefunden, ohne dass weder die Kranke, noch die sie umgebenden Personen etwas davon bemerkt hatten. Mehre Male habe ich Frauen, welche von dieser Plage heimgesucht waren, künstlich entbunden, ohne dass es zu ihrer Kenntniss gelangte, was ich eigentlich mit ihnen vornahm. Gaben sie auch durch Klagen zu erkennen, dass sie den Schmerz der Wehen oder des Anziehens des Kindeskopfes vermittelst der Zange empfanden, so blieben sie sich doch der wahren Ursache und der Bedeutung dieser Schmerzen unbewusst. Ich darf nicht vergessen, hier beizufügen, dass die Eclampsie gewöhnlich nur gesunde, kräftige und vor allen vollblütige Weiber auswählt und dass die Fötus um so leichter entweder schon vor oder während der Geburt des Lebens beraubt werden, je früher Schwangere vor der gesetzlichen Geburtszeit von der Gehirn- und Muskelkrankheit heimgesucht werden. Jedoch rafft dieselbe nicht allein die meisten Leibesfrüchte, sondern auch viele Mütter und dies zwar in wenigen Stunden oder Tagen weg.

§ 79.

Was in schwangergehenden Frauen die Neigung zur Eclampsie hervorruft, verursacht ihnen auch zuweilen Ohnmachten oder einen diesen

verwandten Zustand, Asphyxie. Allein weder jene noch diese schaden den Leibesfrüchten, wenn sie nicht zu lange anhalten. Nur tiefere und länger dauernde Ohnmachten und Asphyxien können den Fötus das Leben entziehen und dadurch die zu frühe Geburt vorbereiten. In beiden krankhaften Zuständen erlischt das Bewusstsein eben so, wie die Macht, seine Muskeln nach Willkühr zu bewegen, unterdrückt wird. Mitunter geht den Ohnmachten und dem Scheintodte eine Trübung des Gemeingefühls und des Bewusstseins Stunden oder Tage lang voraus, oder folgt ihnen auch auf so lange Zeit, wenn der Andrang des Blutes nach dem Gehirn und die Stockungen in den Gefässen desselben nicht zeitgemäss gehoben werden. Ich darf nicht unterlassen, hier beizufügen, dass Schwangere wohl auch aus andern Ursachen, als den oben angeführten, von Convulsionen, Ohnmachten oder von Asphyxie ergriffen werden können; da diese aber nicht in den belästigenden Verwandlungen der Schwangerschaft begründet sind, so verlaufen sie gewöhnlich auch milder und wirken weniger nachtheilig auf die Mütter und deren Leibesfrüchte ein.

§ 80.

Müssen der Schwängerung die in diesem Kapitel aufgezählten physiologischen und pathologischen Verwandlungen des weiblichen Organismus unausbleiblich folgen, so darf es auch nicht länger in Abrede gestellt werden, dass die Zurechnungsfähigkeit schwanger gehender Frauen

dadurch mannigfaltig beeinträchtigt, ja sogar bisweilen gänzlich aufgehoben werden könne. Wer sich im Unterleibe und im ganzen Körper belastet und im Kopfe beschwert fühlt, wird nicht aufgelegt sein, über eine einflussreiche und dunkle Sache nachzudenken und ungewöhnliche Maassregeln zu prüfen und zu ergreifen. In dieser Stimmung überlässt man sich gewöhnlich blind dem Zufall und der Zukunft. Steigt der Gebärmuttergrund allmählig so hoch, dass er das Zwerchfell in die Brusthöhle hinaufdrängt und diese dadurch ebensowohl verkürzt, als das Athmen beschränkt, so wird sich auch das kräftigste Weib der aufsteigenden Furcht und Bangigkeit nicht erwehren können; kleinmüthige Frauen nähren wohl auch diesen natürlichen Hang zur Schwermuth und zu Besorgnissen für das künftige Schicksal so, dass er ihren Handlungen nicht fremd bleibt. Wie soll aber eine unehelich Geschwängerte, die überdies von Gewissensbissen, Schaam, Furcht vor Misshandlungen und von dem Bewusstsein der drückendsten Armuth gefoltert und vielleicht nebenbei von ihrem treulosen Schwängerer verleugnet wird, die Kraft hernehmen, diese aus dem Innern entspringende Hinneigung zur Furcht, Bangigkeit und überhaupt zum Trübsinne zu beherrschen? Wird eine solche in diesem Gemüthszustande zu einer unmoralischen oder gesetzwidrigen That fortgerissen, so gebührt ihr wohl einige Nachsicht, sobald die That als eine natürliche Folge der Furcht oder der Schwermuth erscheint. Anlan-

gend endlich Ohnmachten, Asphyxie, leichtere convulsivische Anfälle und die schwerere und gefährlichere Eclampsie, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass diese, weil sie nicht allein das Bewusstsein, sondern auch den Gebrauch der willkührlichen Muskeln unterdrücken, die Zurechnungsfähigkeit gänzlich aufheben. Nur darüber könnte etwa eine Frage entstehn, wie lange vor und nach den Paroxysmen der freie Gebrauch der Vernunft gehindert sei; es könnte diese Frage in einer Untersuchung über die Todesursache eines Kindes, welches eine von der Eclampsie heimgesuchte Schwangere geboren hat, aufgeworfen werden: denn dieses Unglück zieht unehelich Geschwängerten fast immer den Verdacht, die Geburt verheimlicht und das Kind umgebracht oder die zu frühe Entbindung absichtlich hervorgerufen zu haben, zu. So lange das Gehirn mit Blut überfüllt und dadurch entweder gedrückt oder regelwidrig gereizt ist, und so lange sich deswegen Schwere und Benommenheit des Kopfes, wohl auch mit Sopor vergesellschaftet, oder wirkliche Schmerzen im Kopfe mit Mangel an Schlaf und mit krankhaft erhöhter Sensibilitat der Augen und Ohren verbunden, behaupten, so lange dauert auch wenigstens einige Verdunkelung des Gemeingefühls und des Bewusstseins fort. Es leuchtet von selbst ein, dass einem mit diesem krankhaften Befinden des Gehirns behafteten Menschen die volle Zurechnungsfähigkeit nicht zugestanden werden könne.

Viertes Kapitel.

Schilderung der wichtigern zum befruchteten Eie in der Gebärmutter gehörenden Theile und deren Verrichtungen, zur Widerlegung der Ansicht, dass der Fötus ein Mensch sei.

§ 81.

Was ich in den Handbüchern des peinlichen Rechts von v. Quistorp, von v. Feuerbach, von Waechter und andern, über das geflissentliche Abtreiben der Leibesfrüchte und die darauf gesetzten Strafen gelesen habe, lässt mich schliessen, dass es den juristischen Gesetzgebern und den Lehrern des Criminalrechts noch an einer klaren Vorstellung von dem sich im schwangern Uterus entwickelnden Eie, von welchem der Embryo oder Fötus nur einen Theil ausmacht, fehle. Haben nun zwar berühmte medicinische und juristische Schriftsteller der neuern Zeit zwischen homicidium, infanticidium und embryoctonia einen Unterschied gemacht, so ist doch die eigenthümliche Natur und das beschränkte Leben des Embryo für die gerichtliche Medicin, insonderheit aber für das Strafrecht, noch nicht hinreichend beschrieben und daher die grosse Verschiedenheit der Ungebornen von den Gebornen noch nicht herausgestellt. Ist es daher wahr, was

D. RHEINISCH 1836 behauptet hat*): „de hoc etiam convenerunt (icti hodierni), quod hoc crimen (abortus procuratio) ad homicidium sit referendum, nec sine ratione; cum enim foetus ab ipso conceptionis momento homo sit et qua talis in civitatem intret, etiam ab hoc ipso momento eius iura sunt tuenda et munienda," so darf ich wohl auf Nachsicht rechnen, wenn ich hier die beiden Lebensstadien, welche der Mensch in dem Uterus und auf dem Wege zur Aussenwelt, d. h. während der Geburt, hinbringt, in möglichster Kürze schildere**).

*) In einer mit vielem Fleisse ausgearbeiteten Dissertation de abortus procuratione, Wirceburgi. 1836. S. 38.

**) Denjenigen meiner Leser, welche sich wundern, dass die von mir in diesem Kapitel gelieferte Darstellung so beträchtlich von den frühern Sätzen den gerichtlicher Medicin über die nämliche Materie abweicht, glaube ich die Versicherung schuldig zu sein, dass in der neuern Zeit kein Fach der Medicin fleissiger bearbeitet und mehr vervollkommnet worden ist, als die theoretische und practische Geburtshülfe. Die ältere Lehre von dem directen Einflusse der Schwangern auf ihre Leibesfrüchte wurde durch die neuere Anatomie total erschüttert: denn die wichtige Entdeckung, dass von dem Uterus kein Blut zum Fruchtkuchen und zum Fötus übergehe, dass also keine unmittelbare Communication zwischen beiden Statt finde, sondern dass diese nur durch Aussonderung und Einsaugung ermöglicht werde, entzog jenen, weit mehr Aberglauben als treue Beobachtung, verrathenden Lehrsätzen ihre Unterlage. Wenn daher in ältern geschätzten Schriften, wie z. B. in D. J. ERN. HEBENSTREIT anthropologia forensis edit. altera. 8. Lipsiae 1753 S. 371 Stellen, wie die folgenden: „Actus mortifer, qui infantem,

§ 82.

Den Anfang dieser Darstellung mag eine Hinweisung auf die Eigenthümlichkeit der Welt machen, in welcher das befruchtete Ei seine Entwickelungen beginnt und vollzieht, da ohne eine genaue Kenntniss dessen, was jene diesem gewährt, eine ausführliche Schilderung der Natur und der Lebensweise dieses sonderbaren Bewohners unverständlich bleiben muss. Die durch das Sperma zum Zustandebringen der Schwangerschaftsverrichtungen befähigte Gebärmutter empfängt das Ei begierig und vermittelt zunächst dessen Befruchtung, indem sie dasselbe in ihrer Höhle *) der Einwirkung der Saamenflüssigkeit

anteaquam ad virium suarum complementum intra matricem pervenire potest, vita privat, est omnis ille, quo effici potest, vt circulus sanguinis inter foetum atque matrem subsistens, avulsa de fundo vteri placenta, solvatur," und S. 376: „quodsi placenta vterina, mutuo vasorum sanguineorum nexu fundo matricis iuncta solvitur, oriturque abinde fluxio sanguinis illius, qui per placentam venamque vmbilicalem ad foetum, eius nutriendi caussa ducendus erat;" vorkommen, denen die nächsten Paragraphen geradezu widersprechen, so liegt die Ursache in den neuern Forschungen, die nicht allein die Wissenschaft, sondern auch sogar die öffentliche Meinung über die Einwirkung der Schwangern auf ihre Leibesfrüchte aufgeklärt und die ältern Ansichten und Behauptungen widerlegt haben.

*) Wird das Sperma aus der Gebärmutterhöhle bis in eine Muttertrompete oder gar bis zu einem Ovarium fortbewegt und dort mit dem Ei in Berührung gebracht, so kann eine Schwangerschaft am unrechten Orte, entweder

aussetzt. Ausser dieser vorübergehenden Spende gewährt der Uterus seinem Pfleglinge auf die ganze Dauer der Schwangerschaft 1) Grund und Boden, 2) Raum, 3) eine höhere gleichmässige Temperatur, 4) Milchsaft (Chylus) und 5) Sauerstoff. Wer annimmt, dass die schwangere Gebärmutter noch einen andern Einfluss auf das Ei ausübe und ihm andere, als die genannten, Substanzen zuführe, wagt sich in das Gebiet der Vermuthungen und Hypothesen. Eben so wenig, als ein Lufthauch oder ein Lichtstrahl in die finstere Entwickelungsstätte des Eies dringt, eben so wenig gelangt ein Tropfen Blut von jener zu diesem. Jedes dem Ausbrüten unterworfene Ei erzeugt sich sein eignes Blut eben so bestimmt, als seine Blutgefässe, mag es im Leibe der Mutter oder ausser demselben ausgebrütet werden. Dieselbe Unmöglichkeit der Uebertragung besteht auch rücksichtlich dessen, was im Nervensysteme, im Gemüthe und im Geiste der Schwangern vor sich geht. Zwar ist das Ei in seiner besten Welt sehr vielen schädlichen Einflüssen blosgestellt, die entweder seine Entwickelung beeinträchtigen, oder langsam oder plötzlich

eine Eierstocks- Muttertrompeten- oder Bauchhöhlenschwangerschaft entstehn. Jede Schwangerschaft dieser Art, in welcher das befruchtete Ei ein unpassendes Organ zu seiner Entwickelungsstätte auswählt und mit demselben verwächst, verursacht der Schwangern mehr Leiden, als eine Schwangerschaft der Gebärmutter, in den allermeisten Fällen aber nach längerem oder kürzerem Siechthum den Tod.

tödten, oder vor erhaltener Reife seinem Wohnsitze entreissen. Die meisten dieser Schädlichkeiten treffen jedoch das Ei nur negativ, indem sie die Gebärmutter mehr oder weniger unfähig machen, alle oder einzelne Bedürfnisse ihres Pfleglings zu befriedigen (§ 101—104).

§ 83.

Wie soll auch der Uterus dem Fötus das mittheilen, was die Schwangere gemüthlich bewegt oder geistig beschäftigt; was sie also fürchtet oder sich nicht aus den Gedanken schlagen kann, oder was sie heftig wünscht oder verwünscht? Ist es überhaupt möglich, Vorstellungen und Strebungen für oder gegen einen Gegenstand einem der Willkühr unterworfenen Eingeweide oder Körpertheile so einzuprägen, dass das Bild davon in diesem festgehalten werden kann? Wenn dies aber in Abrede gestellt werden muss, weil alle Gemüthsbewegungen nur entweder niederdrückend oder aufregend auf den Körper einwirken und die Beschäftigungen des Geistes ihn entweder unberührt lassen oder ebenfalls einen die Lebenskraft vermindernden oder aufreizenden Einfluss ausüben, so erscheint die Frage als unnütz, ob das Einbilden, Begehren oder Verabscheuen äussrer Dinge in dem oben ausgesprochenen Maasse auf ein der Willkühr entrücktes Organ übergehn könne? Denn was den willkührlichen Gebilden nicht gestattet ist, vermögen die dem Willen entzogenen noch viel weniger. Doch nicht allein die eigenthümliche Stellung des Ute-

rus schützt den Fötus gegen gemüthliche und geistige Eindrücke und gegen die Stürme eines aufgeregten Nervensystems der Schwangern, sondern es wird dies auch in einem hohen Grade durch die Eihäute, die von aller Nervensubstanz und deswegen von allem Gefühlsvermögen entblöst sind, bewerkstelligt*). Von diesen Hüllen und

*) In den Schriften, die vor 100 und mehren Jahren über diese Materie erschienen sind, lautet es freilich ganz anders. In diesen werden nicht allein sehr viele Beobachtungen, welche die Wirksamkeit des Versehens oder überhaupt die gemüthliche oder geistige Einwirkung der Schwangern auf die Bildung des Fötus bestätigen sollen, erzählt, sondern auch Commentare dazu geliefert. Es sei mir erlaubt, hier einen der fleissigsten medicinisch-gerichtlichen Schriftsteller aus der frühern Zeit anzuführen, den D. M. Schurig, ehemaligen Physicus zu Dresden, welcher sich in seiner Syllepsilogia historico-medica, hoc est conceptionis muliebris consideratio physico-medico-forensis, 4. 1731. S. 542) folgendermaassen über diesen Gegenstand ausspricht: „Posse autem gravidae mulieris imaginationem foetui adhuc in vtero detento per pathemata non modo varios naevos et appetitus infigere, sed stupendos quoque effectus producere, imo foetum in alienam plane speciem mutare, sequentia ab autoribus annotata quandoque fere incredibilia testantur exempla, absque ordine a nobis recensenda. A denegatis scilicet picantium et gravidarum mulierum appetitui cibis et aliis eiusmodi desiteratis rebus, naevos sic dictos maternos, stigmata et varias fructuum excrescentias infantibus vtero adhuc inclusis per matris impressionem multis exemplis probavimus, dantur tamen adhuc plurima eiusmodi macularum vel praeternaturalium conformationum exempla, ab aliis caussis, v. g. a terrore, vel alia gravidarum phantasia dependentia."

dem Fruchtwasser eingeschlossen, ist der Fötus nur dem von der Gebärmutter aus zugänglich, was die äussersten Aderspitzen des Fruchtkuchens aufzusaugen fähig sind, dem Chylus und Sauerstoff. Hält man mit den Nerven des Uterus die der Hoden zusammen, die ebenfalls aus Ganglien auslaufen und dadurch die Aussonderung des Spermas dem Willen des Mannes entziehn, so kann man sich einen deutlichern Begriff von dem geistigen Einflusse der Zeugenden auf ihre Erzeugten verschaffen. Die körperlichen Individualitäten jener werden sich öfters in diesen wiederholen, die gemüthlichen und geistigen können erst durch die Erziehung und den Umgang mit den Aeltern hervorgebildet werden.

§ 84.

Als kleines rundes Bläschen, das aus mehren übereinander geschichteten, mit durchsichtigen Flüssigkeiten gefüllten sehr zarten Häuten

Hätten seit jener Zeit bis hierher alle Aerzte und Naturforscher so viel geglaubt und so bereitwillig erzählt, aber so wenig selbst untersucht und nachgedacht, als genannter Schurig, so würde es vielleicht, besonders wenn man auf gleiche Weise verführe, heute noch gelingen, den alten Glauben an Zauberei und die von ihr begangenen Verbrechen in Gültigkeit zu erhalten: denn es würde dazu weiter nichts nöthig sein, als alte Acten auszuziehn, welche mit Untersuchungen gegen vorgebliche Hexen und mit deren Strafurtheilen gefüllt sind.

besteht, gelangt das erbsengrosse Ei in die Gebärmutterhöhle, nachdem es am Eierstocke erzeugt, die ihm nöthige Vollständigkeit erreicht, nebenbei die allgemeinen und individuellen Bildungsgesetze des weiblichen Körpers ererbt und die Organisation eines auf der niedersten Stufe stehenden Eingeweidethieres angenommen hat. Von seiner Bildungsstätte oder seiner ersten Welt wird dasselbe durch eine Art von Geburtsact in die zweite Welt, in den Uterus übergetrieben, um daselbst der Befruchtung durch das Sperma zu unterliegen und in deren Folge ein höheres oder vollkommenes Thier aus sich heraus zu entwickeln. Es giebt aber die Bauchhöhle eines Weibes eine zu beschränkte Werkstatt ab, um einen Menschen in derselben zu bilden; daher wird im Uterus der Sprössling des Eies wohl nach und nach mit den Organen, welche das Kind zu seinen körperlichen und geistigen Verrichtungen bedarf, ausgestattet, aber mehre der neugeschaffenen Werkzeuge bleiben während der ganzen Schwangerschaft und bis gegen die gesetzmässige Geburtszeit hin unfähig, zu der ihnen bestimmten Thätigkeit überzugehn. Das befruchtete Ei lebt daher, so lange es im Uterus verweilt, zum Theil nur durch sehr unvollkommene Organe und bis zum Eintritte in unsere grosse Welt führt auch der Fötus nur das einfache und beschränkte Leben eines Wasserwurmes: denn nur erst durch die Geburt wird er zum Kinde erhoben, weil er in dieser von den pflanzenähnlichen Eigebilden getrennt und sich

seiner vollkommenen Organe zu bedienen genöthigt wird.

§ 85.

Ehe ich weiter fortfahre, muss ich die Aufmerksamkeit meiner Leser auf die sehr einflussreiche Wahrheit richten, dass nämlich alle zu einem befruchteten Eie gehörenden festen und flüssigen Theile, den Fötus nicht ausgenommen, einen einzigen Organismus ausmachen. Dieses ganz eigenthümliche Thier besteht daher aus einer lebenden Blase, die aus mehren Häuten gebildet ist und an seiner Oberfläche den wurzelähnlichen Apparat, Gefässflocken oder den Fruchtkuchen hervortreibt, um mit dem Uterus zu verwachsen und nach Innen hin Flüssigkeiten aussondert und den Embryo entwickelt. Wird einer dieser Theile beschädigt, so leidet das Ganze. Ein Stich mit einer Nadel in eine dieser Häute muss das Absterben des ganzen Eies und somit also auch des Fötus herbeiführen. Alle festen Theile des Eies hängen nicht allein anatomisch auf das Genauste untereinander zusammen, sondern stehn auch in der innigsten physiologischen Verbindung; keins dieser Gebilde kann ohne die andern leben, der Fötus eben so wenig, als die Häute, der Fruchtkuchen oder der Nabelstrang. Alle aber können den Grund und Boden nicht entbehren, an welchem der Fruchtkuchen sich angeheftet hat, um für das ganze Ei Nahrung einzusaugen. Nur erst dann, wenn sich der Fötus seiner Reife genähert hat, wenn also ohngefähr

die 28te Schwangerschaftswoche zurück gelegt ist, besitzt jener die Fähigkeit, getrennt von den Organen des Eies und ausgestossen aus der Gebärmutter, fortzuleben, obgleich viele zu früh geborne Kinder aus Mangel an Vollkommenheit für die Einflüsse dieser grossen Welt sehr bald nach ihrem Eintritte in dieselbe wieder weggerafft werden. Stösst der Fruchtträger das Ei vor der 28ten Schwangerschaftswoche aus, so ist der Fötus unvermögend, ohne die ihm im Uterus beigegebenen Werkzeuge zu bestehn; er stirbt entweder schon auf dem Wege zur Aussenwelt, oder in den nächsten Stunden oder Tagen nach seiner Ankunft auf derselben: denn bei der Zartheit und Weichheit seines Gewebes vernichtet schon die Geburtsthätigkeit das zarte Leben oder es berühren ihn die äussern Einwirkungen, namentlich die Luft, die Temperatur, das Licht u. s. w. auf eine zu feindliche Weise*).

*) Juristische Leser, welchen meine Schilderung zur Fassung einer richtigen Ansicht über ein solches eigenthümliches Geschöpf nicht genügen sollte, mögen sich an bebrütete Hühner- oder andere Vogeleier halten. Wie in diesen die unreifern oder reifern Küchelchen in den innersten Häuten eingeschlossen und vom Fruchtwasser umspühlt sind, und wie an diesen jede Verletzung der äussern Schale oder einer innern Membran den Tod des Ganzen nach sich zieht, so auch im Eie des Menschen, das in der Gebärmutter ausgebrütet und von derselben mit allem versorgt wird, was es zum Realisiren seiner fortschreitenden Entwickelungen bedarf. Ueberdies existiren viele Abbildungen von dergleichen Eiern, ich nenne hier aber nur S. T. Sœmmerring icones embryonum

§ 86.

Ueber die dem menschlichen Eie im Uterus zugehörenden Häute sind die Zergliederer unter einander noch nicht vollkommen einverstanden. Hier kommt darauf nichts an, ob eine mehr oder weniger vorhanden ist, indem daraus weder etwas für noch gegen die menschliche Natur des Fötus geschlossen werden kann; daher genügt es, die äussere Haut (Lederhaut oder Chorion genannt) und die innere, die Schafhaut (tunica amnios) anzuführen, da diese beiden sowohl zu Anfange als auch zu Ende der Schwangerschaft anwesend und in Thätigkeit sind, andere aber, wie z. B. die Allantois und das Nabelbläschen zu Ende des dritten Schwangerschaftsmonates ihre Verrichtungen enden und dann entweder sterben und weggesaugt werden, oder verwachsen. An der Aussenfläche der alle Gebilde des Eies in sich schliessenden Lederhaut sprossen anfänglich der Schwangerschaft rund um Aderflocken hervor, vermittelst welcher sich das Ei an die innere Gebärmutterwand anheftet oder gleichsam in die innere Haut derselben hinein wurzelt, ähnlich dem der feuchten, warmen Erde anvertrauten Saamenkorn. Während des dritten

humanorum, royal. Frankf. a. M. 1799. B. W. Seiler die Gebärmutter und das Ei des Menschen in den ersten Schwangerschaftsmonaten, mit 12 K. Fol. 1832 und Embryologie ou ovologie humaine contenent l'histoire descriptive et econographique de l'oeuf humain par Alf. A. L. M. Velpeau. avec 15. Planches. Fol. Paris 1833.

Schwangerschaftsmonates verdichten sich diese Flocken am stumpfen Ende des Eies und verwandeln sich daselbst, bisweilen aber auch in einer andern Gegend des Chorion, in den Fruchtkuchen, welcher von dieser Zeit an die organische Verbindung des Eies mit dem Uterus nur allein unterhält, da die übrigen Aderflocken sterben und verschwinden. In den ersten Wochen der Schwangerschaft saugen die Aderflocken und später die feinsten Gefässmündungen der äussern Fläche des Fruchtkuchens von der Gebärmutter Milchsaft und Sauerstoff ein und bewirken daher in diesem eigenthümlichen Geschöpfe das an der Oberfläche, was beim Gebornen innerlich zu Stande gebracht wird; das Ersetzen des verbrauchten Nahrungsstoffes und das Schwängern des Blutes mit Oxygen. Nächst diesen Abweichungen der Ernährung und der Blutoxydation des Eies von der eines gebornen Menschen muss hier noch hervorgehoben werden, dass diesem besondern Organismus, weil er an dem Uterus angewachsen ist und bis zur Geburt damit verwachsen bleibt, und weil die Wände desselben ihn stets unmittelbar umgeben, jede Bewegung von einem Orte zum andern versagt sein würde, im Falle er auch den Apparat und das Vermögen dazu besässe, was jedoch gänzlich verneint werden muss. Endlich verdient hier noch bemerkt zu werden, dass die sämmtlichen den Fötus einschliessenden Eitheile, die Häute nebst den Aderflocken oder dem Fruchtkuchen und dem Nabelstrange aller Nervensubstanz entbehren,

dass dieselben daher ihren Verrichtungen pflanzenähnlich vorstehn, und dadurch der Einwohner der innersten oder der Schafhaut gegen alle directen durch Nerven geleiteten Einwirkungen von Seiten der Gebärmutter geschützt und gleichsam isolirt ist.

§ 87.

Im Sacke der Lederhaut eingeschlossen liegt die Schafhaut, welche das Fruchtwasser, den in diesem schwimmenden Embryo und den Nabelstrang umgiebt. Diese zarte und dünne Haut ist bestimmt, den Liquor amnios auszusondern und in diesem dem Fötus ein Nährmittel zum Einsaugen mit der Oberfläche seines Körpers und mit dem Munde, sobald dieser saugfähig geworden ist, darzubieten. Bevor sich der Sprössling des Eies seiner Reife nähert, wird er von einer verhältnissmässig grössern Menge Fruchtwassers umspühlt und also auch weniger vom Sacke der Schafhaut eingeengt; gegen das Ende der Schwangerschaft scheidet aber das Amnion weniger nährende Flüssigkeit aus und der Fötus verbraucht mehr, daher vermindert sich um diese Zeit die Quantität beträchtlich, wie in gleichem Maasse der dem Fötus vergönnte Raum beschränkt wird. Der Nabelstrang unterhält zwischen dem Fruchtkuchen und den Eihäuten einer Seits, und dem Embryo auf der andern Seite nicht allein den mechanischen Zusammenhang, sondern auch einen sehr lebhaften Verkehr; denn durch die Nabelvene strömt das im Fruchtkuchen mit Chy-

lus und Oxygen bereicherte Blut zu dem Einwohner der Schafhaut und vermittelt dessen Ernährung, dagegen kehrt das Blut des Fötus, welches in dessen Körper nährenden und Sauerstoff abgesetzt hat, durch die zwei Schlagadern der Nabelschnur wieder zum Eikuchen zurück, um daselbst von Neuem Chylus und Oxygen sich anzueignen.

§ 88.

Der im Sacke der Schafhaut verborgene und in dem milchähnlichen Liquor amnios schwimmende Embryo zeigt sich im ersten und zweiten Monate von der Gestalt einer Made, und nur erst während des dritten Monates der Schwangerschaft sprossen nach und nach am Rumpfe die Gliedmaassen hervor und gestalten ihn einem kleinen vierfüssigen Thiere ähnlich. Lange und bis ans Ende der Schwangerschaft behält der Kopf eine verhältnissmässig alle andern Theile überragende Grösse und nimmt den untersten Raum im spitzigern Ende des Eies ein; daher ruht oder steht der Fötus auch auf demselben, so lange sich die Schwangere in der aufrechten Haltung ihres Oberkörpers befindet. Durch den nach und nach sich bis zu 20 Zoll und darüber verlängernden Nabelstrang an die innere Fläche des Eies und an den Fruchtkuchen angebunden, ist ihm doch einige active Bewegung in dem engen Sacke der Schafhaut, Drehung um seine Längenaxe und Wendung des obern oder untern Theiles des Truncus nach einer Seite ver-

gönnt. Zu viel Raum und mehr Kraft, als der Fötus je besessen hat, dichteten die ihm aber an, welche vorgaben, derselbe stürze sich gegen das Ende der Schwangerschaft mit dem früher oben getragenen Kopfe in den Hüllen des Eies nach unten, um mit diesem voraus den Weg zur Aussenwelt antreten zu können. Am meisten bewegt sich jedoch der Bewohner der engen Schafhaut mit seinen Gliedmaassen, mit Armen und Schenkeln auf eine active Weise, doch darf auch nicht in Abrede gestellt werden, dass die abwechselnden Stellungen und Bewegungen der Schwangern sowohl den Rumpf als die Glieder ihrer Leibesfrüchte in passive Bewegung versetzen.

§ 89.

Fragen wir nach den Verrichtungen der Sinneswerkzeuge im Fötus, worauf es doch hier besonders ankommt, so ergiebt sich die Antwort von selbst, wenn wir das berücksichtigen, was die Gebärmutter dem Eie liefert. Von Licht dringt kein Strahl, weder bis zur Oberfläche des Eies, noch bis in die innerste Höhle desselben, bis in den Sack der Schafhaut. Das Sehen ist daher schon deswegen von den Verrichtungen des Fötus ausgeschlossen; bei manchen Thieren sind übrigens die Pupillen noch zur Zeit der Geburt von Häuten, welche das Einfallen des Lichtes hindern, bedeckt, beim menschlichen Fötus verschwindet diese Membran während des siebenten Monates der Schwangerschaft. Der Sinn des Geruchs schweigt im Fötus ebenfalls,

da nur Wasser, aber kein Luftkreis denselben unmittelbar umgiebt und deswegen auch eine Respiration nicht von Statten gehen kann. Nicht anders steht es mit dem Gehör: denn wie will irgend ein Ton durch das in den Gehörgängen stagnirende Fruchtwasser zu den Gehörwerkzeugen dringen? Nur der Geschmacks- und der Gefühlssinn scheinen während des Fötuslebens in Thätigkeit überzugehn: denn wer mit seinem Munde Flüssigkeit einsaugt, dem fehlt es doch wenigstens nicht an einem Gegenstande, seine Zungennerven zu beschäftigen. Das Gefühl des Fötus wird aber höchst wahrscheinlich getroffen, wenn sich die Temperatur in der Gebärmutter normwidrig erhöht oder vermindert, oder wenn sein Wohlbefinden durch andere schädliche Einwirkungen bedroht wird. Jedoch würde man irren, wenn man diesem Gefühle Schärfe oder Deutlichkeit zuschreiben wollte. Vermuthlich schmeckt und fühlt der Fötus nur, wie ein schlafender Mensch, da das gesammte Nervenleben desselben sich auf keiner höhern Stufe äussert, als bei dem Gebornen während des ruhigen Schlafes.

§ 90.

Ich darf nicht unterlassen, hier etwas über die Seelenverrichtungen des Fötus zu sagen. Indem ich aber auf die Schwierigkeiten hinweise, welche sich der Auffassung des Seelenlebens eines unsern Augen entzogenen Thieres entgegenstellen, nenne ich die Quellen, aus welchen dem Naturforscher diese Kenntniss zu schöpfen gestattet ist.

Zunächst gehört hierher das, was von der Gebärmutter dem Eie mitgetheilt wird (§ 82), unter dessen Einflusse dieses nebst seinem Sprösslinge die naturgemässen Entwickelungen fortsetzt. Zweitens erlaubt uns die Nerven- und Gehirnthätigkeit des Fötus, welche in der hervorgehenden Paragraphe berührt worden ist, einen tiefen Blick in das Seelenleben desselben zu thun. Wer nicht sieht, hört und riecht und nie vorher gesehen, gehört*) und gerochen hat, wer nur etwa schmeckt und fühlt wie ein Schlafender und fortwährend in einem schlafähnlichen Zustande vegetirt, ohne vorher je munter gewesen zu sein (es wird vielen Lesern schwer fallen, sich von dieser niedern Stufe der thierischen Existenz einen deutlichen Begriff zu bilden), muss unfähig sein, gemüthliche und geistige Thätigkeit zu äussern. Drittens ist nichts geeigneter, das Seelenleben eines Fötus ermessen und schätzen zu helfen, als die Gehirnwassersucht desselben und die daraus entstehende Zerstörung der Hirnsubstanz und der Schädelknochen, in deren Folge die obere Hälfte des Kopfes verloren geht. Die sogenannten Hemicephali, denen auch nicht so viel Gehirn, als ein Stecknadelkopf beträgt, geblieben ist, wachsen, nachdem diese Krankheit nicht al-

*) K. A. Rudolphi erwähnt im 2ten Bde. in der ersten Abthlg. seines Grundrisses der Physiologie Berlin 1823. S. 76 eines Kindes, das ohne Augen geboren war und nie Zeichen des Gehörs von sich gegeben hatte, das zehn bis zwölf Jahre alt wurde und in einem gänzlich viehischen Zustande verblieb.

lein die Knochen nebst ihren Bedeckungen, sondern auch die Eingeweide der Kopfhöhle zerstört hat, fort, erlangen bis zum Ende der vierzigsten Schwangerschaftswoche dieselbe Grösse, wie gesunde Leibesfrüchte, bewegen sich gleich diesen und vollbringen überhaupt alles das, was einem Fötus während seiner Entwickelung im Uterus obliegt. Vereinigen aber Hemicephali, die ihrer mangelhaften Organisation wegen schon während der Geburt oder bald nachher*) sterben, so viel Lebenskraft in sich, dass sie allen Anforderungen ihrer eigenthümlichen Welt Genüge leisten, und das höchst einfache Uterusleben fortführen können, so erhellet daraus, dass nur Nerven und

*) Auffallend ist es, dass alle Hemicephali, denen die obere Hälfte des Kopfes oder die Schädelwölbung nebst dem Gehirn gänzlich fehlt, in ihrer Gesichtsbildung und in ihren klotzenden, gläsernen Augen den Ausdruck der personificirten Stupidität tragen. Es hat sich mir Gelegenheit dargeboten, das (freilich nur für den Naturforscher) interessante Leben eines solchen Monstrum, welches ausgetragen und übrigens eben so vollkommen gebildet, als reichlich genährt zur Welt kam, zu beobachten. Dasselbe wurde im warmen Bade lebhafter, schlug die Augen auf, fing an Luft zu athmen, bewegte die Mundlippen und Gliedmaassen, leerte den Mastdarm und die Harnblase aus, und machte auch Versuche, zu schlucken und zu schreien. Beides fiel ihm schwer, doch nahm es mehrmals eingeflösste Kuhmilch und brachte auch von Zeit zu Zeit einen heisern kreischenden Ton hervor. Die Respiration erfolgte in dem gewöhnlichen Rhythmus Neugeborner, aber oberflächlich und schwach. Daher wurde die Hautfarbe nach und nach mehr braunblau und der Tod stellte sich 28 Stunden nach der Geburt ein.

das Gehirn als Nervensubstanz, keineswegs aber als Centralorgan des Nervensystems zur Fortstellung der wenigen Verrichtungen des Fötus nöthig seien. Ein somatisches Leben ohne das Centralorgan des Nervensystems kann sich aber nie bis zu einer höhern geistigen Thätigkeit steigern. Viertens gewähren uns die ersten Stunden und Tage des gesunden Neugebornen wichtige Aufschlüsse über die Seelenverrichtungen des Fötus: denn was sich in jenen nicht erspähen lässt, kann auch in diesem nicht beobachtet werden. Gewahren wir aber, wie im Kinde eine Seelenthätigkeit nach der andern zum Vorschein kommt, so müssen wir auch die Ueberzeugung gewinnen, dass, weil dieselben erst im Kinde beginnen, der Fötus nicht das Organ derselben gewesen sein könne.

§ 91.

Prüfen wir alles sorgfältig, was uns über den fraglichen Gegenstand aufzuklären geeignet ist, so müssen wir uns eingestehn, dass sich die Entwickelungsstätte, das Eingeweide einer menschlichen Bauchhöhle sowohl, als auch die niedere und mangelhafte Organisation des Eies als natürliche Hindernisse für das Erwecken von Seelenkräften und für das Aufregen derselben zur Thätigkeit von selbst darstellen. Wie kann der innere Raum eines Bauchhöhleneingeweides, das im nicht schwangern Zustande nur Schleim und Blut aussondert und während der Schwangerschaft nur Chylus und Sauerstoff abgiebt, zur

lein die Knochen nebst ihren Bedeckungen, sondern auch die Eingeweide der Kopfhöhle zerstört hat, fort, erlangen bis zum Ende der vierzigsten Schwangerschaftswoche dieselbe Grösse, wie gesunde Leibesfrüchte, bewegen sich gleich diesen und vollbringen überhaupt alles das, was einem Fötus während seiner Entwickelung im Uterus obliegt. Vereinigen aber Hemicephali, die ihrer mangelhaften Organisation wegen schon während der Geburt oder bald nachher*) sterben, so viel Lebenskraft in sich, dass sie allen Anforderungen ihrer eigenthümlichen Welt Genüge leisten, und das höchst einfache Uterusleben fortführen können, so erhellet daraus, dass nur Nerven und

*) Auffallend ist es, dass alle Hemicephali, denen die obere Hälfte des Kopfes oder die Schädelwölbung nebst dem Gehirn gänzlich fehlt, in ihrer Gesichtsbildung und in ihren klotzenden, gläsernen Augen den Ausdruck der personificirten Stupidität tragen. Es hat sich mir Gelegenheit dargeboten, das (freilich nur für den Naturforscher) interessante Leben eines solchen Monstrum, welches ausgetragen und übrigens eben so vollkommen gebildet, als reichlich genährt zur Welt kam, zu beobachten. Dasselbe wurde im warmen Bade lebhafter, schlug die Augen auf, fing an Luft zu athmen, bewegte die Mundlippen und Gliedmaassen, leerte den Mastdarm und die Harnblase aus, und machte auch Versuche, zu schlucken und zu schreien. Beides fiel ihm schwer, doch nahm es mehrmals eingeflösste Kuhmilch und brachte auch von Zeit zu Zeit einen heisern kreischenden Ton hervor. Die Respiration erfolgte in dem gewöhnlichen Rhythmus Neugeborner, aber oberflächlich und schwach. Daher wurde die Hautfarbe nach und nach mehr braunblau und der Tod stellte sich 28 Stunden nach der Geburt ein.

das Gehirn als Nervensubstanz, keineswegs aber als Centralorgan des Nervensystems zur Fortstellung der wenigen Verrichtungen des Fötus nöthig seien. Ein somatisches Leben ohne das Centralorgan des Nervensystems kann sich aber nie bis zu einer höhern geistigen Thätigkeit steigern. Viertens gewähren uns die ersten Stunden und Tage des gesunden Neugebornen wichtige Aufschlüsse über die Seelenverrichtungen des Fötus: denn was sich in jenen nicht erspähen lässt, kann auch in diesem nicht beobachtet werden. Gewahren wir aber, wie im Kinde eine Seelenthätigkeit nach der andern zum Vorschein kommt, so müssen wir auch die Ueberzeugung gewinnen, dass, weil dieselben erst im Kinde beginnen, der Fötus nicht das Organ derselben gewesen sein könne.

§ 91.

Prüfen wir alles sorgfältig, was uns über den fraglichen Gegenstand aufzuklären geeignet ist, so müssen wir uns eingestehn, dass sich die Entwickelungsstätte, das Eingeweide einer menschlichen Bauchhöhle sowohl, als auch die niedere und mangelhafte Organisation des Eies als natürliche Hindernisse für das Erwecken von Seelenkräften und für das Aufregen derselben zur Thätigkeit von selbst darstellen. Wie kann der innere Raum eines Bauchhöhleneingeweides, das im nicht schwangern Zustande nur Schleim und Blut aussondert und während der Schwangerschaft nur Chylus und Sauerstoff abgiebt, zur

Bildungsstätte geistiger Kräfte und zum Wirkungskreise derselben dienen? In den Eingeweiden der Thiere und Menschen erzeugen sich und leben, wie bekannt ist, nur Eingeweidewürmer, die auf der niedersten Stufe der thierischen Bildung verweilen und sterben. Die vom Manne befruchtete Gebärmutter allein geniesst das Vorrecht, dass in ihr aus den in den Eierstöcken geschaffenen Blasenwürmern höhere Thiere entwickelt werden. Mögen aber in diesen alle Organe für edlere Verrichtungen, z. B. die Lungen und das Gehirn nebst den Sinneswerkzeugen vollkommen ausgebildet werden, so bleiben sie doch, so lange die Eiblasen im Uterus zurückgehalten werden, verhindert, zu der ihnen eigenthümlichen Thätigkeit überzugehn, weil die Gebärmutterwände weder der Luft noch dem Lichte den Zutritt gestatten. Wenn daher jeder Kenner die Ueberzeugung hegen wird, dass der befruchtete Uterus die beste Welt oder den schicklichsten Platz zur üppigen Entwickelung und Vervollständigung der körperlichen Organe des Fötus und in den edlern derselben auch der Anlage zu höhern und geistigen Verrichtungen gewähre, so wird er sich auch eben so wenig in den Stand gesetzt fühlen, diesen Ort des rein körperlichen Verkehrs als zur Erweckung und Uebung von Seelenkräften schicklich anzuerkennen.

§ 92.

Doch hält auch die eigenthümliche Organisation des Eies von dessen Einwohner jede Auf-

forderung zu geistigen Beschäftigungen ab: denn sowohl der Fruchtkuchen als die sämmtlichen Eihäute entbehren der Nerven gänzlich, deswegen können auch Reizungen, welche den Uterus treffen, durch Nervensubstanz eben so wenig bis zu ihm selbst fortgepflanzt werden, als Licht oder Luft in sein abgelegenes Asyl zu dringen vermögend ist. Ueberdies darf nicht übersehen werden, dass die Bildung und Vervollständigung der edlern Organe des Embryo Zeit erfordere, und dass die Lungen, die Sinneswerkzeuge und das Gehirn erst gegen das Ende der Schwangerschaft denjenigen Grad der Vollkommenheit erreichen, welcher zum Uebernehmen ihrer eigenthümlichen Lebensverrichtungen nöthig ist. Streng die Sache beurtheilt, tritt die vollständige Reife dieser Gebilde, so wie aller andern des Fötus nur mit der 40ten Schwangerschaftswoche ein: denn alle vor dieser Woche der Aussenwelt überlieferten Leibesfrüchte leben unvollkommen und bleiben, wenn sie ja am Leben erhalten werden, längere Zeit schwächlich, viele sterben aber auch, weil sie noch zu wenig Selbstständigkeit, die Einflüsse der Aussenwelt zu ertragen, erlangt haben.

§ 93.

Unter den wenigen körperlichen Verrichtungen des Fötus beschränkt sich alles, was sich einigermaassen zu einer höhern Sphäre erheben lässt auf die von mir angenommene Sinnesthätigkeiten, auf das Schmecken und Fühlen (§ 89): denn erfreut sich der Fötus dieser Vermögen, so

kann ihm auch Sinn nicht abgesprochen werden, und wenn er denselben auch in einem noch so geringen Grade besitzt. Alles, was diesem nach in Beziehung auf das Seelenleben des Fötus beobachtet werden kann, sinkt bis auf die Seelenthätigkeit eines im Wasser lebenden Wurmes hinab, von dem sich der reife menschliche Fötus aber bedeutend durch edlere obgleich noch schlummernde Organe und durch die Anlage zu den höchsten geistigen Beschäftigungen auszeichnet. Wer aber dem Sprösslinge des Eies Selbstgefühl und einen von innen ausgehenden Trieb zu Handlungen, also Selbstbestimmung beimisst*), geht zu weit. Bringt der Fötus seine Zeit wirklich in einem schlafähnlichen Zustande hin, dem ein wachender nie vorausgegangen ist, so kann er weder zum Bewusstsein seiner selbst, noch zu dem Vermögen, sich selbst von innen heraus zu bestimmen, gelangen. Die activen Bewegungen des Fötus werden daher wahrscheinlich nur durch die Veränderungen in den Stellungen und Lagen der Schwangern verursacht, indem diese in den Muskeln der Gliedmaassen, des Kopfes, Halses oder des Rumpfes jenes Reaction hervorrufen. Wozu sollte dem Fötus auch die Macht, sich selbst zu bestimmen, nützen, da ihm nur unwillkührliche körperliche Verrichtungen und unter diesen besonders das Bilden und Ernähren seiner eigenen Organe obliegt, er aber in dieser Beziehung ganz

*) Burdach in seiner Physiologie. 2ter Bd. Leipzig 1828 § 472.

allein von dem Fruchtkuchen und den übrigen Werkzeugen des Eies abhängt? Ja es fragt sich sogar, ob sich im Fötus ein einziger natürlicher Trieb regt? Da das Empfangen des Chylus und des Sauerstoffs durch den Fruchtkuchen keinen Augenblick unterbrochen wird und der Fötus selbst nie gehindert ist, das Fruchtwasser zu schlucken und sich durch die Haut anzueignen, so kann sich auch ein Bedürfniss nach Nahrungsstoff nicht fühlbar machen. Da ferner der Fötus im Sacke der Schafhaut weder den Mastdarm noch die Urinblase ausleert, so fehlt auch in dieser Hinsicht jede Veranlassung zum Erwecken eines natürlichen Triebes. Nur der Act der Geburt, durch welchen nach und nach alle den Fötus umgebenden Eitheile todtgedrückt und also in die Unmöglichkeit versetzt werden, länger für denselben zu wirken, erzeugt zunächst im gebornen Kinde den Drang, zu athmen und zu saugen, und nachdem die Respiration begonnen hat, auch den Trieb, den Mastdarm und die Harnblase zu entledigen*).

*) Ernst Platner schreibt in dem Programm: de vita foetus non animata, quantum ad infanticidium a. a. O. S. 261 folgendes: „Igitur animari foetum dico, quando in eo animus (quo nomine quid quisque velit intelligere, hic liberum esto), veluti soluto sopore, expergiscitur ad sensum ac motum et ad suimet ipsius conscientiam; ita vt illico recipiat voluntariarum et non voluntariarum facultatum opus et munus. Atque primum hoc incitamentum, in quo prima est vitae perfectioris ingressio, manifesto admovetur per primum spiritum; quem, si-

§ 94.

Wer möchte es nun wagen, ein auf einer so niedern Stufe der Organisation stehendes Thier, eine lebendige Blase, deren äussere Gebilde aller Nervensubstanz entbehren und deren innerer Sprössling nicht selbstständig lebt, sondern durch die äussern, pflanzenähnlichen Eiwerkzeuge unterhalten wird, für einen Menschen zu erklären *)?

mulatque foetus in hanc lucem et auram editus est, naturali quadam et coeca appetitione pulmones attrahunt, et, sive proxime, sive tandem, vniverso corpori impertiunt. Quae cum ita se habeant, ante aëris accessum vita foetus, utpote animo nondum excitato, hactenus animo expers est et proinde non animata. Animatur quidem illa, dum per animam, i. e. per spirabilem auram animus ad suam expromendam vim impellitur.“

*) Ich kann hier nicht unbemerkt lassen, dass sich schon unter den Römern eine Stimme (Papinian) für meine Ansicht erhoben hat: denn es heisst: Digestorum lib. XXXV, tit. II. ad legem Falcidiam 9. „quia partus nondum editus, homo non recte fuisse dicitur;“ und in einer dazu gehörigen Note: „partus nondum editus non est homo. Sequimur enim Stoicorum sententiam, ἔμβρυα non esse animalia.“ Diese Behauptung der Stoiker war eben so wenig den Ausspruch des Papinianus zu stützen vermögend, als sie selbst von der Wahrheit abwich, und deswegen wurde ihr auch in derselben Note die Autorität Galens, welcher dem Fötus die thierische Natur zuerkennt, entgegengestellt. Das sich im Uterus entwickelnde Ei unterscheidet sich dadurch wesentlich von allen gebornen Organismen, dass es in der Structur und in den Verrichtungen seiner äussern Gebilde so ziemlich den Pflanzen gleicht, im Fötus dagegen ein wirkliches Thier mit sehr einfacher und geringer Lebensthätigkeit enthält.

Antwortet man mir, man lege die menschliche Natur nicht dem ganzen Eie, sondern nur dem Embryo bei, so muss ich darauf erwiedern, dass dieser nur einen Theil des sich entwickelnden Eies abgiebt und abgeschnitten von diesem eben so wenig bestehen kann, als wenn der Fruchtkuchen oder eine Haut des Eies ihre Verrichtungen einstellt. So wenig nun der Fötus sein Leben ohne die Organe des Eies zu fristen vermögend ist, eben so unentbehrlich ist dem befruchteten Eiorganismus die Gebärmutter: denn nur in dieser können die Bedingungen erfüllt werden, unter welchen die von der Natur beabsichtigten Entwickelungen regelmässig von Statten gehn, und zur allmählichen Vervollständigung des Eisprösslings führen. Ist aber dieser als Zubehör des Eies in ein Eingeweide der Bauchhöhle eines Weibes gebannt, so wird es wohl Niemand einfallen, demselben den Werth eines Menschen beizumessen. Der Fötus erhält nur dann die Fähigkeit, ohne die Eihüllen und ausgestossen aus dem Uterus seine Ausbildung fortzusetzen, wenn dessen Entwickelung im Eie bis zur 28ten Schwangerschaftswoche regelmässig fortgeschritten ist. Doch bleiben nur sehr wenig

Wer mir diesen Eiorganismus noch zum Menschen erhebt, den bitte ich um eine Definition des Menschen. Wurde es bisher schwer, diese zu geben, wo doch nur der Erwachsene und nicht einmal das Kind berücksichtigt wurde, so muss es unmöglich fallen, so viele sich widersprechende Eigenschaften in eine kurze Umschreibung logisch richtig zusammen zu drängen.

Kinder, welche im 8ten Monate der Schwangerschaft, also noch sehr unreif, sehr zart und schwach der Aussenwelt überliefert werden, am Leben.

§ 95.

Hier höre ich mir entgegnen, die Criminaljustiz behandle den Fötus als Mensch, nicht weil sie ihn als solchen nehme, sondern weil aus ihm ein Mensch hervorgehe. Diese Ansicht stützt sich auf die Wahrheit, dass jeder Mensch ein Fötus gewesen ist. Es stellt sich dieser aber eine andere, eben so einflussreiche Erfahrung entgegen, dass bei weitem nicht jeder Fötus zu einem Menschen erhoben wird. Die beiden, von den neuern Physiologen lange unbeachtet gebliebenen Lebensperioden, der Aufenthalt des Fötus im Uterus und der Uebergang desselben aus seiner beschränkten und einfachen in unsre grosse Welt, stürzen die Ungebornen verhältnissmässig in eben so viele Gefahren, als den Gebornen während der sieben ersten Kinderjahre drohen. Bald artet das Ei in allen oder in einzelnen Theilen aus, bald unterliegt der Embryo zerstörenden Krankheiten oder Bildungsfehlern*), welche das Fort-

*) Die Anzahl der Missbildungen, welche die Fortstellung des Lebens nur im Uterus, keineswegs aber nach der Versetzung aus demselben in die Aussenwelt gestatten, ist sehr gross. Wer sich eine Uebersicht über die Mannigfaltigkeit und die Menge der Verirrungen des Bildungstriebes verschaffen will, möge F. Tiedemanns Ana-

leben des letztern, wenigstens nach der Entfernung aus dem Fruchtträger, hindern. In andern Fällen treffen schädliche Einwirkungen die Gebärmutter und reizen diese vor der gesetzlichen Zeit auf, sich des Eies zu entledigen. Nicht selten tödten deprimirende Gemüthsbewegungen, die Schwangeren besonders tief zu Herzen gehn, die Leibesfrüchte nach wenigen Minuten. Oft verlieren reife Fötus ihr Leben noch in der Geburt, weil sich irgend eine Regelwidrigkeit in diese schwere Verrichtung mischt. Eine schwanger gehende Frau kann daher auch nicht mit Gewissheit vorhersagen, der Einwohner ihres Uterus werde sich während der Geburt in ein Kind verwandeln und als solches sich später weiter entwickeln, sondern muss befürchten, ihre Frucht werde wegen mangelhafter Bildung oder Reife unfähig sein, das Leben nach der Geburt zu behaupten, oder dessen schon beraubt zur Welt kommen.

§ 96.

Die Ansichten, welche die öffentliche Meinung in einer finstern Zeit über die Bildung des

tomie der kopflosen Missgeburten m. 4 K. Fol. Landshut 1813 nachlesen, und die dem Buche einverleibte Literatur über monströse Bildung der Fötus benutzen. Noch geeigneter, jedem einen Begriff von den zahllosen Missbildungen zu verschaffen, ist die ausführliche Darstellung, welche OSIANDER (Handbuch der Entbindungskunst. 1ten Bds. 2te Abthlg.) von Seite 712 an gegeben hat.

Fötus im Uterus und über das, was sich derselbe in dieser niedern Welt aneignen sollte, fasste, und welche auch der Gesetzgebung nicht fremd blieben, können bei dem heutigen Standpunkte der Naturwissenschaften nicht länger in Gültigkeit erhalten werden. Der Mensch gelangt gleich allen vollkommnern Thieren, nur nach und nach in verschiedenen Lebensstadien und Entwickelungsstätten zu dem Grade der Vollständigkeit, auf welchem er sich im Mannesalter lange behauptet. Als kleines Bläschen, als Eingeweidewurm entsteht er an einem Ovarium eines Weibes, als solches wird er früher oder später in die zweite Welt, in die Gebärmutterhöhle, übergetrieben, gleichsam zum ersten Male geboren, und in dieser zunächst der dynamischen Einwirkung des väterlichen Spermas unterworfen *).

*) Ein Samenkorn, ein Analogon eines Thiereies, kann so lange nicht für gänzlich todt erklärt werden, als ihm die Fähigkeit, zu keimen, innewohnt, und eben so dürfen wir einem Vogelei nicht alles Leben absprechen, als es der Fäulniss widersteht und durch das Bebrüten der Entwickelung eines Küchelchens fähig bleibt. Wie könnte das Ei des Menschen sowohl am Eierstocke als auch in der Gebärmutterhöhle einen Augenblick leblos hinbringen? Was von organischen Gebilden des Lebens beraubt worden ist, wird von der Fäulniss verzehrt. Davon ist das Ei weder im Uterus noch unter der Brütehenne ausgenommen. Die üppigen Entwickelungen, welche von der Conception an bis zur Geburt im Pfleglinge der Gebärmutter vor sich gehn, erfordern sogar ein regeres Leben, jedoch nur in der bildenden Sphäre. Daher beurkundet

Gedrängt durch die Bildungsgesetze des mütterlichen und väterlichen Körpers und umgeben von allem, was zu einer üppigen Entwickelung eines befruchteten Eies nöthig ist, entfaltet sich dieses nach aussen hin eben so, wie es nach innen ein vollkommneres Geschöpf mit edlern Organen und Anlagen zu einem höhern Leben erzeugt. Wenn aber auch der edlere Sprössling des Eies im Uterus so mit Organen und Anlagen ausgestattet wird, dass er nach erhaltener Reife und nach Versetzung in unsre grosse Welt höhere Lebensverrichtungen zu übernehmen fähig ist, so vermag er dies doch nicht, so lange er sich in die Eihäute eingeschlossen und vermittelst des Fruchtkuchens an den Uterus angeheftet befindet, indem daselbst zwei der wichtigsten Werkzeuge der vollkommnen Thiere, die Lungen und das Gehirn in gänzlicher Unthätigkeit erhalten werden. Durch den Act der Geburt wird die Integrität des Eies zu Gunsten seines reifen Sprösslings verletzt, die äussern Ge-

sich dieses regere Leben auch besonders durch Erzeugung, Vergrösserung und Vervollständigung neuer Organe, keineswegs aber durch Vollbringung anderer Thaten. Die irrige Eintheilung in foetus animatos et non animatos, die wohl nicht so ganz wörtlich verstanden sein wollte, stösst schon gegen die alltägliche Beobachtung der Naturprocesse, denen auch der Laie seine Augen nicht gern verschliesst, an und berechtigt daher zu der Frage, wie dieselbe der Criminaljustiz so lange zur Richtschnur dienen konnte?

bilde desselben erliegen dem Wehendrucke, daher concentrirt sich das Leben im Fötus, der nicht allein aus seinen frühern Hüllen, sondern auch aus der Höhle der Gebärmutter an die Aussenwelt geschoben, und auf derselben genöthigt wird, das Athmen der Luft und den Gebrauch der höhern Sinneswerkzeuge anzufangen und durch letztern das Gehirn zu seinen eigenthümlichen Verrichtungen zu ermuntern und anzuregen. Werden auch die höhern Sinneswerkzeuge des Neugebornen, die Augen und Ohren unmittelbar nach der Geburt in Anspruch genommen und der Geschmack und das Gefühl mehr geübt, als im Uterus, so dauert es doch noch Tage lang, bis wirkliche Aeusserungen einer menschlichen Seele sichtbar werden.

Wer sich die Mühe giebt und ein Kind von der Geburt an bis zum 6ten oder 7ten Lebensjahre beobachtet, um das allmähliche Erwachen und Thätigwerden der verschiedenen Seelenvermögen zu belauschen, wird am zuverlässigsten von dem Wahne, dass der Fötus schon im Uterus mit einer menschlichen Seele begabt und deswegen als Mensch anzuerkennen sei, geheilt werden: denn gewahrt er, dass die Seelenkräfte sich nur schwach, langsam und einzeln in dem höhern Geschöpfe, in dem neugebornen Kinde, zu beurkunden anfangen und dass sie nur sparsam erstarken und sich wenig vermehren, so wird er der Ansicht, dass dem auf einer niedern Stufe der Organisation stehenden Fötus

mehr Seelenkraft innewohne, freiwillig entsagen *).

*) Die allmählich vor sich gehenden geistigen und gemüthlichen Entwickelungen der Kinder habe ich zu schildern gesucht in dem S. 19 genannten Bändchen der Mensch auf seinen körperlichen etc. Entwickelungsstufen und in der Schrift: über das physiologische und pathologische Leben des Kindes. 2te Aufl. Leipzig 1836.

Fünftes Kapitel.

Ist es der Willkühr der Schwangern anheimgestellt, sich ihrer Leibesfrüchte vor dem gesetzlichen Geburtstermine zu entledigen?

§ 97.

In frühern Zeiten, als die Physiologie der Schwangerschaft selbst noch in tiefes Dunkel gehüllt, wenig Aufschlüsse über den Zusammenhang und den Verkehr zwischen dem geschwängerten Uterus und dem befruchteten Eie gewährte, wurde viel von dem directen und indirecten Einflusse der Schwangern auf ihre Leibesfrüchte gefabelt. Alle Fehler in der Bildung der Embryonen wurden auf Rechnung der Geschwängerten gebracht und als Folgen von Versehen oder andern unpassenden Benehmens derselben erklärt. Diese vorgefasste Meinung führte zu einer andern, eben so unhaltbaren, dass es in dem Willen einer Frauensperson liege, ihre Schwangerschaft durch dieses oder jene Verfahren oder durch den Gebrauch gewisser innrer Mittel nach Belieben vor der gesetzlichen Zeit zu beenden. Die häufig vorfallenden Fehlgeburten mögen zur Verbreitung dieser Ansicht eben so viel beigetragen haben, als manche irrige Lehrsätze der frühern Materia medica, welche die fruchtabtreibende

Kraft vieler Arzneien als eben so zuverlässig und unfehlbar darstellten, als die Wirkungen der gewöhnlichsten Laxirmittel.

§ 98.

Diesem widerspricht 1) die Stellung der Gebärmutter im weiblichen Organismus: denn da diese nebst andern Eingeweiden der Bauchhöhle ihre Nerven von dem Gangliensysteme erhält und deswegen der Willkühr gänzlich entzogen ist, und auch alle ihre eigenthümlichen Verrichtungen: das Aussondern des monatlichen Blutes, das Empfangen, Ernähren und Gebären des Eies, so wie das Ausscheiden des Wochenflusses unabhängig von dem Willen ihrer Trägerin zu Stande bringt, so liegt es auch ausser dem Bereiche des Weibes, eine Schwangerschaft nach Belieben früher oder später zu beenden. 2) Steht der Meinung, eine Schwangere könne ihre Leibesfrucht nach Gefallen abtreiben, die Wahrheit entgegen, dass alle Droguen, welche innerlich genommen, eine treibende Kraft auf den Uterus ausüben, nur secundär auf diesen, zunächst und primär aber entweder auf den Darmcanal oder auf die Urinwerkzeuge oder beide zugleich einwirken und dass auf diesem Umwege der Eindruck derselben auf den schwangern Fruchthälter modificirt, vermindert oder wohl auch vollständig aufgehoben wird. Da auch Erschütterungen, so wie heftige und zuckende Bewegungen des weiblichen Körpers, ingleichen Stösse gegen den Unterleib und ungebührliches Einen-

gen des schwangern Bauches mit Recht unter die den Abortus veranlassenden Schädlichkeiten gezählt werden, so dürfen wir 3) nicht übersehen, dass die Natur das sich entwickelnde Ei noch auf eine andere Weise im Uterus zu schützen bestrebt gewesen ist, indem sie diesen theils mit weichen, fettreichen und elastischen Bauchbedeckungen, theils auch, wenigstens bis zum 6ten oder 7ten Schwangerschaftsmonate, mit aufgeblähten Gedärmen umgeben hat. Endlich sind auch die dicken, lockern und von Blutgefässen strotzenden Wände der Gebärmutter selbst geeignet, von aussen her gegen das Ei gerichtete gewaltsame Angriffe zu mässigen oder abzuwehren.

§ 99.

Da sich aber zu frühe Geburten, wie die Erfahrung lehrt, sehr häufig ereignen, und diese ohne Veranlassung weder beginnen noch verlaufen können, so dürfen auch schädliche und die Schwangerschaftsverrichtungen unterbrechende Einwirkungen nicht in Abrede gestellt werden. Leider giebt es deren sehr viele; mehre sind aber der Willkühr der Schwangern entzogen, wie sich aus der Classificirung derselben ergeben wird, andere verursachen dagegen die zu frühe Geburt nicht jedesmal, sondern nur zuweilen und unter Begünstigung zufällig hinzutretender Einflüsse. Der Abortus erfolgt nicht selten, weil das Ei auf diese oder jene Weise ausartet, sich entweder ganz oder nur zum Theil in eine Mola verwandelt und als solche den Uterus gleich

einem fremden Körper belästigt und vor der gesetzlichen Zeit zu Zusammenziehungen seiner Muskelfibern anregt. Wahrscheinlich hängt das Ausarten des Eies von fehlerhaften Bildungsgesetzen ab, welche diesem entweder im Eierstocke von Seiten des Weibes oder vom Sperma des Mannes beim Zusammentreffen mit diesem in der Gebärmutter eingeimpft werden.

§ 100.

Die Geburt unreifer Leibesfrüchte geht aber auch vor sich, wenn sowohl der Uterus als auch das Ei unvollkommen befruchtet worden sind. Das Sperma eines kranken, ausgemergelten oder zu alten Mannes ist wohl bisweilen fähig, die Lebenskraft der Gebärmutter auf einige Zeit zu steigern, in ihr das Vermögen, ein Ei in sich aufzunehmen, zu erzeugen und in diesem die Entwickelungsprocesse zu wecken; alles dieses aber auf eine so ungenügende Weise, dass in dem Fruchtträger und in dem Pfleglinge desselben die entzündeten höhern Lebensprocesse allmählich erlöschen, das mehr oder weniger vervollkommnete Ei nach und nach verkümmert, endlich stirbt, und diese todte Bürde die Gebärmutterwände zur Geburtsthätigkeit auffordert. Nach unzureichender Befruchtung dauert die Schwangerschaft gewöhnlich so lange ungestört fort, als sie weniger Aufwand an Säften und bildender Kraft verursacht. Nimmt aber das reichlicher sich entfaltende Ei die Gebärmutter mehr in Anspruch, wie es vom 5ten oder 6ten Monate der Schwan-

gerschaft an geschieht, so tritt Mangel ein, dem bald ein gänzliches Einstellen aller Schwangerschaftsverrichtungen folgen muss. Mitunter werden Weiber auch unvollständig befruchtet und dadurch zum Abortiren geneigt gemacht, weil sie sich selbst in irgend einer Hinsicht unwohl oder ausser Stande befinden, allem Genüge zu leisten, wozu das Sperma eines gesunden und kräftigen Mannes die Gebärmutter auffordert. Ein zu niederes und zu hohes Lebensalter, Hysterie, mehre Krankheiten des Gebärorgans, Verhärtung desselben und weisser Fluss gehören besonders hierher. In manchen Fällen beruht die mangelhafte Befruchtung jedoch auch auf einem Missverhältnisse zwischen Mann und Weibe.

§ 101.

Es ist oben § 82 behauptet worden, der Uterus gewähre dem Eie in der Schwangerschaft Grund und Boden, um an denselben anzuwachsen und seine Nahrung daselbst einsaugen zu können. Dieser Grund wird der sich entwickelnden Eiblase nicht selten durch mehre Schädlichkeiten zum Theil entzogen, indem eine kleinere oder grössere Strecke des Fruchtkuchens oder, bevor dieser gebildet ist, der Lederhaut und ihrer Flocken von der Gebärmutter abgerissen wird. Jeder solchen Trennung folgt eine geringere oder beträchtlichere Blutung aus der verletzten Stelle des Uterus auf dem Fusse, und nachdem diese Tage oder Wochen angehalten, mitunter ausgesetzt, sich aber auch wieder ein-

gestellt und vielleicht auch das Leben der Schwangern bedroht hat, die zu frühe Geburt, und nur selten heilen die verwundeten Flächen am Gebärorgane und am Eie und machen dadurch die Fortdauer der Schwangerschaft möglich. Alles was den Körper und besonders den Unterleib einer Schwangern erschüttert, z. B. das Springen aus einem Wagen oder über einen Graben, ein Fehltritt, ein Fall, ein Stoss gegen den Bauch, angreifendes Erbrechen, Husten oder Niesen u. d. g. ist geeignet, das Ei mehr oder weniger von dem Boden, an welchen es sich festgehängt hat, abzulösen. Dasselbe kann auch allgemeine Vollblütigkeit oder Andrang des Blutes nach der Gebärmutter, besonders bei Orgasmus bewirken, weil beide Zustände Blutungen in der Gegend des Uterus begünstigen, an welcher sich die wurzelähnlichen Aderflocken der Lederhaut oder des Fruchtkuchens befestigt haben. In dem nicht ganz selten vorkommenden regelwidrigen Falle, wo der Fruchtkuchen auf oder neben dem Muttermunde angewachsen ist, trennen sich die Gebärmutterwände gegen das Ende der Schwangerschaft von selbst von dem Fruchtkuchen, und veranlassen dadurch eine gefährliche Blutung, die nur durch künstliche Bewerkstelligung der zu frühen Geburt gehoben werden kann.

§ 102.

Der schwangere Uterus verweigert bisweilen seinem Pfleglinge auch den nöthigen Raum, indem er entweder mit diesem nicht gleichmäs-

sig fortwächst oder sich vor der gesetzlichen Zeit zusammenzuziehn und zu verkleinern anfängt. Das erstere hemmt zunächst das fernere Entwickeln und Vergrössern der Eiblase und führt früher oder später zum Abortus: denn wie kann sich das Ei entfalten und der Sprössling desselben an Umfang zunehmen, wenn sich die Gebärmutterhöhle nicht gleichzeitig mit demselben erweitert? Fehlt es aber dem Eie gänzlich an Raum für das Fortstellen seiner Entwickelungsprocesse, so stirbt es entweder, oder es wirkt so ausdehnend auf die Wände seines Behälters, dass diese in die Reaction, in die Zusammenziehung übergehn müssen. Leidet der Uterus an Verhärtung seines Halses oder seines untern Segments, so befindet er sich auch in der Unfähigkeit, das Raumbedürfniss seines Einwohners bis ans Ende der Schwangerschaft zu befriedigen. Hat sich vielleicht schon der Krebs (Carcinoma) des skirrhösen Mutterhalses bemächtigt, so widersteht dieser seiner Verwendung zur Erweiterung der Gebärmutterhöhle früher, und die ausserordentlich schmerzhafte Geburt tritt deswegen auch zeitiger, schon im 5ten oder höchstens im 6ten Monate ein. Zur Verkleinerung ihrer Höhle und zum Ausstossen des unreifen Eies wird die Gebärmutter durch heftige Reizungen, z. B. durch öfters wiederholten und stürmisch ausgeführten Beischlaf, so wie durch verschiedene Krankheiten und Regelwidrigkeiten: durch Convulsionen, welche sich des ganzen Körpers bemächtigt haben, durch heftigen Krampf im Darmcanale oder in der Urinblase, daher in asiati-

scher und einheimischer Cholera, in Cholik, bei häufiger und mit peinigenden Leibschmerzen verbundener Diarrhöe, bei Entzündung der Gedärme und der Harnwerkzeuge und nicht minder durch Rheumatismus und Entzündung ihres eigenen Gewebes, durch fehlerhafte Lage ihres Körpers, durch die Anwesenheit einer Mole neben einem regelmässig beschaffenen Eie, am häufigsten aber durch die Neigung zum Abortiren, die von einer vorausgegangenen Fehlgeburt zurück geblieben ist, angeregt. Am schädlichsten wirkt ohne Zweifel die zuletzt genannte Veranlassung, die Neigung des Uterus, sich des Eies vor der richtigen Zeit zu entledigen: denn viele Frauen, die das Unglück gehabt haben, einmal zu früh niederzukommen, verlieren deswegen eine unreife Leibesfrucht nach der andern, ob sie gleich neu geschwängert alles anwenden, die Wiederholung eines Missfalles zu verhüten. Polypen oder andere Fleischgewächse, welche die Gebärmutterhöhle zugleich mit einem Eie bewohnen, können diesem auch den nöthigen Raum beträchtlich schmälern.

§ 103.

Die Gebärmutter wird auch durch mancherlei nachtheilige Einwirkungen des Vermögens, ihrem Einwohner den nöthigen Chylus und Sauerstoff zuzuführen, beraubt. Uebermässige Säfteverluste, reichliche Blutentleerungen, mögen sie durch die Kunst, durch Verletzungen oder durch Krankheit veranlasst sein; ferner reichliche und

anhaltende Durchfälle, ingleichen auszehrende und schwächende Krankheiten können eben so, wie anhaltende Schlaflosigkeit und Strapatzen im weiblichen Körper den Nahrungsüberschuss und die Lebenskraft so vermindern, dass derselbe für seine eigene Existenz zu kämpfen und die Pflege des Eies einzustellen genöthigt wird. Noch auffallender schaden aber alle niederdrückende Gemüthsbewegungen den Schwangerschaftsverrichtungen des Uterus: denn sobald eine derselben ihren dem Leben feindlichen Einfluss auf das Nervensystem ausgeübt hat, sinken alle, besonders aber die zeugenden Kräfte, und es verliert daher die Gebärmutter fast im Augenblicke der verderblichen Einwirkung die Macht, ihrem Pfleglinge die schuldigen Substanzen zu gewähren. Wie Schreck, Furcht, Aerger, Traurigkeit und ähnliche Stimmungen des Gemüths die männlichen Zeugungstheile erschlaffen und erschlafft erhalten, so lange sie den ganzen Organismus beeinträchtigen, wie ferner alle diese vom Gemüthe ausgehenden Schädlichkeiten bei säugenden Frauen die milchaussondernde Kraft der Brüste vertilgen und daher das Fortstillen unmöglich machen, so vernichten sie auch in dem Fruchtträger das durch die Befruchtung entzündete höhere und regere Leben, das nur allein geeignet ist, die Schwangerschaftsentwickelungen bis zur erzielten Reife des Fötus zu befördern*). Ist

*) Viele Aerzte stellen sich heute noch die Tödtung der Leibesfrüchte im mütterlichen Schoose durch niederdrü-

aber der Uterus unvermögend, seinem Einwohner Milchsaft und Sauerstoff zu spenden, so stirbt dieser aus Mangel an letzterem, weil er diesen weit kürzere Zeit entbehren kann, als den Chylus. Dem Tode des Eies folgt früher oder später die Geburt der unreifen Frucht.

§ 104.

Gehen die Entwickelungsprocesse des Eies unter einer höhern Temperatur und gleichsam unter dem Einflusse der Brütewärme von Statten, so muss auch viel darauf ankommen, dass immer ein und derselbe Grad der Wärme erhalten wird, oder dass etwaige Abweichungen davon keine nachtheilige Höhe oder Tiefe erreichen. Leider ist der Pflegling des Uterus auch tödtlichen Veränderungen der Temperatur ausgesetzt! Bisweilen vermindern deprimirende Affecte des Gemüths die Wärme des Uterus so, dass dadurch der Einwohner desselben eben so

ckende Gemüthsbewegungen oder durch Krankheiten anders vor, als es hier nachgewiesen worden ist. Wie Schreck, Furcht, Aerger und ähnliche Affecte den Erwachsenen wohl augenblicklich krank machen oder todt hinstrecken, so meinen sie, werde auch der Fötus durch directe gemüthliche oder krankhafte Eindrücke erschüttert oder wohl auch des Lebens beraubt. Unbekanntschaft mit der § 82 und 83 geschilderten Beschaffenheit der Gebärmutter und mit dem niedern Leben des Eies und der isolirten Lage des Fötus in nervenlosen Membranen hindert diese Männer, sich gänzlich von dem loszuwinden, was D. Schurig und seine Zeitgenossen vor hundert und mehren Jahren glaubten (S. die Note zum § 82).

schnell und so bestimmt getödtet wird, als durch den Mangel des Sauerstoffs. Stellen sich schwängere Frauen längere Zeit einer sehr strengen Winterkälte blos und gerathen sie in einen dem Erstarren nahen Zustand, so sinkt in ihrem Innern die Lebenskraft und die Temperatur wohl auch so tief, dass die Leibesfrüchte ihr Leben zu behaupten unfähig werden. Ungewöhnliche Sommer- oder Fieberhitze steigert dagegen die Temperatur in der Gebärmutter nicht selten auf eine solche Höhe, von welcher den zarten und weichen Gebilden des Eies der Tod zugezogen wird. Hat dasselbe längere oder kürzere Zeit abgestorben in der Gebärmutter gelegen, und ist es vielleicht auch schon von der Fäulniss mehr oder weniger verwandelt, so stellt sich ebenfalls die zu frühe Geburt ein.

§ 105.

Nächst dem im 101ten, 102ten, 103ten und 104ten § aufgezählten Veranlassungen zum Abortiren, welche nicht unmittelbar auf das Ei oder dessen Sprössling, sondern nur auf die Gebärmutter einwirken und diese ausser Stande setzen, alle Bedürfnisse ihres Pfleglings zu befriedigen, müssen auch noch mehre directe Angriffe auf das Ei als Ursachen zu Fehlgeburten aufgeführt werden. Für diese giebt es nur zwei Wege, einen durch die Bauchbedeckungen und den andern durch die Mutterscheide. Ein in die Unterleibshöhle eindringender Stoss, mit einem scharfen oder spitzigen Instrumente bewerkstelligt,

kann nicht allein die Gebärmutter, sondern auch Theile des Eies verletzen. Nicht minder ist auch das Aeussere des Eies der Zerreissung, und das Innere, der Fötus der Quetschung oder einer andern Beschädigung blosgestellt, wenn ein stumpfer Körper mit solcher Gewalt gegen den Unterleib einer Schwangern gedrängt oder geschleudert wird, dass er eine Bauch- und Gebärmutterwand beträchtlich ein- und den Fötus gegen die Wirbelsäule oder einen andern Knochen andrückt. Fälle der letztern Art kommen sehr selten vor, stürzen aber die Schwangere, weil die mechanisch misshandelten Gebilde entweder viel Blut ergiessen, oder von Entzündung befallen werden, in eben so grosse Lebensgefahr, als ihre Leibesfrucht.

§ 106.

Auf dem zweiten und durch die Mutterscheide führenden Wege ist das Ei zufällig einwirkenden Schädlichkeiten weniger ausgesetzt, als auf dem ersten, doch auch nicht gänzlich gegen dieselben geschützt. Eine schwangergehende Frau stiess sich, als sie sich während der Abenddämmerung in einer Zimmermannswerkstatt an den Boden kauerte, um Holzspäne in ihre Schürze zu sammeln, einen liegen gebliebenen scharfen Meisel tief in die Mutterscheide und verletzte nicht allein diese, sondern auch den Mutterhals und die Häute des Eies. Dasselbe wiederfuhr zum Theil einer nicht schwangern Mutter, die sich zu ihren spielenden Kindern auf den Boden

niederlassen wollte und sich dabei den abgesplitterten Schenkel eines hölzernen Pferdes in die Scheide und in den Mutterhals drängte. Wäre diese schwanger gewesen, so würde nächst der Gebärmutterwand auch das Ei mit beschädigt worden sein. Wenn aber dergleichen Störungen der Schwangerschaft unter die grössten Seltenheiten gehören, so kommen Beeinträchtigungen des Eies durch roh und gewaltsam ausgeübten Coitus und besonders durch erschütternde Eindrücke und Stösse, welche dabei der Uterus vom Penis erleidet, weniger selten vor. Es ist Grund genug zu der Annahme vorhanden, dass der zu häufig und schonungslos ausgeführte fleischliche Verkehr dem Eie besonders während der ersten drei Schwangerschaftsmonate auf die hier angedeutete Weise schadet, dagegen derselbe in der zweiten Hälfte des Schwangerseins mehr den Nachtheil verursacht, welcher in der 102ten und 105ten § geschildert worden ist.

§ 107.

Mag jedoch die zu frühe Geburt nach dieser oder jener Veranlassung eintreten, so verläuft sie schwieriger und erfordert mehr Zeit, verursacht auch quälendere Schmerzen, als eine rechtzeitige Niederkunft. Daher stimmen alle Frauen, welche Erfahrungen an sich gemacht haben, untereinander darüber überein, dass sie sich, wenn es auf sie ankäme, lieber dem Gebären zweier ausgetragener Kinder, als eines unreifen unterwerfen möchten. Allerdings klingt es un-

glaublich, wenn behauptet wird, die Ausstossung einer viel kleinern und weichern Frucht koste mehr Kräfte und Zeit und errege heftigere Schmerzen, als einer grössern und fester gewordenen. Dennoch wird der Kenner keinen Augenblick an der Wahrheit dieser Behauptung zweifeln: denn er weiss, dass der Mutterhals noch um so länger und härter ist und der Erweiterung des Muttermundes deswegen um so hartnäckiger widersteht, je entfernter vor der vierzigsten Schwangerschaftswoche die Geburt sich einstellt. Die Schwierigkeit liegt daher in der Eröffnung der Gebärmutter, deren Hals bis dahin noch nicht für die Geburt vorbereitet, d. h. noch nicht sattsam verkürzt und hinreichend aufgelockert ist. Hat sich nach und nach der Mund des Uterus genügend geöffnet, so erfolgt die Austreibung des Eies leicht und schnell. Fällt die zu frühe Geburt in die ersten sechzehn Wochen der Schwangerschaft, so geht die Eiblase mit allem, was dazu gehört, auf einmal ab, ereignet sich aber der Missfall später, so kommen Fruchtwasser, Fötus und Nachgeburt jedes einzeln und nacheinander. Je gesunder und frischer das Ei noch kurz vor seiner Austreibung ist, um so schwerer, langsamer und schmerzhafter schreitet auch die Fehlgeburt fort; je schlaffer und welker oder je fauliger sich dagegen die Gebilde der Leibesfrucht verhalten, um so weniger Anstrengung und Zeit ist von Seite der Gebärmutter zur Entfernung derselben nöthig. Da dem Abortus nicht selten ein reichlicher Blutfluss aus dem Uterus

vorausgeht und begleitet, wird manche zu früh Gebärende dadurch in Lebensgefahr gestürzt oder wohl auch selbst des Lebens beraubt. Wegen aller dieser Nebenumstände eignet sich auch das Gebären vor der regelmässigen Zeit nicht, geheim gehalten zu werden.

§ 108.

Die Fehlgeburt folgt ihrer veranlassenden Ursache nicht auf dem Fusse, sondern entweder erst nach mehren Tagen oder Wochen. Nicht selten verliert eine Schwangere acht bis vierzehn Tage oder drei bis vier Wochen Blut aus der Gebärmutter, bevor diese anfängt, sich zusammenzuziehn. Das Ei liegt bisweilen Wochen lang abgestorben im Uterus, ehe dieser Veranstaltung trifft, dasselbe auszuwerfen. Je zarter und weicher aber dessen Theile noch sind, wenn die Schädlichkeit, durch welche die Schwangerschaft gestört wird, auf die Gebärmutter einwirkt, um so mehr verwandeln sich auch dieselben bis zum Eintritte der ersten Wehen, um so auffallender welken sie, im Falle sie das Leben behaupten, oder faulen, wenn der nachtheilige Eindruck ihnen sofort den Tod gebracht hat. Die Gebilde des Eies werden aber auch während der langsam und schwierig verlaufenden Fehlgeburt beträchtlich verwandelt, die Eihäute nebst dem Fruchtkuchen, wie in der regelmässigen und rechtzeitigen Entbindung, todt gedrückt, die Hüllen zersprengt, (wenn nicht das ganze Ei mit einem Male und in den Häuten unzerrissen ausgestossen

wird, wie die vorhergehende § angegeben hat), mitunter aber auch selbst der Fötus von den Zusammenziehungen der Gebärmutter getödtet. Daher lässt sich an den sämmtlichen Bestandtheilen des Eies, welche durch den Abortus zur Welt gefördert werden, die Ursache desselben nicht erkennen, wenn nicht der Fötus selbst eine verrätherische Verletzung an sich trägt. Wer will an den welken, matschigen oder faulenden Abgängen unterscheiden, was der Druck der Gebärmutter und was von aussen her zufällig oder absichtlich angebrachte Gewalt angerichtet hat?

§. 109.

Prüfen wir jedoch nun auch das Verfahren und die Mittel, durch welche der Abortus absichtlich veranlasst worden sein soll, um zu hören, welches Gewicht die Criminaljustiz auf diese zu legen hat. Alles, was eine Schwangere oder jeder andere Laie in der Geburtshülfe gegen das Ei im Uterus zu unternehmen fähig ist, zeigt sich in seiner Wirkung auf den gewünschten Zweck entweder fruchtlos oder es schadet der Schwangern eben so viel als ihrer Leibesfrucht, ersterer vielleicht auch mehr als letzterer, daher sieht sich der Kenner der heutigen Arzneiwissenschaft auch in die Nothwendigkeit versetzt, allen sogenannten Abortivmitteln und Maasregeln zur Hervorbringung der zu frühen Geburt, welche von den Händen der Laien angewendet und ausgeführt werden können, alle Zuverlässigkeit abzusprechen. Zeit und Erfahrungen haben

die Ansichten der Aerzte über den geflissentlich hervorgerufenen Abortus viel geläutert. Schon J. E. HEBENSTREIT*) räumte ein, dass die sogenannten Abortivmittel für sich allein die zu frühe Geburt nicht bewirken können, dass die Gebärmutter viel zur Sicherung des Fötus in ihrer Höhle vermöge und deswegen öfters von dergleichen Droguen nicht aufgeregt werde und dass es keine absolute Kraft von arzneilichen Substanzen gebe, die ohne die Schwangere mit zu treffen, direct den Fötus treibe. Derselbe Autor erklärt sich sogar S. 378 mit andern Schriftstellern darüber einverstanden, dass eine Abkochung der Sabina (Sadebaum), des Safrans und der Wachholderbeeren, eben so wie der Borax des Vermögens, den Abortus zu erregen, entbehre. Die von erwähntem HEBENSTREIT und mehren andern**) Aerzten schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts öffentlich ausgesprochene Ueberzeugung hat sich nach und nach aller guten medicinischen Beobachter bemächtigt, da es nicht an Gelegenheit gefehlt hat, sich von der Unzuverlässigkeit der sogenannten Abortivmittel zu unterrichten; denn wo sind nicht Schwangere, deren wahren Leibeszustand man verkannte, als wassersüchtige mit treibenden und drastischen Arzneien behandelt worden? Wie oft

*) In der schon citirten Schrift S. 376 und 377.

**) F. M. GRAEF an dentur remedia abortum simpliciter promoventia in partem negativam resolvitur. 4. Halae 1746.

werden nicht Emmenagoga oder ähnliche Droguen angewendet, um die ausgebliebene Menstruation wieder in Fluss zu bringen, ohne dass die verkannte oder verheimlichte Schwangerschaft die geringste Störung erleidet. Daher sprach PLOUCQUET*) mehren Stoffen die abtreibende Kraft ab und rieth überhaupt bei der gerichtlichen Untersuchung des in Rede stehenden Verbrechens zur grössten Vorsicht und Behutsamkeit. Dr. RHEINISCH erklärt sich im Jahre 1836 mit folgenden Worten darüber: (In seiner Dissertatio de abortus procuratione. S. 55): „cum abortiva specifica, i. e. remedia, quae omnibus mulieribus et quovis graviditatis tempore abortum moverent, nulla esse, sibi persuaserint" (medici).

§ 110.

Fragen wir nach der besondern Wirkung der Mittel und Verfahrungsarten, welche der Gebärmutter das Vermögen, die Bedürfnisse des sich in ihr entwickelnden Eies zu befriedigen, entziehen sollen, so wird sich bei einiger Aufmerksamkeit auf Geschwängerte bald herausstellen, dass alle nur selten und unter Begünstigung von Nebenumständen das ausrichten, was ihnen Schuld gegeben wird. Indem wir uns zunächst zu den Schädlichkeiten wenden, welche eine zu frühe Trennung des Uterus von dem Eie, und in deren Folge Blutung aus ersterem und früher

*) In seinem Commentarius medicus ect.

oder später die Geburt einer unreifen Frucht zu bewerkstelligen geeignet sind (§ 101), so müssen wir uns eingestehn, dass viele Schwangere mechanischen Erschütterungen des ganzen Körpers und der beschwerten Gebärmutter bei ihren mannigfaltigen Beschäftigungen auszuweichen unfähig sind, deswegen aber ihre Leibesfrüchte nicht vor der Zeit verlieren. Können Sprünge über einen Graben oder von einer Höhe herab und überhaupt alle Bewegungen und Anstrengungen, von welchen eine mechanische Trennung des Uterus von seinem Einwohner zu fürchten steht, von Schwangern in ihrem Berufe und, ihres gesegneten Leibeszustandes uneingedenk, unternommen, weniger schaden, als wenn sie in der Absicht, eine Schwangerschaft gewaltsam zu beenden, angestellt werden? Möchte daher eine Schwangere behufs der zu frühen Entledigung ihres Uterus vornehmen, was sie wollte, wie rasend tanzen, oder sich sonst, zu Pferde, zu Wagen oder zu Fusse tummeln, schwere Lasten heben, ziehen oder tragen, sich heftiges Erbrechen, Niesen oder Husten hervorrufen oder sich an den Leib stossen *) lassen, sie würde sich vielleicht mehr oder

*) Der von Arnold Montanus über das grausame Verfahren, wodurch sich die Weiber auf der Insel Formosa ihrer unreifen Leibesfrüchte entäussern sollen, mitgetheilte Reisebericht, den Schurig (in seiner Embryologia. S. 382) ohne Bemerkung wieder erzählt, Ploucquet aber nur mit dem Zusatze: „dubia fides erit relationi (a. a. O. S. 350 u. f.) aufgenommen hat, enthält mehr als einen unwahren Satz. Wollten sich Schwangere, während sie

weniger krank machen, aber ihre Frucht forttragen. Wenn es ihr aber auch gelingt, die Gebärmutter in einer grössern oder kleinern Strecke vom Fruchtkuchen abzulösen, so hat sie es nur bis zu einer Blutung, die ihr leicht gefährlich werden kann, gebracht. Ob der Abortus oder ob eine Heilung der verwundeten Fläche, allerdings ein sehr seltenes Ereigniss, folgen werde, bleibt dem Zufall anheim gestellt. Manche Frau gleitet nur mit einem Fusse auf dem Stras-

auf den Rücken liegen, eine andere Frau auf den befruchteten Bäuchen herumdrücken und treten lassen, so würden die meisten an Entzündung der Unterleibseingeweide oder an Blutungen aus den schwangern Gebärmüttern verloren gehen. Was aber diesen Angaben bei Kennern allen Glauben entziehen muss, ist die von dem Prediger Georg Camdius, der 1628 auf Formosa lebte, beigefügte Nachricht, dass er eine Frau gekannt habe, welche sechzehn Kinder auf obige gräuliche Weise zu früh los geworden und mit dem siebenzehnten schwanger gegangen sei, welches sie zur Reife habe wollen kommen lassen, weil sie das 37te Lebensjahr erreicht gehabt, wo sie habe ohne Schande gebären dürfen. Ueber diese Uebertreibung bricht Ploucquet in folgende Worte aus: „Posterius assertum fidem historiae demit, cum foemina tot tantasque violentias salva vita pati vix queat." Vermöchte auch eine Frau eine so rohe Behandlung öfters zu überstehn, so würde sie doch schon nach zwei, drei oder vier zu frühen Entbindungen, die durch Drücken und Treten auf ihren Unterleib erzwungen worden wären, nie wieder ein Kind austragen können. Die Neigung zum Abortiren würde einen unüberwindlichen Grad erreichen, wenn der Uterus mehrmals auf diese mechanische Weise misshandelt worden wäre.

senpflaster aus und im Augenblicke rieselt ihr Blut an den Schenkeln hinab und wenige Tage nachher entledigt sich auch der Uterus seiner unreifen Bürde; andere Frauenspersonen können dagegen wagen, was sie wollen und alles aufbieten, um die zarte Verbindung zwischen dem Eie und seinem Behälter mehr oder weniger aufzuheben, aber alle Versuche scheitern.

§ 111.

Die Schmälerung oder gänzliche Entziehung des Raumes (§ 102), welche die Fortstellung der Entwickelungen des Eies im Uterus unmöglich macht, soll erstens durch ungebührliches Einengen des Unterleibes und zweitens durch Emmenagoga eben so wohl, als durch drastische Abführ- und durch urintreibende Mittel erzielt werden können. Alles Einzwängen des Bauches in Schnürleiber oder Binden belästigt aber die Schwangere mehr, als ihre Frucht: denn diese weicht zugleich mit ihrem Träger dem äussern Drucke mehr aus und senkt sich entweder tiefer ins Becken hinab, oder steigt auch höher in die Brusthöhle hinauf, verursacht aber dadurch der Schwangern nicht geringe Beschwerden. Ich möchte nicht behaupten, dass diese gewaltsame Behandlung nicht auch dem Eie und dessen Sprösslinge schade, wenn es aber bis zur zu frühen Geburt kommen soll, muss eine Gebärmutterwand durch Einengung heftig gereizt und der Entzündung nahe gebracht sein. Was die Emmenagoga betrifft, die in den Handbüchern der

Materia medica bisher als unfehlbar aufgezählt worden sind, so kann ich nichts Anderes, als dass es dergleichen Arzneien nie gegeben habe, dagegen bemerken. Der Uterus nimmt im weiblichen Körper eine solche Stellung ein, dass er zwar von allen Reizen, welche das Nerven- und Gefässsystem treffen, erreicht, jedoch auf diesem Wege nicht kräftiger, als andere Organe berührt wird. Wie daher Wein oder andere geistige und erhitzende Getränke den gesammten Organismus aufregen, so wirken sie auch auf die Gebärmutter erregend ein. Diese Wirkung ist aber von einer specifischen weit entfernt. Wollte man mit Stoffen dieser Art den Fruchtträger zu vermehrter Thätigkeit auffordern, so müsste man den ganzen weiblichen Körper zunächst in eine ungewöhnliche Aufreizung versetzen. So bestimmt aber den Reizmitteln die allgemeine Aufregung folgt, so unzuverlässig stellt sich die örtliche, die der Gebärmutter ein. Droguen, die als Emmenagoga aufgeführt nicht einmal das Nerven- und Gefässsystem aus ihrer gewöhnlichen Thätigkeit reissen, können gar keinen Einfluss auf den Behälter des Eies ausüben. Mit Recht urtheilte daher schon D. W. Cullen, einer der gediegensten medicinischen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts, von den Substanzen, welche die monatliche Reinigung befördern sollen, anders, als viele seiner Zeitgenossen, indem er schrieb: „dies ist eine sehr unsichere Art von Arzneimitteln, welche unsre Erwartung sehr oft täuscht. Alte und neuere Schriftsteller über die Materia medica er-

wähnen dieser Mittel sehr häufig, und ich habe eine grosse Menge davon versucht, aber mit so wenigem Erfolge, dass ich glauben muss, die Alten reden nicht aus eigner Erfahrung. Und eben so ists auch andern Aerzten gegangen*).“ Fügt man diesen Worten hinzu, dass fast jedes Handbuch des arzneilichen Apparats nach Belieben des Autors dieser Classe von Medicamenten andere, ältere und neuere zusetzt, und andere wieder entzieht, und dass mehre sonst sehr gerühmte Stoffe entweder aus der Mode gekommen oder auch gänzlich aus der ärztlichen Praxis verschwunden sind, so wird man sich bewogen fühlen, die als Emmenagoga aufgezählten Substanzen, z. B. das Biebergeil, den Safran, den Borax, das Mutterkorn, die schwarze Niesswurz und ähnliche von aller Schuld am Hervorbringen des Abortus freizusprechen**). Ausführlich

*) In seiner Materia medica. a. d. Engl. mit Zusätzen von D. G. W. C. Consbruch. 2te Aufl. 8. Leipzig 1790. S. 585.

**) Der nüchterne und fleissige Beobachter J. G. Roederer, der schon im Jahre 1756 in einer Abhandlung de vi imaginationis in foetum negata, quando gravidae mens a caussa quacunque violentiore commovetur, die Wirksamkeit des Versehens der Schwangern in Abrede stellte, schrieb schon in demselben Jahre in Observationum medicar. de partu laborioso decad. duab. eine Wahrheit nieder: „Medicamina vera, quae partum pellant, ingenii figmenta esse et credulitatis ludibria vix est, qui nesciat;“ welche heute bei vielen Geburtshelfern und Aerzten noch keinen Eingang gefunden hat. Giebt es aber keine die Menstruation und das

habe ich mich über die Unmöglichkeit, durch innere Arzneien direct auf den Uterus einzuwirken, in einer kleinen Broschüre verbreitet *).

§ 112.

Als Organ, das vermittelst des Bauchfelles innigst mit dem Darm- und Harnsysteme verbunden und beiden analog gebaut ist, wird die Gebärmutter weit heftiger und öftrer von solchen Arzneien getroffen, welche auf eins oder das andere dieser beiden grossen Systeme oder auf beide zugleich specifisch einwirken. Die Laxiren erregenden Droguen reizen den Darmcanal zu vermehrter Thätigkeit auf und die Urin treibenden (Diuretica) steigern in den Nieren die Aussonderung des Urins und die Entleerung desselben durch die Harnblase. Weil aber die schwächern Laxantia nicht über den Darmschlauch hinaus wirken, so werden nur die stärkern davon, die Drastica z. B. die Aloë, die Jalappa, die Senna, die Gratiola, die Coloquinten, die Grana tiglia, das Scammoneum, das Gummigutt, das Cro-

Kind während der Geburt treibende Arzneistoffe, so können noch weniger solche angenommen werden, welche die Gebärmutter vor der Zeit zur Ausstossung des Eies anregen. Die oben genannte Abhandlung ist in ROEDERERS Opuscul. medic. 4. Götting. 1763 abgedruckt, wo auch die citirten Worte S. 181 zu lesen sind.

**) Dass der Gebrauch innrer Reizmittel zur Beförderung der Geburt des Kindes unnöthig, fruchtlos und gesunden Frauen sogar schädlich sei. 8. Zeitz 1835. von S. 35.

tonöl und dergleichen unter die Abortiva gezählt. Je mehr durch Stoffe dieser Classe die zum Darmcanale gehörigen Gebilde in einen krankhaft erregten Zustand versetzt oder wohl der Entzündung nahe gebracht oder überliefert werden, je schneller und heftiger sich die peristaltischen Bewegungen folgen, je höher ferner die schneidenden oder entzündlichen Schmerzen steigen und je öfter sich darnach der Drang und Zwang, den Mastdarm zu entleeren, wiederholt, um so schwerer widersteht die Gebärmutter der sympathischen Aufreizung, sondern geht aus der Ruhe ihrer Muskeln zu der Contraction derselben über, und schmälert dadurch ihrem Einwohner den Raum, stösst ihn aber nach und nach, wenn sich die Zusammenziehungen ihrer Wände vervielfältigen und verstärken, ganz aus. Mitunter pflanzt sich wohl auch die von einem Drasticum im Darmschlauche angefachte Entzündung auf den Uterus fort und macht die unvermeidliche zu frühe Niederkunft zu einer der schmerzhaftesten und langwierigsten, stürzt übrigens die Gebärende nebenbei noch in Lebensgefahr. Irren würde man aber, wollte man annehmen, die beschriebene Krankheit des Darmcanales, möge sie nun durch arzneiliche Substanzen oder durch andere Schädlichkeiten hervorgebracht sein, ziehe unvermeidlich jeder Schwangern den Verlust ihrer Leibesfrucht zu. Viele Geschwängerte leiden an Colik, an Ruhr, an einheimischer oder orientalischer Cholera mehr oder weniger und tragen ihre Kinder dessenungeachtet bis zur gesetzli-

chen Zeit. Als vor mehren Jahrzehnten der Lehnhardsche Laxirtrank von Schwangern noch als Modeartikel angeblich zur Erleichterung schwerer Geburten gebraucht wurde, fehlte es den Practikern nicht an Gelegenheit, in vielen Fällen sich von der Unwirksamkeit der Purganzen in Beziehung zur schwangern Gebärmutter zu überzeugen.

§ 113.

Die Harn treibenden Mittel, z. B. die Wachholderbeeren, die Petersilie, der Sellerie, die Herbstzeitlose, die Meerzwiebel, der rothe Fingerhut, die spanischen Fliegen, der Sadebaum, der Terpenthin und andere können in grössern Dosen angewendet, die Nieren nebst der Urinblase in die höchste Aufregung und sogar in wirkliche Entzündung versetzen, und von diesen Organen aus auch die krankhafte Stimmung der Gebärmutter mittheilen. Aufgereizt oder entzündet duldet diese aber das Ei nicht gern in sich, sondern fängt an, sich zusammenzuziehn und auf die Entleerung ihrer Höhle hinzuarbeiten. Ein aufgeregter oder entzündeter Uterus bewerkstelligt die Geburt nur unter sehr heftigen Schmerzen und in einem längern Zeitraume und vermehrt wohl auch die Krankheit der nachbarlichen Gebilde. Eine Schwangere, welche sich durch Diuretica den Abortus zuzuziehen versucht, stürzt sich daher in grosse Lebensgefahr: denn gelingt es ihr, die Harnwerkzeuge auf die genannte Weise krank zu machen, so verursa-

chen ihr diese nicht allein anhaltende heftige Schmerzen, Blutharnen, öftern quälenden Drang, die Blase zu entledigen und brennenden lästigen Abgang des Urins, sondern pflanzen wohl auch die Entzündung auf andere Eingeweide der Bauchhöhle über. Kommt es in diesem Leidenszustande wirklich zum zu frühen Gebären, so bedroht das Wochenbett dergleichen Unglückliche besonders mit Steigerung und Verbreitung der Entzündung und deswegen mit einem traurigen Ende. In den letztern Monaten der Schwangerschaft, wo der Uterus die Bauchhöhle überfüllt und alle Weichgebilde derselben mehr oder weniger zusammendrückt, wirken die diuretischen Arzneistoffe weniger oder gar nicht auf die Nieren und den Behälter des Urins, daher ist wohl auch allgemein die Erfahrung gemacht worden, dass sich diese nicht eignen, um die neuerlich bei sehr engen Becken wiederholt empfohlne Frühgeburt hervorzurufen. Doch bleibt auch die Gebärmutter nicht selten in den vorhergehenden Monaten von der zunächst gegen die Nieren gerichteten schädlichen Kraft unangetastet oder widersteht glücklich, wenn sie auch einigermaassen gestört worden ist. Man vergesse, bei Würdigung des Einflusses der drastischen Purganzen und der diuretischen Medicamente auf den Uterus, nicht in Anschlag zu bringen, dass wohl wenig Schwangere dieselben wiederholt nehmen werden, denen die erstern Gaben die genannten Leiden der Gedärme oder der Urinwerkzeuge veranlasst haben.

§ 114.

PLOUCQUET *) führt auch Calefacientia (erhitzende, Orgasmus oder Fieber erzeugende Mittel) mit folgenden Worten unter den Droguen, welche den schwangern Uterus beeinträchtigen, auf. „Dein hoc modo operantur varia calefacientia, titulo cibi, potus, medicamenti, veneni ingesta, quibus ex errore specifica vis abortiva tributa fuit, quatenus autem sanguinem etiam in vasis vterinis commovere possunt, tam ad emmenagoga, quam abortiva, pertinent.“ Als erhitzend zählt er auf: die Wurzeln der Aristolochia rotunda et longa, das Kraut der Artemisia vulgaris et abrotanum, der Melissa officinalis, der Mentha pulegium, der Ruta graveolens, die Sprossen und das Oel des Juniperus Sabina, die Beeren des Laurus nobilis, den Safran, das Eisen, die Harze, Balsame, Gewürze, destillirten Oele, das Opium, den Caffe, die Früchte der Bromelia ananas, den Wein und Brantwein. Denn Safran habe ich im § 111 und die Sabina im 113ten §, wo die Emmenagoga und die Diuretica beurtheilt wurden, und wohin sie gehören, genannt, daher ich hier beide unberührt lasse. Die von PLOUCQUET aufgestellte Reihe enthält hinsichtlich ihrer medicinischen Eigenschaften und Kräfte so verschiedene Droguen, dass von mehren derselben in sehr grossen Gaben kaum eine erwärmende Wirkung und von andern die heftigste und gefährlichste Erkrankung befürchtet werden kann. Wollte eine

*) A. a. O. S. 352. u. ff.

Schwangere das Opium, ätherische Oele, mehre Balsame oder Harze unvorsichtig gebrauchen, so könnte sie sich gefährliche Krankheiten, ja den Tod selbst zuziehn, ohne aber dadurch etwas zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht beizutragen. Erhitzende Arzneisubstanzen können den Fötus nur tödten und dadurch die zu frühe Geburt einleiten, wenn sie die Temperatur im Uterus auf einen ungebührlich hohen Grad hinauftreiben oder heftigen Blutandrang nach dem Fruchtträger und Blutung aus demselben verursachen. Das erstere kommt im gesunden Körper selten und nur immer auf kurze Zeit vor: denn alle von erhitzenden Medicamenten, von Wein oder andern geistigen Getränken hervorgerufenen Fieberanfälle dauern nicht lange und steigern auch die Wärme des Menschen zu wenig, als dass sie das Leben des Eies unterdrücken könnten. Da übrigens alle das Nerven- und Gefässsystem beunruhigenden Stoffe das Blut gleichmässig nach allen Theilen des Körpers hintreiben, sobald ihnen nicht die Kraft, dieses oder jenes Eingeweide mehr und stärker als andere zu treffen, innewohnt, so richten diese Droguen wohl auch nur höchst selten den zuletzt genannten Schaden an und es können daher die sämmtlichen erhitzenden Mittel, die nicht zugleich abführend oder diuretisch mitwirken, als unvermögend, die Schwangerschaft vor der gesetzlichen Zeit zu unterbrechen, erklärt werden. Sollte die Frucht der Ananas wirklich die Eigenschaft, den Abortus zu befördern, besitzen, wie auch einige Aeusse-

rungen von MURRAY*) wahrscheinlich machen, so wirkt sie ohne Zweifel aufregend auf die Nieren und durch diese und die Harnblase reizend auf die Gebärmutter**). Als seltene Delicatesse wird die Ananas in Teutschland schwerlich zum Abtreiben der Leibesfrüchte gebraucht werden.

§ 115.

Ferner hat man auch gemeint, der Abortus könne durch Anlockung des Blutes an den Uterus ermöglicht werden und hat deswegen das Aderlassen an einem Fusse, das Ansetzen von Blutegeln und Schröpfköpfen an die Oberschenkel und an die Schamlippen, erweichende Umschläge über die Mündung der Mutterscheide, dergleichen Klystiere und Einspritzungen in diese, warme Fussbäder und Frictionen des äussern Schliessungsapparates und der innern Wände des Scheidencanales für sehr schädlich gehalten. Aber

*) Dessen Apparatus medicaminum tam simplicium quam praeparatorum et compositorum. 8. Vol. quint. Götting. 1790. S. 191. „Dissuadetur vero fructus in inflammatoriis morbis, convulsionibus, haemorrhagiis, graviditate ob metum abortus. RUMPHIUS quoque succo aliquando vti innuit mulieres praecipue Ternatenses ad foetum intempestive pellendum haud sine proprio periculo.“

**) Die Urin vermehrende Kraft der Ananas lässt sich aus den folgenden Worten MURRAYS a. a. O. S. 191 schliessen: „Subvenit vrinae suppressioni et doloribus nephriticis. Hasce laudes renovavit novisque auxit cl. BALDINI in ictero, hydrope.“

gewiss mit Unrecht. Es strömt so viel Blut nach dem Uterus und kreisst in den unzähligen Adern desselben eine solche Menge, dass dergleichen äusserlich angebrachte mildere Lockungen oder Reizungen wenig an dem stetigen Bestande ändern werden. Bei der Weite und Unzahl der Blutadern in der Gebärmuttersubstanz mag übrigens auch nicht einmal viel darauf ankommen, ob diese etwas mehr oder weniger Blut aufzunehmen genöthigt werden. Deswegen könnte auch das Comprimiren der Schenkelarterien, um durch den in einem oder beiden Schenkeln gehemmten Kreislauf einen heftigern Blutandrang nach dem Uterus zu erzwingen, leicht für die Schwangere unglücklicher ablaufen, als für deren Leibesfrucht: denn Schlagbäume dieser Art könnten hochschwangeren Frauen um so leichter gefährliche Gefässerweiterungen in der Brust- oder Kopfhöhle zuziehn, je mehr die Circulation von dem grossen und schweren Fruchtträger in der Bauchhöhle gehindert oder belästigt ist.

§ 116.

Eine andauernde und eingreifende Entziehung von Säften oder Vorenthaltung der nöthigen Speisen und Getränke könnte, wenn sich Schwangere absichtlich derselben unterwerfen würden, deren Leibesfrüchte in solche Dürftigkeit und Mangel an Nahrung versetzen, dass diese allmählig abkümmern, später absterben und als todte Körper ihre Ausstossung selbst veranlassen müssten. Wollte daher eine Geschwängerte ein

anderes Kind noch reichlich fortstillen oder aus einer geöffneten Vene viel Blut abgeben und dies vielleicht öfters wiederholen, oder sich auf längere Zeit Speichelfluss oder unwiderstehlichen Eckel gegen Nahrungsmittel erregen oder den Genuss dieser geflissentlich verweigern, so könnte sie wohl in ihrer Gebärmutter das höhere, regere Schwangerschaftsleben und mit diesem das Vermögen, das sich entwickelnde Ei fortzupflegen und zu ernähren, nach und nach vernichten. Da aber der Träger des Eies das thätigste und von der Mitte der Schwangerschaft an auch das blutreichste Organ im ganzen weiblichen Körper ist, so schadet es ihm weniger und später, als der Geschwängerten selbst, wenn diese auf irgend eine Weise der zum gesunden Leben nöthigen Säfte entbehrt. Ueberdies wird sich eine Schwangere wohl sehr selten geneigt und stark genug fühlen, um den Säftemangel so lange zu unterhalten, dass es diesem den beabsichtigten schädlichen Einfluss auf den Uterus auszuüben, weder an Zeit noch Macht fehlt: denn die Erfahrung lehrt, dass sich Schwangere bei sehr wenigen und sehr geringen Nahrungsmitteln doch wohl befinden und alle Bedürfnisse ihrer Leibesfrüchte vollkommen befriedigen können. Wie viele Geschwängerte brechen nicht entweder nur während der ersten oder auch später während der letzten fünf Monate fast alles weg, was sie genossen haben und magern doch nur unbedeutend ab und bringen reife und ausgetragene Kinder zur Welt?

§ 117.

Wenn Ploucquet ausser den genannten noch die Gifte, welche das gesammte Nervensystem in Aufregung versetzen *) oder eine Vergiftung, welche zwar der Schwangern nicht das Leben raubt, aber doch den zarten Embryo umbringt **), unter die Abortivmittel zählt, wenn er ferner zu diesen electrische durch den Körper der Schwangern geleitete Schläge, anhaltendes Wachen, schlechte Gerüche, Eckel, fest gefassten Entschluss, sich der Leibesfrucht vor der rechten Zeit zu entäussern, und das Gemüth und die Einbildungskraft besonders beunruhigende alberne Vorstellungen und Bilder ***) rechnet, so vermehrt er zwar die Namen der angeblich auf den Uterus einwirkenden Schädlichkeiten, bleibt aber rücksichtlich der meisten schuldig, nachzuweisen, auf welche Weise sie zunächst die Schwangerschaftsverrichtungen beeinträchtigen sollen. Was die ganz unbestimmt und nur allgemein angedeutete Vergiftung betrifft, so scheint Ploucquet übersehn zu haben, dass die Fötus im Uterus öfters ja die Schwangern, obgleich nur kurze Zeit, überleben, mögen diese an einer Verletzung oder an Vergiftung oder auch an einer zufällig entstandenen Krankheit gestorben sein. Der zarte und weiche Eiorganismus widersteht im Uterus vielen feindlichen Einflüssen länger, als man glaubt,

*) A. a. O. S. 359.

**) Eben daselbst. S. 347.

***) In der citirten Schrift. S. 359.

weil er ein niederes Leben führt und nervenlose oder den Pflanzen ähnliche Gebilde die Ernährung und Blutbereitung für das ganze Thier vollziehn. Zu dieser Wahrheit, die ja das Gesetz, den Fötus durch den Kaiserschnitt zu retten, bei den Römern hervorgerufen und bis zu uns erhalten hat, gesellt sich eine zweite, hier eben so einflussreiche, dass nämlich der schwangere Uterus, wenn der Tod nicht von ihm selbst ausgeht, zuletzt im weiblichen Körper stirbt, deswegen auch am spätesten seine Lebensverrichtungen einstellt und daher auch seinem Pfleglinge wohl noch einiges zu leisten fähig ist, wenn der Kreislauf an andern Orten schon still zu stehn angefangen hat. Das so späte Erlöschen des Lebens in der Gebärmutter hat in sehr seltnen Fällen zu der äusserst wichtigen Beobachtung, dass die Ausstossung des Kindes noch nach dem Ableben von Gebärenden erfolgt ist, Gelegenheit gegeben. Die Meinung, dass mildere electrische Schläge den Uterus erschüttern, keineswegs aber den Fötus zu tödten vermögend seien, gründet sich auf eine vielleicht richtig erzählte aber falsch ausgelegte Thatsache*). Einer vornehmen Römerin soll ein Blitzstrahl den Fötus im Leibe getödtet, sie selbst aber unversehrt gelassen haben. Man erkennt leicht, dass in diesem Falle der Blitz weder das Ei im Uterus, noch die Schwangere selbst getroffen, dass er dieser aber den heftigsten Schreck und dadurch den

*) Dr. M. Schurig embryologia. S. 233.

Tod und die zu frühe Geburt ihrer Frucht zugezogen hat (§ 103). Anhaltendes Wachen, schlechte Gerüche, Eckel, der Vorsatz zu abortiren und alle die Einbildungskraft beunruhigende Vorstellungen können nicht direct, sondern nur durch Verminderung der allgemeinen Lebenskraft des ganzen Körpers und durch Niederdrückung des höhern Zeugungslebens des Uterus die Schwangerschaft vor dem normalen Ende unterbrechen. Würde von den in dieser Paragraphe benannten Schädlichkeiten absichtlich zum Verderben von Leibesfrüchten Gebrauch gemacht werden, so müssen Nebenumstände mit aushelfen, wenn der traurige Erfolg eintreten sollte.

§ 118.

Zuverlässiger wird der verbrecherische Zweck, eine Schwangerschaft vor ihrem gesetzlichen Ende zu unterbrechen, erreicht, wenn die schädlichen Einflüsse direct gegen das Ei gerichtet werden. Dies lässt sich aber nur auf zwei verschiedenen Wegen, entweder durch die Bauchbedeckungen oder durch die Mutterscheide und den Mutterhalscanal ausführen. Im 105ten § ist angegeben, wie das Ei oder dessen Pflegling durch die Bauchhaut hindurch beschädigt werden kann. Da jede Schwangere, wenn sie dieses Verfahren einschlagen wollte, die ihr drohende Gefahr vorhersehen kann, so werden Angriffe auf die Leibesfrüchte von den äussern Wänden des Bauches aus auch wohl selten versucht werden. Um den zweiten Weg zu betreten, eignen sich

nur Kunstverständige, welche nicht allein die das Ei einschliessenden Theile der Gebärmutter genau kennen gelernt, sondern sich auch Uebung im Fühlen und Operiren verschafft haben. Diesen gelingt es, wenn der Muttermund schon einigermaassen geöffnet ist, Pressschwamm*) in denselben einzulegen und durch dessen ausdehnende Wirkung den Uterus zu Contractionen anzuregen, oder vermittelst einer durch den Mutterhalscanal eingeschobenen Sonde oder verborgenen Nadel die Eihäute zu durchstossen, die Integrität des Eiorganismus zu vernichten, den Abfluss des Fruchtwassers zu bewerkstelligen und dadurch die zu frühe Geburt vorzubereiten. Die letztere Operation wird übrigens nicht so leicht zu Stande gebracht, als es auf den ersten Blick scheinen mag: denn in den letztern Monaten der Schwangerschaft steht der Mutterhals nicht un-

*) Mögen die von J. E. Hebenstreit a. a. O. S. 381 mit folgenden Worten: „Talis impia contra foetus vitam machinatio illa est, qua, pessariis ex acri medicina confectis, vteri ostium vellicatur,“ angedeuteten Mutterzapfen blos an den Mutterhals angebracht oder in den Canal desselben hineingedrängt worden sein, so gehörte immer eine gewisse Bekanntschaft mit den Theilen und Geschicklichkeit dazu. Ein unpassenderes und schädlicheres Mittel konnte aber zu diesem Zwecke nicht gewählt werden: denn durch jede scharfe Arzneisubstanz werden die Wände des Mutterhalses heftig gereizt und in Entzündung versetzt; in diesem Zustande widerstehn sie der Erweiterung des Muttermundes aufs Hartnäckigste, erschweren und verlängern das Geburtsgeschäft ausserordentlich und machen dasselbe im höchsten Grade schmerzhaft.

ten und mitten in der Scheide, sondern hoch und nach der hintern Wand des Beckens gerichtet, daher kann das nöthige Instrument nicht anders als im Bogen und von hinten her durch die Oeffnung desselben geleitet werden. In den frühern Monaten erschwert die Länge und Härte des Halses und die Engigkeit des Canales das Einbringen der erforderlichen Nadel zum Durchstechen der Eihäute. Eine dritte Art, die Schwangerschaft zu unterbrechen, besteht in der künstlichen Erweiterung des Muttermundes und in der Ausziehung des Fötus, die jedoch nur von Geburtsärzten nicht weit von dem normalen Geburtstermine zur Rettung der Schwangern unternommen wird. Wer die Schwierigkeiten kennt, die sich allen diesen Operationen entgegen stellen, wird nicht länger behaupten, dass ein Laie in der Geburtshülfe fähig sei, dieselben ohne Verletzungen der Schwangern zu übernehmen, oder dass eine Geschwängerte selbst Geschick genug besitze, dergleichen Angriffe auf ihre eigene Leibesfrucht auszuführen*).

*) Das Einführen von Instrumenten, von Nadeln in metallenen Scheiden u. d. g. in die Gebärmutterhöhle, um das Ei zu verletzen und dadurch dessen zu frühe Ausstossung zu veranlassen, haben sich viele Schriftsteller weit leichter vorgestellt, als es in der Natur zu Stande gebracht werden kann. Als sehr leichtgläubiger Erzähler erscheint Haller in seinen Vorlesungen über gerichtliche Arzneiwissenschaft. 1. B. S. 148, wo er mittheilt, dass in Italien feile Dirnen ihre Früchte in der Gebärmutterhöhle durch Haarnadeln tödten sollen und beifügt: die Sache sei an und für sich mehr als möglich.

§ 119.

Werden die Eihäute vermittelst einer stumpfen Sonde oder eines ähnlichen Instruments geöffnet, so läuft das Fruchtwasser auch von diesem Augenblicke an, in kleinrer oder grössrer Menge ab; wird dagegen der Stich in diese Häute mit einer dünnen und spitzigen Nadel bewerkstelligt, so fliesst nicht eher ein Tropfen von dieser Flüssigkeit aus, als bis sich die Stichwunde durch Verderbniss ihrer Ränder erweitert. Dazu gehört ein Zeitraum von zwei, drei oder vier Tagen. Bis dahin bleiben die Verrichtungen der Schwangern, der Gebärmutter und des Eies nebst denen des Fötus ungestört, sobald nicht der Mutterhals beim Einleiten des Instruments gereizt und dadurch Contraction im Grunde und Körper des Uterus angefacht worden ist. Die Stichwunden, wenn deren mehr als eine nebeneinander gemacht worden sind, beeinträchtigen die Integrität des Eiorganismus nicht: denn sie verursachen weder Reiz noch Schmerz und ziehen auch keine Entzündung nach sich. Nur der Abfluss des Fruchtwassers wirkt, wenn die Menge

Der Wahrheit näher kommen auf jeden Fall die von Plouquet a. a. O. S. 345 aufgenommenen Ueberlieferungen von Brendel: ancilla „quae stilo acuto et foetum et vterum ipsum vulnerans exinde periit" und von Guido Patinus „tali instrumento vsa est impia obstetrix, propterea suspendio punita, quae perforato foeminae gravidae per idoneum instrumentum vtero foetum enecaverat, abortum procuratura, ast successu tam infelici, vt correpta convulsionibus mater abinde exspiraverit."

desselben nicht vorher zu beträchtlich vermindert und die Schwangerschaft wenigstens noch vierzehn Tage von ihrem normalen Ende entfernt ist, nachtheilig auf das Ei, auf den Uterus und auf den ganzen Organismus der Schwangern ein. Zunächst entbehrt der Fötus des schützenden und nährenden Mediums, das in alle seine Oeffnungen hineindringt und von der äussern und innern Haut reichlich eingesaugt wird. Nach dem Abflusse dieses Liquors legen sich die Eihäute unmittelbar an ihn an, weil diese von den Gebärmutterwänden nach innen hin gedrängt werden. Schliessen sich aber die Gebärmutterwände fest an die Eihäute und diese sich wieder an den Embryo an, so wird die Circulation des Blutes und der Säfte in allen den eingeengten Gebilden, in dem Fruchtkuchen, im Nabelstrange, in den Hüllen des Fötus und in diesem selbst entweder erschwert oder wohl auch gänzlich aufgehoben und dadurch der weitern Entwickelung aller dieser Theile ein Ziel gesetzt. Daher stirbt das zartere Ei in den nächsten Tagen nach der Entfernung der amnischen Flüssigkeit oder kümmert auch wohl noch länger, wenn es nicht während des Fieberparoxysmus, welcher dieser Entleerung zu folgen pflegt, das Leben verliert. Ohne Flüssigkeit, welche die Eihäute von dem Fötus abhalten, können weder in jenen noch in diesem die üppigen Entwickelungen fortgeführt werden, welche die Schwangerschaft beabsichtigt. Zweitens verkleinert sich der Fruchtträger in demselben Augenblicke, in welchem das Fruchtwasser dem

Sacke der Schafhaut entweicht. Dieses plötzliche Zurückgehn der Gebärmutter zu einer Zeit, wo sie sich selbst von Minute zu Minute mehr vergrössern und einen sehr reichlichen Verkehr mit dem Eie unterhalten soll, bewirkt ein Zurückdrängen des Blutes aus ihren Adern in den Körper, indem diese sämmtlich in dem Maasse verengt werden, in welchem sich das ganze Organ zusammenzieht. Dieses schnelle Sinken der höhern Lebensthätigkeit im Eie und im Uterus und dieses Unterbrechen der Strömung der Säfte nach diesem erregt in der Schwangern einen heftigen Fieberanfall wenige Stunden nach dem Abgange des Liquor amnios, der mit Schüttelfroste anfängt und mit lang dauernder Hitze gewöhnlich erst im Wochenbette nach der zu frühen Niederkunft endet. Während dieses Fieberparoxysmus stirbt nicht allein öfters der Fötus in Folge der zu hoch gesteigerten Temperatur, sondern es beginnt auch meistens die Gebärmutter, die Versuche zur Entledigung vom Eie zu wiederholen und nach und nach zu verstärken. Je unreifer das Ei von diesem Fieber und von dem langwierigen Geburtsacte überrascht wird, um so bestimmter findet der Sprössling desselben in jenem oder in diesem seinen Tod. Je mehr sich dagegen der Einwohner des Uterus der Reife genähert hat, um so länger widersteht er; daher kommen Leibesfrüchte von fünf oder sechs Monaten unter diesem Umständen selten lebendig zur Welt und nur sieben oder acht monatliche und ältere sind fähig, diese Gefahren zu überle-

ben und nach Verscheuchung aus ihrer Entwickelungsstätte ihre Existenz zu behaupten. Wird für die Schwangern das gewaltsamere Verfahren eingeschlagen und der Muttermund durch Pressschwamm oder durch die Hand eines Geburtsarztes, welcher vielleicht auch noch ein Erweiterungsinstrument zu Hülfe nimmt, eröffnet, so wird entweder die Geburtsthätigkeit im Grunde und Körper der Gebärmutter durch den am Halse derselben angebrachten Reiz hervorgerufen und Fruchtwasser, Fötus und Nachgeburt von den Wehen ausgestossen oder wenigstens der Sack der Schafhaut vom Wasser und vom Sprösslinge des Eies durch den Geburtshelfer entleert.

Sechstes Kapitel.

Lässt sich die in böser Absicht bewirkte zu frühe Geburt behufs der gerichtlichen Bestrafung mit Gewissheit ermitteln?

§ 120.

Das gerichtliche Nachsuchen nach einem muthmaslich in doloser Absicht hervorgerufenen Abortus kann angestellt werden: 1) wenn eine Frauensperson plötzlich verstorben und der Verdacht entstanden ist, es sei dies in Folge von Versuchen, sich ihrer Leibesfrucht vor der gesetzlichen Zeit zu entledigen, geschehn. 2) Kann der Verdacht auf lebende Frauen fallen, weil diese plötzlich erkrankt oder in ihrer Nähe Theile eines menschlichen Eies gefunden worden sind. Ferner kann, wenn die Untersuchung beginnt, die Frucht schon ausgestossen sein oder nicht und der Fötus lebend oder todt seine Entwickelungsstätte verlassen haben. Endlich kann wohl auch das vom Uterus ausgeworfene Product der Zeugung weggeschafft oder von der Fäulniss oder von ruchlosen Händen vernichtet worden sein, so dass die Erforschung seiner Natur unthunlich wird oder zu keinem sichern Resultate führt.

§ 121.

Es versteht sich von selbst, dass bei einer Verstorbenen den nächsten Gegenstand der Untersuchung die Ursache des Todes abgeben muss: denn wäre dieser von einem Leiden des Gehirns oder der Brusthöhleneingeweide, von einer Verblutung aus Nase, Mund oder einer verletzten Ader am Halse oder an den Gliedmaassen herbeigeführt, so würde dies den Verdacht, er sei durch eine absichtlich gegen den Fötus im Uterus gerichtete äussere Schädlichkeit verursacht, beträchtlich schmälern. Zweitens muss die gerichtliche Obduction, nachdem sie sich von dem Baue, von der Textur und von dem etwaigen Inhalte der Brüste unterrichtet hat, ausser Zweifel zu ziehn suchen, ob sich am Unterleibe und in der Bekkengegend hinten und vorn und rechts und links, ingleichen an den äussern Schamtheilen, am Mittelfleische und an den äussern Mündungen der Harnröhre, des Mastdarms alles im regelmässigen Zustande zeigt, oder ob mit Blut unterlaufene oder oberflächlich verwundete Stellen oder gar tiefer eindringende Verletzungen vorhanden sind und nebenbei bemerken, welche Flüssigkeit im Ausgange der Mutterscheide stagnirt oder sich an die Schamlippen angehängt hat. Nach eröffneter Bauchhöhle ist drittens zu forschen, ob ein Eingeweide derselben beschädigt oder entzündet, ob besonders der Uterus oder die Mutterscheide in einer Wand durchstossen ist, oder ob sich alle in einem untadelhaften Zustande befinden. In Beziehung zur Gebärmutter ist unerlässlich,

ihren Umfang, ihre Gestalt, Farbe, Derbheit oder Weichheit und Lage zu berücksichtigen. Nach Durchschneidung der vordern Wand derselben muss sich der gerichtliche Arzt viertens angelegen sein lassen, die Grösse und Gestalt der Höhle, im Falle diese entleert ist, die Beschaffenheit und Farbe der innern Fläche und was etwa an dieser anklebt, die Strecke, wo das Ei losgetrennt ist, und in dieser die Härte oder Weichheit des Gewebes nebst den Gefässmündungen, die vor Kurzem etwa Blut ergossen haben, oder noch ergiessen, die Weite und Form des Muttermundes, die Länge, Härte oder Weichheit und Dicke des Mutterhalses und etwaige Verletzungen an demselben mit Bestimmtheit auszukundschaften. Enthält der Uterus das Ei noch in sich, so ist auch dieses der genausten Untersuchung zu unterwerfen und dabei vorzüglich darauf zu achten, wie und wo es mit seinem Grund und Boden verwachsen ist, ob es auch ganz oder theilweise, oder gar nicht mehr mit diesem zusammenhängt, ob alle Gebilde desselben der Norm entsprechen, oder ob ein oder der andere Theil fehlt, ausgeartet oder abgestorben ist; welches Alter und welchen Entwickelungsgrad dasselbe im Uterus erlangt hat, ob der Fötus regelmässig gebildet und ohne Spuren einer Krankheit erscheint, wie schwer und gross er ist, ob er vor Kurzem oder vor längerer Zeit das Leben eingebüsst hat und ob er oder ein anderer Theil des Eies verletzt, und wie und mit welchem Instrumente ihm wohl diese Verletzung

beigebracht worden ist. Ich halte es für überflüssig, hier noch beizufügen, dass wenn irgend Verletzungen an den Bestandtheilen des Eies oder an den Bauch- oder Beckeneingeweiden der Schwangern vorgefunden werden, diese mit der grössten Sorgfalt und Genauigkeit hinsichtlich ihrer äussern Gestalt, Weite, Tiefe nnd Richtung und rücksichtlich der Wundränder, ob diese gerissen, gequetscht oder durch scharfe, schneidende oder stechende Werkzeuge hervorgebracht worden sind, gemessen und bestimmt werden müssen. Endlich ist auch fünftens die Weite und sonstige Beschaffenheit des knöchernen und weichen Geburtsweges der Untersuchung mit zu unterwerfen.

§ 122.

Würden durch die Obduction an den Bauchbedeckungen der Verstorbenen, an den Wänden und am Halse der Gebärmutter Spuren erlittener Gewaltthätigkeit: mit Blut unterlaufene, entzündete oder verletzte Stellen, ferner Stiche oder Risse ermittelt, so berechtigte dieser Erfund allerdings zu der Annahme, dass etwas Feindliches gegen den Einwohner des Uterus unternommen worden sei. Ob dies aber geflissentlich geschehen sei oder ob ein unglücklicher Zufall diese Beschädigung herbeigeführt habe, kann nur aus der Beschaffenheit der Wunde und der Eigenthümlichkeit des Instruments, mit welchem jene muthmaslich hervorgebracht worden ist, ersehn werden. Verletzungen an den Scheidenwänden,

äusserlich am Mutterhalse oder innerlich an den Flächen des Canales vom äussern bis zum innern Muttermunde deuten, besonders wenn sie von einem scharfen oder spitzen Werkzeuge herrühren und die äussern oder innern Schamlippen nicht gleichzeitig mit von demselben berührt worden sind, auf die Absicht, dem Fötus dadurch zu schaden. Wird aber dieser gerade zu mit einer Nadel oder mit einem ähnlichen stumpfspitzigen Instrumente gestochen oder sonst verwundet, die Scheide dagegen, der Mutterhals und die Gebärmutter ringsum unversehrt getroffen, so liegt es klar am Tage, dass das verletzende Instrument auf dem einzig möglichen Wege durch den Muttermund und nicht ohne Geschick und Kenntniss eingeleitet worden ist, um die Eihäute zu durchstossen und dadurch die zu frühe Geburt vorzubereiten. Eindrücke, welche die Bauchbedeckungen und auch die darunter liegende Gebärmutter in Geschwulst und Entzündung versetzen, und früher oder später den Abortus nach sich ziehen, hängen häufig vom Ohngefähr ab und können daher nur wenig Aufschluss gewähren. Wird vom Bauchfelle, vom Darmcanale, von der Harnblase oder von dem Uterus selbst eine grössere oder kleinere Strecke entzündet gefunden, so ist der gerichtliche Arzt wohl befugt, auf den vorausgegangenen Gebrauch von drastischen Abführ- oder von diuretischen Mitteln zu schliessen und deswegen seine Forschungen über die Beschaffenheit der innern Darmwände und über ihren Inhalt, ingleichen über die

etwa noch vorräthigen Arzneien, auszudehnen. Entdeckt er aber die schädlichen Stoffe nicht im Magen oder in einem andern Darmstücke, so darf er auch auf diese Verwandlung der Bauchhöhleneingeweide keinen sichern Schluss bauen: denn die Entzündung aller der genannten Gebilde kann nach vielen Diätfehlern entstehn und den Abortus früher oder später befördern.

§ 123.

Wird der gerichtliche Arzt aufgefordert, an einer lebenden Frau Nachsuchung anzustellen, ob dieselbe eine unreife Leibesfrucht absichtlich abgetrieben oder diese Abtreibung einer andern Person aufgetragen habe, so kommt sehr viel darauf an, ob dieselbe schon überwiesen ist oder eingestanden hat, zu früh niedergekommen zu sein und ob deswegen von ihm nur die Ermittelung der Ursache oder auch darüber Auskunft verlangt wird, ob das fragliche Individuum auch wirklich vor Kurzem geboren habe oder nicht. Natürlich muss, wenn der Richter darüber in Zweifel schwebt, ob ein Abortus erfolgt ist, das erste Streben dahin gehen, darüber Gewissheit zu verschaffen: denn finden sich keine Spuren einer kurz vorher überstandenen Fehlgeburt, so wird dadurch jeder Verdacht, dieselbe sei geflissentlich hervorgerufen worden, niedergeschlagen. Da nun der Abortus wie jede regelmässige Geburt ein Wochenbett zurücklässt und nach jenem gewöhnlich länger Blut, Blutwasser und Schleim aus dem Uterus abfliesst, aber weniger

Milch in den Brüsten ausgesondert wird, als nach dieser, so verdienen die Wochenverrichtungen auch die ganze Aufmerksamkeit des explorirenden Arztes. Die Untersuchung würde daher mit den beiden Brüsten anzufangen und deren äussere und innere Beschaffenheit durchs Gesicht und Gefühl genau zu bestimmen sein. Zeigten sich die Milchgefässe entwickelt und mehr oder weniger gefüllt, so darf der Versuch, Milch auszudrücken oder vermittelst einer Milchpumpe oder eines Saugglases auszuziehn, nicht versäumt werden. Von da wendet sich die Hand nach dem Unterleibe und fühlt, ob die Haut daselbst erschlafft, ob der Nabel eingezogen und ob etwa die Gebärmutter grösser, als im nicht schwangern Zustande und deswegen durch die Finger zu bemerken ist. Indem die Hand die weiche Bauchwand von der Herzgrube bis hinab zu den Schamknochen und von einer Seite bis zur andern an allen Stellen behutsam begreift und vorsichtig eindrückt, forscht sie, ob dieses Drücken der Untersuchten Schmerz verursacht oder nicht. Sollte diese hier oder da schmerzhafte Empfindung verrathen oder die Finger auf verdächtige z. B. geschwollene, verhärtete oder mit Schorfen bedeckte Stellen der Bauchhaut stossen, so ist es nöthig, dass zum Auskundschaften der Farbe derselben die Augen zu Hülfe genommen werden. Weiter muss ausfindig gemacht werden, ob sich an den Unter- und Oberschenkeln oder an den äussern und innern Schamlippen gefüllte oder vor Kurzem gefüllt gewesene Blutaderknoten wahrneh-

men lassen, ob die äussern Schamtheile regelmässig gestaltet oder verunstaltet, hart oder weich, geschwollen, heiss, entzündet oder verletzt sind. Reicht das Gefühl allein nicht aus, auf alle Fragen genügend zu antworten, so ist der Arzt verpflichtet, sich auch zugleich der Augen zu bedienen. In der Mutterscheide hat sich der eingebrachte Finger zunächst nach der Weite, der Temperatur und nach dem, was in derselben stagnirt, ferner nach der Beschaffenheit des Mutterhalses und seiner Oeffnung zu erkundigen. Wichtig ist besonders zu erfahren, ob die Scheidenwände ausgedehnt und an ihrer innern Fläche wie ausgeglättet oder ob sie zusammengezogen und mit den Querfalten, die nur durch den Geburtsact auf einige Zeit beseitigt werden, bedeckt, ob irgend wo Beschädigungen, deren Berühren Schmerz hervorruft, vorhanden sind, ob der Mutterhals dick, wulstig, kurz, hart und schmerzhaft und in den Lippen des Mundes eingerissen, ob der letztere geöffnet und regelmässig gestaltet ist, oder nicht, ob sich die Gebärmutter, wie eine nicht schwangere, leicht hebt oder nicht, und wie sie liegt, wie das Bekken hinsichtlich der Neigung, Krümmung, Gestalt und Weite seines innern Raumes gebaut ist. Hat der Untersuchende schon vom Anfange seines gerichtlichen Geschäfts auf die Wäsche der Angeschuldigten, und in dieser auf Spuren von Milch und Wochenfluss und besonders auf den eigenthümlichen Geruch des letztern geachtet, so liegt ihm dies besonders bei der Erforschung der

Scheide ob; indem er daher den Finger aus derselben zurückzieht, muss dieser selbst noch einer speciellen Exploration im Betreff der Beschaffenheit und des Geruches dessen, was daran klebt, unterworfen werden. Rechtfertigt der Erfund den Verdacht eines vor Kurzem überstandenen Abortus, so muss der Arzt in seinen Bemühungen fortfahren und durch Fragen herauszubringen suchen, ob Wirkungen, wie von drastischen Abführmitteln im Darmcanale oder von diuretischen Droguen in den Harnwerkzeugen und besonders in der Urinblase, oder Folgen von Körpererschütterung, also Blutung aus dem Uterus, vorgekommen sind oder nicht, oder ob vielleicht diese Wirkungen noch fortdauern. Eben so muss er alles aufbieten und in den geeigneten Fällen sich auch der Aussagen der gegenwärtig gewesenen Hebamme versichern, um zu hören, wodurch wohl das vorzeitige Ausstossen des Eies veranlasst worden und wie es dabei zugegangen ist.

§ 124.

Zeigt eine solche Untersuchung die Brüste Milch ausarbeitend, die Bauchbedeckungen erschlafft, den Nabel hervorragend, die Gebärmutter von der Grösse einer männlichen Faust und sich unter dem Drucke der Finger verkleinernd und verhärtend, den einen oder den andern Schenkel, oder beide mit Blutaderknoten bedeckt, die Schamlippen, äussere und innere, regelmässig und unverletzt, das Mittelfleisch und das Schambänd-

chen unversehrt, die Mutterscheide ausgedehnt und an ihren innern Wänden glatt und ohne alle Falten, den Mutterhals kurz, dick und wulstig, dessen Lippen mehrfach eingerissen, den Muttermund noch einen Zoll weit geöffnet und wässriges Blut oder Serum oder auch Schleim mit dem eigenthümlichen Geruche des Wochenflusses in der Scheide und am fühlenden Finger, so kann daraus nicht mehr abgenommen werden, als dass vor wenigen Tagen eine Fehlgeburt erfolgt sei. In welchem Monate der Schwangerschaft sich diese aber ereignet habe, kann nicht bestimmt werden, so lange die ausgeworfenen Bestandtheile des Eies der Besichtigung entzogen bleiben. Je weniger die Bauchwand erschlafft und eingefallen, und je enger die Mutterscheide und je straffer deren Fasern gefunden werden, um so zuversichtlicher lässt sich auf ein zeitiges Unterbrochensein der Schwangerschaft schliessen; dagegen würde die Geburt eines der Reife nähern Kindes vorausgesetzt werden müssen, wenn die Bauchbedeckungen ihre Spannung ganz verloren hätten und die Wände der Scheide nebst dem Mittelfleische beträchtlich erweitert und ausgedehnt gewesen wären. Wird übrigens die körperliche Untersuchung einer Frauensperson vierzehn Tage, drei oder vier Wochen, nach dem der Abortus verlaufen ist, angestellt, so kann sie zu keinem genügenden Resultate führen: denn alle Spuren der vorausgegangenen Entleerung des Uterus: als fühlbare und mehr oder weniger gefüllte Milchadern in den Brüsten, unvollkommen

zusammengezogene Bauchhaut, schleimiger, wässriger oder blutiger Abgang aus der Scheidenmündung mit einem Geruche, welcher dem der Lochien ähnelt, ausgedehnte Scheidenwände, dicker, wulstiger und harter Mutterhals mit unvollständig geschlossenem Muttermunde, sind um diese Zeit nur in einem so niedern Grade noch vorhanden, dass sie entweder kaum oder gar nicht erkannt oder für Symptome eines krankhaften Zustandes angesehn werden können.

§ 125.

Fragt man nach den Erkennungszeichen des absichtlich bewirkten Abortus, so kann die Antwort nicht anders ausfallen, als dass dieser sich in keiner Hinsicht von der zu frühen Geburt unterscheidet, welche durch zufällig eindringende oder andere unabwendbare Schädlichkeiten hervorgerufen wird. Die zu frühe Ausstossung des Eies wird von der Gebärmutter bewerkstelligt, die Anreizung dazu kann aber von innen oder von aussen herkommen. Hinterlässt aber diese keine sichere Spur an der Schwangern oder an dem Eie oder dessen Sprösslinge, so mag der Scharfsinn alles aufbieten, er wird weder ein anderes Erkennungszeichen für das begangene Verbrechen, noch ein dieses von dem unglücklichen Zufalle unterscheidendes Merkmal entdekken. Wenn daher die Untersuchung auch äusserlich am Unterleibe Spuren erlittener Gewalt, an den äussern Schamtheilen und innerlich an den Wänden der Scheide und am Mutterhalse

Verletzungen ermittelt, so kann daraus nur erst dann mit einiger Zuverlässigkeit auf absichtlich gegen den Fötus gerichtete Kraft geschlossen werden, wenn die Ueberbleibsel der Gewaltthätigkeit nicht von zufälligen schädlichen Einflüssen herrühren können. Lehrt die Untersuchung, dass die Angeschuldigte kurz vor dem Eintritte der Fehlgeburt an einer Gebärmutterblutung oder an Diarrhöe mit heftigem Leibschneiden oder an häufigem und schmerzhaftem Drange, den Urin zu lassen, oder wirklichem Abgange von Blut aus der Harnblase, gelitten hat oder noch leidet, so wird dadurch allerdings der Verdacht, sie habe in böser Absicht ihren Körper erschüttert oder drastische oder treibende Droguen gebraucht, gesteigert, aber keineswegs zur Gewissheit erhoben: denn der Blutsturz aus der Gebärmutter kann von Vollblütigkeit, von Congestionen, von Placenta praevia entstanden und die Krankheit des Darmcanales oder der Urinblase auch durch Erkältung, Fehler im Essen und Trinken oder durch Medicamente*), die zur Hebung körperlicher Uebel angewendet worden sind, herbeigeführt worden sein.

*) Ein Pflaster von spanischen Fliegen wirkt bei vielen Menschen ausser auf die Haut auch auf die Nieren und die Harnblase und verursacht in dieser Schmerzen, lästigen Drang und Zwang, den Urin zu entleeren und mitunter Blasenentzündung und Blutharnen.

§ 126.

Es versteht sich von selbst, dass alle medicinisch - gerichtlichen Untersuchungen, wodurch absichtlich bewirkte Fruchtabtreibungen entdeckt werden sollen, die vom Uterus ausgestossenen Gebilde möglichst mit einschliessen müssen. Es ist daher auf das Herbeischaffen derselben um so ernstlicher zu dringen, je weniger ohne diese die wahre Structur des Eies und die grössere oder geringere Annäherung des Fötus an die normale Reife erkannt werden kann. Fleischmolen ähneln äusserlich gut gebildeten Eiern, schneidet man sie aber auf, so zeigt sich die Lederhaut beträchtlich verdickt und verhärtet oder an einer Stelle sogar schon in eine fleischige Masse ausgeartet. Die Höhle der Schafhaut ist dann meistens bis auf einiges Wasser leer und von einem Embryo oder Nabelstrange keine Spur zu bemerken. Mitunter verweilt der Einwohner der Schafhaut auch wohl noch in seiner Bildungsstätte, allein abgemagert, todt, eingeschrumpft oder faulig. Ich bewahre in meiner Sammlung zwei an einander hängende Ovula, wovon das eine in der Lederhaut verdickt und verhärtet und in der noch gut beschaffenen tunica amnios ohne Fötus ist, das zweite dagegen alle Bestandtheile und sogar den Embryo vollkommen normal zeigt. Blasenmolen geben sich durch ihren eigenthümlichen Bau deutlich zu erkennen und können daher nicht mit gut entwickelten Ovulis verwechselt werden. Wirft der Uterus Blasenmolen schon im 2ten oder 3ten Monate

der Schwangerschaft aus, so kommt der Embryo bisweilen in seine zarte Haut eingeschlossen und von seiner Flüssigkeit umspühlt, unversehrt mit zur Welt*); erfolgt aber die Austreibung derselben später und nachdem sich die Ausartung auch der innern Häute mit bemächtigt hat, so ist der Sprössling des Eies gestorben, verfault, weggesaugt und daher spurlos verschwunden.

§ 127.

Wird dem Arzte das eiförmige Product der Schwangerschaft uneröffnet und noch mit den Flüssigkeiten der Allantois und der Schafhaut gefüllt überbracht, so ist anzunehmen, dass es nach der strengen Eintheilung der zu frühen Entbindungen, welche die Geburtshülfe aufstellt, durch einen Missfall oder eine Fehlgeburt (im eigentlichen Sinne Abortus), also in den ersten sechzehn oder achtzehn Wochen der Schwangerschaft ausgestossen worden ist. Diese kleinere oder grössere Blase ist äusserlich entweder mit Aderflocken bewachsen und mit diesen nicht über neun oder zehn Wochen alt, oder es hat sich an deren Oberfläche, meistens am stumpfen Ende, schon ein kleiner Fruchtkuchen gebildet und dadurch nachgewiesen, dass es über die 12te Woche hinausgetragen worden sei. Ist

*) G. C. de Gregorini hat in seiner Diss. de hydrope vteri et de hydatidibus in vtero visis aut ab eo exclusis. 4. Halae 1795. Tab. I. eine sehr schöne Abbildung einer Traubenmole mit dem ganz gut erhaltenen Embryo geliefert.

diese Eiblase behufs der Entdeckung von Verletzungen äusserlich genau besichtigt und wegen Ermittelung etwaiger Verhärtungen oder andrer Ausartungen der Lederhaut rundum sorgfältig befühlt, so werden deren Häute aufgeschnitten, um die Untersuchung bis auf die innern Bestandtheile auszudehnen. Indem das Innere den Augen und dem Gefühle aufgethan wird, sind besonders folgende Fragen zu beantworten: ob die festern Gebilde und die Flüssigkeiten sämmtlich die regelmässige Beschaffenheit besitzen, oder ob sie mehr oder weniger davon abweichen, und ob sie nicht den Keim zum Tode oder die Ursache zur vorzeitigen Austreibung in sich genährt haben? Wie weit der Embryo entwickelt und ob er in jeder Hinsicht und in allen Theilen gut gebildet ist und wie er liegt? Wie lang und dick sich der Nabelstrang zeigt? Wie lange das ganze Ei wohl abgestorben und wenn es ausgestossen worden ist? Da es sich selten fügt, dass menschliche Ovula aus der hier angedeuteten Schwangerschaftsperiode frisch und unverwandelt in die Hände der Aerzte gerathen und doch nur allein aus diesen die normale Beschaffenheit aller dazu gehörigen Gegenstände erlernt werden kann, so ist auch die zur richtigen Beurtheilung derselben erforderliche Kenntniss nicht allgemein verbreitet.

§ 128.

Entledigt sich der Uterus in einer **unzeitigen Geburt**, **partus immaturus** (diese er-

eignet sich nach der Eintheilung der Entbindungskunst zwischen dem Anfange der 17ten und dem Ende der 28ten Schwangerschaftswoche) oder in einer frühzeitigen (partus praematurus), welche zwischen der 29ten und 37ten Woche eintritt, des Eies, so kommt zuerst die Flüssigkeit, dann der Fötus und zuletzt die Nachgeburt, daher können auch nur diese beiden, mögen sie nun im Nabelstrange getrennt sein oder noch zusammenhängen, der Untersuchung unterworfen werden. An dem Fruchtkuchen ist zu forschen nach der Grösse, Dicke, Gestalt und dem Gewebe, sowohl an der kindlichen- als an der Gebärmutterfläche, nach der Beschaffenheit der Eihäute, nach der Länge, Dicke und den übrigen Eigenschaften der Nabelschnur, ist diese getrennt, nach den Schnitt- oder gerissenen Flächen und nach dem Verbande des am Kinde verbliebenen Stücks, nach dem Inhalte der Blutgefässe in dieser und im Kuchen des Eies: denn es ist nicht einerlei, ob diese Adern viel stockendes und geronnenes Blut in sich enthalten, oder ob sie mehr leer gefunden werden. Am Fötus interessiren zunächst: der Grad seiner Entwickelung und Reife, daher seine Bildung und das Verhältniss der Länge seines Rumpfes zu der seiner Gliedmaassen*), der Umfang seines Ko-

*) Ein sehr wenig gekanntes Zeichen der Unreife ist es, wenn der Truncus vom obersten Rande des Brustbeins bis zum Mittelfleische gerechnet, die Gliedmaassen, die Arme mit ausgestreckten Fingern und die Schenkel nebst

pfes, die Haut und deren Farbe, das Wollhaar auf derselben, die Membrana pupillaris an den Augäpfeln, bei Knaben die Hoden im Hodensacke und bei Mädchen die kleinen oder innern Schamlippen, die vor erlangter Reife zwischen die grössern oder äussern durchragen, die Härte oder Weichheit der Nägel an Fingern und Zehen, und der äussern Ohren. Hat der todte Fötus die Grösse eines 28 oder 30 wöchentlichen erreicht oder überschritten, und lässt sich deswegen annehmen, er könne geathmet haben, so verdient die Wölbung der vordern Brustwand und die Biegung der Rippen alle Aufmerksamkeit. Führte die Besichtigung des Thorax zu der Vermuthung, dass der Fötus geathmet habe, so würde die gerichtliche Section zum weitern Verfolgen der Todesursache mit zu Hülfe genommen werden müssen, sobald die absolute Lebensunfähigkeit nicht klar aus der Unvollkommenheit des Körperbaues hervorleuchtet. Ausser diesen gehört das Forschen nach etwaigen Verletzungen am Fruchtkuchen, an den Eihäuten, am Nabelstrange und vor allen am Fötus selbst, und wenn sich dergleichen zeigen sollten, nach der Art ihrer Entstehung, ferner nach dem Zeitpunkte, wo entweder das ganze Ei oder der Fötus abgestorben ist, zu den wichtigern Verrichtungen des ge-

den Plattfüssen an Länge übertrifft. Ein vollkommen ausgetragenes und reifes Kind reicht mit dem Mittelfinger bis zum Damme hinab und mit der Fusssohle bis zu dem Schlüsselbeine ihrer Seite.

richtlichen Arztes. Mag er aber seiner Pflicht noch so emsig obliegen, so wird es ihm doch nicht gelingen, dem Richter sichere Nachweisungen über die Ursachen eines fraglichen Abortus zu liefern, wenn er nicht solche Verletzungen am Fötus vorfindet, die diesem in der Höhle der Gebärmutter und im Sacke der Schafhaut beigebracht sein müssen. Weit häufiger werden die Resultate solcher Untersuchungen zur Entkräftung als zur Bestärkung der Verdachtsgründe führen: denn an den weiblichen Fortpflanzungswerkzeugen kommen eben so, wie an den, durch einen langwierigen und schweren Geburtsact vor der regelmässigen Zeit ausgestossenen Bestandtheilen des Eies häufig Anomalien vor, die auch den strengsten Arzt zweifelhaft machen und um so mehr zum Bekennen seiner Zweifel nöthigen, je gewissenhafter er seinen Beruf, die Schuld eben so unparteiisch als die Unschuld ermitteln zu helfen, erfüllt. Sollte das unreif geborne Kind noch leben, wenn die ärztliche Exploration behufs der Entdeckung der Ursachen der zu frühen Niederkunft angestellt wird, so dürfte sich diese nicht allein auf die in den Paragraphen von 123 bis 128 berührten Gegenstände der Mutter und des Eies erstrecken, sondern sie müsste auch auf die Maassregeln ausgedehnt werden, welche von Seiten der Wöchnerin oder deren nächster Umgebung zur Erhaltung des zarten und schwachen Kindes ergriffen worden wären.

§ 129.

Die Frage, ob der Fötus zu der Zeit, als die Schwangerschaft vor der gesetzlichen Frist durch eine innere oder äussere, zufällig einwirkende oder absichtlich angebrachte Schädlichkeit unterbrochen worden ist, gelebt habe oder nicht, ist nicht weniger schwer zu beantworten. Hat ein scharfes Instrument denselben in seiner Entwickelungsstätte lebend getroffen, so werden sich die Wundränder einigermaassen, wenn auch nicht beträchtlich, entzündet zeigen. Würde der Sprössling des Eies aber verletzt, nachdem er schon vorher zu leben aufgehört hatte, so würden die Wundflächen in dem Grade von der Fäulniss verändert erscheinen, in welchem der ganze Körper die Zerstörung derselben an sich trüge. Wäre die Fäulniss beträchtlich vorgeschritten, so würde sie auch die oben genannten entzündeten Wundränder unkenntlich machen. Gelangt aber der Embryo unversehrt an die Aussenwelt, so steht, da auf die Aussagen der Geschwängerten über gefühlte oder nicht gefühlte Bewegungen des Fötus nichts zu geben ist, zu einer Beantwortung der obigen Frage dem Arzte nichts zu Gebote, als die genaue Vergleichung des Zustandes, in welchem das Ei ausgestossen worden ist, mit dem Zeitraume, welcher von dem Augenblicke der stattgefundenen Störung bis zum Eintritte der Geburt und von dem Anfange dieser bis zu deren Ende verlaufen ist. Kommt das Ei mehr frisch oder doch wenigstens von dem Faulungsprocesse nur wenig berührt zur Welt, nachdem

die schädliche Ursache vier, sechs und mehre Tage den Abortus vorbereitet hat, so muss angenommen werden, dass es erst während des Geburtsdranges abgestorben sei. Löst sich dagegen am Fötus die Oberhaut und verbreitet derselbe einen beträchtlich fauligen Geruch, wenn das Verbrechen des Abtreibens kaum zwei oder drei Tage vor dessen Ausstossung versucht worden ist, so berechtigt dies zu dem Schlusse, dass der Tod das Ei früher erreicht habe, als der verbrecherische Versuch. Ich darf nicht unbemerkt lassen, dass zu dem Abwägen der am todten Fötus wahrzunehmenden Veränderungen und der Zeitdauer, die zwischen dem erfolgten nachtheiligen Eindrucke auf die Schwangere und der Ausstossung des Eies inneliegt, einige Erfahrung erforderlich sei. Geleitet wird übrigens der Kenner bei Enträthselung dieses Geheimnisses durch die Wahrheit: dass nur deprimirende Einflüsse, als Schreck, Furcht, Gram u. d. g. und auffallende Veränderungen der Temperatur im weiblichen Körper das Ei schnell tödten, dass dagegen mechanische oder dynamische Einwirkungen anderer Art auf die Gebärmutter oder das Ei selbst, ja sogar wirkliche Beschädigungen des Fötus selbst dessen Tod nur langsam und nach und nach zuziehn. Daher werden auch Leibesfrüchte, welche die 20te oder 24te Woche erreicht oder überschritten haben, öfters lebend geboren, athmen einige Male oder wohl auch mehre Stunden oder Tage, jedoch unvollkommen, und sterben, sobald sie nicht bis zu dem Grade

der Reife gediehen sind, welcher das Fortleben auf dieser Welt gestattet. Bei Embryonen, welche athmungsfähig gefunden werden, darf die Untersuchung der Lungen nie unterbleiben.

§ 130.

Je weniger die von mir vorgeschlagene Untersuchung Ausbeute verspricht, um so mehr fühle ich die Nothwendigkeit, meine Angaben theils mit einer kurzen Darstellung der Natur der Sache, theils mit der Autorität andrer Schriftsteller zu stützen. Der Abortus wird nie durch die Angeschuldigten unmittelbar*), sondern blos durch die Gebärmutter zu Stande gebracht. Auf diese wirken, trotz dem, dass sie der Willkühr des Weibes entzogen ist, sehr viele und verschiedenartige schädliche Einflüsse ein, wie die Paragraphen 99 bis 106 angedeutet haben. Die der Schwangerschaft feindlichen Anomalien schlummern entweder schon vor der Conception im Uterus oder in dem am Eierstocke sich entwickelnden Blasenwurme, oder werden auch erst in jener erzeugt. Viele Schädliehkeiten dringen aber auch später von aussen her auf den Fruchtträger und in seltnen Fällen wohl auch mechanisch (§ 105, 106 und 118) auf den Pflegling des letztern unmittelbar ein, lassen aber, trotz dem, dass

*) Das sogenannte Accouchement forcé, durch welches der Geburtsarzt den Uterus selbst künstlich eröffnet und ohne Wehen vom Eie entleert, um das bedrohte Leben einer Hochschwangern auf die einzig mögliche Weise zu retten, ist natürlich hier ausgenommen.

sie mitunter viel Unheil anrichten, keine sichere Spur von sich zurück, wenn nicht Theile der Schwangern oder des Fötus verletzt worden sind. Alle diese Störer der Schwangerschafts-verrichtungen bedingen zunächst eine Verwandlung im Eie, Verminderung des Nahrungsstoffes, Verkümmerung, Abfliessen des Fruchtwassers oder auch das Absterben und Faulen des Ganzen oder einzelner Gebilde. Diesen Verwandlungen folgen diejenigen, welche der langwierige und schwere Geburtsact bewerkstelligt, die übrigens um so beträchtlicher sind, je unreifer, je weicher und zarter demnach das Ei ausgeworfen wird. Mag es aber auch in den äussern pflanzenähnlichen Organen wie lebende thierische Theile aussehend, also völlig frisch und mit einem lebendigen Fötus der Aussenwelt überliefert werden, so bringt es doch nicht ein einziges Merkmal von der Ursache, welche den Uterus zur unzeitigen Entledigung bewogen hat, mit. Hebenstreit irrte sich daher sehr und konnte zu seiner Zeit auch andere auf Irrwege führen, wenn er behauptete*): „Qui mortui eduntur, si putredinis signa secum afferunt, suo morbo periisse censentur, adeoque vindicem haud postulant. Abortus autem, quorum tenera corpuscula corrupta nondum sunt, hac sua integritate suspitionem faciunt, sibi violentam mortis caussam evenisse, qualiscunque demum illa fuerit.“ Diesen Ausspruch widerlegt die Erfahrung, die von allen

*) A. a. O. S. 372.

einigermaassen in ihrem Berufe beschäftigten Aerzten und Geburtshelfern gemacht worden ist und heute noch gemacht wird, auf das Bündigste. Es ist oben § 102 gesagt worden, dass durch die Neigung zum Abortiren, die von einer oder mehren vorausgegangenen zu frühen Entbindungen im Uterus zurückbleibt, am häufigsten Veranlassung zu Fehlgeburten gegeben werde. Es ist aber auch allgemein bekannt, dass diese unter allen unzeitigen Entleerungen des Gebärorgans weniger schwer und langwierig verlaufen und daher auch die Ovula am wenigsten durch Druck und Fäulniss verändert zu Tage fördern. Wer diesen Fehlgeburten eine geflissentlich angewendete Schädlichkeit unterlegen wollte, würde Frauen verdächtigen, die oft alles aufbieten, um ihre Leibesfrüchte auszutragen.

§ 131.

Weit vorsichtiger behandelt PLOUCQUET diesen schwierigen Gegenstand: denn er beantwortet*) die drei Fragen, welche sich der mit dergleichen Untersuchungen beauftragte gerichtliche Arzt selbst vorzulegen hat, mit der grössten Umsicht und mit gewissenhafter Berücksichtigung aller Umstände, welche Aufschlüsse zu gewähren geeignet sind. Ich lasse jedoch den von den Criminalisten eben so wie von Aerzten hochgeachteten Autor selbst reden: „1) An abortus vere factus fuerit? hoc determinari nequit, nisi per

*) A. a. O. S. 362 u. ff.

inspectionem exactam eius, quod pro abortu habetur: si foetus humanus reapse deprehenditur, tum res ipsa loquitur. Sin autem tantum concrementa, membranae, mola, sanguis congrumatus inveniuntur, tum nec ipsa confessio graviditatis, ab ipsa accusata facta*) contrarium evincit, cum saepenumero illae ipsae in errore sint; graviditas praegressa per indubia signa demonstrata et iam evanida omnino probat foetum aut maturum aut immaturum eiectum esse: conferenda erunt signa puerperii, supra allata, quae vtique eo minus evidentia erunt, quo minus maturus foetus, adeoque quo minoris molis erat. Si, quod fieri solet, eiectum illud qualecunque amissum fuit, corpus delicti deest, resque in suspenso manebit."

§ 132.

„2) An abortus (si quidem talis deprehensus fuerit) sponte processerit, an vero embryoctonia obtinuerit? Spontaneos abortus ex morbis in-

*) Wie unzuverlässig die Zeichen sind, welche unerfahrne Frauenzimmer über das Schwangersein aus sich selbst entnehmen, hat oben das zweite Kapitel nachgewiesen. Wenn daher eine Angeschuldigte dem Richter das Geständniss ablegt, sie sei schwanger, oder schwanger gewesen, so darf er dies nicht für eine constatirte Wahrheit hinnehmen. Vollen Glauben würde er aber einer solchen Angabe schenken können, wenn die Versicherung beigefügt würde; es habe sich eine kunstverständige Person, ein Geburtshelfer oder eine Hebamme von der Anwesenheit eines Fötus in ihrem Unterleibe überzeugt.

ternis consequi posse, nec infrequentes esse, supra innuimus. An vero in casu aliquo substrato embryoctonia tentata saltem fuerit, ex sequentibus, suspicionem huius illiusve machinationis moventibus, judicari forte poterit: ipsa vero doli, vel intentionis sive directae sive indirectae evictio jurisconsultis relinquenda est. Sunt ea: sollicita vteri celatio. Si forte accusata scientiam abortum procurandi sibi acquirere studuerit. Apparatus clinicus, quo ad morbum futurum, sana adhuc se aptaverit. Labores insoliti, immodici, enormes motus, saltationes, saltus, equitatio, baiulatio et eiusmodi. Venaesectiones clandestinae, frequentes, maxime in pede, modo apud hunc, modo apud illum chirurgum institutae. Si medicamenta emmenagoga expetit a medico, chirurgo, pharmacopoeis, medicastris, anubus. Ipsa coëmtio et vsus eiusmodi medicamentorum, collectio istiusmodi herbarum, earum infusio, coctio, sorptio clandestina. Vsus emeticorum, purgantium drasticorum, inconsulto vel et dissuadente medico, nec alio morbo manifesto vrgente. Reliquiae eiusmodi medicamentorum, ab accusata asservatorum. Subitaneus morbus, celatus, fictio symptomatum aliorum, dissimulatio verorum, metrorrhagiae, quae tamen postea detegitur. Vestigia, pressum, contusum abdomen demonstrantia. Veritas ipsa physica, an evictae forte machinationes immaturum foetum reapse aut occiderint aut abegerint, eruetur: ex inspectione foetus reiecti: si nempe in hoc indubia laesionis vestigia, forte per instrumentum acutum illata repe-

riuntur, tum in affirmativam abeundum. Idem enunciandum erit, si in abdomine abortientis eiusmodi reperiuntur.“

„Ipsum eventum pro apodixi facti assumere, iniustum foret; nam ex eo, quod abortus post haec vel illa secutus fuit, nondum sequitur, eum necessarium illius rei effectum fuisse. Similis argumentatio esset ei, cum quis mortem post vulnus inflictum consecutam huic eam praecise tribuere vellet, quod nequaquam concedi potest.“

§ 133.

„3) Denique scire interest, an embryo eo tempore, quo in eum agebatur, vixerit nec ne? cum in mortuum foetum peccari requeat.“ „Quod si ergo certo constat, foetum eo tempore, quo laesus vel expulsus fuit, membra movisse, embryoctoniae crimen commissum est; eius motus autem certa signa vix dantur; praeterea, quod cum aliis motibus in abdomine confundi potest, pleraeque accusatarum eum negabunt, adeoque sola inspectio foetus expulsi lucem forte affundere poterit. Si nempe foetus recens, debitae magnitudinis est, vel si forte respirasset, quam functionem quinquemestris certe exercere potest, foetum vixisse, adeoque sive laesione, sive expulsione praematura, (abstrahimus heic, an insonti, an culposa) occisum fuisse, statuendum est.“

§ 134.

Bei Bestimmung der passenden Strafe wird der Gesetzgeber auf mehre wesentliche Eigen-

thümlichkeiten dieses Verbrechens Rücksicht zu nehmen und mehre der jetzt noch geltenden Vorschriften zur Milderung oder Verschärfung der Urtheile abzuändern, nicht umhin können. Da die dolose Beförderung des Abortus ihre nachtheilige Einwirkung immer auf zwei Wesen, auf die Schwangere und deren Frucht erstreckt, so erfordert wohl die Gerechtigkeit, dass es in dieser doppelten Beziehung bestraft werde, nämlich als ein Vergehn gegen die eigene Gesundheit*)

*) Man begreift kaum, wie sich die Criminalgesetzgebung von der fehlerhaften Uebersetzung in der Septuaginta (Exod. cap. XXI. V. 22 und 23) hat können verleiten lassen, das Verbrechen des Abtreibens nur als eine rechtswidrige Handlung gegen den Fötus zu bestrafen. Die 70 Dollmetscher haben einen ganz andern Sinn in diese biblische Stelle hineingebracht, als der Autor selbst hineingelegt hat. Moses beabsichtigte in dieser Anordnung vor allen den Schutz der Schwangern. Wahrscheinlich haben aber die 70 Uebersetzer das hebräische Wort אָסוֹן (damnum) als אִלְשׁוֹן (homulus) gelesen und deswegen dasselbe mit ἐξεικονισμένον (formatus) wieder zu geben sich veranlasst gefunden, dadurch aber auch die Eintheilung in fötus formatos und nondum formatos angeregt.

Widerrathen vielleicht erhebliche Gründe, den dolosen Abortus in allen den Fällen als Vergehn gegen die Gesundheit der Schwangern mit Strafe zu belegen, in welchen die Geschwängerten ohne Beistand eines Andern und im Geheim die Abortivmittel gebrauchen; wendet man mir ein, die That bestrafe sich an diesen durch sich selbst, so fordert nach meiner Ansicht das strenge Recht doch die Bestrafung der Helfershelfer in dieser Beziehung. Das verbrecherische Verfahren zieht vielleicht der Betheilig-

und gegen das Leben des Eies. Im Betreff des letztern kann das consumirte Verbrechen aber nicht als Homicidium, sondern als embryoctonia oder foeticidium beurtheilt werden: denn der Fötus führt im Uterus ein zu niederes und zu einfaches Leben, als dass er als Mensch anerkannt werden dürfte; jedoch lassen sich ihm, sobald er reif geworden ist oder sich doch wenigstens der Reife sehr genähert hat, die Organe und Anlagen zu allen körperlichen und geistigen Verrichtungen eines Menschen nicht absprechen.

§ 135.

Das Abtreiben eines lebenden Eies während der ersten sieben Monate der Schwangerschaft ist mit dem Umbringen des Fötus gleichbedeutend, weil dieser während dieses Zeitraumes ohne die äussern pflanzenähnlichen Eiorgane zu bestehn unfähig ist, diese aber wieder ohne den Grund und Boden des Uterus aller passenden Nahrung und der höhern Temperatur entbehrend ihre Verrichtungen plötzlich einstellen. Schreiten die Entwickelungen des Eies von der Conception an bis zur Geburt stets vorwärts, sind alle Bildungsstufen von der untersten an,

ten ein langwieriges Siechthum, einen gefährlichen Blutfluss oder das Unvermögen, eine später empfangene Frucht auszutragen, zu, wenn es an und für sich nur zur Ausstossung eines ausgearteten oder krankhaften Eies Veranlassung giebt.

von der ersten Andeutung eines Aderkreises mit dem Punktum saliens, (mit dem unvollständigen Herzen) bis hinauf zur höchsten, bis zur Vollendung des Nervensystems und der Sinneswerkzeuge, gleich wichtig und nothwendig, um den Fötus zur Reife zu bringen, und mit dem Vermögen, die Gefahren der Geburt zu überstehen und auf unsrer Welt nicht allein fortzuleben, sondern sich auch zu vervollkommnen, auszustatten, so ladet jeder auch die gleiche Schuld auf sich, welcher in diesen sieben Monaten früher oder später das sich entfaltende Ei aus seiner besten Welt verscheucht. Den Schwangern droht sogar, wenn der Abortus im 3ten, 4ten oder 5ten Monate angeregt wird, mehr Gefahr, als wenn dies in einer spätern Zeit geschieht. Ich habe nicht nöthig, hier zu wiederholen, dass der Fötus zu keiner Zeit form- oder leblos ist. Auch der in der Erde aus dem Samenkorne hervorwachsende Keim besitzt Form und Leben, obgleich beide weit verschieden von denen sind, bis zu welchen der grosswerdende Baum gedeiht. Ein in der ersten Bildung begriffener Embryo muss anders gestaltet sein und leben, als ein halb fertiger, und dieser wieder anders, als ein reifer*).

*) Nach einem alten Sächsich. Gesetze (Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus iuris Saxonici. Herausgegeb. von J. Ch. Luenig. Fol. Leipzig 1724. S. 118. p. quart. IV.) wird der während der ersten Hälfte der Schwangerschaft veranlasste Abortus milder bestraft, als der, welcher in der zweiten angeregt wird. Es heisst daselbst: „Wann vorsetzlich, durch Geträncke,

§ 136.

Anders verhält es sich aber, wenn die zu frühe Geburt nach der 28ten Schwangerschaftswoche bewerkstelligt wird: denn nach einer solchen Dauer der Schwangerschaft wohnt dem Fötus so viel Lebenskraft inne, dass er bei einer sorgsamen und passenden Pflege am Leben erhalten werden kann. Je näher an der vierzigsten Schwangerschaftswoche daher die unzeitige Ausstossung erfolgt, um so weniger darf sie als gleichbedeutend mit der Ermordung des Fötus aufgestellt werden. Sobald daher die das Abtreiben bezweckende Schädlichkeit während der letzten zehn oder zwölf Wochen des Schwangerseins den Fötus nicht an und für sich tödtet, so kann er auch ausgestossen aus seiner Bildungsstätte und aus dem Sacke der Eihäute die Geburt überstehn, nach dieser fortleben und sich weiter entwickeln. Nun kann zwar ein nach beendeter 28ten Schwangerschaftswoche zu früh ausgewor-

oder sonsten, Leibes-Früchte, die da in Mutter-Leibe lebendig gewesen, abgetrieben, so soll die Missthäterin am Leben, und die, so darzu mit Träncken, oder in andere gestalt, geholffen, mit dem Schwerdt gestraffet werden.

Da aber die Frucht nicht gelebet und solches noch unter der Helffte, nach der Empfängniss geschehen, oder aber das, was zum Abtreiben genommen, keine Würkung gehabt oder das Abgetriebene kein Kind gewesen; So soll sie willkührlich mit Staupenschlägen, Verweisung oder Gefängniss nach gestalt der Verbrechung gestraffet werden."

fener Fötus todt zur Welt kommen*); man würde sich aber irren, wenn man das Absterben desselben in jedem Falle von der abtreibenden Schädlichkeit ableiten wollte. Unterliegen ausgetragene Kinder während des Geburtsactes zufällig sich zu diesem gesellenden Regelwidrigkeiten, so sind nicht vollständig gereifte dergleichen Gefahren wohl noch mehr preissgegeben. Der 133te Artikel der Carolina und jedes ähnliche Gesetz würde daher, wenn es auf zu frühe Geburten, welche von dem Ende der 28ten Woche an bis zur 38ten hervorgerufen werden, Anwendung finden sollte, den Abtreiber öfters mit Unrecht für einen Todtschläger erklären und bestrafen. In neurer Zeit ist die zu frühe Geburt wegen enger Becken sehr oft, besonders sechs oder acht Wochen vor dem gesetzlichen Geburtstermine durch den künstlichen Eihautstich veranlasst worden, weil die Geburtsärzte hofften, die nicht ganz reifen Fötus würden leichter durch den engen Geburtsweg durchgedrängt werden, als ausgetragene, und deswegen am Leben bleiben, nachdem völlig reife nur todt durch dieselben engen Bekkenräume hatten gezogen werden können**).

*) Die Schädlichkeiten, welche während der Geburt das Leben des Fötus bedrohen, wird ein besonderes Kapitel der zweiten Abtheilung dieses Buches aufzählen.

**) Behandeln die Strafgesetze der ältern Zeit den absichtlich veranlassten Abortus, der in die erste Hälfte der Schwangerschaft fällt, milder als den, welcher sich in der zweiten ereignet, so wollen Neuere, dass die gegen das Ende der Schwangerschaft bewirkte zu frühe Geburt mit

§ 137.

Zu den Eigenthümlichkeiten dieses Verbrechens, welche den Gesetzgeber interessiren müs-

einer härtern Strafe belegt werde. Diese Ansicht spricht der von den Criminalrechtslehren hochgeachtete A. Henke in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin. 8. Berlin 1812, achte Ausgabe, Berlin 1835. § 97 ohne Rückhalt aus, indem er daselbst behauptet: „die vorsätzlich bewirkte Abtreibung tödtet also in jeder Periode der Schwangerschaft eine belebte und beseelte Frucht, und nur wegen der in den spätern Monaten sicherern Hoffnung zur Geburt eines lebensfähigen Kindes könnte man die Abtreibung und Tödtung einer Frucht in dieser Zeit als strafbarer betrachten.“ Abtreiben heisst nur während der ersten 28 Wochen das lebende Ei und in diesem den Fötus tödten, und in so weit Henkes Worte etwas Anderes besagen, in so fern weichen sie von der Wahrheit ab. Von der 29ten Schwangerschaftswoche an unterscheidet sich aber das Abtreiben von dem Tödten und es kann das erstere bewerkstelligt werden, ohne dem Fötus das Leben zu entreissen, da dieser nach der Ausstossung aus dem mütterlichen Körper fortbestehn kann, wie durch viele zu früh Geborne, die ein höheres Lebensalter erreicht haben, dargethan ist. Zwar kann die Anwendung gewisser Mittel behufs der Abtreibung, z. B. das Durchstechen der Eihäute, wobei der Fötus tief verwundet wird, mit dem Verbrechen des Abtreibens auch das des Tödtens vereinigen, bleibt aber der Sprössling des Eies unangetastet, so kann derselbe auch lebend zur Welt kommen und fortgedeihen. Daher lassen sich dem Nachsatze Henke's mit allem Fug und Recht die folgenden Worte entgegenstellen: Da durch zu frühe Geburten, welche im 8ten, 9ten oder 10ten Schwangerschaftsmonate absichtlich befördert werden, lebende und lebensfähige Kinder zur Welt

sen, gehört auch die gänzliche Unbekanntschaft der Schwangern mit dem abzutreibenden Gegenstande und mit dem Sitze desselben. Aus dem gepflogenen vertraulichen Umgange mit einem Manne, aus dem Aussetzen der Menstruation, aus dem Grösserwerden des Bauches und aus mehren andern Verwandlungen ihres Körpers schliesst eine Person, dass sie geschwängert sei. Furcht und Angst bemächtigen sich ihrer und verleiten sie zu dem Entschlusse, diesen Zustand so bald als möglich zu beenden. Sie hat vielleicht dunkel von treibenden Mitteln gehört und greift jetzt begierig darnach, ohne eigentlich zu wissen, was sie thut. Am aller wenigsten fällt es ihr aber ein, einen Mord zu begehn: denn sie weiss nichts von dem Anfange der Bildung des Fötus und von dessen Leben, und also auch nichts davon, dass sie nebenbei möglicher Weise ein lebendes Wesen vernichtet. Darf dies an einem unerfahrnen Mädchen Wunder nehmen, wenn peinliche Gesetze heute noch den foetus nondum formatus und nondum animatus berücksichtigen? Wenn aber auch die Schwangerschaftsperiode herangerückt ist, wo der Fötus sein Leben durch Bewegungen zu erkennen geben kann, so fühlt die Geschwängerte diese vielleicht nicht deutlich genug, um sie von Bewegungen des Darmcanales zu unterscheiden. Wenn aber auch ein Weib zu der Ueberzeugung, es gehe schwanger, gelangt,

kommen können, so sind diese auch als weniger strafbar zu erachten.

wer bürgt ihm dafür, dass die Frucht regelmässig organisirt sei? Ist es nicht denkbar, dass seine Abortivmittel gegen ein ausgeartetes Ei oder gegen einen kranken oder monströsen Fötus gerichtet sind, welcher der Fähigkeit, das Leben nach der Geburt fortzuführen und zu erweitern, gänzlich entbehrt? Oder haben nicht Furcht, Angst und Bangigkeit, welche die unehelich Geschwängerte vor Anwendung der treibenden Stoffe quälten, durch Verminderung der Lebenskraft des Uterus das ganze Ei des Lebens beraubt, bevor der Entschluss, sich dessen zu entledigen, zur That überging? Wird nicht vielleicht auch das Abtreiben versucht, wo der Unterleib kein befruchtetes Ei enthält, oder wo dieses ausserhalb der Gebärmutter und entweder in der Bauchhöhle, in einem Eierstocke oder in einer Muttertrompete liegt und durch keine Arzneisubstanz entfernt werden kann? So unbekannt übrigens der Geschwängerten das abzutreibende Product ist, eben so unzuverlässig wirken in den meisten Fällen auch die aufgebotenen Kräfte, deren Gaben und Wiederholung nicht etwa wissenschaftlich bestimmt, sondern nur durch unverbürgte und dunkle Traditionen bekannt sind. Das Verbrechen wird daher auch mit Mitteln, die zur Vollbringung desselben nicht hinreichen, und auch in Beziehung zu einem Gegenstande, gegen den es nicht begangen werden kann, versucht.

§ 138.

Endlich habe ich den Gesetzgeber noch darauf aufmerksam zu machen, dass der in doloser Absicht angeregte Abortus selten vom Richter so ans Tageslicht gezogen werden kann, dass der Urthelsverfasser die volle Strafe auszusprechen nicht gehindert ist. Das Verbrechen lässt sich nur in den sehr seltnen Fällen bis zur juristischen Evidenz ermitteln, wenn Schwangere wie Verzweifelte oder wie Tollkühne direct auf die in ihrem Innern verborgenen Früchte losgestürmt, sich dabei mehr oder weniger verletzt und gleichsam selbstmörderisch an sich selbst gehandelt oder den Fötus verwundet haben, diese Beschädigungen aber so beschaffen sind, dass sie den absichtlichen Gebrauch stechender oder schneidender Instrumente, keineswegs aber die zufällige Einwirkung anderer oder ähnlicher Werkzeuge verrathen. Hätte eine andere Person einer Schwangern oder deren Leibesfrucht Verletzungen gleicher Art beigebracht, so würde die Entdeckung der That dem Richter vielleicht noch weniger erschwert werden. Hätte aber eine kunstgeübte Hand die Eihäute durchstochen und dem Fruchtwasser dadurch einen Ausweg eröffnet, so würde ohne das Eingeständniss einer betheiligten Person das vollständige Ueberführen des Thäters unmöglich bleiben: denn dieser wird sich hüten, bei dieser verbrecherischen Operation einen Theil der Schwangern oder den Fötus zu verwunden, was bei geschickter Leitung des Instruments auch nicht unmöglich ist. Bedient sich

dagegen eine Schwangere im Geheim nur solcher Mittel, welche den Uterus entweder zunächst zu Zusammenziehungen seiner Wände anreizen, oder in die Unmöglichkeit versetzen sollen, die Bedürfnisse seines Einwohners sämmtlich und hinreichend zu befriedigen, so vermag die richterliche Untersuchung nicht mehr als den zum Handeln übergegangenen Vorsatz aufzuklären, keineswegs aber den vollständigen Thatbestand zu liefern. Nicht einmal das Eingeständniss einer Frau, sie habe behufs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht das oder jenes unternommen und sei früher oder später darauf zu früh niedergekommen, kann mehr als den Conat beweisen, da sie zu bekräftigen unfähig ist, dass nicht vor oder während ihrer Versuche der Abtreibung innere oder äussere Schädlichkeiten thätig gewesen sind.

§ 139.

Das Eingeständniss einer Angeschuldigten kann unzuverlässig sein: 1) in Bezug auf das oder die Mittel, welche sie behufs der Abtreibung gebraucht hat, und deren Erfolge; 2) im Betreff dessen, was von ihr abgegangen ist. Herrschen unter den Aerzten noch ganz verschiedene Ansichten über die Abortivstoffe, so müssen dergleichen noch mehre unter den Laien vorkommen. Eine Geschwängerte meint daher, sie bediene sich einer kräftigen Substanz zum Abtreiben, wenn sie eine ganz unwirksame und unschuldige anwendet. Ob der

Conat mit einem ganz unschädlichen Mittel, das weder die Mutter noch deren Leibesfrucht gefährdet, zu bestrafen oder so zu bestrafen sei, als wenn das eingeschlagene Verfahren die Schwangerschaft vor dergesetzlichen Zeit zu beenden vermögend ist, bleibt den Rechtsverständigen anheimgestellt. Die neuere preussische Gesetzgebung macht keinen Unterschied zwischen unschädlichen und schädlichen Droguen (Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten neue Ausg. 1817. 2ter Theil. 20ter Titel § 985). Sollte dieser § die Ansicht zum Grunde liegen, dass jedes Mittel schaden müsse, so würde jeder Arzt bereit und fähig sein, diese Grundlage als eine irrige darzustellen. Belegt man blos den Animus zum Abtreiben mit einer Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre, so habe ich zu erwiedern, dass dieser wohl nur selten auf wirkliche Tödtung der Frucht ausgeht und ausgehen kann, indem die meisten Schwangern die Leibesfrucht bis zum fünften Monate für leblos halten und indem von der 29ten Woche ab das Abtreiben des Eies die Tödtung des Fötus nicht zugleich mit in sich schliesst.

Ist aber auch der Abortus wirklich erfolgt, nachdem eine Frau dies oder jenes zur Hervorrufung desselben unternommen hat, so kann dies noch keineswegs als ein Beweiss, dass der Versuch, das Verbrechen zu begehn, vollständig gelungen sei, aufgeführt werden. Die Gemüthsstimmung, in welcher sich fast jede befindet, welche den beklagenswerthen Entschluss, ihre

Frucht abzutreiben, fasst, gehört zu den kräftigsten Abortivmitteln und hat ihren deprimirenden Einfluss auf den Uterus gewiss öfters lange ausgeübt und das Ei getödtet, bevor der unmoralische Vorsatz zum Handeln übergegangen ist. Abgesehen aber von dieser allen in die Augen leuchtenden Ursache, die eindringlicher wirkt und daher öfter Schaden anrichtet, als Viele glauben; welcher Sachverständige will bei der grossen Zahl und Mannigfaltigkeit der innern und dunklen Schädlichkeiten mit gerichtlicher Gewissheit bestimmen, dass nicht eine oder die andere der Schwangern selbst unbekannte, die Schuld der zu frühen Entledigung der Gebärmutter vom Eie trage? Welcher Arzt will behaupten, dass weder ein Fehler des Spermas noch der Gebärmutter oder des weiblichen Körpers vorhanden gewesen sei, welchem das Hervorbringen des fraglichen Abortus aufgebürdet werden könne? Ich sage, vorhanden gewesen: denn mit dem Ablaufe der Fehlgeburt verschwinden mehre der hier einschlagenden Anomalien, z. B. allgemeine Vollblütigkeit, Congestionen nach dem Uterus, Rheumatismus oder falsche Lagen dieses Organs, Placenta praevia und ähnliche, andere werden dagegen, der ärztlichen Erforschung, wenigstens auf längere Zeit, entzogen, z. B. Polypen oder andere Fleischgewächse in der Höhle der Gebärmutter, Verhärtungen in deren Wänden u. s. w.

In Bezug auf das, was durch den Abortus der Aussenwelt überliefert wird, kann vom Arzte eben sowohl als vom Richter in die Angaben ei-

nes Laien wenig Werth gelegt werden. Eine während der ersten drei Monate der Schwangerschaft ausgeworfene Eiblase, die von aussen öfters nicht einmal den kleinen madenähnlichen Embryo im Innern derselben ahnen lässt, vermag nur der Kenner richtig zu beurtheilen und von Molen zu unterscheiden. Fötus von 5, 6 und mehren Monaten wird zwar auch der Laie als menschliche Früchte erkennen; fragt er sich aber, wie alt dieser oder jener gewesen sei, so besitzt oft der erfahrne Arzt kaum hinreichende Kenntnisse, um mit Bestimmtheit darauf zu antworten. Noch weniger ist eine Angeklagte über etwaige Anomalien, Ausartungen und Krankheiten am Eie, betreffen diese nun den Fruchtkuchen, die Häute, den Nabelstrang oder den Fötus selbst, zuverlässige Auskunft zu geben im Stande.

§ 140.

Stellt sich nach allem, was in diesem und dem vorhergehenden Kapitel vom Abortus überhaupt gesagt worden ist, das bösliche Veranlassen desselben als ein solches Verbrechen dar, welches durch richterliche Untersuchung selten aufgedeckt und zur Strafe gezogen werden kann, so erscheint es am rathsamsten, die kräftigsten Veranstaltungen zur Verhütung desselben zu treffen. Jeder Geschwängerten ist der Schutz ihrer Leibesfrucht zunächst selbst anvertraut. Leistet in dieser Hinsicht die Liebe, wie bisweilen bei jungen verheiratheten Frauen leichten Sinnes und bei Unehelichen nicht das, was sie soll, hält diese

die Schwangern nicht von allem ab, was ihren Sprösslingen im Uterus schaden kann, so muss die Furcht, vor, bei und nach der muthwillig sich zugezogenen zu frühen Entbindung zu erkranken, den Leichtsinn bändigen und den verbrecherischen Entschluss des Abtreibens im Aufkeimen ersticken. Die wichtige Wahrheit, dass jede vorzeitige Geburt, mag sie durch Fehler gegen die Diätetik oder gegen die Moral verursacht worden sein, langsamer, schwerer und schmerzhafter verläuft, und die Gesundheit und das Leben der Schwangern mehr gefährdet, als eine zeitige, muss besonders in den Handbüchern der Hebammenkunst und der Geburtshülfe eindringlich gepredigt werden, damit sie sich von den Entbindungsschulen aus ins Publicum verbreitet. Dieser Wahrheit ist eine zweite beizufügen, dass es keine fruchtabtreibenden Mittel gebe, dass aber wohl gewisse Droguen geeignet seien, Schwangere krank zu machen und dadurch auch nachtheilig auf ihre Leibesfrüchte einzuwirken. Diesem Unterrichte, der mehr durchzusetzen fähig ist, als alles Verbieten, sogenannte Abortiva an Laien zu verkaufen, möchte ich die strenge eidliche Verpflichtung aller Medicinalpersonen beigesellen, sich selbst jedes dolosen Versuchs, den Abortus zu bewerkstelligen, zu enthalten und zu verwehren, dass das Verbrechen von andern begangen werde. Dafür ist bei denjenigen, welche in Leipzig zu Doctoren der Medicin und Chirurgie creirt worden sind, schon einigermaassen gesorgt, indem jeder unter den

zu beschwörenden Artikeln auch eidlich mit bekräftigen muss: „Se mulieribus, graviditatem dissimulantibus et foetum amovere cupientibus, neque ad venaesectionem et purgationem intempestivam, aut ad emmenagoga, auctorem futurum.“ Von einer mechanischen Einwirkung auf das im Uterus befindliche Ei ist freilich in diesem Satze nicht die Rede; so wenig diese nun bei den in allen christlichen Staaten bestehenden Gesetzen gegen den Abortus, insonderheit für gewissenhafte Aerzte, einer besondern Erwähnung bedarf, so unerlässlich erscheint deren Benennung in einer eidlichen Verpflichtung, die Geburtshelfer, Theil am Verbrechen zu nehmen, hindern, oder wenn sie sich dessen schuldig machen, mit einer härtern, mit der Strafe für den Meineid bedrohen soll. Da im Königreiche Sachsen auch nicht promovirte Aerzte und Chirurgen die Geburtshülfe ausüben, diese aber den angeführten Eid nicht abgelegt haben, so möchte es nicht unzweckmässig sein, wenn in das Formular zur Vereidung der Geburtshelfer (S. 12 der königl. Sächs. Hebammenordnung vom Jahre 1818) der Satz: er wolle sich jedes Rathes oder jeder thätlichen Unterstützung bei doloser Abtreibung von Leibesfrüchten streng enthalten, mit eingeschaltet würde. Dabei vermeide man aber ja, dem Arzte die Verbindlichkeit aufzulegen, von Fällen, in welchen das Verbrechen beabsichtigt und er zur Hülfsleistung aufgefordert worden ist, bei der Obrigkeit die Anzeige zu bewirken. Der die Gesundheit der Schwan-

gern nicht selten heftig beeinträchtigende Versuch, die Leibesfrüchte abzutreiben, wird öftrer unterbleiben, wenn sich uneheliche Personen oder deren Schwängerer an Aerzte wenden und ohne Hehl oder auf Schleichwegen Beistand verlangen. Diese werden das Unzuverlässige und das Verbrecherische solcher Versuche in Beziehung zur Mutter und zu deren Leibesfrucht zu schildern sich angelegen sein lassen, und da selten der Wille, die eigne Gesundheit zu untergraben und den Fötus umzubringen, sondern nur der von Angst und Furcht eingegebene Wunsch, die Schwangerschaft zu beenden und zu beseitigen, den Vorsatz des Abtreibens erzeugt, so wird auf diese Weise dem Abortus zuversichtlich öfter vorgebeugt, als wenn die Irrenden blos nach dem, was sie vom Hörensagen wissen, also fast blind und im Geheim nach sogenannten Abortivmitteln greifen. Was die Hebammen betrifft, so sind diese zwar in der 7ten § der oben citirten Hebammenordnung angewiesen, versuchte Abtreibungen der Leibesfrüchte der Obrigkeit zu melden und durch die Belastung mit dieser Obliegenheit auch sattsam belehrt, dass es strafbare Handlungen seien, dessen ungeachtet ist es wohl der Vorsicht gemäss, wenn dieser § das Verbot, selbst Theil daran zu nehmen, einverleibt wird. Da Hebammen der Leichtgläubigkeit wegen öfters von solchen Frauenzimmern um Rath gefragt werden, welche vorgeblich nur das Monatliche verloren haben, wirklich aber

vor Kurzem concipirt haben, so sind sie nebenbei mit diesen Betrügereien bekannt zu machen und ernstlich zu bedeuten, dergleichen Klagende zum Suchen von ärztlicher Hülfe zu ermahnen.

Siebentes Kapitel.

Kann die Schwangerschaft die gesetzliche Dauer von vierzig Wochen überschreiten und Spätgeburten veranlassen?

§ 141.

Die verspäteten Geburten (Partus serotini) haben unter den gerichtlichen Aerzten zu Streitigkeiten und in den Gesetzbüchern zu verschiedenen willkührlichen Annahmen Gelegenheit gegeben. Hätte man sich ruhig über die beobachteten Fälle von regelwidrig verlängerter Schwangerschaft verständigt, so würden die von einander abweichenden Ansichten der Aerzte längst zu einer Uebereinstimmung gediehen sein. Diejenigen, welche die Spätgeburten als der Natur widerstreitend und als erdichtet darstellten, beschränkten ihre Behauptung wohl meistentheils auf die Fälle, in welchen die Schwangerschaft untadelhaft verlaufen war und der rechtzeitigen Geburt ein Hinderniss nicht entgegenstand, und welche wohl am häufigsten die richterliche Entscheidung in Anspruch genommen haben. Alle Kenner der Schwangerschaft werden darüber einig sein, dass Schädlichkeiten, welche diese vor der rechten Zeit zu unterbrechen vermögen, un-

ter veränderten Bedingungen auch geeignet sein können, die Entleerung des Uterus über den regelmässigen Zeitpunkt hinaus zu verzögern. Eben so werden Unterrichtete dem nicht widersprechen, dass sich zuweilen das Geburtsgeschäft ausserordentlich in die Länge zieht, oder wenn es auch Wochen lang mit kurzen Unterbrechungen angehalten hat, das Ei nicht einmal der Aussenwelt überliefert. In allen erzählten Beispielen von regelwidrig verlängerter Schwangerschaft, die nur einigermaassen Glauben verdienen, treten die Ursachen entweder als Beeinträchtigungen der Schwangerschaftsentwickelungen oder als Hindernisse in der Geburt deutlich hervor.

§. 142.

Die zeitgemässe Entledigung des Eies hängt nicht vom Uterus allein, sondern auch zugleich von diesem mit ab. Sind während der Schwangerschaft in beiden die eigenthümlichen Entwikkelungen regelmässig von Statten gegangen, so kann die Geburt zur gesetzlichen Zeit nicht ausbleiben: denn mit der Reife des Eies wird auch das Vermögen der Gebärmutter, den Fötus in unsre grosse Welt zu versetzen, gefördert. Das Ei zur Reife bringen, heisst daher auch so viel, als im Uterus das Gefühl der Nothwendigkeit, sich dessen zur regelmässigen Zeit zu entäussern, aufregen. Oder erlangt das menschliche Ei in seiner Entwickelungsstätte, gleich den Eiern der Fische, der Frösche, der Schlangen, der Insek-

ten und vieler anderer Thiere, seine Reife in verschiedenen Zeiträumen? Ich muss diese Frage mit einem unbedingten Nein beantworten, sobald von einer Leibesfrucht die Rede ist, welche als untadelhaft organisirt und befruchtet von der Gebärmutter mit allem hinreichend versorgt wird. Die Ovula der Säugthiere, welche im mütterlichen Leibe ausgebrütet werden, geniessen stets eine und dieselbe oder doch wenigstens nicht merklich abweichende Temperatur, und reifen deswegen auch alle in bestimmten Zeitperioden oder sterben, wenn die ihnen angemessene Wärme zu hoch gesteigert oder zu viel vermindert wird (§ 104). Rührt nun das frühere oder spätere Auskriechen der genannten Thiereier, die blos von der Sonnenwärme zu einem höhern Leben geweckt werden, von der Verschiedenheit der äussern Temperatur ab, und fällt diese Verschiedenheit bei den Säugthieren und bei Menschen weg, so muss ja wohl auch mit der Ursache die Wirkung in Wegfall kommen. Wo daher die Schwangerschaftsentwickelungen weder im Fruchtträger noch im Eie auf irgend eine Weise gestört worden sind, ist der Arzt auch berechtigt, den Anfang der Geburt unmittelbar nach Beendigung der vierzigsten Woche zu erwarten.

§ 143.

Der schwere Geburtsact erfordert von Seiten des Uterus viele Muskelkraft und nicht in jedem Falle reicht diese hin, um den Fötus durch den engen Canal der Mutterscheide an die Aus-

senwelt zu drängen. Bei Schwäche der Gebärmuttermuskeln kann sich dieses Geschäft nicht allein mehre Tage oder Wochen verlängern, besonders wenn die Wehen nur sehr schwach wirken und sich selten wiederholen, und deswegen den Körper der Gebärenden wenig oder gar nicht angreifen, sondern auch ohne allen Erfolg, ohne das Ei an die Aussenwelt übergetragen zu haben, beenden. Gelingt es in einem solchen Falle dem Gebärorgane doch noch, seinen Pflegling früher oder später allein oder mit Hülfe der Kunst auszutreiben, so hat nicht die Schwangerschaft, sondern die Geburt zu lange gedauert. Hören aber die Zusammenziehungen der Gebärmutterwände nach längeren fruchtlosen Bestrebungen, ihre Höhle von der Leibesfrucht zu befreien, nach und nach wieder auf, so kehrt auch der schwangere Zustand zurück, obgleich selten in seinem ganzen Umfange: denn das Ei kann nur dann in seiner Integrität und lebend noch einige Zeit fortbestehn, wenn es von den Wehen nur wenig und nicht lange zusammengedrückt und der Flüssigkeiten nicht beraubt worden ist. Erstarkt nach und nach eine solche Gebärmutter, und macht sie nach vierzehn Tagen, drei oder vier Wochen, oder noch später glücklichere Geburtsversuche oder wird sie dabei erfolgreich von der Kunst unterstützt, so kann das Kind auch noch lebend und gesund geboren werden. Ein von mir beobachteter Fall ist geeignet, dem Leser das Verfahren der Natur bei Muskelschwäche des Uterus bis auf einen gewis-

sen Punkt vor die Augen zu legen. Eine Frau, die zwölf Kinder gezeugt hatte, wurde zu Ende der vierziger Jahre noch von ihrem hochbejahrten Ehemanne geschwängert. Beide Eheleute hegten wegen der bevorstehenden Entbindung Besorgnisse und suchten deswegen schon im fünften Schwangerschaftsmonate meinen Beistand. Nach einem vollkommen regelmässigen Laufe der Schwangerschaft stellten sich am 280ten Tage nach der genau gekannten und mir vorher, nicht nachher, bestimmten Conception, Abends die ersten Wehen ein. Diese wirkten schwach, wiederholten sich selten und vermochten daher auch nicht, das Geburtsgeschäft zu fördern. Es verging ein Tag nach dem andern, die schwachen Wehen verstärkten sich nicht, wirkten aber auch eben so wenig vortheilhaft in Beziehung zum Geburtsacte, als nachtheilig auf die Kreissende. Vierzehn Tage nach dem Anfange der Wehen hatte die eigene Thätigkeit des Gebärorgans die Erweiterung des Muttermundes bewerkstelligt, und nun fand ich mich bewogen, die Eihäute zu öffnen und mehre Stunden nachher ein gut genährtes und lebendes, keineswegs aber zu grosses Kind mit der Zange wegzunehmen. Nach der Entfernung dieses litt die Gebärmutter noch lange an Schwäche, und es kostete viel Mühe, die Blutung nach der Trennung des Fruchtkuchens zu mässigen. Hätte ich die schwachen Wehen übersehn oder für Symptome einer Unterleibskrankheit erklärt, deswegen auch versäumt, das allmähliche Verstreichen des Mut-

terhalses und das ungewöhnlich langsame Erweitern des Muttermundes zu beobachten, so hätte sich vielleicht das Ende des anomalen Geburtsgeschäfts noch um mehre Tage hinausgezogen, und es hätte dieser Fall einen schlagenden Beleg für das Vorkommen zu lang dauernder Schwangerschaften geliefert, obgleich hier nur die Geburt und nicht die Schwangerschaft zu lange gewährt hat.

§ 144.

Es können jedoch nach glücklich zurückgelegter Schwangerschaft ausser der Muskelschwäche des Uterus noch andere Hindernisse die zeitgemässe Versetzung des Eies an die Aussenwelt unmöglich machen. Entzündung des Mutterhalses, Verwachsensein der äussern Muttermundslippen oder beträchtliche Verhärtung derselben, und überhaupt alles, was die Erweiterung des Muttermundes erschwert oder der Natur unmöglich macht, ferner Engigkeit des weichen oder knöchernen Geburtsweges, so wie fehlerhafte Lage des Fötus und Zerreissung einer Gebärmutterwand sind unter dem Zusammentreffen besonderer Umstände und bei Mangel passender Hülfe geeignet, das Ende der zur rechten Zeit angefangenen Geburt entweder weit hinaus- oder in Beziehung zur Schwangern für Zeit Lebens aufzuschieben. Da es in dergleichen Fällen nicht an der hinreichenden Macht, die Bestandtheile des Eies auszustossen, fehlt, stellen sich die Wehen nicht allein zur gesetzlichen Zeit bestimmt

ein, sondern verstärken sich auch, bis sie auf unüberwindliche Hemmungen stossen. Haben aber kräftigere und anhaltendere Contractionen des Uterus den Verkehr zwischen diesem und dem Fruchtkuchen unterbrochen und dem letztern es unmöglich gemacht, seine Obliegenheiten zu erfüllen, oder auch wohl die Eihäute gesprengt und das Fruchtwasser ausgeleert, so überlebt auch der Fötus den misslungenen Geburtsact nicht, und in einem solchen Falle verbirgt die Schwangere nachher eine todte Bürde in ihrem Unterleibe, die verschiedenen Verwandlungen preisgegeben ist: denn der Fäulniss widerstehen die Bestandtheile des Eies nur dann einige Zeit, wenn die Eihäute unzerrissen und mit ihren Wässern gefüllt geblieben sind. Meistentheils gehen die todten Gebilde in Fäulniss über und werden von dieser bis auf die härtern Knochen verzehrt, oder es schrumpft der Fötus zusammen, verhärtet und wird auch wohl mit einer erdigsteinigen Masse überzogen und dadurch in ein so genanntes Steinkind verwandelt. Mitunter faulen einzelne Theile, während andere verhärten und wohl auch von einer erdigen Cruste bedeckt werden. Diese veränderten und mehr oder weniger zerstörten Ueberreste von Leibesfrüchten sind bisweilen sehr lange in der Gebärmutterhöhle geduldet worden. Columba Chartry zu Sens in Frankreich trug ein versteinertes Kind 28 Jahre und bis zu ihrem Tode, das sie im 38ten Lebensjahre zu Ende der Schwangerschaft

zu gebären unvermögend war*). Mrs. Cowles hielt eine Leibesfrucht in ihrem Uterus, der nach ihrem Tode bis auf den Hals verknöchert gefunden wurde, 53 Jahre lang begraben, nachdem sie zur gesetzlichen Zeit vier Tage lang vergeblich versucht hatte, sich derselben zu entledigen. Moreau erzählt einen Fall**), in welchem eine Frau nach acht glücklich überstandenen Wochenbetten und nach regelmässigem Verlaufe der neunten Schwangerschaft in der Geburt nur das Fruchtwasser, keineswegs aber die übrigen Theile des Eies zu entleeren fähig war und den zeitigen Fötus noch 32 Jahre in sich beherbergte. Dr. Ed. Joerg beobachtete mit Dr. Muehlmann eine Frau, welche Ausgangs September 1828 das Ende ihrer regelmässig verlaufenen Schwangerschaft erreicht hatte. Die Wehen stellten sich zur rechten Zeit ein, vermochten aber nicht, die Entleerung des Uterus zu bewirken, weil es ihnen nicht gelang, den Muttermund hinreichend zu eröffnen. Während des Monates Mai 1829 ging der von der Fäulniss ergriffene Fötus stückweise durch die Scheide ab. Zu derselben Zeit fühlte D. Joerg die Basis cranii, als letzten Kindestheil mit unzählichen scharfen Spitzen in dem mässig erweiterten Muttermunde. Nach der so

*) Th. Bartholini histor. anatomic. rarior. Cent I. et II. Hafniae 1654. Centur. II. hist. 100. 355 u. ff.

**) Beide Fälle sind ausgezogen in der Zeitschrift für Natur- und Heilkunde von den Professoren der chirurgisch-medicin. Academie in Dresden. 1r Bd. 2tes Heft. 1820. S. 215 und 220.

ganz anomalen und langwierigen Geburt hat sich die Frau vollkommen erholt und wohlbefunden*). ROEDERER spricht, wo er von dem während der Geburt zerrissenen Uterus handelt**) von einem Ereigniss, das wohl selten wieder beobachtet werden wird, von der Verwandlung des in die Bauchhöhle übergetretenen Fötus in ein Steinkind und von der Schliessung des Gebärmutterrisses durch eine erdig-steinige Masse, in folgenden Worten: „vel effuso foetu in lithopaedion indurato, et vteri vulnere materie lapidea clauso mater evasit.“ Da nach dieser Angabe geschlossen werden muss, ROEDERER sei von diesem Ausgange einer Zerreissung des Uterus selbst Zeuge gewesen oder habe durch Andere sichere Kenntniss davon erhalten, so war ich auch berechtigt, den hier verzeichneten Fällen diese etwas abweichende Art von Zurückhaltung des Fötus in der Bauchhöhle nach fruchtlos verlaufener Geburt beizufügen. Streng genommen, gehören alle die Fälle nicht zu den zu langdauernden Schwangerschaften, in welchen die Leibesfrüchte abgestorben und durch Fäulniss oder andere Processe verwandelt worden sind: denn obgleich den Trägerinnen derselben die Bürde verbleibt, so haben sie doch weder für die fortschreiten-

*) Die Fötuslunge im gebornen Kinde für Pathologie, Therapie und gerichtliche Arzneiwissenschaft geschildert von D. EDUARD JOERG m. 1 K. 8. Grimma 1835. S. 14.

**) Dessen Elementa artis obstetriciae edit. III. Gotting. 1766. S. 305.

den Entwickelungen der Fruchthälter, noch für die Ernährung der Fötus etwas zu thun. Am allerwenigsten werden aber dergleichen Verhaltungen von Leibesfrüchten im mütterlichen Schoose zu Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben.

§ 145.

Werden dagegen die Verrichtungen der Gebärmutter oder die Entwickelungen des Eies, welche in keiner regelmässigen Schwangerschaft fehlen dürfen, auf irgend eine Weise gestört, so kann dadurch auch deren Dauer abgeändert und entweder abgekürzt, oder auch über die gesetzliche Zeit verlängert werden. So häufig nun auch die erstere Anomalie vorkommt, so selten ereignet sich die zweite: denn fast alle Schädlichkeiten, welche die Schwangerschaftsprocesse beeinträchtigen, versetzen die Gebärmutter früher oder später in einen gereizten Zustand und nöthigen sie dadurch, sich des Eies vor der regelmässigen Zeit zu entäussern. Ein torpider Zustand dieses Organs kann während der Schwangerschaft nur unter Begünstigung ganz eigenthümlicher Zufälle entstehn; dieser ist aber nöthig, wenn die Schwangerschaft zu lange dauern soll. Erreicht jedoch die Aufregung des schwangern Uterus keinen zu hohen Grad, so verspart derselbe das Gebären bis zur gesetzlichen Zeit, wenn auch sein Einwohner längst abgestorben ist*)

*) D. C. G. Carus erwähnt in der zweiten Abtheilung seiner Schrift zur Lehre von Schwangerschaft und

dagegen stellen sich zu Ende des 10ten Schwangerschaftsmonates Wehen ein, wenn sie auch wegen Torpidität des Fruchtträgers wenig gefühlt werden, und wegen Schwäche nichts ausrichten**). Dieses Verschieben der Geburtsthätigkeit bis zum regelmässigen Ende der Schwangerschaft in Fällen, wo die Ernährung des Eies lange vorher aufgehört hat, und dieses Erscheinen von Zusammenziehungen der Gebärmutterwände, wo die zu lange Dauer des Schwangerseins vorbereitet ist, lassen sich nur durch eine dem Gebärorgane wahrscheinlich bei der Befruchtung eingeimpfte Neigung, sich vierzig Wochen später wieder zu verkleinern und des Ansteckungsstoffes (§ 61) so wie des Productes der Schwängerung zu entledigen, erklären.

§ 146.

Eine grosse Anzahl von den Ursachen, welche die Geburt zu früh anregen, sind auch unter gewissen Modificationen geeignet, die Aus-

Geburt. Leipzig 1824 zweier Fälle S. 28 und ff. und 97 und ff., in denen Fötus, welche im 5ten Monate der Schwangerschaft abgestorben waren, erst zu Ende des 10ten ausgestossen wurden.

**) In D. F. B. Osianders Handbuche der Entbindungskunst. 1r Thl. findet sich S. 344 darüber folgende Stelle vor: „jede Schwangere, sie trage ein lebendes oder todtes Kind in der Gebärmutter, bekommt mit dem Ende von 40 Schwangerschaftswochen Zusammenziehungen in der Gebärmutter, die der Schwangern bald mehr bald weniger fühlbar und unter dem Namen von Geburtswehen bekannt sind, aber auch ohne alles Gefühl da sein können."

stossung des Eies bis über den regelmässigen Zeitpunkt hinaus zu verzögern. Alles was die Sensibilität und die Muskelkraft des Uterus vermindert, vermag auch den rechtzeitigen Verlauf des Geburtsactes zu verschieben. Alle eine Schwangere treffenden Gemüthsbewegungen niederdrückender Art, den Körper schwächende Säfteverluste, Krankheiten, feuchte, nasse Luft, Wasseranhäufung in der Bauchhöhle, Verhärtung einer oder der andern Gebärmutterwand und Wassersucht oder allmähliges Absterben des Eies können besonders zur ungebührlichen Verlängerung der Schwangerschaft beitragen. Je früher die Schädlichkeit einwirkt, um so bestimmter entschwindet auch dem zarten Eie das Leben, indem der geschwächte Fruchthälter das Vermögen, dieses zu ernähren, immer mehr verliert. Ein kleines abgestorbenes Ei belästigt aber einen torpiden Uterus nur wenig und wird daher auch von diesem öfters längere Zeit ohne alle Reaction geduldet, besonders da auch die allgemeine Gesundheit des Weibes davon kaum benachtheiligt wird. Anders verhält es sich aber, wenn die schwächenden Einflüsse die Gebärmutter näher am Ausgange der Schwangerschaft treffen, wo das Ei mehr entwickelt und der Fötus grösser, kräftiger und zugleich fähig geworden ist, bei weniger Zufluss von Nahrungsstoff das Leben doch zu behaupten. In dergleichen Fällen werden die Schwangern mehr beschwert, in ihrem allgemeinen Befinden mehr bedroht und im Uterus, nachdem die ersten rechtzeitigen Ge-

burtsversuche gemacht worden sind, öfter und anhaltender aufgefordert, sich von den lästigen Leibesbürden zu befreien. Eine solche Schwangere bringt daher unter öfters wiederkehrenden wehenartigen Schmerzen mit Drängen nach unten vergesellschaftet und unter dem steten Gefühle der schädlichen Belästigung Tage und Wochen hin, bis etwa die Kunst das ohnmächtige Geschäft beendet, oder der Uterus Kräfte sammelt und seine Entleerung allein bewerkstelligt. Währen die fruchtlosen Anstrengungen mit den kürzern oder längern Zwischenpausen nicht gar zu lange, so können die Kinder den Geburtsweg auch wohl lebendig zurücklegen. Zur Bestätigung des in dieser § Vorgetragenen können mehre in medicinischen Schriften aufbewahrte Fälle aufgeführt werden. Den Anfang mag die von CARUS*) wiedererzählte Schwangerschafts- und Geburtsgeschichte der SUSANNA NEHIBINN machen, welcher das Ei in der Mitte der Schwangerschaft abstarb, und welche erst 11 Monate nach der Conception drei Tage lang an Geburtswehen, die ohne Erfolg wieder verschwanden, litt, sich nachher mit der todten Frucht im Leibe 14 und ein halb Jahr wohlbefand, und nur nach dem Ableben durch die Section von derselben

*) D. C. G. CARUS zur Lehre von Schwangerschaft und Geburt. 1te Abthlg. Leipzig 1822. S. 24 und ff. Auch in der Abhandlung vom Hofrath SEILER: Beschreibung eines Steinkindes etc. in der citirten Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. 1r Bd. 2s Heft S. 214. u. ff.

befreit wurde. Die bei OSIANDER aufgezeichnete *), von D. ARNOLD beobachtete, verspätete Geburt eines todten Kindes endete eine regelwidrige Schwangerschaft, die 48 Wochen soll gewährt haben. Eine wassersüchtige Frau wurde von OSIANDER in der 45ten Schwangerschaftswoche von Zwillingen entbunden **), nachdem sie fünf Wochen vorher Wehen verspürt hatte. Eine 45 wöchentliche Schwangerschaft endete derselbe bei einer durch Gram niedergedrückten Wittwe ***).

§ 147.

Dem regelwidrigen Laufe, welcher der Schwangerschaft in allen den Fällen aufgezwungen wird, in welchen das Ei nicht in die Gebärmutterhöhle gelangt ist, sondern seine Entwickelungen entweder in einem Eierstocke, in einer Muttertrompete oder in der Bauchhöhle begonnen hat, kann nie eine regelmässige Geburt folgen, weil von diesen kein Weg an die Aussenwelt führt, und ihnen die austreibende Kraft mangelt. Deswegen dauern auch die Schwangerschaften ausserhalb der Gebärmutter nicht 280 Tage, sondern kürzere oder längere Zeit. Entweder die Schwangern sterben an Zerreissung einer Muttertrompete und Verblutung, oder an Entzündung und Eiterung mehrer Bauchhöhleneingeweide vor

*) Dessen Handbuch der Entbindungskunst. 1r Thl. S. 345 u. f.

**) A. a. O. S. 347.

***) A. a. O. S. 351.

der vierzigsten Schwangerschaftswoche, oder sie tragen die lebenden, in den meisten Fällen aber die abgestorbenen und verwandelten Ovula lange mit sich herum, befinden sich dabei wohl auch leidlich, doch mitunter auch sehr unwohl, und werden auch noch nach Jahren von dem schädlichen Einflusse solcher knöchernen oder versteinerten Ueberreste auf die Bauchhöhlenorgane nach längerem Siechthume weggerafft. Merkwürdig ist es, dass sich in den Schwangerschaften ausserhalb des Uterus zehn Monate nach der Conception Wehen einzustellen pflegen, die jedoch nur acht, zwölf oder höchstens 24 Stunden lang selten und schwach wiederkehren, und nicht von dem Pseudofruchthälter, sondern von der Gebärmutter ausgehen. Jedes Handbuch der Geburtshülfe weisst auf Schriftsteller hin, welche dergleichen unglückliche Schwangerschaften geschildert und den durch pathologische Sectionen gewonnenen Erfund abgebildet haben.

§ 148.

Kann dem Vorausgeschickten zu Folge die Schwangerschaft nur durch störende Schädlichkeiten, die entweder vor oder während der regelmässigen Geburtszeit auf den Uterus oder dessen Pflegling einwirken, über die normale Dauer hinausgezogen werden, so müssen auch alle Gesetzbücher, welche eine bestimmte Zeitdauer der Schwangerschaft für alle Fälle als die legale erklären, die Wahrheit mehr oder weniger verfehlen. Werden die durch die Befruchtung geweck-

ten Entwickelungsprocesse weder im Eie noch im Uterus beeinträchtigt, so stellt sich auch die Geburt am 280ten Tage nach der Conception oder unmittelbar darauf ein, und hemmt kein Hinderniss deren Verlauf, so endet diese in den nächsten Tagen nachher mit der Ausstossung des Kindes und der Nachgeburt. Die Naturgesetze sind fest begründet und werden constanter befolgt, als die bürgerlichen. Nachtheilige Einflüsse können übrigens auch ganz natürliche Verrichtungen aus ihrem Gleise drängen; kommen aber in diesen Anomalien vor, so ist kein Mensch im Stande zu bestimmen, bis zu welchem Grade und zu welcher Mannigfaltigkeit sich diese steigern werden. Will ein Gesetzbuch die Abweichungen physiologischer Processe von der Regel berücksichtigen, so unternimmt es etwas Unausführbares. Wenn die Staatsgesetze die normale Dauer der Schwangerschaft von 40 Wochen anerkennen und für das regelmässige Geburtsgeschäft, von den ersten Wehen an bis zum Austritte des Kindes aus dem Scheidencanale einen Zeitraum von 14 Tagen gestatten, regelwidrige Schwangerschafts- und Geburtsfälle aber ganz ausschliessend lediglich der Bestimmung der Aerzte anheim geben, so werden sie die durch Spätgeburten bedrohten Rechte am sichersten schützen. Carus äussert sich über diesen Gegenstand folgendermaassen*): „Man wird es also aufgeben müs-

*) D. C. G. Carus zur Lehre von Schwangerschaft und Geburt. 1te Abthlg. Leipzig 1822. S. 48. u. f.

sen, einen gewissen Termin z. B. von 300 Tagen oder von 12 Monaten oder 13 Monaten festsetzen zu wollen, über welche hinaus ein Kind im Uterus nicht getragen werden könne, sondern alles wird davon abhängen müssen, in Fällen dieser Art sämmtliche mit ihnen verknüpfte Umstände genau zu erwägen. Es wird dann jedoch nicht fehlen, dass man da, wo wirklich eine ungewöhnliche Verspätigung der Geburt eingetreten ist, immer auch deutliche Zeichen dieser Verspätigung theils aus dem Befinden des mütterlichen Körpers, theils aus der Beschaffenheit des Kindes werde entnehmen können."

§ 149.

Wird dem Arzte die gerichtliche Frage vorgelegt, ob dieser oder jener Geburtsfall sich auch wirklich zu spät ereignet habe, so ist von ihm durch Fragen und Untersuchen der Lauf der vorhergegangenen Schwangerschaft, so wie der Niederkunft selbst und die Schädlichkeit, welche entweder auf jene oder diese einwirkte und die Geburt verzögerte, auszumitteln. Wenn ist die Schwängerung erfolgt? Aus welchem Grunde hält die Frau diesen Zeitpunkt für den der Conception? Wann haben sich die Katamenien zum letzten Male gezeigt, und war das letzte Blut an Menge und Beschaffenheit dem Blute gleich, das in den frühern Menstruationsperioden ausgeleert wurde? Wann sind die Bewegungen des Fötus zum ersten Male von der Mutter gefühlt worden? Wann hat sich die Frau für schwanger gehalten und dies gegen Andere ausgesprochen?

Wann ist mit dem angeblichen Schwängerer der letzte Beischlaf gepflogen worden? Litt derselbe zu dieser Zeit an einer Krankheit, an welcher und wie lange hatte er schon daran gelitten? ann starb oder verreiste der Ehemann? Wann fing sich der Unterleib an sichtbar zu wölben? Wann wurden die ersten Wehen verspürt und wie äusserten sich diese? Welche Hebamme ist gerufen worden und wann? Was weiss diese über die Fortschritte, über die Folge der einzelnen Geburtsperioden oder über die Hindernisse, die sich der Eröffnung des Muttermundes, dem Sprengen der Blase oder dem Fortrücken des Fötus entgegengestellt haben? Welches wird als die Ursache der Verzögerung der Geburt angegeben? Drückte diese der Schwangerschaft oder nur dem Geburtsgeschäfte den Character des Anomalen auf? Standen die nächsten Wirkungen mit der schädlichen Ursache in genauer Verbindung und erschienen jene so, dass man den Zusammenhang mit dieser leicht einsehen konnte? Aus der Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen wird sich der Schluss ziehen lassen, es habe irgend eine Störung der Schwangerschaftsentwickelungen oder des Entbindungsgeschäfts den Austritt des Fötus aus dem Scheidencanale verspätigt oder nicht. Gibt sich eine Veranlassung zu einer Verzögerung zu erkennen, so ist besonders nachzuforschen, ob diese mit den Symptomen der erzeugten Zufälle in einer directen Causalverbindung steht. Um alles zu erschöpfen, muss auch das geborne Kind hinsichtlich seiner

Grösse, Derb- oder Weichheit, seiner Fontanellen und Näthe zwischen den Kopfknochen einer Untersuchung durchs Gefühl und Gesicht unterworfen werden. Ist die Nachgeburt noch nicht weggeschafft, so wird sie ebenfalls besichtigt, ausserdem aber wegen ihrer und der Menge des abgeflossenen Fruchtwassers und wegen anderer wichtig scheinender Vorgänge bei der Hebamme Erkundigung eingezogen. Macht ein beträchtlich grosses Kind und die Aussage der Hebamme oder der fraglichen Frauensperson wahrscheinlich, dass die Ausstossung des erstern mechanisch erschwert gewesen sei, so kann auch die innere Untersuchung der Mutterscheide und des Beckencanales nothwendig werden. Ist wegen regelwidrigen Laufes der Schwangerschaft oder der Geburt ein Arzt zu Hülfe gerufen worden, so ist dieser noch mehr als die Hebamme geeignet, der Behörde die Sache aufklären zu helfen.

§ 150.

Das medicinische Gutachten muss dem Erfunde genau entsprechen. Hat sich keine Anomalie im Laufe der Schwangerschaft und Geburt auffinden lassen, so fällt auch aller Grund weg, die zu lange Dauer der erstern und den verspäteten Eintritt der letztern als statthaft anzunehmen. In dergleichen Fällen weise der Arzt auch das Ansinnen, eine angeblich wider die Norm verlängerte Schwangerschaft durch seine Autorität als rechtmässige zu constatiren, mit Ernst zurück. Betrifft die Frage eine Frau auf dem Lande,

wo sich die Menschen und besonders die Nachbarn gegenseitig freier beobachten können, so wird man bei der nächsten Umgebung derselben die sichersten Aufschlüsse erhalten. Die Hausbewohner und Nachbarn zeigen öfters mit Fingern auf den wirklichen Schwängrer, während die über den Fall gehaltenen Acten in weitläuftigen Deductionen einen Andern dafür erkennen und die zu späte Geburt zu rechtfertigen suchen, dadurch aber die Rechte Anderer verletzen. Offenbart es sich aber, dass entweder die Schwangerschaft oder die Geburt oder vielleicht beide auf eine oder die andere Weise beeinträchtigt worden sind, so muss das Nachsuchen zuerst darauf gerichtet werden, ob die vorgekommenen Beeinträchtigungen auch die Veranlassung zur Verspätigung der Niederkunft gegeben haben oder nicht. Stellt sich zwischen dieser und jenen der directe Causalzusammenhang heraus, so kann der Arzt auch mit gutem Gewissen die verzögerte Geburt als durch die vorausgegangenen oder sie begleitenden Ereignisse begründet erklären.

§ 151.

Ich fühle mich bewogen, noch einige Worte über die von dem gebornen Kinde zu entnehmenden Zeichen für die längere oder kürzere Dauer der Schwangerschaft beizufügen. Je grösser und derber dieses an die Welt gelangt, um so länger, glaubt man, hat sich dasselbe im Uterus aufgehalten. Manche sprechen wohl auch von überreifen Kindern und meinen, dass ein

ungewöhnlicher Umfang und weit vorgeschrittene Ossification eines Neugebornen ohne weiteres berechtige, auf eine über die regelmässige Zeit hinaus fortgesetzte Verpflegung desselben im Uterus zu schliessen. Aber mit Unrecht. Die Fötus entwickeln sich während ihres zehn monatlichen Lebens im Uterus so, dass sie nach beendeter Schwangerschaft alle auf einer und derselben Stufe der Entwickelung stehen, allein sie erreichen eine sehr verschiedene Grösse und verschiedene Grade von Lebenskraft und Dauer. Ein grosses, reichlich genährtes und mit festen Knochen zur Welt kommendes Kind ist kräftiger und dauerhafter, aber nicht reifer (§ 154) und nicht weiter entwickelt, als ein hageres, mit kleinen und weichen Knochen begabtes. Ein Riese unter den Fötus deutet daher auf einen glücklichen Verlauf der Schwangerschaft, auf reichlichen Zufluss von Nahrungsstoff zum Eie und auf eine kräftige Benutzung desselben von Seiten des Fötus. Würde daher eine Frau vorgeben, sie habe als schwanger diesen oder jenen Unfall erlitten und sei deswegen zu spät niedergekommen, so würde ein reichlich genährtes Kind diese Angaben entkräften. Ein grosser und derber Fötus ist aber geeignet, die Geburt zu erschweren und in die Länge zu ziehen. Deswegen würde derselbe auch mit als Beleg aufgeführt werden können, wenn das ungewöhnlich verspätete Ende der Geburt dem regelwidrigen Verlaufe derselben aufgebürdet werden müsste.

Zweite Abtheilung.

Die

Zurechnungsfähigkeit

der Gebärenden.

Zweite Abtheilung.

Die

Zurechnungsfähigkeit

der Gebärenden.

§ 152.

Das Gebären begreift eine so eigenthümliche und so schwere unwillkührliche Verrichtung des weiblichen Körpers in sich, und bezweckt in diesem eben so wohl als im reifern Eie so ausserordentlich wichtige Verwandlungen, dass es in diesen Beziehungen über alle andern physiologischen Vorgänge im Menschen weit hinausragt. Unter den unwillkührlichen Processen des grössern und stärkern männlichen Organismus erfordert keiner die Kraft, welche zur Bewerkstelligung der Geburt nöthig ist. Wenn daher heute noch die meisten Handbücher der Geburtshülfe diesen Act als Ausstossung des Eies durch die Gebärmutter definiren, so drücken sie dadurch nur den äussern Erfolg der That, die Versetzung des Eies aus seiner Entwickelungsstätte an die Aussenwelt, keineswegs aber die Umwandlungen, welche dadurch in der Schwangern und in ihrer Leibesfrucht zu Stande gebracht werden, aus. Vollständiger wird alles dieses angedeutet, wenn der Geburtsact als derjenige dargestellt wird, durch welchen sich der Körper der durch die Befruchtung und durch das Schwangersein in ihm erzeugten Veränderungen, so wie des mehr oder weniger ent-

wickelten Eies entledigt, wobei den äussern Theilen des letztern der Tod zugefügt, der Fötus aber zum Kinde erhoben wird.

§ 153.

Je erfolgreicher sich das Geburtsgeschäft durch seinen Einfluss auf den Organismus der Schwangern und auf das Ei zu erkennen giebt, um so nothwendiger erscheint es, die nächsten Ursachen dazu aufzuklären: denn allerdings muss es auffallen, dass die Gebärmutter, dasselbe Eingeweide, welches das Ei vierzig Wochen lang nicht allein willig duldet, sondern auch mit allem reichlich versorgt, was zu dessen üppigen Entwickelungen erforderlich ist, nach Verlauf von dieser Zeit die ganz entgegengesetzte Rolle zu übernehmen anfängt und den Pflegling unter nicht geringen Anstrengungen nach und nach aus sich hinaustreibt. Die Veranlassungen zur Geburt liegen eben so wohl im Fruchtträger, als im Eie begründet. Die Wände des erstern haben sich bis dahin im Halse möglichst verdünnt und aufgelockert, und im Körper verdickt und durch die Ausbildung ihrer Muskelfibern beträchtlich verstärkt, durch alles dieses aber zum Unternehmen und Beenden der Geburt vorbereitet. Sobald nun das Ei von der Gebärmutter weniger als vorher einzusaugen beginnt, vermehrt sich in dieser die Reizbarkeit und die Lebenskraft, daher wird ihr das Ei gleichsam zum fremden und lästigen Körper, gegen den ihre muskelrei-

chen Wände in Reaction, in Zusammenziehung übergehen müssen.

§ 154.

Je mehr sich der Fötus im Uterus seiner Reife nähert, um so beträchtlicher welken und altern auch dessen pflanzenähnliche Eiorgane, die Häute nebst dem Fruchtkuchen. Diese Verwandlung erfolgt nach unveränderlichen Naturgesetzen; wie der erwachsene Mensch in den 70iger Jahren dem Einflusse des Greisenalters sich nie entziehen kann, so bemächtigt sich Marasmus der äussern Eigebilde, wenn deren gesetzliche Lebensdauer zu Ende geht, d. h. wenn die vierzigste Schwangerschaftswoche heranrückt. Dieses Welkwerden des Fruchtkuchens und der Eihäute fällt mit dem Eintritte der Reife im Fötus genau zusammen, die ja so viel sagen will, als es habe dieser diejenige Ausbildung erlangt, welche zum Fortbestehn ohne die pflanzenähnlichen Eiwerkzeuge und nach Versetzung aus der beschränkten Uterus- in unsre grosse Welt zum Führen eines selbstständigern und höhern Lebens unentbehrlich ist. Das Altern und Welken des Fruchtkuchens erstreckt seine Folgen nach zwei Gegenden hin, es wirkt auf die Gebärmutter und auf den Fötus: denn vermindert sich die einsaugende Kraft in dem genannten Kuchen, so vermag er bei weitem nicht alles aufzunehmen, was ihm der Uterus zuführt, dadurch entsteht aber in diesem ein lästiger Ueberschuss an Säften, eine Ueberfüllung der Gefässe, im Eie da-

gegen Mangel an Chylus und Sauerstoff; deswegen vermindert sich auch in allen regelmässigen Schwangerschaftsfällen das Fruchtwasser kurz vor der Geburt. Durch das allmähliche Altern und Welken des Fruchtkuchens wird aber nicht allein der dynamische Verkehr zwischen dem Eie und seinem Behälter vermindert, sondern auch die mechanische Verbindung gelockert. Ein reifes Ei hängt daher mit seinem Grund und Boden eben so zusammen, wie die reife Frucht mit dem Mutterstamme, d. h. locker. Diese hier mehr angedeuteten als beschriebenen Verwandlungen, welche das Ende der Schwangerschaft im Uterus und im Eie herbeiführt, müssen die Geburt, einen für die Schwangere und deren Fötus bis dahin gleich nothwendig gewordenen Entwickelungsact, hervorrufen.

§ 155.

Die zeitgemässe Entledigung des Uterus vom Eie erscheint demnach als eine unvermeidliche Folge der während der Schwangerschaft in jenem eben so wohl als in diesem zu Stande gekommenen Schöpfungen und Bildungen. Das harmonische Zusammenleben der Gebärmutter und des Eiorganismus kann nur so lange bestehn, als beide die naturgemässen, jedem eigenthümlichen Entwickelungen fortführen und auf das Innigste und Bereitwilligste mit einander verkehren. Wie Kinder der Kinderstube und den Aeltern entwachsen, so löst sich auch durch das Wachsthum und Reifen des Eies das innige Ver-

hältniss zwischen diesem und seinem Pfleger gegen das Ende der Schwangerschaft auf. Der Uterus verliert durch das Fortschreiten und Vervollständigen der im Eie vor sich gehenden Entwikkelungen die Eigenschaft, diesem länger als beste Welt zu dienen. Er wird sogar scheinbar durch den ihm entfremdeten Einwohner in eine feindliche Stimmung versetzt und zu Zusammenziehungen seiner Wände angeregt, d. h. die Schwangerschaftsverrichtungen einzustellen und die Geburt zu beginnen genöthigt. Handelt aber auch die Gebärmutter dem Anscheine nach feindlich gegen ihren Gast, indem sie denselben mit Gewalt aus ihrer Höhle an die Aussenwelt drängt, so erzeugt sie dem Fötus dadurch doch nur die grösste Wohlthat, weil sie ihn, wie sich aus dem nächsten Kapitel ergeben wird, zum Kinde erhebt. Nach zurückgelegter vierzigster Schwangerschaftswoche kann der Uterus dem Eie nichts mehr nützen, daher hat es die Natur so eingerichtet, dass er die Entwickelungen des reifen Fötus durch Versetzung in eine höhere Welt fördert. Aus diesem Grunde habe ich die Ausstossung des Eies aus dem mütterlichen Körper auch als einen Entwickelungsact für den Fötus bezeichnet.

§ 156.

In Beziehung zu den schwangern Frauen verdient die Geburt den Namen eines Entwickelungsactes ebenfalls mit Recht: denn es folgt der Entleerung und Verkleinerung des Uterus und

der dadurch bewirkten Beendigung der Ueberlieferung von Chylus und Sauerstoff an das Ei eine höhere Verrichtung: die Aussonderung der Milch in den Brüsten. Die hochschwangere Gebärmutter, welche die Bauchhöhle überfüllt und die Brusthöhle verkürzt, belästigt nicht allein den ganzen Körper, sondern erschwert und hemmt den allgemeinen Kreislauf und beschränkt das Athmen. Alle diese Hindernisse verschwinden mit der Entfernung des Eies aus dem Unterleibe, und mit der Freiheit der Respiration kehrt auch die freie Circulation in alle Theile des Körpers zurück. Durch diese Ereignisse wird jedoch nur der Zustand, welcher vor der Conception vorhanden war, wieder hergestellt und deswegen können diese auch keine Ansprüche auf die Bedeutung von Entwickelungsprocessen machen. In wie weit aber die Verwandlung einer Schwangern in eine Säugende als Steigerung des Lebens betrachtet werden müsse, wird sich dann am deutlichsten erkennen lassen, wenn alles, was im Geburtsacte vor sich geht, ausführlicher geschildert worden ist.

Achtes Kapitel.

Verlauf der regelmässigen Geburt nebst den Verwandlungen, welche dadurch im weiblichen Körper und im Eie hervorgebracht werden.

§ 157.

Kein anderes Organ bewerkstelligt die Geburt als der Uterus, und durch keine andere Thätigkeit als durch das Zusammenziehn seiner Wände, die zu Ende der vierzigsten Schwangerschaftswoche im Grunde und Körper ohngefähr einen, und am Halse und Muttermunde $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ Zoll, also ungleich dick und stark sind. Diese Zusammenziehungen fangen unabhängig von dem Willen der Schwangern bald Morgens und bald Abends, am Tage und in der Nacht, wenn sich das Weib durch Schlaf oder durch Speise erholt hat, oder auch, wenn es ermüdet und erschöpft sich nach einem oder nach beiden sehnt, und benimmt die Aussicht auf Befriedigung der Schläfrigkeit oder des leeren Magens bis nach Zustandebringung des schweren Geschäfts. Diese Zusammenziehungen dauern anfänglich jedesmal nur kurze Zeit, sind schwach, lassen längere Pausen von Ruhe zwischen sich, und verursachen ge-

sunden Frauen nicht einmal Schmerz. Diese erste Muskelthätigkeit bezweckt noch keineswegs die Ausstossung des Eies, sondern nur die Vorbereitung dazu, zunächst das möglichste Verdünnen der Muttermundslippen, und wenn dieses Ziel erreicht ist, das Erweitern des Muttermundes. Beides erfordert bei Erstgebärenden mehr Aufwand an Zeit und Kraft, als bei Solchen, bei welchen die Fibern des Mutterhalses in vorausgegangenen Entbindungen schon ausgedehnt worden sind. Das Verdünnen und Erweitern der Muttermundswände erfolgt, während sich diese ebenfalls zusammenziehn, aber durch die gleichzeitige und kräftigere Contraction der dickern Wände des Grundes und Körpers der Gebärmutter überwunden und zum Nachgeben gezwungen werden. Diese eigenthümliche Art, wodurch die dickern und kräftigern Wände des mit dem Eie gefüllten Gebärorganes durch Zusammenziehung andere dünnere und deswegen schwächere sich ebenfalls verkürzende Wände überwältigen, noch mehr verdünnen und ausdehnen, vermehrt die Schwierigkeiten der menschlichen Geburt und den Schmerz, ohne welchen diese Verrichtung nie regelmässig beendet werden kann, in einem hohen Grade.

§ 158.

Die Vorbereitung zur Geburt, die Herstellung des hinreichend weiten Ausweges aus der Gebärmutterhöhle in die Mutterscheide zerfällt nach der gewöhnlichen Eintheilung dieses Ge-

schäfts in zwei Abschnitte oder Perioden, in die vorhersagende und in die vorbereitende im engern Sinne. Während der ersten zieht sich der Uterus seltner und schwächer, und jedesmal auch nur kurze Zeit zusammen, und bewerkstelligt nur das Verstreichen oder Verdünnen des Mutterhalses. Obgleich die vorhersagende Periode nicht selten einen Zeitraum von 12 bis 24 Stunden und darüber einnimmt, so fühlen ganz gesunde Frauen doch nur ein sich aller 5, 10, 15 oder 20 Minuten wiederholendes Drängen nach unten, aber keinen wirklichen Wehenschmerz, öftern Trieb, den Harn zu entleeren, und bemerken überdies eine gewisse Unruhe im Körper und reichlichere Schleimaussonderung in der Mutterscheide. Weiber mit erhöhter Sensibilität und von zarter Körperconstitution verspüren dagegen die vorhersagenden Wehen nicht selten mehre Tage lang als schmerzhaft. In der zweiten Periode, welcher die Erweiterung des Muttermundes obliegt, folgen sich die Zusammenziehungen der Gebärmutterwände schneller und nach kürzern Pausen, halten längere Zeit an und verrathen mehr Kraftaufwand von Seiten der Muskelfibern. Bei dieser Verstärkung empfinden aber auch robuste und gesunde Frauen Schmerzen, daher gesellt sich in diesen mit der anfangenden Erweiterung des Muttermundes etwas zur regelmässigen Geburt, was andere physiologische Verrichtungen des menschlichen Körpers, so lange sie nicht ins Krankhafte ausschweifen, vermissen lassen. Während die Mutter-

mundslippen mit Gewalt ausgedehnt werden, reissen dieselben hier oder da oberflächlich ein und bluten daselbst, obgleich nur sehr wenig *). Sobald der Muttermund vollkommen erweitert ist, hört aller Widerstand und alle Zusammenziehung in den verdünnten und theilweise aufgeschlitzten Lippen desselben auf, daher folgen diese dem Zuge im Körper und Grunde, und weichen über den vorliegenden Kindestheil zurück.

§ 159.

Mag der Geburtsact noch so regelmässig verlaufen, so verursacht er vom Anfange der 2ten Periode an Schmerz und dadurch unterscheidet er sich wesentlich von allen andern körperlichen Verrichtungen. Indem eine Faser des Uterus an der andern, und eine Wand an der andern zieht und jede sich auf Unkosten der andern zu verkürzen strebt, das in der Höhle desselben eingeschlossene Ei aber, so lange sich der Muttermund nicht vollkommen erweitert hat, gar nicht, nachdem diese Erweiterung aber erfolgt ist, nur langsam und schwer fortgeschoben werden kann, so muss auch dadurch eben so bestimmt Schmerz erregt werden, wie in der Urinblase, wenn diese sich um einen Stein oder um eine grössere Menge Urins, welche durch Anschwellung des Blasenhalses zurückgehalten wäre, vergeblich zusammenzöge, um sich deren zu entledigen, oder wie sich ebenfalls im Mastdarme Schmerz einstellt,

*) Siehe unten im 9ten Kapitel § 174.

wenn dieser sehr harte und grosse Knoten von Excrementen fortzuschaffen genöthigt ist. Wegen dieses mit den Zusammenziehungen des Uterus vergesellschafteten Schmerzes hat man ihnen auch den Namen Wehen (dolores) beigelegt, dadurch aber auch die Ansicht, dass das Gebären etwas Krankhaftes sei, genährt. Ausser dem Schmerze der von dem gegenseitigen Ziehen der Gebärmutterfibern herrührt, und während der Ausdehnung der Muttermundswände besonders als empfindlich schneidend beschrieben wird, verursacht auch das Auseinanderdrängen der Scheide und der äussern Schamtheile, so wie der Druck und die Quetschung, welche diese Gebilde vom Fötuskopfe erleiden, sehr schmerzhafte Empfindungen. Die Geburtsschmerzen, eine Folge der schweren Arbeit, erscheinen bei genauerer Betrachtung als Wächter für zwei oder mehre Wesen, für die Gebärende und deren Leibesfrucht. Würden die Frauen den gefährlichen Act zu Hause und im Bette abwarten, wenn dieser Bändiger ausbliebe? Viele würden nebst ihren Kindern verunglücken; denn sie würden auf der Strasse, auf dem Markte, im Schauspielhause u. s. w. von der Ausstossung des Eies überrascht werden. Ueberhaupt ist es falsch, dass der Schmerz als ein Fluch für die Menschen dargestellt wird. Ohne Schmerz wäre die Welt längst ausgestorben.

§ 160.

Die Austreibung des Eies erfolgt in drei Perioden, nachdem die Vorbereitung deren zwei

ausgefüllt hat. In der dritten heissen die Wehen Geburts- oder Treibewehen (dolores ad partum), kommen rascher auf einander, dauern länger und wirken kräftiger, daher drängen sie auch die Eihäute in Form einer Blase tief durch den Muttermund hindurch und hinab in die Scheide und zersprengen sie dabei, wobei das Fruchtwasser, das vor dem Kinde stagnirt, abfliesst. Während der vierten Periode, in welcher der Fötus durch die engste Gegend des Beckens, durch den Ausgang desselben und an die Aussenwelt gepresst wird, wirken die kräftigsten Gebärmutterzusammenziehungen (dolores conquassantes), Schüttel- oder erschütternde Wehen: denn diese gestatten nur ganz kurze Pausen von Ruhe oder fast gar keine; am heftigsten drängen sie jedoch während der Kopf des Fötus nach und nach durch die äussere Mündung der Mutterscheide durchgeschoben wird. Bald nach der Entleerung vom Kinde, beginnen neue Contractionen im Uterus, welchen es in wenigen Minuten gelingt, dieses Organ um die Hälfte und noch mehr zu verkleinern, dabei aber den Fruchtkuchen abzustossen, und nebst den Eihäuten bis in den Muttermund oder bis in den obern Theil der Mutterscheide zu fördern. Die Zeit von der Entfernung des Kindes bis zu dem Wegschaffen der Nachgeburt begreift die fünfte Periode in sich, welcher die Nachgeburtswehen (dolores ad secundas) angehören. Enthält die Gebärmutter Zwillinge, Drillinge oder mehre Kinder, so müssen diese sämmtlich geboren sein, bevor der

Fruchtkuchen gelöst und die Nachgeburt beseitigt werden dürfen. Indem sich der Grund und Boden, an welchen der Fruchtkuchen angewachsen ist, beträchtlich verkleinert und sich von diesem absondert, verwundet er sich selbst und fängt daher auch in demselben Augenblicke an, reichlich Blut zu ergiessen. Dieses Abstossen des Eikuchens erregt jedoch der Gebärenden nicht den geringsten Schmerz: denn der abzulösende Eitheil ist schon vorher todtgedrückt worden, auch schon mehr oder weniger von der Fäulniss ergriffen und hat sich nur an die innere Gebärmutterwand organisch angeheftet, aber nie zu deren Gewebe gehört.

§ 161.

Die bis hierher genannten fünf Geburtsperioden verlaufen ausserordentlich verschieden, in einer viel kürzern, aber auch in einer sehr langen Zeit, unter weniger, aber auch unter sehr quälenden Schmerzen, bei minder anstrengenden, aber auch bei erschöpfenden Wehen, unter kaum merklicher, aber auch unter lebensgefährlicher Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens der Gebärenden und deren Leibesfrüchte. Frauen, welche schon die vorhersagenden Wehen (dolores praesagientes) fühlen, werden durch die lange Dauer dieser Periode weit mehr belästigt, als solche, die den Eintritt des Geburtsgeschäfts erst dann bemerken, wann die vorbereitenden Wehen (dolores praeparantes) die Erweiterung des Muttermundes beginnen. Wenn nun angenommen

werden muss, dass in ganz regelmässigen Geburtsfällen die zweite Periode ohngefähr 8 bis 12, die dritte 4 bis 6, die vierte 2 bis 4 Stunden, und die fünfte ½ bis 1 Stunde ausfüllt, so folgt daraus noch nicht, dass Entbindungen, welche in einer kürzern oder längern Zeit enden, deswegen als regelwidrige zu erklären sind: denn Mutter und Kind können sich nach einer kürzern und längern Geburt wohlbefinden. Dessen ungeachtet darf nicht in Abrede gestellt werden, dass eine sehr kurze und leichte, so wie eine ungebührlich verlängerte und erschwerte Niederkunft der Gebärenden und deren Frucht Schaden und Verderben bringen kann. Unerinnert darf hier nicht bleiben, dass die aufgezählten Perioden bei weitem nicht immer so fortschreiten und das bewerkstelligen, was zur Aufgabe einer jeden gehört, sondern dass öfters eine in die andere hineingreift, dadurch aber auch dem Laufe des ganzen Geschäfts mehr oder weniger von der Regelmässigkeit entzogen wird. So fängt z. B. die Eröffnung des Muttermundes nicht selten an, bevor der Mutterhals vollständig verstrichen ist, oder es fliesst das Fruchtwasser schon ab, ehe der Muttermund seine hinreichende Erweiterung erlangt hat, oder es wird, obgleich nur selten, das reife Ei mit einem Male ausgestossen, oder es bringt das Kind wenigstens am Kopfe die Eihäute unzerrissen mit zur Welt.

§ 162.

Da durch die fünf ersten Geburtsperioden das Ei in seinem Befinden ausserordentlich verändert und der Aussenwelt überliefert wird, der weibliche Organismus durch diesen Act aber auch sehr wesentliche Modificationen erleidet, so schildere ich zunächst diese und gehe erst dann zur Beschreibung der 6ten Periode oder des Wochenbettes über, wenn der Leser eine kurze Darstellung von dem erhalten hat, was durch die Austreibung des Eies sowohl in diesem als auch im Körper des Weibes bewerkstelligt wird. Vor allen muss ich hier erwähnen, dass eine Frau, welche zur gesetzlichen Zeit das Geburtsgeschäft anfängt, auch noch längere Zeit in dem Zustande einer Hochschwangern hinbringt, und dass daher auch die Belästigungen der Schwangerschaft in derselben noch fortdauern. Zu diesen gesellen sich die Beschwerden der Geburt, das satzweise wiederkehrende Zusammenziehn der Gebärmutter, die von dieser abstammende Aufregung der Urinblase und des Darmcanales, die in jener öftern Drang, den Harn zu entleeren und in diesem vermehrten Durst, meistens aber gänzliche Appetitlosigkeit, dafür aber Ueblichkeit, Erbrechen, Würgen, Aufstossen und öfters Neigung, zu Stuhle zu gehn, veranlasst, ferner Beeinträchtigungen der Respiration und des Kreislaufes. Diese beginnen in der regelmässigen Geburt nur mit dem Anfange der dritten Periode, wo die Wehen, die bis dahin nur der Erweiterung des Muttermundes bestimmt waren,

die Eigenschaft und die Kraft der ausstossenden annehmen und zugleich die Gebärenden auffordern oder nöthigen, willkührlich mit zu pressen. Da nun schon das einfache Drängen der Gebärmutter nach unten, auch ein Treiben nach oben, nach der Brusthöhle und nach dem Kopfe in sich schliesst, das willkührliche Verarbeiten oder Unterstützen der Wehen aber den Trieb nach unten und oben verstärkt, so muss dadurch auch zunächst das Athmen und der Blutkreislauf, die beide in hochschwangern Frauen schon (§ 64 und 69) durch die Schwangerschaftsentwickelungen nicht wenig gehemmt sind, noch mehr gestört werden. Deswegen vermehrt sich auch der Blutandrang nach unten, aber auch gleichzeitig nach oben, nach den Eingeweiden der Brust- und der Kopfhöhle, je weiter der Fötus von sich nach und nach verstärkenden Wehen in die Mutterscheide hinab genöthigt wird. An den Schamlippen, an Ober- und Unterschenkeln füllen sich in Folge dieses gewaltsamen Zu- und des erschwerten Rückflusses die Blutadern ungebührlich, und waren schon vorher krankhafte Erweiterungen (Varices) derselben vorhanden, so drohen diese aufzuspringen oder zerbersten wohl auch wirklich. In der Brusthöhle entstehen durch diesen satzweise sich wiederholenden Andrang Athmungsbeschwerden, das Gefühl der Engbrüstigkeit oder des Mangels an Luft, weil während einer Wehe mehr Blut in die Lungen hinein- als heraus strömt. Doch empfindet kein Organ den periodischen Zudrang des Blutes mehr, als das

Gehirn, daher verfallen Gebärende auch nicht selten während der dritten und vierten Periode, wo die Contractionen des Uterus am stärksten und angreifendsten wirken, in einen, diesem Grade von Arbeit ganz fremdartigen, schlafähnlichen, oder genauer bezeichnet, soporösen Zustand, in welchem sie die Pausen zwischen den Wehen, halb schlummernd und halb wachend hinbringen, über Schwere und Eingenommenheit des Kopfes klagen und unvermögend sind, die Augen von einem Schmerze bis zum andern offen zu erhalten: denn nur dieser reisst sie aus ihrer Schlafsucht und Apathie, und erinnert sie gleichsam jedesmal daran, dass sie in dem Vollziehn eines schweren Geschäfts begriffen sind. Mitunter erzeugt der ungewöhnliche Zufluss des Blutes nach dem Gehirn auch Schwindel, Kopfschmerz oder erhöhte Sensibilität der Augen und Ohren, und hervorstechende Röthe des Gesichts. Jede regelmässige Geburt versetzt übrigens den ganzen weiblichen Körper in um so grössere Aufregung, je kräftiger und rascher sich die Wehen folgen; daher schlägt der Puls bei allen Frauen um so schneller, je mehr sie sich dem Ende der vierten Geburtsperiode nähern, je reichlicher sie dabei schwitzen, und je höher ihre eigene Temperatur durch die innere Anstrengung gesteigert wird. Währt der Geburtsact lange oder erfordert das Fortbewegen des Fötus einen ungewöhnlichen Kraftaufwand, so erreicht nicht allein die allgemeine, sondern auch die örtliche Aufreizung einen schädlichen Grad und artet

wohl auch in Krankheit aus. Im ganzen Körper der Gebärenden entwickelt sich Fieber mit krankhaft erhöhter Temperatur und Sensibilität und überhaupt der Zustand, der zu lange fortgesetzten Entbehrungen und Strapatzen zu folgen pflegt und entweder in Entzündung oder in nervöse Krankheitsformen übergeht. Widersteht das Ei den Ausstossungsversuchen des Uterus hartnäckig oder werden die Weichgebilde des Beckencanales, die äussern Schamtheile und das Mittelfleisch lange gedehnt, gedrückt oder gequetscht, so bleiben diese auf mehre Tage gereizt, schmerzhaft und geneigt, Entzündung zu begünstigen. Dieselbe Neigung erhält sich auch einige Zeit, wenn das Mittelfleisch mehr oder weniger eingerissen ist.

§ 163.

Wenn Zusammenziehungen der Gebärmutterwände, die nach Pausen von Ruhe satzweise wiederkehren, und während der dritten und vierten Periode durch willkührliches Pressen nach unten von den Gebärenden unterstützt werden, das Ausstossen des Eies, so wie die Vorbereitung dazu bewerkstelligen, so muss auch das gebärende Organ selbst den Einfluss derselben in einem hohen Grade erfahren: denn alle Wehen von der ersten bis zur letzten streben nach Verkleinerung desselben, die vollständig freilich nur erst dann gelingen kann, wenn alle Bestandtheile des Eies aus dem Wege geräumt sind. Verkleinert sich aber nach und nach die ganze Gebärmutter, so

muss sich dies auch auf jede Wand, auf jede Muskelfaser, auf jede Ader und auf das gesammte Gewebe derselben erstrecken. Was sich übrigens nicht selbst zusammenziehen kann, wird durch die Muskeln comprimirt und verkleinert. Je mehr sich aber die Muskeln verkürzen, um so heftiger drücken sie auch die Nerven und die unzähligen und weiten Blutgefässe zusammen, und vermindern dadurch die Sensibilität und die Aufnahme von Blut vom Truncus aus. Werden die Canäle der Adern von den kräftigern, länger dauernden und rascher sich folgenden Wehen der dritten und vierten Periode beträchtlich verengt, so verlieren sie ohne Zweifel den Raum für das aufgenommene Blut, und werden dadurch genöthigt, dasselbe den Gefässen des Unterleibes zuzuweisen. Wie denn nun aber überhaupt während der kräftigern Contractionen des Fruchtträgers in dessen Adern die Circulation fast gänzlich unterbrochen werden muss, so kann auch, so lange dieselben die Gefässe zusammengedrückt erhalten, die Aussonderung von Chylus an der innern Fläche des Organs nicht fortbestehn. Machten nicht die weiten Gefässsinus in der Gebärmuttersubstanz, die besonders da sehr häufig angebracht sind, wo innerlich der Fruchtkuchen anhängt, den Aufenthalt einer grössern Menge von Blut möglich, so würde auch nach einigem Fortschreiten des Geburtsgeschäfts kein Sauerstoff weiter an das Ei abgegeben werden können; doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass sich auch diese Ueberlieferung mit dem Vorrücken

der Geburt vermindert. Indem daher der Uterus dem Eie während des Geburtsactes nach und nach alles entzieht, zuerst den Raum schmälert und später Chylus und Oxygen vorenthält, bewahrt er ihm doch in allen regelmässigen Fällen die passende Temperatur bis zum letzten Augenblicke. Entreisst endlich das Gebärorgan dem Fruchtkuchen noch den Grund und Boden, so erleidet es allerdings noch eine sehr wichtige Verwandlung: denn es verwundet sich selbst, indem es ein pflanzenähnliches todtes Gebild von sich abstösst, und ergiesst darauf nicht wenig Blut aus den geöffneten Adermündungen. Mit diesem Blutergusse, der nur durch fortdauernde Contraction der Gebärmutterfibern, und durch die dadurch bedingte Compression aller Gefässe, besonders aber der an der innern Fläche mündenden Aderspitzen gemässigt wird, verschwindet wahrscheinlich auch die Vollblütigkeit aus diesem Eingeweide, die ihm ja nur so lange nützen kann, als es dem Eiorganismus zum Aufenthaltsorte und zugleich zur Nahrungsquelle dienen muss. Man würde sich aber sehr irren, wenn man annehmen wollte, der Uterus verkleinere sich blos durch die Contraction seiner Muskeln; nein, er verändert auch sein innres Leben, er stimmt durch die kräftige Arbeit seine höhere Sensibilität beträchtlich herab und versinkt ermüdet in diejenige Ruhe, welche die Entwickelungen des Wochenbettes begünstigt. Bewerkstelligt er die Entfernung des Eies in sehr kurzer Zeit und ohne Aufwand von Kraft, so fehlt

es ihm an Gelegenheit, sich müde zu arbeiten und die höhere Lebensthätigkeit zu erschöpfen, daher folgen einer leichten Entbindung immer sehr schmerzhafte Nachwehen.

§ 164.

Die mit dem Ei gefüllte Gebärmutter kann ihre Verkleinerungsversuche nicht ohne ihren Einwohner zu drücken, anstellen. So lange die unversehrten Eihäute das Fruchtwasser aber noch enthalten, mässigt entweder dieses den Druck auf den Fötus oder wehrt ihn auch ganz ab, wenn seine Menge hinreicht, denselben noch zu umspülen. Die alternden und welkenden (§ 154) Gebilde des Eiorganismus: der Fruchtkuchen und die Häute sind aber dem beengenden Einflusse der sich verkürzenden Gebärmutterwände vom Anfange der Geburt an blosgestellt, deswegen entfernt sich die Circulation auch nach und nach aus denselben und concentrirt sich innerlich im Eie: im Fötus. Zunächst werden die Eihäute todt gedrückt und da, wo sie mit Frucht- oder auch gleichzeitig mit falschem Wasser gefüllt, die Blase bilden und in den Muttermund hineinragen, zersprengt, so dass sich ihr flüssiger Inhalt entleeren kann. Nach dem Abflusse des den Fötus schützenden Medium legen sich die drängenden Wände der Gebärmutter fest an diesen an und comprimiren natürlicher Weise den zwischen beiden befindlichen Eikuchen mehr als vorher; daher vermindert sich auch nach dem Blasensprunge der Blutkreislauf in diesem Kuchen

noch mehr, und beschränkt sich nach und nach nur auf die grössern Aderstämme. In den kleinern Gefässzweigen fängt das Blut an zu stokken und steht später gänzlich still, wenn es in den weitern Aesten noch immer fortbewegt wird. Da aber die kleinern Aderzweige ihre Verrichtung früher einstellen, so hört auch das Einsaugen des Milchsaftes durch dieselben zeitiger auf, und da dem Eiblute von da an kein Chylus weiter zugemischt wird, verdünnt und vermindert sich dieses auch um so merklicher, je länger die Ausstossung des Eies verzögert wird. Entsteht nun dadurch im Fötus Mangel an Nahrung und der Trieb zu saugen, so sterben dagegen im Fruchtkuchen die Gefässe, die ausser Thätigkeit gesetzt worden sind. Dies giebt zu der ganz eigenthümlichen Beobachtung Gelegenheit, dass sich in einem und demselben Organe lebendes und todtes, ja sogar schon faulendes Gewebe nebeneinander befindet. Je länger und heftiger der Wehendruck auf den Eikuchen einwirkt, um so weiter verbreitet sich der Tod über seine Substanz, daher kommt auch die Nachgeburt in allen schweren und langwierigen Geburtsfällen mit den Zeichen der Fäulniss, und der Fruchtkuchen besonders an der Fötalfläche bläulich- oder schmutziggrünlich gefärbt, und alkalisch faulig ausdünstend zur Welt. Aus der ganzen Schilderung leuchtet hervor, dass der Geburtsact den Fötus von seinen pflanzenähnlichen Eiwerkzeugen befreit, während er denselben in eine vollkommnere Welt versetzt. Die völlige Erlösung

von denselben erfolgt bei den Thieren, wenn der Nabelstrang zerreisst*), und bei den Menschen, wenn dieser durchschnitten wird. Geht das Geburtsgeschäft in jeder Hinsicht regelmässig von Statten, so fallen das Entschwinden des Lebens aus dem Centrum des Fruchtkuchens und der Austritt des Fötus aus dem Scheidencanale so ziemlich zusammen. Geht jenes diesem voraus, so gelangt der Fötus entweder schein- oder wirklich todt zur Welt.

*) Lange Zeit hat ein Schriftsteller dem andern nachgebetet, dass die Thiere den Nabelstrang durchbeissen, und dadurch ihre Jungen von den todten Nachgeburtstheilen trennen. Das anatomische Untersuchen trächtiger Thiere hat mich gelehrt, dass dies wegen der verhältnissmässigen Kürze der Nabelschnur rein unmöglich sei, und das Beobachten von Thiergeburten hat mich finden lassen, dass diese Schnur jedesmal zerreisst, indem das Junge dem Scheidencanale der Mutter entfällt. Den Unterschied zwischen Mensch und Thier in Beziehung zur Behandlung des Nabelstranges habe ich in einem Programm: de funiculi umbilicalis deligatione haud negligenda 4. Leipzig 1810 auseinandergesetzt; ingleichen verbreitet sich eine Abhandlung: über die neulich wieder vorgeschlagene und sogar dringend anempfohlne Mesmersche Behandlungsart der Nabelschnur nach der Geburt des Kindes. S. 132—192 meiner Schriften zur Beförderung der Kenntniss des Weibes und Kindes im Allgemeinen und zur Bereicherung der Geburtshülfe insbesondere. 2ter Theil. 8. Leipzig 1818 ausführlich über diese Materie.

§ 165.

Die Versetzung des Fötus aus der Höhle des Eies und der Gebärmutter wird zwar oft in einem Zeitraume von wenigen Stunden oder Tagen zu Stande gebracht, aber sie bewerkstelligt so wichtige Verwandlungen in den Lebensverrichtungen desselben, dass sie alle spätern Entwikkelungsperioden des Menschen hoch überragt. Will ich den eigenthümlichen Zustand, in welchem der Fötus den Weg aus seiner Bildungsstätte an die Aussenwelt zurücklegt, Andern entziffern, so muss ich etwas über die Gewalt, welche er dabei zu erdulden hat, vorausschicken. Mechanisch ist von der Natur alles aufgeboten, um den Durchgang des reifen Fötus durchs Bekken zu erschweren. Der eigenthümliche Bau desselben gewährt einer ausgetragenen und regelmässig gebildeten Leibesfrucht nur dann hinreichenden Raum, wenn sich dieselbe im Vorrücken durch die Mutterscheide um ihre Längenaxe dreht, und die vom Kreutz- und Steisknochen und vom Mittelfleische vorgeschriebene Krümmung genau befolgt. Diese Drehung und krumme Richtung, ohne welche keine menschliche Geburt regelmässig verlaufen und enden kann, macht von Seiten des Uterus weit mehr Kraftaufwand nöthig, als erforderlich sein würde, wenn das Kind ohne Wendung um seine Längenaxe und in gerader Richtung, gleich den Thieren, durch den Beckencanal bewegt würde. Es fehlt uns jeder Maasstab, die Gewalt der Wehen zu messen, ich irre aber gewiss nicht, wenn ich behaupte, dass

ein starker Mann, der seine Hände gegen die Schamspalte stemmte, um den Austritt des Fötus aus der Scheide zu verhindern, auf die Dauer dies abzuwenden, unfähig sein würde. Drängen aber die sich zusammenziehenden Gebärmutterwände mit so ausserordentlicher Kraft auf den Fötus, dass in diesem bisweilen Knochen zerbrechen *) so muss auch das Leben desselben im Allgemeinen dadurch modificirt werden. Eignet sich nun wohl nur ein so niederes Geschöpf mit so wenigen und so einfachen Lebensverrichtungen, als dem Embryo oben § 88—93 zugestanden worden sind, dieses gewaltsame Einschnüren von Seiten des Gebärmutterkörpers und dieses Hineinzwängen des vorausgehenden Theiles

*) In den nur genannten Schriften: zur Beförderung der Kenntniss des Weibes etc. sind in der Abhandlung: über natürliche und künstliche Beschädigungen und Verletzungen der Mutter und des Kindes durch die Anstrengung in der Geburt, besonders in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht. S. 51—131 zwei Fälle beschrieben und durch Kupfer erläutert, wo Kinder in der Leipziger Entbindungsschule mit zerbrochenen Kopfknochen geboren wurden, an die man auch keinen Finger behufs der Erleichterung der Geburt, geschweige denn ein Instrument gelegt hatte. Aehnliche Beobachtungen haben auch W. J. Schmitt in den neuen Denkschriften der physicalisch-medicinischen Societät zu Erlangen. 1r Bd. S. 60 u. ff. und E. C. J. von Siebold in einem Aufsatze über Fissuren am Kopfe Neugeborner bei natürlicher Geburt. 8. Frkft. am Main 1832 (aus dessen Journal für Geburtshülfe etc. XI. B. 3 St. besonders abgedruckt) geliefert.

in den Scheiden- und Beckencanal ohne Nachtheil zu ertragen, so kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass selbst dieses niedere und einfache Fötusleben während der dritten und vierten Geburtsperiode eine nicht unbedeutende Schmälerung oder Schwächung erleiden muss. Denn nicht genug, dass der nach und nach sich vermehrende Mangel an Chylus den Sprössling des Eies in Dürftigkeit versetzt, und das endliche Ausbleiben des Oxygens den venösen Zustand steigert, so hemmt ja auch das periodisch sich verstärkende Einengen nicht allein jede active Bewegung des Fötus, sondern auch den Blutkreislauf in der Haut desselben. Wie daher anfänglich der Geburt das Blut aus den äussern Gebilden des Eies mehr nach der Mitte: nach dem Einwohner der Schafhaut hingedrängt wird, so drücken es die Wehen der dritten und vierten Periode aus der Peripherie des Fötus mehr nach dem Innern desselben, bereiten aber dadurch den nach der Geburt einzuschlagenden Kreislauf des Blutes vor. Bedroht zwar der sich kräftig verkleinernde Uterus den Fötus während der Geburt mit Quetschungen, Eindrücken und daraus folgender Entzündung, so versetzt er ihn auch zugleich in eine Art von Betäubung und einen solchen venösen Zustand, welche ihn gegen mechanische Misshandlungen und besonders gegen die daraus entspringenden Entzündungsprocesse nicht wenig abstumpfen. Brächten die Neugebornen in ihren Kopfgeschwülsten die der Grösse derselben entsprechende Entzündung mit

zur Welt, so würden viele von dieser weggerafft werden.

§ 166.

Vom Drucke der Gebärmutterwände und der Beckenknochen mehr oder weniger betäubt und begierig, dem drohenden Mangel des Sauerstoffes abzuhelfen, tritt der lebende Fötus aus dem engen Canale der Mutterscheide in unsre grosse Welt über. Zwar hängt er unmittelbar nachher vermittelst der Nabelschnur noch mit dem Fruchtkuchen zusammen, allein der dynamische Verkehr mit diesem ist bis dahin schon so sehr vermindert worden (§ 164), dass der Kreislauf nur noch durch die grössern Aderstämme des Centrums dieses Kuchens unterhalten wird. Der Lauf des Fötusblutes durch die beiden Schlagadern des Nabelstranges zum Eikuchen und von diesem durch die Blutader desselben Stranges zum Fötus wird in demselben Augenblicke aufgehoben, wo dieser das erstemal tief und kräftig einathmet, seine Lungen also mit Luft füllt. Mit dem ersten Athemzuge sagt sich daher der Fötus gleichsam von dem frühern Sanguificationsorgane des Eies, von dem Fruchtkuchen, der übrigens während der Geburt auch gänzlich unfähig geworden ist, seinem Pflegling länger zu nützen, los, bricht alle Verbindung mit demselben ab und muss daher auch in demselben Augenblicke anfangen, ein selbsständiges Leben zu führen, d. h. ein Kind zu werden. Wenn aber auch das neugeborne Kind von dem

ersten Athemzuge an seine Lebensverrichtungen ganz unabhängig von den pflanzenähnlichen Eigebilden fortsetzt und deswegen zunächst den Kreislauf auf seinen eigenen Körper beschränkt und in diesem vervollkommnet, deswegen das Blut einen neuen Weg, aus dem rechten Herzohr in die rechte Herzhöhle und aus dieser in die Lungen, von da in den linken Vorhof und aus diesem durch die linke Herzhöhle in die Schlagadern leitet, wenn es ferner seine Stimme hören lässt, die Augen aufschlägt, Versuche zu saugen macht, Mastdarm und Urinblase ausleert, seine Gliedmaassen, seinen Kopf bewegt u. d. g., so fehlt doch noch sehr viel an einem selbstständigen Leben: denn jedes Neugeborne ist unvermögend, sich von der Stelle zu rücken, worauf es gelegt ist, die Brüste der Mutter zu suchen, sich selbst von seinem Unrathe zu reinigen u. d. g. Selbstständig leben kann daher, wenn es von einem neugebornen Kinde gesagt wird, nicht mehr bedeuten, als ohne die äussern Eiorgane leben können. Das ausgetragene und glücklich geborne Kind steht an Kraft und Geschicklichkeit den Neugebornen der Thiere viel nach: denn während diese viel selbst thun, um sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, muss dem Kinde nach dem Eintritte in diese Welt zu allen geholfen und die Brustwarze behufs des Saugens sogar in den Mund gesteckt werden. Während sich in den jungen Thieren unmittelbar nach der Geburt der Instinkt schon lebhaft regt, geben sich im Kinde nur wenige Aeusserungen eines

auf einer sehr niedern Stufe stehenden geistigen Lebens zu erkennen. Ich kann nicht umhin, hier auf das Irrige des gewöhnlichen Sprichworts: wie neugeboren sein, womit ein behaglicher Zustand des Körpers ausgedrückt werden soll, hinzuweisen. Der Fötus verlässt den engen Geburtsweg mehr oder weniger gedrückt, betäubt, und arm an Chylus und Oxygen, also durstig und im Verhältniss des Mangels an Sauerstoff in der Brust beklemmt und bang gestimmt, fühlt aber alles dieses, so lange er am Athmen gehindert ist, weniger lebhaft, weil das ganze Nervensystem noch nicht zu seiner vollen Thätigkeit erwacht ist. Da sich aber nach den ersten Athemzügen das Gefühl wahrscheinlich etwas steigert, so ist auch anzunehmen, dass die Neugebornen unmittelbar nachher ihren unbehaglichen Zustand, obgleich immer noch dunkel, empfinden und da mit dem Athmen, auch das Vermögen zu schreien erzeugt wird, diesen durch das Erheben ihrer Stimme ankündigen.

§ 167.

Ich kehre jedoch nun wieder zur Geburt selbst zurück, deren letzte Periode noch zu beschreiben ist. Obgleich diese das Wochenbett in sich begreifend, von vielen Geburtsärzten nicht als ein Abschnitt des Gebärungsactes, sondern als ein besonderer Zustand des Weibes ausgegeben wird, so finde ich es doch für passender, das, was an einer Wöchnerin vorkommen muss, als Ereignisse der sechsten Geburtsperiode, und

diese als den allmählichen Uebergang von der Schwangerschaft zu dem ungeschwängerten Befinden darzustellen. Drei wichtige Verrichtungen bedingen das Wesen des Wochenbettes: 1) das Zurückkehren des Uterus zu der Kleinheit und überhaupt zu der Verfassung, die ihm vor der Conception eigenthümlich war und in ihm die Fähigkeit zu menstruiren unterhält; 2) ein allgemeines Drängen der Säfte von dem Innern des Körpers nach der Haut und 3) die Aussonderung der ersten Milch in den Brüsten. Das Verkleinern der Gebärmutter dauert auch nach der Lösung des Fruchtkuchens und nach der Entfernung der Nachgeburt fort, jedoch fühlen diejenigen Frauen, welche zum ersten Male niedergekommen sind oder in der Ausstossung des Kindes hinreichende Kraft aufgewendet und durch die schwere Arbeit das Gebärorgan ruhig und müde gemacht haben, die Contractionen desselben, Nachwehen (dolores post partum) genannt, nicht schmerzhaft. Während sich übrigens dieses Eingeweide von Zeit zu Zeit mehr verkleinert und die vorschwangere Gestalt wieder annimmt, heilt auch die Wunde, die ihm durch das Lösen des Fruchtkuchens zugefügt worden ist, auf eine eigenthümliche Weise, ohne Entzündung und Eiterung. Der Ausfluss aus derselben (Wochenreinigung, Wochenfluss genannt, lochia) wird durch das kräftigere oder schwächere Zusammenziehn der Gebärmutterwände modificirt, doch erfordert die Regel, dass 2 bis 4 Tage lang wirkliches Blut, 4, 6, 8 Tage lang blutiges und farblo-

ses Wasser (Serum) und 2 oder 3 Wochen lang weisser Schleim abgeht. Mit dem Aufhören des letztern endet auch das Wochenbett, dessen natürliche Dauer sich selten auf mehr als 4 oder 5 Wochen erstreckt, und die willkührlich angenommene Zeit von 6 Wochen äusserst selten oder nach einem regelwidrigen Verlaufe ausfüllt. Der hervorstechende Drang der Säfte nach der Aussenfläche des Körpers beginnt während der Geburt des Kindes und beabsichtigt besonders, die Brüste aufzuregen und mit hinreichendem Blute zum Bereiten der Milch zu versorgen. In Folge dieser Vermehrung des Lebens in der äussern Haut schwitzen Frauen die ersten 5, 6 bis 7 Tage des Wochenbettes reichlich, die schwanger oder nicht schwanger fast nie einen Tropfen Schweiss vergiessen. Die Milchaussonderung, die schon vor der Niederkunft eingeleitet wird, steigert sich nach dieser von Stunde zu Stunde, erreicht den 4ten, 5ten oder höchstens den 6ten Tag den Culminationspunkt und vermindert sich von da an, und erlischt bald nachher gänzlich, wenn das Kind die Milch nicht wegsaugt und durch seinen belebenden Reiz, den die Saugwerkzeuge auf die Brüste veranlassen, die Ausscheidung dieser Flüssigkeit unterhält. Stillt eine Wöchnerin dagegen ihr Kind, so vermehrt oder vermindert sich die aussondernde Kraft, je nachdem das Kind mehr oder weniger verzehrt.

§ 168.

Es dürfen jedoch andere Vorgänge im Körper der Wöchnerinnen hier nicht unerwähnt bleiben, wenn diese Darstellung des Wochenbettes nicht Lücken behalten soll. Da der Darmcanal während der Schwangerschaft vom befruchteten Uterus zu vermehrter Thätigkeit und zu reichlicher Ausarbeitung von Chylus aufgeregt wird und während der regelmässigen Ausstossung des Eies nichts geschieht, was die üppigere Erzeugung von Chylus vermindert, so fliesst auch dem Blute einer Wöchnerin mehr von diesem nährenden Stoffe zu, als ihm in einer nicht schwangern Frau zugemischt wird. Mit diesem Blute der Wöchnerin vereinigt sich aber eine grössere Menge Oxygen und theilt ihm dadurch den mehr arteriellen Character mit, weil nach erfolgter Verkleinerung der Gebärmutter nichts die Lungen hindert, frei und tief zu respiriren, und dabei aus einer grössern Quantität eingezogener Luft auch eine reichlichere Menge Oxygen an das Blut abzugeben. Zu dieser Verwandlung des Blutes in der Wöchnerin kommt noch, dass die Belästigungen und die Hindernisse seines Laufes in den Adern, welche von der hochschwangern Gebärmutter abstammen, mit der Entleerung dieser vom Ei verschwinden. Da nun das mit Sauerstoff reichlicher geschwängerte Blut die Herz- und Arterienwände stärker reizt, so treiben diese ihren Inhalt auch kräftiger und schneller vorwärts, deswegen schlägt auch der Puls bei allen gesunden Wöchnerinnen in den ersten 6 oder 7 Tagen nach

der Entbindung mehr gross, voll, härtlich und in der Minute auch ohngefähr 10 mal öfter, als im nicht schwangern Zustande. Mit dieser freien und raschen Circulation eines chylus- und oxygenreichen Blutes, das in Wöchnerinnen die Entzündung und reichliche Ausschwitzung sehr begünstigt, verbindet sich ein erhöhter Schwung mehrer andrer Lebensverrichtungen; so steigert sich z. B. die natürliche Wärme ohne Fieberbewegung, so dünstet die Haut von der Geburt bis zum 7ten Tage sehr viel wässrige Flüssigkeit aus, so liefern die Brüste dem Kinde bis dahin reichlich Milch, und doch magert die Wöchnerin nicht allein nicht ab, sondern gewinnt vielmehr eine muntere, lebhafte und gesunde Farbe des Gesichts. Ginge die Assimilation und die Oxydation des Blutes nicht reichlich von Statten, so würden die Frauen des Vermögens, an der Aussenfläche ihres Körpers Geschlechtsorgane in solche Thätigkeit zu versetzen, entbehren. Der Mann erzeugt das Sperma auch durch Werkzeuge, welche äusserlich am Körper angebracht worden sind, aber in welchem Verhältnisse steht die Menge desselben zu der Quantität der Milch, welche eine Wöchnerin in ihren Brüsten ausscheidet?

§ 169.

Nachdem der Verlauf der rechtzeitigen Geburt von der ersten bis zur sechsten Periode geschildert worden ist, erachte ich es für nöthig, noch etwas von dem Hergange der zu früh ein-

tretenden Entbindungen zu sagen, obgleich von diesen oben im fünften und sechsten Kapitel viel verhandelt worden ist. Je näher an dem gesetzlichen Geburtstermine eine Niederkunft beginnt, um so mehr wird sie in dem Gleise des Regelmässigen fortschreiten und enden. Je weiter von diesem Zeitpunkte entfernt dieselbe aber eintritt, um so mehr verfällt sie dem Gebiete des Regelwidrigen. Im Allgemeinen kann jedoch dies als eine sich auf Beobachtungen und Theorie gestützte Wahrheit aufgeführt werden, dass, je unreifer und je kleiner der Fötus ist, und je weniger Widerstand dieser dem austreibenden Uterus leistet, der Mutterhals durch seine grössere Länge und Härte der Erweiterung des Muttermundes weit hartnäckiger widersteht, als ein ausgetragenes Kind den Wehen. Ueberdies können zu frühe Geburten nicht durch dieselben Ursachen hervorgerufen werden (§ 152 und 153), welche die rechtzeitigen veranlassen. Je nachtheiliger die Schädlichkeit an und für sich auf den weiblichen Körper einwirkt, welche eine Schwangerschaft zu früh unterbricht, um so mehr wird dadurch auch der darauf folgenden Niederkunft das Gepräge des Anomalen aufgedrückt. Gelangt der Fötus der Reife nahe auf diese Welt, so verwandelt und erhebt er sich fast eben so zum Kinde, wie es in der 166ten § angedeutet worden ist. Je unreifer er dagegen den Einflüssen der Aussenwelt preissgegeben wird, um so weniger besitzt er die Kraft, vollständig zu athmen, zu saugen, zu schlucken, zu schreien und

die ihm feindlichen Verschiedenheiten der äussern Temperatur zu ertragen. Alle zu früh geborne Kinder, welche nicht als unreife sterben, verrathen bis zu der Zeit, zu welcher ihre rechtzeitige Ausstossung hätte erfolgen sollen, ausser ihrer Schwäche und Unvollkommenheit eine Hinneigung zum Fötuszustande; daher schlafen sie sehr viel, und wenn sie auch nicht geradezu schlafen, so sind sie doch auch eigentlich nicht wirklich munter und mit ihren Sinneswerkzeugen fast gar nicht für die Aussenwelt empfänglich. Die ausgetragenen Kindern eigenthümliche Begierde, acht oder vierzehn Tage nach der Geburt, so lange sie munter sind, mit ihren Augen das Licht zu suchen, vermisst man an unreifen zu derselben Zeit gänzlich.

Neuntes Kapitel.

Kann Unbekanntschaft mit der Zeit und mit dem Verlaufe der Geburt und Gefühlstäuschung eine Gebärende zu schädlichen Unterlassungen oder Handlungen verleiten?

§ 170.

Vermögen Geschwängerte nur in sehr seltnen Fällen Tag und Stunde der erfolgten Befruchtung zu bestimmen, so müssen auch die allermeisten Berechnungen ihrer Niederkunftstermine zu unsichern Resultaten führen: denn ist die Zeit der stattgefundenen Conception unbekannt, so lässt sich auch der Eintritt der bevorstehenden Geburt nicht anders als mit Hülfe der zum ersten Male zurückgehaltenen Menstruation und der von der Mutter gefühlten ersten Bewegungen ihrer Leibesfrucht ermitteln. Nach dem, was in der 57ten § über diese Art zu rechnen, vorgebracht worden ist, kann dadurch eine Unbestimmtheit von 14 Tagen, 3 oder 4 Wochen nicht vermieden werden. Werden deswegen verehelichte Frauen nicht selten mehre Wochen vor dem eingebildeten Zeitpunkte von den Wehen überrascht, soll sich dies nicht auch mit unehelichen zutragen können? Entbehren diese

nicht der Anweisung, das Rechenexempel richtig anzustellen, weit häufiger, als jene? Wie gelangt eine Schwangere aber dann zur Kenntniss der Frist ihrer Niederkunft, wenn die monatliche Reinigung schon vor der Conception gestockt oder nachher nicht ausgesetzt hat? oder wenn die Bewegungen des Fötus lange verkannt oder unbeachtet geblieben sind? Was hilft aber alle Kunst zu rechnen, wenn sich der Uterus seiner Bürde vor dem gesetzlichen Ende der Schwangerschaft entledigt? Wollte man daher behaupten, es liege jedesmal Mangel an Aufmerksamkeit oder die böse Absicht, die Frucht der verheimlichten Geburt bei Seite zu schaffen, dahinter, wenn das Geburtsgeschäft ein Weib unvorbereitet treffe, so könnte man die Wahrheit leicht verfehlen.

§ 171.

Der Geburtsact wird lediglich durch Zusammenziehungen der Gebärmutterwände zu Stande gebracht. Verursachen nun auch diese zarten und sehr reizbaren Frauen gleich vom Anfange, kräftigen und gesunden Weibern aber nur, vom Beginn der zweiten Periode an Schmerz, so ist kein Laie vermögend, den Uterus als den Sitz dieser schneidenden Schmerzen zu erkennen. Wer nicht in der Sache unterrichtet ist, wird diese Schmerzen von Schneiden im Darmcanale, von Colikbeschwerden oder von Schmerzen anderer Art nicht zu unterscheiden wissen. Dazu kommt, dass viele Frauen während der letzten vier Wo-

chen des Schwangerseins an Schmerz im Kreuze, in der Gegend der Lendenwirbel, in der ausgedehnten Bauchhaut, in der Harnblase und im Beckencanale leiden, und wegen dieser und anderer Belästigungen der Schwangerschaft die ersten Geburtsschmerzen wenig beachten. Ferner regt die Gebärmutter, sobald sie zur Geburtsthätigkeit übergeht, auch das Darm- und Urinsystem mit auf und erzeugt in jenem heftigere peristaltische Bewegungen mit schneidenden Schmerzen, öftern Drang, zu Stuhle zu gehen, Aufstossen und Erbrechen, und in diesem den sich rasch erneuernden Trieb, den Harn fortzuschaffen. Je verbreiteter sich nun die schmerzhaften Empfindungen im Unterleibe äussern, um so weniger werden sie der Gebärmutter zugeschrieben und wohl auch Mittel gegen dieselben angewendet. Mitunter gehen auch Durchfall, dem sich Leibschneiden beigesellt, oder spannendes Aufgeblähtsein des Bauches, die gewöhnlichen Folgen von Erkältung oder Diätfehlern, den Contractionen des Uterus voraus. Sind aber Frauen unvermögend, während der Schwangerschaft durchs Gefühl die Bewegungen ihrer Leibesfrüchte von Regungen und Zusammenziehungen der Gedärme zu unterscheiden (§ 50), was soll ihnen zu der Gabe verhelfen, schmerzhafte Contractionen des Darmschlauches nicht mit wirklichen Geburtswehen und umgedreht, diese nicht mit jenen zu verwechseln? Wie daher verheirathete Weiber öfters von Regungen und Schmerzen im Unterleibe verleitet werden, sich in der

Geburt zu wähnen und deswegen die Hebamme und wohl auch den Arzt zu sich entbieten und andere sich für krank halten, wenn sie schon weit im Geburtsgeschäfte vorgeschritten sind, so können uneheliche noch weit leichter getäuscht werden. Man vergesse nicht, in Anschlag zu bringen, dass auch bei Ehefrauen öfters wenig Vorsorge für den Geburtsact getroffen sein würde, wenn die Liebe des Mannes, der Mutter oder einer nahen Anverwandten sich dieser zarten Obliegenheit nicht unterzogen hätte. Mancher Ehemann schickt wider den Willen seiner Frau zur Hebamme oder zum Arzte, weil er darüber in Ungewissheit schwebt, ob die schmerzhaften Empfindungen den Anfang der Niederkunft oder einen krankhaften Zustand andeuten.

§ 172.

In den Schriften der Geburtsärzte und § 158 werden aber gewisse Erscheinungen an Schwangern als Vorboten der Geburt bezeichnet; reichen diese nicht hin, um den Eintritt der Entbindung zuverlässig anzukündigen? An und für sich ist es Schwangern nicht bekannt, dass gewisse dunkle Regungen im Unterleibe, zwischen welche sich ein regelmässig wiederkehrendes Drängen nach unten einmischt, öfters sich wiederholender Trieb, die Harnblase und den Mastdarm zu entleeren, wenn aus letzterem auch nicht mehr als Luft entfernt wird, reichlichere Aussonderung von Schleim in der Mutterscheide

und das Abtröpfeln einer Mischung von Schleim und Blut aus dieser als Vorläufer des Geburtsgeschäfts angesehn werden können. Vereinigen sich nun alle die genannten Ereignisse selten in einem und demselben Falle, so eignen sie sich weder einzeln, noch in Verbindung mit einander, einem Kunstverständigen die Ueberzeugung, dass die Geburtsthätigkeit begonnen habe, beizubringen. Noch weniger vermögen sie dem Nichtkenner als sichere Andeutung zu dienen: denn alles, was durch die Gangliennerven der Bauchhöhle gefühlt wird, behält immer, und sogar für den Anatomen selbst etwas Dunkles. Der Laie, dem die Kenntniss der Eingeweide und deren Lage abgeht, bleibt immer unfähig, sich in den Sitz und die Natur solcher Bewegungen, mögen sie schmerzhaft sein oder nicht, zu finden. Dazu kommt, dass Schwangeren fremdartige Regungen im Unterleibe nicht selten aufstossen, weil die stets wachsende Gebärmutter von Zeit zu Zeit neue Reizungen und Reactionen verursacht, weil ferner Erkältung und Diätfehler den Darmcanal sehr häufig in einen krankhaften Zustand versetzen, und zu langes willkührliches Verhalten des Urins in der Blase schmerzhaften und schnell sich erneuernden Drang, sich der geringen Menge von Flüssigkeit zu entledigen, erzeugt. Die sich bei allen Frauen gegen das Ende der Schwangerschaft einstellende oder vermehrende Schleimaussonderung in der Mutterscheide erreicht jedesmal einen höhern Grad, wenn der Körper durch Beschäftigung oder durch äussere oder in-

nere Einflüsse erhitzt oder die Scheide selbst gereizt worden ist. Ein zuverlässiges Zeichen, dass die Geburtsarbeit schon bis zur zweiten Periode vorgerückt sei, nicht aber einen Vorboten gewährt das Abtröpfeln von Schleim und Blut, untereinander gemischt. Die § 174 wird nachweisen, dass diese Mischung nicht bei allen Gebärenden abgeht und daher auch nicht von allen als Merkmal benutzt werden kann.

§ 173.

Die unzuverlässigen Vorläufer des Geburtsactes haben nur in so fern Werth, in wie fern sie sich die Aufmerksamkeit des Arztes oder der Hebamme in Anspruch zu nehmen, und diese zum Anstellen weiterer Nachforschungen aufzufordern eignen. Allein der erfahrenste Geburtshelfer gelangt nur erst dann zur Kenntniss des wahren Sachverhältnisses, wenn er auf diese sogenannten Vorboten gestützt, die fragliche Person längere Zeit beobachtet und äusserlich und innerlich (durch die Mutterscheide) untersucht hat. Fühlt er, indem er die Hand auf den Unterleib breitet und damit die Gebärmutter sondirt, dass sich diese während des von der Frau empfundenen Drängens nach unten, mag dieses mit Schmerz verbunden sein oder nicht, verhärtet, und kehrt dieses Verhärten mit jenem Drängen nach bestimmten Pausen von Ruhe wieder, so kann er nicht umhin, diese für Zusammenziehungen der Uteruswände zu erklären. Findet er darauf durch den innerlich untersuchenden Finger

die Wirkungen jener Contractionen, den Mutterhals verstrichen und den Muttermund schon mehr oder weniger erweitert, so ist er zu dem Ausspruche, dass die Geburt schon bis zur zweiten Periode vorgeschritten sei, berechtigt. Steht freilich der Mutterhals für den explorirenden Finger zu hoch und unerreichbar, wie es die nicht selten vorkommende Regelwidrigkeit, die Schiefheit (obliquitas) der Gebärmutter fast bis zum Ende der zweiten Geburtsperiode bedingt, so ist er auf längere Zeit in die Unmöglichkeit versetzt, die Einwirkung der sich verkürzenden Wände auf diesen Theil des Gebärorgans zu ermitteln. In diesem Falle bleibt ihm nichts übrig, als sich an die Natur der Wehen zu halten, indem diese dem Kenner Characteristisches genug darbieten, um sie von andern schmerzhaften Bewegungen im Unterbauche zu unterscheiden. Wirkliche Zusammenziehungen der Gebärmutter, die auf deren Entleerung hinarbeiten, wiederholen sich nach schmerzlosen und von aller Thätigkeit freien Pausen, verstärken und verlängern sich nach und nach und verursachen schneidenähnliche Schmerzen, die in der Gegend der Lendenwirbel entstehn und sich nach der Mutterscheide und nach den Schenkeln hinabziehn, und verhärten das ihnen zum Sitze dienende Gewebe jedesmal. Beobachtet man wirkliche Wehen mit dem untersuchenden Finger in der Mutterscheide, so bemerkt dieser, dass sich, so lange die Muttermundslippen noch ergriffen werden können, diese während ihrer Dauer sich zusammenziehn und

dessen ungeachtet ausgedehnt werden, sobald die zweite Periode schon begonnen hat, oder dass die treibende Kraft auf den vorliegenden Theil des Eies, auf die Blase oder den Fötus einwirkt. Die sogenannten falschen Wehen bestehen in Schmerzen, welche von irgend einem leidenden Zustande eines Bauchhöhleneingeweides, aber nicht von Zusammenziehungen der Gebärmutter herrühren, deswegen auch nicht periodisch nachlassen und wiederkehren, sondern länger dauern und überhaupt nichts zur Entledigung jener vom Eie beitragen. Daher können wohl Laien, unwissende und unerfahrne Hebammen, keineswegs aber mit dem Wesen derselben vertrautere Personen durch selbige getäuscht werden.

§ 174.

Mehre medicinisch-gerichtliche Schriftsteller sprechen von einem Blutflusse aus der Mutterscheide, welcher der Ausstossung des Fötus vorhergehn und diese daher unfehlbar ankündigen soll. E. Platner schreibt z. B. *): „Deinde manifesto caruerat sanguinis profusione cum de lecto surgeret et ad latrinam commearet: scilicet via de cubiculo satis longa erat, sanguinis autem vestigia non deprehendebantur in cubiculi, sed tantummodo in latrinae vicinitate: ergo hactenus non improbabilis reae asseveratio erat, se partus imminentis nulla signa habuisse, ideoque stimulos et spasmos illos ad alvum retulisse;“ und

*) A. a. O. S. 120.

an einer andern Stelle*): „Neque sanguinis ex vtero destillationes, aut semper ac diu ante partum fiunt, aut factae ab ignaris attenduntur.“ Aus beiden Sätzen leuchtet deutlich hervor, dass ihr Verfasser einen Blutfluss aus dem Uterus unter die Vorboten des Geburtsactes gezählt hat, und es fragt sich daher, welcher Werth diesem Zeichen beigelegt werden könne. Ohne Zweifel hat Platner mit andern medicinisch-gerichtlichen Autoren, welche die Geburtshülfe nur theoretisch studirt und die Geburtsbetten vermieden oder geflohen haben, darunter die Blutung verstanden, welche aus den kleinen, während der zweiten Periode in den Muttermundslippen erfolgenden Einrissen (§ 158) entspringt. Es ist möglich, dass der alte technische Ausdruck: es zeichnet, womit die Hebammen schon vor langer Zeit das Abtröpfeln von Schleim und Blut aus der Scheide einer Kreisenden benannten, zu dieser Annahme Veranlassung gegeben hat. In der regelmässigen Geburt entweicht allerdings aus diesen Einrissen etwas weniges Blut, dieses vermischt sich in der Scheide mit dem reichlicher ausgeschiedenen Schleime und tröpfelt mit diesem zugleich ab, klebt auch an dem untersuchenden Finger der hülfleistenden Person an. Zum Abfliessen von reinem Blute kommt es aber nur selten, weil die Verletzungen in den allermeisten Fällen nur einen unbedeutenden Grad erreichen. Die geringe und kaum bemerkbare Blutaussonde-

*) A. d. O. S. 165.

rung kann übrigens auch jedesmal nur so lange dauern, als der Kopf die Muttermundslippen nicht gegen die Scheiden- und Beckenwände andrückt. Da nun der Muttermund, so bald er hinlänglich erweitert ist, über den vorliegenden Kindestheil zurückgezogen, und dieser dagegen tiefer in den Scheidencanal hinein geschoben wird, so verschwinden die Muttermundslippen auch gewöhnlich schon zu Ende der zweiten Geburtsperiode oder bald nach dem Wassersprunge und mit ihnen jede Spur von Blut aus der Mutterscheide. Fehlt nun sowohl vorher, ehe die Einrisse in den Muttermundslippen bewerkstelligt werden, als auch nachher, wenn diese Blut zu ergiessen verhindert sind, während der ersten 4 Geburtsperioden jede Ursache zu Blutungen aus dem Uterus und lehrt die Erfahrung, dass in allen regelmässig verlaufenden Geburtsfällen bis zur Trennung des Fruchtkuchens in der fünften Periode kein Blut abfliesst, und dass selbst das Zeichnen, das Abtröpfeln von Schleim und Blut öfters nur kurze Zeit anhält und in einem dem Kenner kaum bemerkbaren Grade vorkommt, so wird man Blutabgang aus dem Uterus in Zukunft auch nicht mehr als ein Merkmal einer regelmässig sich nähernden und fortschreitenden Geburt ausgeben. Hätte sich Platner nur bei einer Hebamme Leipzigs erkundigt, er würde gewiss von seiner irrigen Ansicht zurückgekommen sein.

§ 175.

Es fehlen jedoch Frauen nicht allein die Merkmale, wodurch sie ohne fremde Hülfe den Anfang des Geburtsgeschäfts zuverlässig zu erkennen fähig gemacht werden, sondern auch die Zeichen, aus welchen sich die Fortschritte dieses Geschäfts ersehen lassen. Wenn daher auch eine Schwangere aus dem, was sich in ihrem Unterleibe ereignet, schliesst, ihre Gebärmutter arbeite an der Ausstossung des Eies, so entbehrt sie für sich allein jedes Mittels, um zu bestimmen, wie weit diese Verrichtung vorgeschritten ist. Mag das Fruchtwasser abgeflossen sein oder nicht, was weiss sie von der Bedeutung dieser Flüssigkeit und von der Zeit, zu welcher es in der Regel aus dem Sacke der Schafhaut entfernt wird? Reissen übrigens die Eihäute nicht öfters regelwidrig, entweder zu früh oder zu spät und kann deswegen das Entweichen dieses Wassers das Fortgeschrittensein des Geburtsactes bis zu einem gewissen Punkte andeuten? Stürzt nicht bisweilen schon während der Schwangerschaft und ohne dass die Entleerung des Uterus vom Eie darauf erfolgt, falsches Wasser (liquor allantoidis) ab? Fliesst endlich nicht auch das Wasser des Eies während der Niederkunft in verschiedenen Sätzen und Zeiten aus? Deswegen liegt es auch ausser der Macht der Kunstverständigen und der Laien, anzugeben, wie weit ein Geburtsfall gediehen sei, wenn das Wasser der Eihäute geboren wird. Eine Schwangere erlangt daher, wenn sie nicht vorher durch einen

Arzt, durch eine Hebamme oder jede andere sachverständige Person davon unterrichtet worden ist, nur erst dann sichere Kunde von dem angefangenen und weit fortgeschrittenen Geburtswerke, wenn sie den vorausgehenden oder mehre Kindestheile mit den Fingern zwischen den Schamlippen oder vor denselben fühlt oder die Stimme des Kindes hört. Trägt übrigens eine Schwangere, nachdem sie von einem Kinde entbunden worden ist, noch ein zweites oder mehre, so bleibt ihr die Anwesenheit derselben in der Gebärmutter eben so, wie das Streben dieser, sich von denselben zu befreien, so lange unbewusst, bis sie die ausgetriebenen sehen, hören oder mit den Händen tasten kann, oder bis ihr eine andere Person darüber Auskunft ertheilt.

§ 176.

Erscheint nun in Beziehung zum Anfange und zu den Fortschritten des schweren und einflussreichen Geburtsactes, dessen natürliche Gefahren für die Schwangern und deren Leibesfrüchte nur unter dem Beistande sachverständiger Hülfspersonen vermindert oder vermieden werden können, gänzliche Unwissenheit oder Unsicherheit der Kreisenden selbst als um so nachtheiliger, je mehr deswegen die passenden Vorbereitungen und das rechtzeitige Herbeiholen der nöthigen Hülfe verabsäumt werden, so muss es um so mehr Bedauern erregen, dass das Fortrücken des vorausstehenden Fötustheiles, des Kopfes oder des Steisses in den allermeisten Ge-

burtsfällen eine Täuschung verursacht, die schon öfters zum Verunglücken der Neugebornen und zu darauf folgenden Criminaluntersuchungen Veranlassung gegeben hat. Sobald nämlich der Kopf (denn dieser geht in den allermeisten Fällen voraus) aus der obern Oeffnung des Beckens in die Mitte oder in die Höhle desselben gedrängt wird, drückt er mehr, als vorher, auf den Mastdarm, und erzeugt in diesem das Gefühl, als müsse oder wolle er sich von angehäuftem Kothe entleeren. Dieses Gefühl erreicht einen um so höhern Grad, je mehr dieses Darmstück wirklich von Excrementen angefüllt ist. Im letztern Falle schiebt der Kopf diese auch vor sich hin und treibt sie durch den After an die Aussenwelt, wie er selbst von den Wehen fortgeschoben wird. Dieser heftige Druck, welchen der Kopf auf den Mastdarm ausübt, vermehrt sich in der untern Apertur des Beckens bedeutend, weil dieses hier weniger Raum enthält, als in den obern Gegenden, daher wird auch, während der Kopf durchschneidet, der After beträchtlich in seinen Kreisfibern ausgedehnt und geöffnet. Diese gewaltsame Einwirkung des in den Beckencanal eingeengten Fötuskopfes auf den Mastdarm erregt allen Gebärenden den Trieb, willkührlich nach unten zu pressen; die mit der Bedeutung dieses Triebes bekannt sind, fangen daher auch ohne Weiteres an, während der Wehen willkührlich mit nach unten zu drängen, und dadurch die Entfernung der Leibesfrucht zu befördern. Frauen dagegen, welche mit der Sache gänzlich

unbekannt sind, verlangen auf den Nachtstuhl gebracht zu werden, um daselbst ihre Nothdurft zu befriedigen. Je mehr Frauen die Reinlichkeit lieben und der Schamhaftigkeit ergeben sind, desto dringender bitten sie, man möge ihnen gestatten, das Geburtslager zu verlassen und das geheime Gemach zu besuchen. Es kostet oft Mühe, Weiber aus höhern Ständen von der Unhaltbarkeit und Schädlichkeit ihrer Forderungen zu überzeugen und dahin zu bewegen, dass sie ohne Furcht, sich zu verunreinigen, die Wehen nach ihren Kräften verarbeiten.

§ 177.

Man begreift nicht, wie diese, Geburtshelfern und Hebammen so häufig aufstossende Thatsache, die von dem gedrückten Mastdarme aus an Gebärende ergehende Aufforderung, den Nachtstuhl oder das geheime Gemach zu besuchen, von gerichtlichen Aerzten als etwas Ungewöhnliches oder Krankhaftes oder auch als ein erdichtetes Ereigniss, um auf dem Abtritte sich des Kindes heimlich zu entledigen, dargestellt werden konnte. J. G. Roederer *) hat es unter den Aeltern in folgenden Worten deutlich genug ausgesprochen, dass der in die Beckenhöhle hineintretende Fötuskopf den Trieb zu Stuhle zu gehn, errege: „Dolores vero et vehementia et frequentia continue increscunt, liquorem amnii cum capite vlterius propellunt, vaginae latera

*) In den schon citirten Element. art. obstetr. S. 84.

diducunt.“ „Dum haec aguntur, peculiarem femina in pelvis regione dolorem, pressionem stimulumque ad vrinam alvumque ponendam sentit.“ BAUDELOCQUE*) enthält eine Stelle, welche den gerichtlichen Aerzten auch den letzten Zweifel zu benehmen fähig war, denn er sagt: „Viele Gebärende beklagen sich, so bald sich der Kopf in dieser Gegend des Beckens befindet, über das Bedürfniss zu Stuhle zu gehen, und einige getrauen sich aus Furcht, ihr Bett zu verunreinigen, nicht, die Wehen, wie sie es vorher mit dem besten Erfolge thaten, vollkommen zu verarbeiten, ungeachtet sie hierzu in diesem Zeitpunkte einen starken Antrieb fühlen.“ Nach E. v. SIEBOLDS**) und C. F. v. FRORIEPS***) Angaben veranlassen die Wehen der dritten Geburtsperiode, indem sie den Kopf in die Beckenhöhle hineinschieben, „beständigen Drang zum Stuhlgange.“ CARUS †) führt ebenfalls diesen Trieb als einen Begleiter der regelmässigen Geburt mit auf, denn er schreibt: „Unter diesen stärkern Wehen nun, bei oft laut werdenden Klagen der Kreissenden und erhöhter Hautwärme,

*) Anleitung zur Entbindungskunst. 1r Bd. zweite Ausg. von PH. F. MECKEL übersetzt. 8. Leipzig 1791. S. 363.

**) Im Lehrbuche der Entbindungskunde. 3te Aufl. 1r Bd. 1812. S. 277.

***) In dessen theoretisch-practischen Handbuche der Geburtshülfe. 9te Aufl. 1832. S. 209.

†) Dessen Lehrbuch der Gynäkologie. 2te Ausg. 2ter Theil. Leipzig 1828. S. 98.

verbunden mit Drängen auf den Stuhl und Urin, häufig auch mit Erbrechen, Schweiss, selbst Zittern, Ohnmachten u. s. w. drängt sich der vorliegende Kindestheil, und am häufigsten der Kopf in den geöffneten Muttermund und zugleich tiefer in das Becken herein.“ BURNS giebt an*) es werde dieses Bestreben (etwas auszustossen), „häufig von einer starken Neigung zum Stuhlgange begleitet.“ Doch warum stütze ich mich auf Autoritäten, da die Sache selbst deutlich genug für sich spricht, sobald sie nur in ihren sämmtlichen Details aufgefasst wird? Jeder practische Geburtshelfer würde übrigens in seinem Compendium der Entbindungskunst dieses Reizes zum Ausleeren des Mastdarmes Erwähnung gethan haben, wenn er für ein medicinisch-gerichtliches Publicum geschrieben hätte: denn dass jeder einigermaassen beschäftigte Practiker mit dem Vorkommen dieser täuschenden Anregung, deren Befolgung den Verlust des Neugebornen nach sich ziehen kann, vertraut ist, darf nicht bezweifelt werden. Ich mag nicht unerinnert lassen, dass der Trieb, zu Stuhle zu gehn, in allen solchen Fällen dringender mahnt, in welchen sich Diarrhöe zur Geburt, oder diese sich zu jener gesellt, und dass er um so grössres Unglück anrichten kann, je schneller die dritte und vierte Geburtsperiode verlaufen: denn stürzt das Kind, während die Gebärende auf dem Nacht-

*) In seinem Handbuche der Geburtshülfe, herausgeg. von D. H. F. KILIAN. 8. Bonn 1834. S. 359.

stuhle oder auf dem Abtritte sitzt, aus der Scheidenmündung auf den Boden, so kann bei einem festern Nabelstrange das zu frühe Trennen des Fruchtkuchens und die traurige Folge, eine gefährliche Blutung aus der Gebärmutter, sitzt aber der Eikuchen noch fest an, die Umstülpung dieses Organs, nicht immer ausbleiben.

§ 178.

Den in diesem Kapitel aufgestellten Wahrheiten schliessen sich zwei andere nicht minder einflussreiche von selbst an, dass nämlich die Ausstossung des Eies bisweilen ausserordentlich stürmisch und schnell, und dies eben so wohl bei kranken als bei gesunden Frauen bewerkstelligt wird, und dass ferner die Zusammenziehungen des Uterus zuweilen wenig Schmerz verursachen, in dergleichen Fällen der Druck des Kindeskopfes auf den Mastdarm aber noch leichter zum Besuchen des Abtrittes verleiten kann, weil die Schwangere sich nicht vorstellt, im Geburtsgeschäfte begriffen oder schon weit vorgerückt zu sein. Die präcipitirten oder übereilten Geburten, denen eine regere und ausgebildetere Muskelkraft der Gebärmutter zum Grunde liegt, sind in der neuern Zeit von mehren Schriftstellern geschildert worden. Wigand schreibt die Ursache derselben einer Hypersthenie des Gebärorgans*) und Hueter einer übermässigen Ener-

*) D. J. H. Wigand die Geburt des Menschen, herausgeg. von D. F. C. Naegele. 1r Bd. 8. Berlin 1820. S. 68 u. ff.

gie (hyperdynamia) dieses Eingeweides zu und fügt bei*), dass diese Entbindungen bisweilen für die Mutter überraschend endeten, indem ihnen die Kinder ganz unerwartet ausgetrieben wurden. Gesellt sich der übereilte Lauf eines Geburtsactes zu einer vorher schon entwickelten Unterleibskrankheit, z. B. zu Colik, zu Cholera oder zu jeder andern Diarrhöe mit Schneiden und Tenesmen, wie es leicht geschehen kann, wenn der Uterus von dem kranken Darmcanale zu heftigen Zusammenziehungen aufgereizt wird, so ist er um so mehr geeignet, die Gebärende und deren Kind in Gefahr zu stürzen, je bereitwilliger er jene findet, den entstehenden Drang zur Entleerung des Mastdarms als von ihrer Krankheit herrührend zu deuten, und deswegen auch ohne alles Bedenken zu befolgen. Besucht eine durch dieses Gefühl getäuschte Person ein geheimes Gemach, so wird sie daselbst, da der Trieb zum Entledigen des Mastdarmes nur mit dem Entweichen des Kindes aus dem Scheidencanale endet, so lange verweilen und kräftig nach unten pressen, bis der Gegenstand des Drukkes entfernt oder sie von ihrer Täuschung zuzückgekommen ist, oder irgend ein Zufall ihr den längern Aufenthalt an einem solchen Orte unmöglich macht.

*) Die dynamischen Geburtsstörungen von D. C. Ch. Hueter. 1r Bd. 8. Berlin 1830. S. 23 u. ff.

§ 179.

Je fleissiger sich in neuster Zeit die Geburtshelfer mit der Schilderung der normwidrig erhöhten oder verminderten Muskelkraft des Gebärorgans abgegeben haben, um so weniger ist von denselben ein ganz anomaler Zustand dieses Eingeweides während der Geburt: Verminderung des Gefühls in den Nerven seines eigenen Gewebes, berücksichtigt worden. Mag diese Schmälerung des Gefühls von mangelhafter Entwickelung der Nerven der Gebärmuttersubstanz während der Schwangerschaft oder von einer andern Ursache abhängen, so lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass sie zuweilen, jedoch weit seltner bei Erstgebärenden, als bei Solchen, die schon mehre Geburten überstanden haben, vorkommt, und die betroffenen Frauen wenigstens in nicht geringe Verlegenheit setzt. In Folge des verminderten Gefühls in den Gebärmutternerven empfindet eine Schwangere den Wehenschmerz entweder gar nicht oder nur in einem sehr geringen Grade, daher bleibt ihr auch der Anfang oder die Fortsetzung der Geburt in ihrem eigenen Körper unbekannt, und wer nicht weiss, dass er in einer gefährlichen Arbeit begriffen ist, dem wird es auch nicht einfallen, Maassregeln zum Schutze gegen die Gefahr zu ergreifen. Manche Frauen werden daher nur erst durch den Abfluss des Fruchtwassers, dem zuweilen das Kind wenige Minuten später nachgeschoben wird, aus dem Schlafe geweckt oder durch den entstehenden Drang, zu Stuhle zu ge-

hen, auf das, was sich bis dahin in ihnen zugetragen, aufmerksam gemacht. Hülflos für sich und das Neugeborne wird eine solche Gebärende durch die Ankunft des letztern überrascht und an dergleichen Entbindungsfällen rathe ich jedem Tadler der Geburtsschmerzen die Glückseligkeit zu ermessen, die dem gebärenden Geschlechte und den Neugebornen bevorstehen würde, wenn es je einem sich über der Natur dünkenden Meister gelingen sollte, die Geburtsschmerzen aus der Welt zu verbannen.

§ 180.

Ist durch die Erfahrung dargethan, dass die Geburt anfangen und fortschreiten kann, ohne dass das schwangere Weib von dem, was in seinem Innern vorgeht, durch sein eigenes Gefühl Kenntniss erhält, ist es ferner durch Beobachtungen constatirt, dass vom Anfange der ersten Wehen bis zur Ausstossung des Kindes öfters ein langer Zeitraum verstreicht, und eine Gebärende für sich allein darüber stets in Ungewissheit bleiben muss, wenn das Ende der vierten Geburtsperiode erfolgen werde, hat es sich weiter unwiderleglich herausgestellt, dass der in die Beckenhöhle hineinrückende Kopf jedesmal, bald mehr bald weniger, den Trieb, zu Stuhle zu gehn, erweckt, und hat sich endlich ungeachtet der von manchen gerichtlichen Aerzten und von Criminallisten dagegen erhobenen Zweifel, durch unzählige Fälle bewährt, dass viele Frauenzimmer auch noch während der drit-

ten und vierten Geburtsperiode das Vermögen, umherzugehn, besitzen und nicht selten davon Gebrauch machen, so darf den Müttern die Schuld wohl nicht zugerechnet werden, die aus Unwissenheit die nöthigen Veranstaltungen und Vorbereitungen zum Gebären und zum Empfangen des Kindes versäumten oder aus Täuschung durch das Gefühl auf dem Abtritte oder an jedem andern unpassenden Orte geboren haben. Allerdings zeigt es nicht von Gewissenhaftigkeit einer Schwangern, wenn sie sich nicht über den Verlauf des Entbindungsgeschäfts und die ersten Merkmale desselben erkundigt, und wenn sie die ersten Andeutungen dazu, falls ihr diese bekannt sind, verstreichen lässt, ohne eine Hebamme um Beistand zu bitten: denn nur unter dem Beirathe einer kunstverständigen Person vermag eine Gebärende die nachtheilige Ungewissheit über ihren Zustand zu heben und die genannten Verstösse gegen die Diätetik zu vermeiden. Alle diese Fehler werden auch von ehelichen Frauen begangen; nicht selten wähnen sich diese für unterleibskrank, bedienen sich deswegen mehrer Hausmittel gegen Blähungen, Laxiren oder Indigestion, bis sie das abstürzende Wasser oder der Durchbruch des Fötus durch die Scheidenmündung aus ihrem Wahne reisst. Andere fühlen es, dass die Wehen angefangen haben, allein ein dringendes Geschäft ausser dem Hause soll noch zu Stande gebracht werden; sie eilen, unterwegs steigert sich aber der Drang nach unten so, dass sie dadurch still zu stehn genö-

thigt werden, und auf der Strasse oder in einem fremden Local das Kind plötzlich verlieren. Unehelich Geschwängerte, welche in der Leipziger Entbindungsschule noch als Gebärende einen Zufluchtsort suchen, kommen mitunter so spät in derselben an, dass bis zum Austreten der Kinder kaum noch so viel Zeit übrig bleibt, dass die nöthigen Handreichungen zum Empfangen derselben in Anwendung gebracht werden können. Mitunter tragen dergleichen die Kinder auch in der Schürze, nachdem sie selbige auf der Gasse geboren haben, in die Anstalt. Das Hinabfallen Neugeborner in einen Nachtstuhl oder in eine Abtrittsgrube hätte ich oft beobachten können, wenn ich die Gebärenden nach ihren trügerischen Gefühlen hätte wollen schalten und walten lassen.

§ 181.

Die neuere Literatur der gerichtlichen Medicin behandelt zwei Fälle, in welchen Kinder von ihren unehelichen Müttern auf Abtritten geboren, in diese stürzten, und daselbst das Leben verloren. Ueber beide wurde eine Criminaluntersuchung verhängt, die sich auf ärztliche Nachforschungen stützte. Ueber den erstern Fall verbreitet sich E. Platner in einem Programm de lipothymia parturientium, quantum ad excusationem infanticidii 1801*), weist aber nicht die vorhanden gewesene Ohnmacht, sondern nur das Gebären der Eilhardtin, während sie auf dem

*) In dessen Quaestiones etc. S. 117.

Abtritte den Mastdarm zu entledigen strebte, in einem halbbewussten Zustande nach, wie er fast allen Frauen in der dritten und vierten Geburtsperiode, besonders aber denen, welche diese Perioden in einer unschicklichen, das Fortschieben der Frucht erschwerenden und sie selbst mehr angreifenden Körperhaltung: im Sitzen, hinbringen, eigenthümlich ist. Hätte ich ein Gutachten über die vom Richter aufgeworfene Frage, ob die Eilhardtin in einem bewusstlosen Zustande geboren habe, abzugeben gehabt, ich würde ganz einfach geantwortet haben: ohne Bewusstsein in dem gewöhnlichen Sinne sei sie nicht gewesen, aber bewusstlos in Beziehung zu dem, was sie gethan habe; sie habe von ihrem Gefühle getäuscht gemeint, sie müsse den Mastdarm entleeren, und habe durch ihr Pressen willkührlich die Entledigung der Mutterscheide vom Kinde befördert. Die zweite von CLARUS mitgetheilte Geburtsgeschichte*) enthält ebenfalls keinen andern Stoff, als welcher auf eine leichte und schnelle Geburt mit etwas colikähnlicher Reizung der Gedärme und mit rheumatischen Schmerzen in andern Theilen des Körpers complicirt schliessen lässt, in welcher jedoch die Gebärende von dem Drucke, welchen der Fötuskopf auf den Mastdarm ausübte, getäuscht wurde, und in dem falschen Wahne, es dränge sie zu Stuhle, das Kind

*) In seinen Beiträgen zur Erkenntniss und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. 8. Leipzig 1828. S. 261. u. ff.

auf dem Abtritte zur Welt nöthigte. Der weitläufigen Deduction von Krampf im Uterus, der sich auch den Nachbarorganen, dem Darmcanale und der Urinblase mitgetheilt haben soll, und welchem hier eben so wohl das Erregen des Triebes, auf den Abtritt zu eilen, als der unvermuthet schnelle Abgang des Kindes zugeschrieben wird, widerstreitet das aus der Schilderung hervorleuchtende Befinden der Haschertin unmittelbar nach der Befreiung von ihrer Leibesbürde, denn sie ging, nachdem das Kind von ihr gestürzt war, wieder in ihr Zimmer zurück; dies würde sie aber nicht vermocht haben, wenn sie an jenem Grade von Krampf gelitten hätte, welcher in jener Deduction voraus gesetzt wird. Verschlimmerte sich der Zustand der Haschertin später, nachdem sie gehört hatte, dass ihr Kind in der Abtrittsgrube geschrieen, so darf dies nicht Wunder nehmen, und lässt sich ganz ungezwungen als eine Folge des Schreckes und der Furcht vor der bevorstehenden Untersuchung erklären.

Zehntes Kapitel.

Welche krankhafte Zufälle Gebärender können deren Zurechnungsfähigkeit vermindern oder gänzlich aufheben?

§ 182.

Die sechs Perioden des Geburtsactes weichen sowohl hinsichtlich der Verrichtungen und des Kraftaufwandes, als auch in Beziehung zu dem Einflusse auf die Schwangere und deren Leibesfrucht, so von einander ab, dass es vor Beantwortung der aufgeworfenen Frage nöthig erscheint, zu bestimmen, in welchem Stadium der Niederkunft die Zurechnungsfähigkeit der Frauen besonders gefährdet wird. Obgleich keine Periode und nicht einmal die erste, ganz frei von allen Gefahren für die Gesundheit des Weibes erklärt werden darf, weil eine angehende Gebärende sich auch noch im hochschwangern Zustande befindet und dieser selbst die Neigung zu Verstimmungen des Körpers und Geistes nährt, wie das dritte Kapitel dieses Versuchs nachgewiesen hat, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass das zweite, dritte, vierte und fünfte Stadium, und unter diesen besonders das dritte und vierte das körperliche und geistige Befin-

den am meisten so bedrohen, dass deswegen die Zurechnungsfähigkeit gerichtlich in Frage gestellt werden kann. Weil diese jedoch gewöhnlich nur des Kindes wegen zur Beurtheilung gezogen wird, so müssen auch die ersten Stunden und Tage des Wochenbettes als hierher gehörig mit aufgeführt werden, da Wöchnerinnen auch während dieses Zeitraumes in Krankheiten verfallen können, in welchen ihnen das Vermögen, ihre Neugebornen nach Bedürfniss zu pflegen und abzuwarten, gänzlich mangelt.

§ 183.

Das Gebären, die schwerste aller unwillkührlichen Körperverrichtungen, zeichnet sich durch mehre Eigenthümlichkeiten vor allen andern im Menschen vor sich gehenden Processen aus: 1) beginnt es öfters zu ganz ungelegener Zeit, des Abends, wo das Weib ermüdet und erschöpft sich nach Ruhe und Erquickung durch Schlaf sehnt; 2) gestattet es, nachdem es ernstlich angefangen hat, keine dauernde Erholung, weder durch Schlafen noch durch den Genuss von stärkenden Nahrungsmitteln, indem es die Esslust bis nach Beendigung der fünften Periode in den allermeisten Fällen unterdrückt; 3) dass sich die im Gebärorgane entstandene höhere Thätigkeit dem Darm- und uropöetischen Systeme mittheilt und in jenem Aufstossen, Ueblichkeit, gut- und zuweilen bösartiges Erbrechen, und häufig wiederkehrenden, in der dritten und vierten Periode aber anhaltenden Drang,

den Mastdarm zu entleeren, in diesem dagegen sich öfters erneuernden Trieb, sich des Harns zu entledigen, erzeugt; 4) dass vom Anfange der dritten Periode das Weib von innen heraus gezwungen wird, durch willkührliches Pressen das unwillkührliche Arbeiten des Uterus zu unterstützen, dass aber durch diese willkührliche Hülfe fast alle Muskeln des ganzen Körpers in Anspruch genommen werden; 5) dass das gesammte Blutgefässsystem in seinem Befinden beträchtlich verändert, und der Kreislauf nicht wenig beeinträchtigt wird. Das von der anstrengenden Arbeit aufgeregte Herz pflanzt die Aufregung auf alle Adern fort, treibt das Blut kräftiger und schneller, allein weil dieses, so lange die Gebärmutter noch vom Eie gefüllt und vergrössert ist, in der Bauchhöhle auf Hindernisse stösst, ungleich, reichlicher nach dem Kopfe, als nach einer andern Gegend hin. Diese Ungleichheit des Kreislaufes wird durch das willkührliche Verarbeiten der Wehen, durch das Pressen nach unten, mit dem stets ein Drängen nach oben verbunden ist, erhöht; daher entsteht bei allen Gebärenden, wenigstens vom Anfange der dritten Geburtsperiode an, Ueberfüllung der Schenkel- und der Gefässe des Kopfes und, da dieses Blut, wie in allen hochschwangern Frauen, mehr dick und venös, deswegen auch zum Stocken geneigt und schwer zu bewegen ist, Belästigung des Gehirns in einem höhern oder niedern Grade. 6) Reizt der Geburtsact auch das Nervensystem mehr oder weniger auf und versetzt dadurch den gan-

zen Körper in eine allgemeine Aufregung, die sich mitunter einem wirklichen Fieberparoxysmus nähert. 7) Nächst der allgemeinen Aufregung kann auch die örtliche nicht ausbleiben, da die Wände des Muttermundes, der Scheide und der äussern Schamgebilde ausgedehnt, gedrückt, wohl auch gequetscht und theilweise auch zerrissen werden, und selbst in der Gebärmutter eine Fiber an der andern zieht und eine die andere zu dehnen strebt. 8) Gewährt der Schmerz, welchen die Geburtsarbeit auf mehr als eine Weise verursacht, und endlich 9) die Blutung, die jedesmal nach der Trennung des Fruchtkuchens aus der Gebärmutter folgen muss, eine wesentliche Eigenthümlichkeit dieser rein physiologischen Verrichtung.

§ 184.

Hält man die hier aufgezählten Eigenthümlichkeiten des Geburtsactes zusammen, und erwägt man, welchen Einfluss diese in ihrer Vereinigung auf den weiblichen Organismus auszuüben fähig sind, so wird man es, bevor ich die Sache genauer analysire, nicht zu gewagt finden, wenn ich behaupte: dass im Allgemeinen keiner Gebärenden von der dritten Periode an bis zum Ende der fünften die volle Zurechnungsfähigkeit zugestanden werden könne. Es wird gut sein, wenn die gerichtliche Medicin dies als allgemeine Regel aufstellt, da die Mehrzahl der Gebärenden sich kurz vor, während und nach dem Durch-

gange der Kindes durch die äussere Scheidenmündung unvollkommen oder nur halb bewusst ist, und der Kraft, sich zu beherrschen und als freie Wesen zu handeln, entbehrt. Zwar gebären viele Frauen, ohne dass ihr Selbstgefühl und ihr klarer Verstand getrübt wird; jeder Kenner wird aber diese als Ausnahmen von der Regel erklären. Dieses leichten, Körper und Geist wenig oder gar nicht angreifenden Verlaufs der Niederkunft erfreuen sich besonders solche Frauen, die in glücklichen ehelichen und ökonomischen Verhältnissen leben, die schon ein- oder mehrmal gut geboren haben, schon im Besitze von Kindern sind, und daher furchtlos aber auch ohne besondere Spannung oder Hoffnung dem Ende des Geburtsgeschäfts entgegensehn. Bei Unruhe des Gemüths, bestehe diese in Bangigkeit und Furcht vor dem Ausgange oder in einem sehnlichen Hoffen auf ein ausgetragenes und gutgebildetes Kind, muss die Geburtsanstrengung nachtheiliger auf das gebärende Weib einwirken, als wenn die Seelenstimmung eine behagliche Gleichgültigkeit nicht überschreitet. Doch erachte ich es für nöthig, zur Begründung der ausgesprochenen Behauptung alles das genauer zu bezeichnen, was durch den regelmässigen Geburtsact im Körper und Geiste einer Gebärenden bewerkstelligt wird und die Zurechnungsfähigkeit derselben zu vermindern geeignet ist.

§ 185.

Wird eine Geschwängerte Abends schläfrig und von des Tages Arbeit ermüdet genöthtigt, sich dem schweren Gebären zu unterziehn, und während der ganzen Nacht durch sich oft wiederholende sehr schmerzhafte Wehen am Schlafen und an jeder Erquickung oder Stärkung durch Speisen gehindert, so wird sie sich schon deswegen den nächsten Morgen wüst, schwer und aufgeregt im Kopfe fühlen. In allen solchen Fällen erreicht aber dieser krankhafte Zustand einen höhern Grad, wo sich gewaltsames Erbrechen in das Geburtsgeschäft mit eingemischt hat. Fängt dieselbe Person etwa nach der schlaflos hingebrachten Nacht und 12 Stunden, nachdem sie die ersten Wehen verspürt hat, an, kräftig mit nach unten zu pressen, so drängt sie so viel Blut nach dem schon aufgeregten Gehirn hin, dass die Ueberfüllung desselben ihre nachtheilige Wirkung bald offenbaren muss. Sopor mit unwiderstehlicher Neigung zum Schlafe wird die Pausen zwischen den Zusammenziehungen des Uterus ausfüllen, und nur durch den von diesen veranlassten Schmerz vorübergehend gehoben werden, oder es stellt sich an dessen Statt Schwindel, Kopfschmerz, Verdunkelung des Selbstgefühls und des Bewusstseins, Vergesslichkeit und Unfähigkeit, richtig zu denken, ein. Kommt es nicht in jedem regelmässigen Geburtsfalle, in welchem der Uterus die normalen Hemmnisse zu überwinden und die gehörige Zeit zu arbeiten hat, zu diesem Grade der Störung der psychischen Thätig-

keit, so fehlt den Gebärenden, wenn sie die Wehen der dritten und vierten Periode 4, 6 bis 8 Stunden und drüber verarbeitet haben, gewiss das Vermögen, sich geistig mit etwas zu beschäftigen. Der Schmerz in der Gebärmutter, welcher sich beim Eintritte jeder neuen Zusammenziehung wiederholt, verbunden mit der nicht aussetzenden schmerzhaften Dehnung der Scheiden- und der Wände der äussern Schamgebilde, und die ausserordentliche Anstrengung bei der Kraftlosigkeit, Aufregung und Erhitzung des ganzen Körpers hindern die Sinneswerkzeuge, äussere Gegenstände wahrzunehmen und die Seele, selbstständig für sich zu wirken. Nach dem Austritte des Kindes aus der Mutterscheide, also nach der plötzlichen Entfernung des Gegenstandes der heftigen Anstrengung und Spannung dauert der brennende Schmerz von der erlittenen Ausdehnung des Mittelfleisches und aller Weichgebilde des Beckencanales ohngefähr 2 Stunden lang fort und vereinigt sich mit dem Gefühle der höchsten Abspannung und Erschöpfung und eines neuen ungewohnten Zustandes. Indem die lauten Klagen über die Wehen verstummen, verfallen die Gebärenden nicht blos in Ruhe, sondern auch in solche Gleichgültigkeit oder Apathie, dass sie kaum nach den Neugebornen fragen, oder haben sie diese mit Sehnsucht erwartet, doch mehr Freude über das glückliche Bestehn des Kampfes und die eigne Befreiung, als über die ersehnten Kinder äussern. Den meisten Frauen ist die nächste Behandlung ihrer Neugebornen gleich-

gültig, und nur wenige richten deswegen Worte an die Hebamme oder an eine andere Person. Tönt auch die erste Stimme der Neugebornen ermunternd und belebend für die zärtliche Mutter, so beginnt doch die wahre Theilnahme derselben in den meisten Fällen erst dann, wenn ihnen die kleinen Lieblinge vor die Augen und in die Arme gelegt werden, gewöhnlich nach dem Baden und Ankleiden, also ohngefähr nach Verlauf von einer halben oder ganzen Stunde nach ihrer Ankunft, und nachdem sich die Gebärenden körperlich etwas erholt und geistig sich gesammelt haben.

§ 186.

Das Geburtsgeschäft, das unzählichen Modificationen und Anomalien unterworfen ist, wirkt nicht selten heftiger auf die Weiber ein, schmälert ihnen das körperliche und geistige Wohlbefinden in einem höhern Grade, so dass dadurch die Zurechnungsfähigkeit derselben auf längere Zeit verloren gehen kann. Zunächst spreche ich von dem schädlichen Einflusse des Geburtsschmerzes, welcher in einem Falle einen weit höhern Grad erreicht, als in einem andern, und eine Gebärende viel mehr angreift, als andere. In Folge heftiger und unerträglicher Schmerzen, mögen diese vom Uterus, von der Scheide oder von andern Theilen ausgehn, entstehen bisweilen die heftigste Aufregung des ganzen Körpers, Zittern aller oder einzelner Glieder, Irrereden, Wuth

und vorübergehende Anfälle von Wahnsinn. Gegen das Ende der vierten Periode verursachen eben so anstrengende als schmerzhafte Wehen auch Convulsionen und Ohnmachten. Vergleiche man ROEDERERS treue Schilderung dieser Wehen*): „vltimi dolores minimis intervallis se invicem sequuntur, vehementissimos cruciatus mouent, parturientem inquietant, et quia integrum corpus conquassant, suo iure conquassantes vocantur. Sub illis parturiens sibi lumbos et vniversam abdominis regionem diffringi putat;“ mit der krankhaft erhöhten Sensibilität und Unduldsamkeit vieler jungen Frauen gegen allen Schmerz, so wird man sich darüber wundern, dass nicht mehre derselben von Convulsionen oder Ohnmachten heimgesucht werden.

§ 187.

Peinigt Geburtsschmerz eine Gebärende so, dass dadurch deren ganzer Körper in eine nachtheilige Aufregung, in Zittern, Unruhe und Angst versetzt wird, so kann er selbige auch so ausser sich bringen, dass sie nicht mehr weiss, was sie thut und deswegen auch als eine Irrende handelt und spricht. Bald wendet sich eine solche Leidende an die Hebamme, bald bestürmt sie den Geburtsarzt, ihr zu helfen, das Kind mit Gewalt, lebend oder todt von ihr zu nehmen, um sie von den quälenden Schmerzen zu erlösen. Ist dieser ausser Stande, ihren ungestümen Bitten

*) In seinen Element. artis obstetriciae. S. 85.

zu willfahren, so schimpft sie ihn und macht ihm die bittersten Vorwürfe wegen seiner Grausamkeit, verwünscht dabei ihre Lage und vor allen ihr Kind, wirft sich auf dem Geburtslager hin und her oder springt aus demselben und sucht an einem andern Orte und in einer andern Stellung vergeblich Erleichterung. Nähert sich endlich der Fötus dem Auswege der Scheide, so bestrebt sie sich, indem sie selbst in diese hineingreift, den vorliegenden Kindestheil zu fassen und hervorzuziehn. Gelingt ihr dies nicht (bei vorausgehendem Kopfe kann es nie gelingen), so dringt sie mit Hast in die Hülfsperson, ihr diesen Dienst zu erweisen. Oft sind die Worte: reissen Sie doch das Kind heraus! wenn Sie mich dabei auch verletzen, wenn auch das Kind dabei sterben muss, machen Sie nur meiner Qual ein Ende, denn sonst muss ich sterben! an mich gerichtet worden. Erinnert sich eine unter solchen Schmerzen gebärende Frau ja ihres Kindes, so geschieht es nur, weil dasselbe die Ursache des schweren Leidens abgiebt. Je mehr der Schmerz den ganzen Organismus beherrscht und die Beurtheilungskraft unterdrückt, um so weniger können Gefühle der Liebe gegen das Kind aufsteigen und die Gebärende zu einem passenden Verhalten antreiben. Nicht selten dauert der Unwille und Unmuth über die ausgestandene Pein auch nach der Entledigung vom Kinde noch fort, und desswegen hört man auch nachher noch Verwünschungen gegen den Ehemann als den Urheber der Geburtsnoth und gegen das Neugeborne

ausstossen. WIGAND*) enthält Worte, die ich hier zu den meinigen mache: „Ich habe mehre sehr gebildete, brave und fromme Frauen gekannt, die in dem Aerger oder in der Wuth über die ausgestandenen letzten heftigen Geburtsschmerzen halbe und ganze Stunden lang nach ihrer Entbindung, weder ihren sonst so geliebten Gatten, noch das sehnlich gewünschte Kind vor Augen haben mochten.“

§ 188.

Den Körper und Geist überwältigender Geburtsschmerz zieht auch bisweilen den Gebärenden Anfälle von Wuth und Wahnsinn zu, wodurch der richtige Gebrauch der Seelenkräfte ganz unmöglich gemacht wird. Sind mit der Ausstossung des Eies beschäftigte Frauen diesen schweren Uebeln preisgegeben, so beklagen sie sich ebenfalls über lästige Unruhe und Angst, sie deliriren abwechselnd oder auch anhaltend, erdulden mitunter Zuckungen in einzelnen Muskeln oder Muskelgruppen, springen aus dem Bette auf, werfen sich ungestüm wieder auf dasselbe nieder, stossen die Hebamme oder den Geburtshelfer mit Händen oder Füssen von sich, kratzen und beissen nach denen, die sich ihnen nähern. Andere gehen damit um, sich umzubringen, sich zum Fenster hinauszustürzen, sich den Leib aufzuschneiden, um das Kind herauszuho-

*) D. J. H. WIGAND die Geburt des Menschen. 1r Thl. S. 81.

len, und können öfters nur durch mehre starke Gehülfen davon abgehalten werden. F. B. OSIANDER*) entband eine Gebärende von Zwillingen, die nur durch zwei starke Männer von dem Fenster entfernt werden konnte, durch welches zu springen sie sich in einem Anfalle von Wahnsinn vorgenommen hatte. In Strassburg beobachtete derselbe Arzt eine vollblütige Kreissende, die wegen der quälenden Geburtsschmerzen verlangte, man solle ihr den Bauch aufschneiden, und da dies nicht geschah, sich heimlich eines Messers versicherte, aber noch zur rechten Zeit am Ausführen der That gehindert wurde. Eben daselbst erzählt OSIANDER, dass sich eine Negerin in Westindien ihr Kind aus derselben Ursache aus dem Leibe geschnitten habe und doch glücklich wieder geheilt worden sei. J. F. OSIANDER theilt einen Fall mit**), in welchem ein Weib nach der Entbindung vom Kinde, dass es weder

*) Wahnsinn von Geburtsschmerzen und Wendung eines Zwillingspaares. Neue Denkwürdigkeiten für Aerzte und Geburtshelfer von D. F. B. OSIANDER. 1r Bd. 8. Göttingen 1797. S. 134 u. ff. Unter den Anmerkungen zu dieser Geburtsgeschichte mag der folgende Satz nicht übersehen werden! „Nicht Scham und Reue allein, sondern selbst unvermeidliches körperliches Leiden kann den Verstand einer Kreissenden schon an sich verwirren, dass sie Hand an ihr Leben oder an das Leben ihres Kindes im Augenblicke seines Erscheinens in der Welt legt."

**) Die Ursachen und Hülfsanzeigen der unregelmässigen und schweren Geburten von D. J. F. OSIANDER. 8. 2te Aufl. Tübingen 1833. S. 57.

sehen noch anlegen wollte, sich mit einem Brodmesser in den Unterleib stach und ein durch die Stichwunde hervordringendes Hand breit grosses Stück Netz dann abriss. Dass Frauen die eignen Hände in die äussere Mündung der Scheide setzten, um mit Gewalt die äussere Schamspalte zu erweitern, und wenn es nicht anders geschehen könne, aufzureisen, um den peinigenden Geburtsschmerz so bald als möglich los zu werden, habe ich mehr als einmal selbst gesehn; auch bin ich davon Zeuge gewesen, dass sie versucht haben, den zwischen den Schamlippen eingezwängten Kindeskopf herauszuzerren, was natürlich, wenn man es ihnen gestattet hätte, den Tod des Neugebornen veranlassen konnte. Ferner habe ich als Geburtsarzt nicht selten die Nasen oder die Haare der Ehemänner schützen müssen, die durch die alles mit Hast erhaschenden und fest haltenden Hände ihrer von Schmerz überwältigten Ehefrauen gefährdet waren, während diese die dritte und vierte Geburtsperiode entweder allein oder unter Mitwirkung der Kunst zu überstehen hatten. Ich darf hier nicht erst erwähnen, dass weniger heftiger Geburtsschmerz rohe und ungebildete oder ungezogene und verwöhnte Frauenzimmer schon zu grossem Ungestüm, zu hartnäckigem Widerstande gegen die diätetischen Regeln und überhaupt zu einem unpassenden Benehmen gegen sich und andere verleitet, wenn Personen mit einer höhern moralischen Bildung sich kaum darüber äussern. Liesse man es geschehn, so würden von den in der hie-

sigen Entbindungsschule Niederkommenden viele so schreien, dass man sie auf der Gasse hören könnte und sich so unbändig gebehrden, als hätten sie glühende Kohlen im Leibe, während eine verheirathete Frau bei demselben Wehendrange und Schmerze nicht den Mund aufthut, oder sich kaum einen Laut des Schmerzes entschlüpfen lässt, nur um den geliebten Mann oder andere Angehörige nicht zu beunruhigen.

§ 189.

Das blose Wehklagen, das Schreien oder das wilde Hin- und Herwerfen auf dem Geburtslager kann daher eben so wenig, als das Herumgehn oder das öftere Wechseln der Stellung und Lage einen zuverlässigen Maassstab für die Höhe und die schädliche Einwirkung der Geburtsschmerzen abgeben, sondern es muss diese aus der allgemeinen Aufreizung des Nerven- und Gefässsystems, aus der innern Unruhe und Angst, aus der höhern Temperatur des ganzen Körpers und der beträchtlichen Beschleunigung des Pulses erkannt werden. Gesellt sich zu diesen Zeichen noch Zittern oder Zucken in einzelnen Muskeln oder Muskelgruppen, so kann man daraus sicher auf ein krankhaft aufgeregtes Gehirn und Rückenmark schliessen. Noch fester steht aber dieser Schluss, wenn sich Irrereden und vorübergehende Bewusstlosigkeit mit unter die vorher genannten Zufälle einmischen. Den besten Beweiss, dass sogar die Weiber, deren Bewusstsein von der Anstrengung und dem Schmerze der Ge-

burt wenig oder gar nicht verdunkelt wird, doch des Vermögens, sich während der angreifendsten Wehen zu beherrschen, entbehren, liefern fast alle moralisch Bessern nach Beendigung des schweren Kampfes: denn alle diese bereuen das Unrecht, was sie Andern nothgedrungen und gleichsam gegen ihren Willen zugefügt, auf das Innigste, oder schämen sich der Schwachheiten, die sie von der Last des Uebels niedergedrückt begangen haben. Ist dies übrigens nicht alles, was man von dem schwachen und zarten Weibe verlangen kann? Wer die Unvollkommenheit und die Mängel der menschlichen Natur gehörig zu würdigen weiss, wird nicht die harte Forderung stellen, dass Gebärende unter dem stärksten Drange und Schmerze der vierten Periode das Vermögen, richtig zu denken und die Kraft des Willens, nur die Gebote der Vernunft auszuführen, bewahren sollen.

§ 190.

Dass zart organisirte und ungewöhnlich reizbare Frauenzimmer, die von den Geburtswehen mehr als andere leiden, in der vierten Geburtsperiode und besonders, wenn der Kopf zum Ein- und Durchschneiden kommt, und sich zu dem Schmerze der Gebärmutterzusammenziehung noch der von der höchsten Spannung und Ausdehnung des Mittelfleisches und der äussern Schamtheile erregte, gesellt, öfters von Convulsionen befallen werden, kennen alle in ihrem Berufe beschäf-

tigte Geburtsärzte *). Mitunter gehen sogar diese allgemeinen Zuckungen in dem Augenblicke, wo der Fötuskopf die Weichgebilde der Schamspalte am weitesten auseinanderdrängt und der Schmerz einen fast unerträglichen Grad erreicht, in Starrkrampf über; an Statt, dass vorher Rumpf und Glieder convulsivisch bewegt wurden, erscheinen sie jetzt starr und steif, bis der lästige Reiz zugleich mit dem Kinde aus der Scheide entfernt ist. Kehrt nach dem Aufhören der quälenden Dehnung die Ruhe und der normale Zustand der Muskeln nach und nach zurück, so währt es doch jedesmal länger, bis die Unterdrückung oder Verdunkelung des Bewusstseins gänzlich gehoben wird, da dem Krampfe und der höchsten Aufreizung durch den Schmerz allgemeine Abspannung und Erschöpfung auf dem Fusse zu folgen pflegen. Wie manche Frauen gegen das Ende der vierten Geburtsperiode von Convulsionen oder von Starrkrampf heimgesucht, und dadurch des Vermögens, richtig zu denken und vernünftig zu

*) Die in der 193ten § genannten Schriftsteller führen, wie mehre andere, die Convulsionen, welche in der vierten Geburtsperiode und besonders gegen das Ende derselben ausbrechen, unter der schwerern Krankheit auf, die von mir hier unter dem Namen der eclampsia parturientium abgehandelt ist. Wigand unterscheidet zwei Arten von Convulsionen an Gebärenden, die leichtern, die hier beschriebenen und die schwerern, die von mir als Symptome der Eclampsie dargestellt werden (in seiner schon genannten Schrift: Die Geburt des Menschen. 1r Bd. S. 249 u. ff.

handeln beraubt werden, so sinken andere in Ohnmacht, wenn stürmische und sehr schmerzhafte Schüttelwehen ihr Nervensystem in einem zu hohen Grade erschüttern. Bisweilen treten jedoch die Ohnmachten erst ein, wenn das Kind den Scheidencanal verlässt. Die hier besprochenen Convulsionen heben die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden eben so bestimmt auf, als Starrkrampf und Ohnmachten: denn wenn sie auch das Bewusstsein nicht immer ganz unterdrücken, so benehmen sie doch die Macht, die Gebote des Willens auszuführen. Diese Unmacht bleibt auch öfters noch halbe und ganze Stunden zurück, wenn die Krampfanfälle oder die Lipothymie verschwunden sind und nur der darauf folgende Zustand der höchsten Erschöpfung und Abspannung noch fortdauert.

§ 191.

Die krampfhaften Zufälle, welche von einer übermässigen Einwirkung der Geburtsschmerzen herrühren, und sich deswegen gewöhnlich auch nur erst dann einstellen, wenn diese den höchsten Grad erreichen, also während der vierten Periode oder gegen das Ende derselben, unterscheiden sich wesentlich von der Eclampsie der Gebärenden, von der in § 193 die Rede sein wird. Die beim Durchschneiden des Kindes oder auch schon kurz vorher ausbrechenden Convulsionen vermindern sich auch, sobald die Ursache der Geburtsschmerzen wegfällt, daher dauern sie nie lange und hinterlassen kein anderes Leiden

des Gehirns, als einen aufgeregten und angegriffenen Zustand, deswegen kehrt auch das Bewusstsein wenige Minuten oder doch während des Zeitraumes von einer halben Stunde zurück, nachdem der Krampf verscheucht ist. Nur unbeholfene Schwäche und Erschöpfung behauptet sich nachher gewöhnlich noch eine, zwei oder mehre Stunden. Da jedoch alles, was das Nervensystem und dessen Centralorgan ungebührlich aufregt, auch Blutandrang und Ueberfüllung des letztern, besonders bei Gebärenden, nach sich zu ziehen geeignet ist, so kann sich mit der Veranlassung der hier geschilderten vorübergehenden Krampfanfälle die Ursache der Eclampsie vereinigen und eine Complication beider Krankheiten zu Stande bringen, welche den Lauf des schwerern Uebels annimmt und auch einen nachtheiligern und länger anhaltenden Einfluss auf Körper, Gemüth und Geist der Gebärenden ausübt.

§ 192.

In allen Gebärenden, welche sich und ihre Leibesfrüchte während der Schwangerschaft nicht in zu geringem Maasse ernährt haben, kreisst reichliches, dickes, und mehr venöses, zum Stokken geneigtes Blut, dessen Laufe der die Bauchhöhle überfüllende Uterus nicht wenige Hemmnisse entgegenstellt. Bedingt nun die Menge, die Beschaffenheit und die erschwerte Circulation dieses Blutes in jeder hochschwangern Frau die Neigung zur Eclampsie (§ 77), so muss die Gefahr, in diese

gefährliche Krankheit zu verfallen, während des Geburtsactes noch um ein Bedeutendes vermehrt werden. Das Drängen der Gebärmutter und der sämmtlichen musculösen Wände der Bauchhöhle nach unten, bei welchem ein Treiben nach oben nie vermieden werden kann, beeinträchtigt nicht allein den allgemeinen Kreislauf, sondern bedroht das Gehirn immer mit einer zu grossen Quantität von Blut. Erbrechen sich Gebärende nebenbei öfters und sehr anstrengend, weil Darmcanal und Magen vom Gebärorgane aus heftig aufgereizt worden sind, so verstärken sie dadurch den Blutandrang nach dem Kopfe nicht wenig und häufen die Gelegenheitsursachen für die Eclampsie, zu denen auch peinigender Geburtsschmerz und ungewöhnliche Aufregung des Gefäss- und Nervensystems und allgemeine Erhitzung des ganzen Körpers durch angreifende Anstrengung durch und bei den Wehen zu zählen sind. Alle die hier genannten Schädlichkeiten ziehen den Ausbruch der Eclampsie um so bestimmter nach sich, je unwohler das Weib von der Geburt überrascht wird, je länger Verstopfung oder Hartleibigkeit vorausgegangen, und je mehr der Darmcanal von Luft oder gröbern Stoffen belastet ist, oder je eindringlicher der Unterleib oder die Füsse kurze Zeit vorher erkältet worden sind.

§ 193.

Die Eclampsie verläuft an Gebärenden auf dieselbe Weise, wie an hochschwangern Frauen,

daher habe ich auch nicht nöthig, die Beschreibung derselben zu wiederholen, da sie oben § 78 gegeben worden ist. Sie befällt das Weib entweder schon in der ersten Geburtsperiode, aber auch in jeder spätern und dauert bis in das Wochenbett hinein, wenn sie das Leben nicht vorher wegrafft. Deswegen und weil der Eindruck der ihr zum Grunde liegenden nächsten Ursache das Gehirn in einem weit höhern Grade beschwert, richtet sie auch weit mehr Schaden an, als die vorübergehenden Convulsionen der vierten Geburtsperiode, welche von den Schmerzen der Erweiterung der Scheide und der äussern Schamgebilde hervorgerufen werden. Mit ihrem Ausbruche geht nicht allein das Bewusstsein, sondern auch die Kraft, nach dem eignen Willen zu handeln, gänzlich verloren; jedoch kehren beide allmählich wieder zurück, wenn die Krampfanfälle vollkommen nachlassen und das Gehirn nicht länger belästigt bleibt. Tritt jedoch in den Pausen zwischen den Paroxysmen nicht völlige Freiheit des Gehirns ein, so kann auch das Seelenleben die frühere normale Höhe noch nicht wieder einnehmen, und nicht selten dauert zwischen den Krampfexacerbationen ein soporöser Zustand fort. Mitunter hören die Zusammenziehungen der Gebärmutter auf, sobald die Zuckungen begonnen haben, und in einem solchen Falle geräth das Geburtsgeschäft, so lange die Krankheit wüthet, ins Stocken; doch arbeitet auch der Uterus bisweilen, während diese Körper und Seele aufs Heftigste erschüttert, an der Ausstossung des Eies

fort. Geschieht dies, so fühlen Gebärende, die mit der Eclampsie behaftet sind und auch in den Pausen zwischen den Paroxysmen nicht aus dem Sopor gänzlich erwachen, weder die Wehen, noch das Abfliessen des Fruchtwassers und das Abgehn des Kindes und der Nachgeburt. „Inscia matre partus perficitur“ sagt*) ROEDERER sehr wahr; dasselbe liegt auch hinter den Worten J. C. GEHLERS**): „Und obgleich einige davon nach glücklich durch die Kunst vollendeter Niederkunft mehre Tage hindurch entweder noch Krämpfe hatten, oder im Schlummer, gleich als Todte lagen“ verborgen. BAUDELOCQUE spricht sich darüber folgendermaassen aus***): „Die Besinnung kehrt erst verschiedene Stunden, selbst verschiedene Tage nach dergleichen Anfällen zurück, und der Verlust des Gedächtnisses, des Gesichts und des Gehörs dauern noch länger. Ich habe Weiber gesehn, die ganze acht Tage nach der Niederkunft nichts von ihrer Schwangerschaft wussten, ohnerachtet sie in einem convulsivischen Anfall entbunden worden waren. Bei andern wirkte kein Licht auf die Augen, und die Ohren konnten während drei, auch vier Tagen durch keinen

*) In seinen schon oft angezogenen Element. artis obstetric. S. 281.

**) Dessen kleine Schriften die Entbindungskunst betreffend. A. d. Latein. u. m. Zusätzen von D. C. G. KUEHN. 1r Thl. 8. Leipzig 1798. S. 197 u. f.

***) In der schon citirten Anleitung zur Entbindungskunst etc. 1r Bd. S. 550.

Schall erschüttert werden.“ J. F. Osiander schreibt*): „Nach dem Paroxysmus folgt gewöhnlich ein soporöser Zustand, aus dem die Kranke nach einiger Zeit erwacht und sich durchaus nicht bewusst ist, was mit ihr vorgegangen.“

§ 194.

Verfolgt man die Eclampsie der Gebärenden bis zu ihrem Ursprunge, und überzeugt man sich, dass sie mehr von einer Ueberfüllung der sämmtlichen Gefässe der Kopfhöhle, als von einer Aufregung oder Entzündung der Eingeweide derselben hervorgebracht wird, obgleich die letztere gewiss öfters Antheil an der Entstehung und an dem Verlaufe der Krankheit hat, so kann man auch den unterdrückenden Einfluss dieses Leidens auf die Seelenverrichtungen der Ergriffenen nicht in Abrede zu stellen wagen. Dieser schädliche Einfluss erreicht einen um so höhern Grad, je heftiger das dicke Blut nach dem Kopfe hingedrängt wird, je öfter die clonischen und tonischen Krampfanfälle sich wiederholen, und je länger sie jedesmal dauern. Je mehr aber das Bewusstsein und das Gefühl niedergedrückt wird, in desto grössrer Gefahr schweben Mutter und Kind; denn erstere wird dann leicht von Apoplexie während eines Paroxysmus plötzlich getödtet, und letzteres stirbt entweder schon im Uterus, oder auf dem Wege zur Aussenwelt, oder auch nach der Geburt. Verlässt das Kind ohne

*) Dessen Ursachen und Hülfsanzeigen etc. S. 65.

Wissen seiner Mutter und derer, welche diese umgeben, den Scheidencanal und bleibt es unerkannt zwischen den Schenkeln und unter dem Deckbett längere Zeit liegen, so schwebt es in Gefahr, daselbst zu ersticken oder von der zukkenden und die Glieder convulsivisch bewegenden Kranken erdrückt zu werden.

§ 195.

Einen der interessantesten Fälle von der hier in Rede stehenden Krankheit Gebärender hat ohne Zweifel E. PLATNER*) in dem Programm: de eclampsia parturientium, quantum ad suspicionem infanticidii, narratio quaedam 1812 veröffentlicht. Weil der Gegenstand der Erzählung, eine 18jährige Magd, welche sich am 26ten Januar Abends mit Colikschmerzen (waren es nicht Wehen?) zu Bett gelegt hatte, am Morgen des nächsten Tages im tiefsten Sopor und mit Zuckungen, besonders der Gesichtsmuskeln und der obern Gliedmaassen, mit hochrothem Gesichte und wilden verzerrten Mienen, und ohne alles Vermögen zu sehen und zu hören, bis aufs Hemd entkleidet, den Leib aber mit einem leinenen Tuche umwikkelt, zu deren Haupte ein todtes neugebornes Kind im Bettstroh eingehüllt und die Nachgeburt nebst vielem Blute vor dem Bettgestelle gefunden wurde, und Kissen und Kleider im Zimmer zerstreut waren, so entstand Verdacht, die un-

*) A. a. O. S. 356 u. ff.

eheliche Person, die sich nicht für schwanger gehalten hatte, sei zur Mörderin an ihrem Kinde geworden. Man brachte sie deswegen am 28sten Jan. ins Gefängniss, ob sich gleich ihre körperliche und geistige Verfassung bis dahin nicht gebessert hatte, denn es heisst: „illa autem coeca, surda, stupida ad omnium rerum externarum impulsus et conscientiae penitus expers, loci ne insolentiam quidem animadvertit, nedum eius horrore commovetur.“ Nach und nach kehrte jedoch die Gesundheit des Körpers und der Seele wieder zurück und die Inquisitin versicherte in jedem Verhöre, dass sie nicht gewusst habe, was in der Nacht vom 26ten bis zum 27ten Jan. und mehre Tage nachher mit ihr vorgegangen sei. Ueberführt, dass sie geboren habe, gab sie dies zu, beharrte aber auf der Aussage, dass dies ohne ihr Bewusstsein geschehen sei. Dessen ungeachtet lagen Thatsachen vor, aus welchen hervorleuchtete, dass sie mit Absicht gehandelt, nach der Entledigung vom Kinde und der Nachgeburt vor dem hölzernen Bette, jenes in das Stroh gesteckt, sich den Leib verbunden und dann, nach Entfernung der Kissen sich auf das Bettstroh gelegt hatte. Um diese Handlungen einer Gebärenden, welche mit einem hohen Grade der Eclampsie behaftet getroffen wurde, zu erklären und in einen natürlichen Zusammenhang zu bringen, nahm das über den Fall ausgestellte medicinische Gutachten zu einer Complication der Krankheit seine Zuflucht, die nie vorkommen kann. Platners eigene Worte sprechen dies am deut-

lichsten aus: „Caetera reae tuendae momenta intelligi possunt ex Nostri Ordinis decreto: in quo, vt opinor, apertum et evidens est, scenam morbi non simulati, sed veri atque atrocis, a miserrima puerpera illo tempore actam fuisse: qui ex vna parte ad vehementiam morbi comitialis, ex altera ad delirationem somnambulismi videatur esse referendus. Hoc enim nomine recentiores hunc insigniunt, veteres appellaverint morbum lunaticorum; lunae quidem in eo magnam vim esse existimantes.“

§ 196.

Wessen Gehirn so tiefe Erschütterungen und so heftige Angriffe erlitten hat, dass wie nach erfolgten Eindrücken von Schädelknochen oder innern Blutergiessungen Wochen zur Herstellung der Gesundheit nöthig werden, ist eben so unfähig, in das mehr eingebildete als in der Natur nachgewiesene Schlafwandeln zu verfallen, als ein in den polnischen Bock Gespannter sich des Vermögens erfreut, eine Menuet zu tanzen. Die Eclampsie hebt, so lange die clonischen und tonischen Krämpfe untermengt dauern, nicht allein das Allgemeingefühl und Bewusstsein, sondern auch die Macht, sich der Muskeln nach Willkühr zu bedienen, auf. Steifigkeit der Muskeln bleibt übrigens auch noch längere Zeit nach den Paroxysmen besonders in den Fällen zurück, in welchen der Starrkrampf auch während der Anfälle vorherrscht. Auf diese Steifigkeit sind ohne Zweifel auch die Worte Platners:

„verumtamen tantum aberat, vt nervorum vis debilitata esset, vt, etiam ad quantam ferocitatem robore non careret, cum vi violenta et firmiter renitens omnibus atque reluctans, qui eam vel vestimentis induere, vel de cubili efferre, vel aliter de situ suo dimovere cupiebant;“ zu beziehn. Es steht jedoch dem magnetischen Schlafe oder dem Schlafwandeln nicht blos die Eclampsie, sondern auch der Geburtsact schnurstracks entgegen: denn jede Wehe würde den leisen Schlaf einer in diesen Zustand versunkenen Person unterbrechen. Will man Widersprüche vermeiden, so kann man den Verlauf dieser Geburt und was sich dabei zutrug, nur auf folgende Weise erklären. Entweder die Inquisitin litt während der ersten fünf Perioden noch gar nicht an der ausgebildeten Eclampsie, sondern nur an Ueberfüllung des Gehirns, und deswegen auch nur an Verdunkelung des Bewusstseins, die wohl noch in Beziehung auf körperliche Gefühle Entschliessungen zu fassen und auszuführen gestattete, die Aufbewahrung des Gefühlten und Vollbrachten im Gedächtnisse aber hinderte. Vielleicht dass sich die Schwangere das Tuch wegen der Colikschmerzen um den Leib band, als sie zu Bett ging, bei Annäherung der vierten Periode heftigen Drang, den Mastdarm zu entleeren, verspürte, deswegen das Bett verliess, aber wegen des Zustandes ihres Gehirns, wegen Schwindel, Kopfschmerz u. d. g. nicht weiter kam als bis vor den Bettrand, sich dorthin kauerte, von der Ankunft des Kindes daselbst überrascht wurde und

auch bald nach diesem die Nachgeburt und Blut verlor, und weil sie dies fühlte, die Federbetten, um selbige nicht zu verunreinigen, entfernte und dann zunächst ihr Kind und später sich in dasselbe legte. Hatte das Baarfussgehn am Tage vorher durch Erkältung der Füsse die Vorbereitung zur Eclampsie zu Stande gebracht, so musste das Sitzen und Gebären vor dem Bette in einer Januarsnacht den Ausbruch der Krankheit unabwendbar herbeiführen. Oder man nimmt an, die Krampfanfälle seien schon während der ersten Perioden eingetreten und bis nach dem Abgange der Nachgeburt so mild geblieben, dass sie in den Pausen das Fassen von Entschlüssen und den Gebrauch der Muskeln zum Ausführen derselben nicht unthunlich gemacht haben. Wer jedoch die Bösartigkeit dieses Gebrechens aus der Beobachtung kennt, wird die erstere Auslegung der letzten vorziehn, jedoch darin vollkommen mit mir übereinstimmen, dass der krankhafte, von heftigem Andrange eines dicken Blutes und von Ueberfüllung herrührende Zustand des Gehirns, welcher der Eclampsie zum Grunde liegt, nicht allein, wenn er diese wirklich veranlasst, sondern auch auf niedern Stufen die Seelenthätigkeiten beträchtlich zu beschränken und deswegen die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden zu vermindern oder aufzuheben geeignet ist. Führt dieser leidende Zustand nicht immer zu clonischen und tonischen Krämpfen, sondern bisweilen auch zunächst zu Apoplexie, so verdient

er wohl, unter die schwersten Gehirnkrankheiten gezählt zu werden.

§ 197.

Gehört es zu den Eigenthümlichkeiten des Geburtsactes, dass er eine Blutung aus der Gebärmutter verursachen muss, und ist auch der Blutverlusst manchen Abweichungen von der Norm unterworfen, so können auch von dieser Seite Beeinträchtigungen des physischen und psychischen Lebens nicht ausbleiben. So wohlthätig eine der Constitution und der Säftemasse einer Gebärenden angemessene Blutentleerung in der fünften und sechsten Geburtsperiode auf die Gesundheit der Wöchnerin einwirkt, so verderblich wird es, wenn sich während der vier ersten Perioden viel Blut aus der Gebärmutter ergiesst, oder wenn es in dem fünften Stadium oder anfänglich des Wochenbettes in zu reichlicher Quantität mit einer gewissen Schnelligkeit abstürzt. Allgemeine Schwäche und Erschöpfung bis zum Ohnmächtigwerden, Athemlosigkeit, quälende Bangigkeit und Stöhnen und Seufzen, Zuckungen, wirkliche Ohnmachten, Asphyxie und der Tod selbst stellen sich ein, wenn eine Gebärende zu viel Blut verliert und besonders wenn sie diesen Verlust in sehr kurzer Zeit erleidet, wie es meistens zu geschehen pflegt.

§ 198.

Gebärende gerathen bisweilen schon während der ersten vier Perioden in Gefahr, durch Blutverlust zu leiden, wenn der Fruchtkuchen vor dem gesetzlichen Zeitpunkte mehr oder weniger vom Uterus gelöst, oder wenn irgend ein Theil, die Gebärmutter, die Scheide oder eine Schamlippe regelwidrig verletzt wird. Die heftigsten und drohendsten Blutungen entstehen jedoch, wenn der Eikuchen auf dem innern Muttermunde aufgewachsen ist und deswegen schon im zweiten Stadium, beim Erweitern der Mutterhalsfibern abgestossen wird. In der fünften Geburtsperiode und anfänglich der sechsten büssen Frauen öfters in kurzer Zeit sehr viel Blut ein, weil sich die Gebärmutter wegen Schwäche ihrer Muskelfasern nicht kräftig genug verkleinert und die blutenden Gefässmündungen nicht hinreichend comprimirt oder weil die Nachgeburt noch zu wenig abgestorben und von der Fäulniss gänzlich unberührt getrennt, und daher die innere Fläche des Gebärorgans frisch verwundet worden ist, wie es fast immer vorkommt, wenn die Ausstossung des Kindes leicht und schnell erfolgt. Ueberdies kann auch durch zu starkes Ziehen am Nabelstrange beim Wegnehmen der Nachgeburt ein Stück von der Gebärmutter mit losgerissen und dadurch zu einer nachtheiligen Metrorrhagie Veranlassung gegeben werden. Weil sich während der Schwangerschaft in der Substanz des Uterus eine Unzahl von Blutgefässen entwickeln und sich in ihren Canä-

len ausserordentlich erweitern, so entleeren deren an der innern Fläche dieses Organs geöffnete Mündungen, wenn sie nicht durch die Natur oder durch die Kunst daran verhindert werden, in einer sehr kurzen Frist so viel Blut, dass das Weib nicht lange dabei bestehn kann. Vollkommen gesunde Frauen haben sich in einer halben oder ganzen Stunde aus der Gebärmutter verblutet oder sind wenigstens dem Tode sehr nahe gebracht, in Athemlosigkeit, in Convulsionen oder Ohnmachten versetzt worden.

§ 199.

Je plötzlicher eine Gebärende eine grosse Menge Blut verliert, um so schneller versinkt sie in einen Zustand von Bangigkeit und Brustbeklemmung, der, wenn er ihr auch nicht alles Bewusstsein entreisst, doch die Kraft benimmt, an etwas Anderes, als an ihre eigene Lebensgefahr und die Mittel, diese zu besiegen, zu denken. Tritt nicht bald Besserung ein, so geht dieser Zustand, der auch bisweilen von Zuckungen unterbrochen wird, in Ohnmacht oder in Asphyxie über, in welchen sich Kälte und Todtenblässe über die Aussenfläche des ganzen Körpers verbreitet. Jeder dieser krankhaften Zustände würde aber eine Gebärende in die physische und psychische Unfähigkeit versetzen, ihrem Neugebornen das zu leisten, was zu dessen Erhaltung nöthig ist. Nicht einmal das Rufen nach Hülfe würde möglich sein, wenn die ohnmachtähnlichen Anwandlungen schon einen zu grossen

Einfluss auf Körper und Geist ausgeübt hätten. Jede Gebärende, welche zu viel Blut eingebüsst hat, kann daher auch nicht als verantwortlich für das, was sie im Zustande der Blutleere unterlassen oder begangen hat, erklärt werden. Wöchnerinnen ersetzen jedoch einen grossen Theil des verlornen Blutes auf eine unglaubliche Weise binnen 16, 20 und 24 Stunden und in einem solchen Grade wieder, dass es dem Nichtkenner nach Verlauf dieser Zeit schwer fällt, an den erlittenen schädlichen Blutverlust zu glauben: denn Kälte und Blässe sind aus der Haut verschwunden, ja im Gesichte scheint schon wieder ein mattes Roth durch, in der Respiration ist der normale Rhythmus zurückgekehrt, und nur der Puls schlägt noch klein und schwach, allein von Mangel an Athem, Bangigkeit, von Weichlichkeit oder Anwandlungen den Ohnmachten ähnlich wird nichts weiter empfunden. Dies nöthigt mich, auf die Gefahren hinzuweisen, mit welchen Wöchnerinnen durch Criminaluntersuchungen bedroht werden, deren Leben noch kurz vorher durch den Geburtsact im höchsten Grade gefährdet war. Wer glaubt einer Unglücklichen, wenn der fast unerträgliche Geburtsschmerz geendet, dass er sie überwältigt und in einem Anfalle von Wahnsinn oder Wuth zu einer schädlichen Handlung gegen ihr Kind verleitet hat? Welcher Criminalbeamte wird es glaubwürdig finden, wenn ihm eine wohlaussehende Wöchnerin versichert, sie wisse nicht, dass sie vor 24 Stunden geboren und nachher in Convulsio-

nen ihr Kind erdrückt haben solle, wenn er von dieser Krankheit keine Spur mehr findet? Denke man sich zu dem § 195 und 196 erwähnten Platnerschen Falle, dass die Inquisitin in der beschriebenen Verfassung aber ohne die Symptome der fortdauernden Eclampsie getroffen worden wäre, (dies würde geschehen sein, wenn die Krankheit möglicher Weise ihre Rolle während der Nacht ausgespielt hätte), welche Aufklärung vermochte die Angeklagte über das, was sich während der Nacht mit ihr zugetragen, zu ertheilen? Würde man angenommen haben, wenn sich keine Spur von der Eclampsie weiter zeigte, dass diese kurze Zeit vorher so gewüthet und die Gebärende des Bewusstseins auf mehre Stunden gänzlich beraubt habe? Wird der Untersuchungsrichter es für wahr halten, wenn ihm eine Verdächtige antwortet, sie habe durch einen Blutsturz das Vermögen, für ihr Neugebornes zu sorgen, oder das Bewusstsein verloren, wenn er sie den Tag nahher nicht mehr todtschwach und leichenblass erblickt? Je weniger nun der Jurist, dem medicinische Kenntnisse fehlen, dergleichen physiologische oder pathologische Zustände durch schickliche Fragen aufzuhellen fähig ist, um so seltner gelingt es ihm, die Wahrheit zu ermitteln und Unschuldige von dem schweren Verdachte zu befreien.

§ 200.

Das Geburtsgeschäft, das unabhängig von dem Willen und dem Befinden der Schwangern

anfängt und verläuft, **kann sich zu einer schweren allgemeinen oder örtlichen Krankheit gesellen und in Verbindung mit dieser die psychischen Verrichtungen so beeinträchtigen, dass die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden aufgehoben wird.** Gehirn- oder Lungenentzündungen, Ausschläge, wie Masern, Pocken, Hautentzündung, wie Scharlach und ähnliche befallen auch hochschwanger gehende Frauen, obgleich seltner, als andere; rückt nun der Geburtstermin heran, wenn eins dieser Uebel noch besteht, so ist zu fürchten, der von der Krankheit verursachte Schmerz werde durch die Aufregung der Geburt zu einem hohen Grade gesteigert werden, dass er entweder Convulsionen oder Ohnmachten, oder auch wuth- oder wahnsinnähnliche Anwandlungen erregt. Ferner kann sich die Niederkunft bei solchen Frauen einstellen, welche kurze Zeit vorher eine wichtige Verletzung am Kopfe, an der Brust oder am Unterleibe betroffen hat, oder welche an einer Schlagadererweiterung (aneurisma) leiden oder mit einem Bruche (hernia) behaftet sind, und deswegen mehr oder weniger regelwidrig verlaufen und einen schädlichen Einfluss auf Körper und Seele der Gebärenden ausüben, oder auch den Tod vorbereiten oder schnell herbeiführen.

§ 201.

Es ist nöthig, dass die fünfte und sechste Geburtsperiode hier noch besonders besprochen

werden, obgleich in den vorhergehenden Paragraphen erwähnt worden ist, dass mehre Anomalien, welche in einem der erstern Stadien entstehn, bis in diese beiden letztern hinein fortdauern. Mag jedoch das Geburtsgeschäft bis dahin glücklich und ohne jede Störung fortgeschritten sein, so mischt sich noch während der fünften Periode eine Regelwidrigkeit ein, welche Körper und Geist bedroht. Uebermässige Entleerungen von Blut aus der Gebärmutter (§ 198) mit darauf folgenden Convulsionen und Ohnmachten oder Zukkungen wegen krampfhafter Zusammenziehung des Uterus sind diesem Geburtsabschnitte besonders eigenthümlich und der Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden feindlich. Hierher gehörende Fälle ereignen sich nicht selten, daher sind sie auch den Geburtsärzten nicht unbekannt und zahlreich in den Annalen der Geburtshülfe zu lesen*). Dass die Gebärmutter während der fünften Periode auch umgestülpt und dadurch Veranlassung zu heftigem Schmerze, zu Blutsturz und Convulsionen gegeben werden könne, hat schon die 177ten § angedeutet. Zwar ist dieses Eingeweide gewiss öfter in solchen Entbindungen, welche unter der Aufsicht und Behandlung von Hebammen verlaufen sind, als in Geburten,

*) Georg Wilhelm Steins nachgelassene geburtshülfliche Wahrnehmungen. 1r Thl. 8. Marburg 1807. S. 197 u. f. und S. 199 u. f.

welche Frauen einsam und ohne Rath und Beistand endeten, umgewendet worden. Wie aber in jenen meistens vorzeitiges und rohes Ziehen am Nabelstrange von ungebildeten und ungeschickten Kindfrauen angebracht, die Umstülpung bewerkstelligte, so kann auch eine Kreissende, welche ihre Niederkunft ohne Unterstützung einer andern Person abwartet, selbst gewaltsam und vor erfolgter Lösung des Fruchtkuchens an diesem Strange ziehen oder der Zug geht vom Kinde aus, das im Stehen seiner Mutter geboren auf den Boden fällt. Zerspringt dabei die Nabelschnur, die gewöhnlich zerreisst, nicht, und wird der Eikuchen durch dieses plötzlich entstandene Zerren nicht getrennt, so bleibt nichts als die Umstülpung des Gebärorgans übrig.

§ 202.

Setzen sich nun fast alle regelwidrigen Zufälle der Nachgeburtsperiode bis in die ersten Stunden oder Tage des Wochenbettes fort, und werden deswegen angehende Wöchnerinnen nicht selten von den Folgen der Blutleere, von Krampf und Entzündung im Gebärorgane belästigt, so sind sie dessenungeachtet auch noch besondern Krankheitsformen preissgegeben, die nur während des Wochenstandes ausbrechen. Unter diejenigen, welche die Geisteskräfte unterdrücken oder verwirren, müssen die Ausschwitzungen (sonst nannte man sie Milchversetzungen) in innern Höhlen, vor allen aber im Kopfe gerechnet werden. Diese reich-

lichen und plötzlich sich bildenden Ausschwitzungen, denen entweder Entzündung oder heftige Aufregung der erkrankten Gebilde zum Grunde liegt, und welche stets mit heftigem Fieber vergesellschaftet sind, veranlassen nicht selten Irrereden, aber auch die tollste Raserei (mania puerperalis), die in den meisten Fällen nur mit dem Tode oder kurz vorher endet, und nur höchst selten in Genesung übergeht.

§ 203.

Alle in diesem Kapitel genannte Schädlichkeiten, welche die Zurechnungsfähigkeit gebärender Frauen zu schmälern oder gänzlich aufzuheben vermögend sind, können diesen nachtheiligen Einfluss auch ausüben, wenn sich die Geburt vor der gesetzlichen Zeit ereignet. Je näher diese aber dem regelmässigen Termine eintritt, um so ähnlicher werden sich auch die Störungen gestalten, je entfernter dagegen von diesem Zeitpunkte sich dieses Geschäft einstellt, um so mehr müssen Abweichungen in der Einwirkung auf Körper und Seele vorkommen. Ob übrigens die zu frühe Niederkunft zufällig oder absichtlich veranlasst ist, macht keinen Unterschied. Sollte sich der Geburtsact in einem oder dem andern Falle über die regelmässige Frist hinaus verspätigen, so würde sie die Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden mit denselben Gefahren bedrohen, als wenn sie den normalen Termin gehalten hätte.

Elftes Kapitel.

Durch welche Schädlichkeiten kann ein Kind während der Geburt oder unmittelbar nach seinem Eintritte in diese Welt ohne Zuthun seiner Mutter oder einer andern Person getödtet oder verletzt werden?

§ 204.

Jeder Fötus schwebt nicht blos so lange, als er als Theil des Eies in der Gebärmutter ernährt, sondern auch später, während er an die Aussenwelt versetzt wird und unmittelbar nach seinem Eintritte in diese in mancherlei Gefahren, Gesundheit und Leben zu verlieren. Er selbst befindet sich ausser Stande, während seines einflussreichsten Entwickelungsprocesses, während seiner Vertreibung aus dem mütterlichen Leibe, etwas zu seiner Sicherstellung oder Erhaltung beizutragen, und auch der Gebärenden fehlen Kenntnisse und Vermögen, sich und ihren Sprössling zu schützen. Trifft daher eine Schwangere wegen der ihr bevorstehenden Niederkunft nicht die nöthigen Veranstaltungen und ruft sie nicht, sobald in ihr die auf den Anfang der Geburt hindeutenden Zufälle bemerkbar werden, eine kunstverständige Person zu Hülfe, so vernach-

lässigt sie sich und ihre Leibesfrucht in einer der gefährlichsten Lebensepochen auf eine unverantwortliche Weise. Allein in den meisten Fällen sorgt die Liebe der Mutter zu ihrem Kinde und die des Ehemannes zu der Frau und dem Kinde, dass alles nach Kräften zur Sicherung beider, der Gebärenden und des ersehnten Ankömmlings vorbereitet wird. Doch es werden Frauenzimmer, eheliche sowohl als uneheliche, bisweilen von der Geburt so plötzlich überrascht, und es verläuft diese so stürmisch und heftig, dass es an Zeit mangelt, eine passende Hülfsperson zur Behandlung der Gebärenden und des Neugebornen herbeizuschaffen. Leider muss ich aber auch noch solcher Fälle erwähnen, in welchen die Liebe der Geschwängerten zu den eignen Leibesfrüchten von der Scham und der Furcht vor der Schande ganz überwogen oder eben so vermisst wird, als die Liebe des Schwängrers zu seiner Verführten und zu dem unehelich Erzeugten. Wird eine solche, die auch während der Stunden des Schmerzes hülflos und möglichst still blieb und keine Hebamme um Beistand ersuchte, von einem todten oder beschädigten Kinde entbunden und deswegen zur Untersuchung gezogen, so darf der Richter nicht übersehn, dass die Kinder auch ohne Zuthun ihrer Mütter oder anderer Personen das Leben verlieren oder Verletzungen erhalten können. Die Bedingungen, unter welchen sich dergleichen unglückliche Ereignisse zutragen können, zu verzeichnen, hat sich dieses Kapitel zur Aufgabe gemacht.

§ 205.

Würde in irgend einem Falle eine gerichtliche Untersuchung angestellt, weil eine Weibsperson Verdacht, geboren und das Kind bei Seite geschafft zu haben, erregt hätte, so müsste an derselben nach den Spuren der vorausgegangenen Schwangerschaft, Geburt und nach den Verrichtungen des Wochenbettes geforscht werden. Ergibt sich dabei, dass die Milchadern der Brüste in den Wänden angeschwollen und mit Milch gefüllt sind, und dass sich diese aus den Warzen hervordrücken oder herausziehen lässt, stellt sich die vordere Bauchwand nebst dem Nabel dem Gefühle noch als ausgedehnt und erschlafft, und die Gebärmutter in der Bauchhöhle als vergrössert und ohngefähr von dem Umfange einer menschlichen Faust dar, zeigen sich an den äussern Schamgebilden die Merkmale der kurz vorher überstandenen Dehnung: Entzündung, Geschwulst oder auch Verletzungen, z. B. Excoriationen an den innern Flächen der Schamlippen oder Einrisse in das Mittelfleisch, sind die Scheidenwände erweitert und ohne alle Querfalten, die Muttermundslippen hier oder da eingerissen und nicht wie im nichtschwangern Zustande zusammengezogen, fliesst überdies dickes oder dünnes Blut, Blutwasser oder nur Schleim mit dem Geruche der Lochien ab, so darf sich der explorirende Arzt auch zu dem Ausspruche für berechtigt halten, dass in diesem Falle eine Art von Geburt vor sich gegangen sei. Ob aber ein Kind und, worauf es besonders ankommt, ein

lebensfähiges ausgestossen worden sei, leuchtet keineswegs aus diesem Erfunde mit Gewissheit hervor. PLOUCQUET sagt sehr richtig*): „Non omne, quod ex genitalibus foeminae prodit, homo est: haud raro falsam graviditatem sequitur partus pariter falsus; scilicet, vbi indicia quaedam, graviditatem mentientia aderant, verum tamen alia quodam in vtero contenta erant, quae sensim adolescebant et post tempus aliquod per vias partus prodibant.“ Ja nicht einmal das Geständniss einer Gebärenden, dass sie von einem lebensfähigen Kinde entbunden worden sei, würde in jedem Falle die volle Gewissheit gewähren: denn gesetzt, sie hätte das Kind im Finstern geboren, hätte es also nur gefühlt, auch die Stimme desselben gehört, aber nicht gesehn, und weil es ihr nach einiger Zeit todt geschienen, auch im Finstern fortgeschafft, so könnte sie einen Hemicephalus, wie er oben S. 136 beschrieben worden ist, oder ein lebensunfähiges Monstrum, wie die § 213 mehre bezeichnen wird, oder eine ganz unreife Frucht, die wenige Minuten nach ihrem Eintritte in diese Welt das Leben geendet, entfernt haben. Hätte die Inquisitin an dem von ihr ausgeworfenen Körper geformte kindliche Theile nicht bemerkt, so würde ihre Aussage, sie habe ein Kind zur Welt gebracht, noch weniger Glauben verdienen.

*) Im oft angezogenen Commentar. medic. S. 226.

§ 206.

Es kann jedoch ein Fötus, welcher verletzt oder todt zur Welt kommt, schon vor dem Anfange der Geburt, also noch während der Schwangerschaft beschädigt worden oder gestorben sein. Es werden hier und dort und selbst von PLOUCQUET Fälle erzählt*), dass Leibesfrüchte vom liquor amnios und von den Eihäuten umgeben, so wie von der Gebärmutter geborgen durch äussere mechanische Einwirkungen auf den Leib der Schwangern, z. B. durch Stösse, durch heftigen Druck u. d. g. Quetschungen und Knochenbrüche erlitten haben sollen. Angaben dieser Art, mögen sie von da oder dorther kommen, verdienen nur erst dann vollen Glauben, wenn der Arzt die Ursache und den nächsten Einfluss derselben auf die Schwangere erkannt hat: denn diese, deren Bauch- und Gebärmutterwände von der mechanischen Schädlichkeit heftiger getroffen werden, als der Fötus, wird nicht unbeschädigt bleiben, wenn der Einwohner des abgelegenen Asyls eine solche Misshandlung erdulden muss. Auf Erschütterungen dieser Art wird gewöhnlich die zu frühe Ausstossung des Eies folgen (§ 105). Bei dem Untersuchen von Verletzungen an Neugebornen hat der Arzt alle Umsicht anzuwenden, dass Erzeugnisse fehlerhafter Bildung**) oder Zer-

*) In seinem Commentarius medicus etc. S. 250 u. ff.

**) ED. CASP. JAC. VON SIEBOLD hat in seinem Programm: de circumvolutione funiculi vmbilicalis ad-

störungen durch Fäulniss oder während der Geburt entstandene Verwundungen oder Knochenbrüche nicht äussern mechanischen Einflüssen auf den schwangern Uterus zugeschrieben werden. Vor allen ist das Forschen dahin zu richten, ob sich nach der schädlichen Einwirkung missfarbige, braunblaue Flecke, Geschwulst und Schmerzen in der Bauchhaut eingestellt haben? Ob diese Schmerzen auch in der Tiefe der Unterleibshöhle und satzweise wiederkehrend oder andauernd gefühlt worden sind? Ob Blut oder Wasser aus der Scheide abgeflossen ist? Ob sich die Frucht hinterher noch bewegt hat oder nicht? Ob das allgemeine Befinden und das der Harn-

jectis duobus casibus rarioribus 1834 zwei Fötus abgebildet, welche von ihren eigenen Nabelschnuren beträchtlich eingeengt, und deswegen nicht allein fehlerhaft gebildet worden, sondern auch wahrscheinlich vor erlangter Reife gestorben waren. Mit diesen Verbildungen dürfen diejenigen nicht verwechselt werden, welche in Folge von Einschnürungen einzelner Theile der Fötus durch Fäden der Schafhaut entstehn. Dergleichen membranöse Fäden schnürten in sehr seltnen Fällen Partien der Gliedmaassen so fest ein, dass sich die untern Stücke von selbst ablösten. The Dublin Journal of medical and chemical science, Mai 1832. S. 140. Observations on the spontaneous Amputation of the Limbs of the Foetus in vtero, with an Attempt to explain the occasional Cause of its Production. By W. F. Montgomery m. 1 K. Im Septemberstücke desselben Jahres ist S. 49 von demselben Verfasser eine ähnliche Beobachtung mitgetheilt und die Verunstaltung eines Fötusschenkels abgebildet.

blase und des Darmcanales nach Erduldung der Schädlichkeit verändert worden ist? Welcher Zeitraum zwischen dieser und der Geburt inne liegt? und endlich wie diese verlaufen ist? Können die sämmtlichen Gebilde der Nachgeburt erlangt werden, so muss man auch diese einer genauen Besichtigung unterwerfen. Da übrigens ein heftiger Stoss oder Druck an den Unterleib einer Schwangern nur einen dreifachen Erfolg nach sich ziehen kann, so wird dem Arzte dadurch auch das Urtheil darüber erleichtert. Entweder es bewirkt die mechanische Erschütterung die baldige Niederkunft, und in diesem Falle zeugen die noch frischen Beschädigungen an der Mutter und ihrer Frucht deutlich genug für die wahre Ursache, oder der Fötus stirbt, geht in Fäulniss über und wird von dieser mehr oder weniger verwandelt, erst nach längerer Zeit der Aussenwelt überliefert, dadurch aber auch als ein solcher dargestellt, welcher nicht während der Geburt, sondern schon vorher das Leben eingebüsst hat. Der dritte noch denkliche Fall ist der, in welchem der Fötus die erlittene Beschädigung überlebt und diese entweder vollständig oder nur unvollkommen oder gar nicht heilt, aber auch in diesem wird es dem Kenner gelingen, die Wahrheit herauszufinden: denn eine alte nicht geschlossene Verletzung unterscheidet sich durch ihre Ränder und Flächen von einer frischen, und eine geheilte kann nicht während der Geburt entstanden sein. Was endlich das Erkennen des vor dem Anfange der Geburt einge-

tretenen Todes betrifft, so gibt es dafür keine andern Zeichen, als die der mehr oder weniger fortgeschrittenen Fäulniss des Fötus und der Nachgeburtstheile, und wäre das Ableben der Ausstossung des Eies nur kurze Zeit vorausgegangen, so könnten nur allgemeine Welkheit des Kindes und der gänzliche Mangel der Kopfgeschwulst als Merkmale benutzt werden. Erscheinen in den nächsten Stunden nach der Ankunft auf der Aussenwelt der Fruchtkuchen, der Nabelstrang, die Eihäute und der Fötus grünlich gefärbt, löst sich an dem letztern die Oberhaut, verbreiten alle diese einen fauligen Geruch, und sind sie vielleicht noch überdies von der Fäulniss mehr oder weniger aufgelockert und aufgetrieben, so darf angenommen werden, dass der Tod schon vor vier, fünf, sechs und mehren Tagen eingetreten sei.

§ 207.

Unter die Schädlichkeiten, welche den Leibesfrüchten schwangergehender Frauen das Fortleben während der Geburt oder nach derselben unmöglich machen, gehört zunächst d i e m a n g e l h a f t e o d e r u n v o l l k o m m e n e R e i f e d e r s e l b e n. Dass diese in zwei Unterabtheilungen zerfällt, erstlich in eine solche Unreifheit, welche das Fortbestehn des aus seinen Eihüllen und aus dem Uterus verscheuchten Embryo absolut hindert, und zweitens in eine solche, welche die Fortdauer desselben nur unter begünstigenden Umständen gestattet, ist weiter oben schon mehr-

mals erwähnt worden. Eine vor der 28ten Schwangerschaftswoche aus dem Uterus an die Aussenwelt versetzte Frucht entbehrt der Lebenskraft und der Entwickelung, welche zum Anfangen und Fortstellen des höhern kindlichen Lebens unerlässlich sind. Fötus, welche dagegen über die genannte Schwangerschaftswoche hinausgetragen und untadelhaft genährt und gebildet worden sind, erfreuen sich des Vermögens, nicht allein die gewaltsame Einwirkung des Geburtsactes auszuhalten, sondern auch ihre Existenz gegen die feindlichen Einflüsse der grossen Welt zu behaupten. Da es jedoch jedem Kenner sehr schwer fällt, Fötus unter 28 Wochen von solchen zu unterscheiden, welche diese Zeit überschritten haben, indem alle sicheren Merkmale für dieses oder jenes Alter fehlen, so will ich versuchen, durch eine umfassende Beschreibung aller Eigenthümlichkeiten solcher unreifer Leibesfrüchte, deren Lebensfähigkeit gerichtlich in Frage gestellt werden könnte, dem Arzte und Richter das Bestimmen der Dauer des Aufenthalts derselben im Uterus zu erleichtern.

§ 208.

Leibesfrüchte, welche zwischen der 20ten und 24ten Schwangerschaftswoche aus dem mütterlichen Körper gestossen werden, halten an Länge vom Scheitel bis zu den Fusssohlen ohngefähr 12 bis 14 Zoll und an Gewicht 1½ bis 2 Pfund. Kann jedoch weder die Grösse noch die Schwere einen zuverlässigen Maasstab zur Beur-

theilung des Alters und der Lebensfähigkeit abgeben, so fällt es doch bei so kleinen und unvollendeten Fötus nicht schwer, die absolute Unfähigkeit zum Fortleben aus dem Gesammterfunde zu entnehmen. Zeigt es sich, dass die Augäpfel noch mit der Membrana pupillaris bedeckt und dass die Hoden noch nicht in den Hodensack gestiegen sind, dass bei Mädchen die Nymphen die äussern Schamlippen noch weit überragen und die Haut schon vom Wollhaar besetzt ist, dass der dickere und kürzere Nabelstrang nahe am untern Ende des Bauches mit diesem zusammenhängt, so darf man sich für berechtigt halten, den Fötus als einen im 6ten Monate stehenden auszugeben. Ein solcher athmet, wenn er lebendig geboren wird, aber in tiefen und langsamern Zügen oder ganz oberflächlich. Dessen ungeachtet stirbt er wenige Minuten oder Stunden nach dem Eintritte in diese Welt: denn seine Lungen nehmen an und für sich nur wenig atmosphärische Luft auf, sind aber auch unfähig, dem Oxydationsgeschäfte im hinreichenden Umfange vorzustehen und eben so fehlt auch das Vermögen, zu saugen, zu schlucken und durch den Darmcanal genügend zu assimiliren.

§ 209.

Schwerer sind die Leibesfrüchte des siebenten Schwangerschaftsmonats von denen des achten zu unterscheiden, da die Membrana pupillaris bald in diesem, bald in jenem von den Augen verschwindet und die Hoden ihre Entwicke-

lungsstätte, die Bauchhöhle ebenfalls früher oder später verlassen. Ein Fötus, welcher bis zur 25ten, 26ten, 27ten oder 28ten Woche genügend im Uterus gepflegt worden ist, misst ohngefähr von 14 bis zu 16 oder 17 Zollen, und wiegt zwischen 3 und 4 Pfund. Der mehr gerundete Kopf ragt durch seine Dicke nicht so unverhältnissmässig über den Rumpf hervor, wie früher; je länger übrigens dieser mit den Gliedmaassen gewachsen ist, um so dünner und schlanker erscheinen sie, da bis dahin noch kein Fett oder nur sehr wenig unter der feinen und weichen Haut und zwischen den zarten Muskelbündeln abgesetzt wird. Die Haut, welche an den meisten Stellen mit den feinen seidenähnlichen Härchen (lanugo) überzogen ist, zeigt die rothbraune Farbe, welche sich bei Verminderung der Zimmer- oder äussern Wärme, besonders an den Händen und Plattfüssen in die braunbläuliche verwandelt. Die Kopfhaare zeichnen sich durch Dicke, Länge und Farbe vor den andern aus, besonders wenn sie dunkel gefärbt sind. Oefters bedeckt die Membrana pupillaris die Pupillen noch vollkommen; ist sie aber zerstört, so deutet die noch rauhe und nicht sattsam abgeglättete Fläche der Augäpfel an, dass ihr organischer Ueberzug erst vor Kurzem abgesondert worden ist. Die kleinen dünnen und weichen Ohrläppchen liegen am Kopfe an, und an der Nasenspitze erheben sich viele kleine weisse Pünktchen, Tubercula sebacea. Die Nabelschnur, ohngefähr so lang als der Fötus selbst, ist ver-

hältnissmässig dicker und sulziger, als bei reifen Früchten, auch fällt der am Leibe verbleibende Rest derselben bei allen unreifen und besonders bei siebenmonatlichen, wenn sie das Leben so lange behaupten, später, wohl erst den 8ten oder 10ten Tag nach der Geburt ab. Am Bauche läuft der Nabelstrang nicht in der Mitte, sondern nahe am obern Rande der Schamknochen in dessen Höhle hinein. Der Hodensack, dessen Haut wenig oder gar keine Runzeln bildet und durch ihre dunkelröthere Farbe von der der Aussenfläche des Rumpfes und der Gliedmaassen absticht, enthält entweder einen oder gar keinen Hoden. Die enge Vorhaut reicht weit über die noch unausgebildete Eichel hinaus. Bei Mädchen sehen die grossen Schamlippen wie dünne den innern, hochhervorragenden angefügte Hautfalten aus. Arme und Schenkel sind ohngefähr einen Zoll kürzer (die Note zu § 128) als der Rumpf, die Nägel an Fingern und Zehen bestehen zwar aus einer hornartigen Substanz, sind aber ziemlich weich und kurz, und nach den Wurzeln hin braunblau gefärbt. Ein Kind aus der zweiten Hälfte dieses Monats kann sich bei guter Pflege mehre Tage, ja wohl auch Wochen am Leben erhalten, sich aber nicht weiter entwickeln oder vergrössern. Hat es kurze Zeit vegetirt, aber weder an Substanz noch an Kraft zugenommen, vielmehr an beiden verloren, ist es im Aeussern einem abgemagerten Greise ähnlich geworden, so stirbt es gewöhnlich mit einem höhern Grade der Gelbsucht behaftet, meistens durch allgemeine

Erstarrung. Ein Kind dieses Alters besitzt die Fähigkeit nicht, wie ein reifes zu schreien, wohl aber zu wimmern oder zu quieken, schwach und jedesmal nur wenig zu schlucken. Es schläft fast immer, wird aber nicht so munter, wie ausgetragene Neugeborne, bewegt daher die Augen nicht nach dem Lichte und öffnet sie selbst nur sehr selten und unvollkommen. Bei fleissiger Beobachtung solcher ganz unreifen Geschöpfe stellt es sich klar heraus, dass alle Einflüsse der Aussenwelt zu stark und zu grob auf dieselben einwirken, und dass sie alle Organe, die Haut, den Darmschlauch, die Respirationswerkzeuge, so wie die der Willkühr unterworfenen Muskeln zu krampfhafter Contraction antreiben, dadurch aber das Einsaugen durch die Hautgefässe, das Respiriren der Luft und das Aneignen des Oxygens aus derselben, und endlich das Assimiliren durch den Darmcanal nach und nach unmöglich machen. Deswegen geht auch Steifigkeit aller Theile der Erstarrung und dem Tode vorher. Alle, welche an Unreifheit sterben, aber längere oder kürzere Zeit geathmet haben, verrathen durch die mangelhafte Wölbung der vordern Brustwand und der Seitenflächen des Brustkastens nur zu deutlich, dass das Athmen unvollkommen von Statten gegangen sei. Deswegen zeigt die ärztliche Untersuchung solcher Lungen jedesmal, dass nicht alle Zellen mit Luft gefüllt worden sind, sondern dass grössere oder kleinere Partien am Respiriren gar keinen Theil genommen haben.

§ 210.

Fötus, welche bis in den achten Monat der Schwangerschaft getragen sind, weichen hinsichtlich der Schwere und Länge mehr von einander ab, als jüngere. ROEDERER nimmt an*), dass unreife Früchte mit der Fähigkeit, das Leben nach der Geburt fortzusetzen, zwischen fünf und sechs Pfund und auch noch darüber wiegen; allein es werden viele Kinder vollkommen reif geboren, die kaum fünf Pfund schwer sind. Von der Länge meint derselbe Verfasser lasse sich weniger sicher auf das Alter schliessen, doch könne man jeden Fötus, der nur 18 Zoll oder darunter messe, unter die unreifen zählen, dagegen eine Grösse von 19 Zoll die erhaltene Reife anzeige. Den letztern Satz widerlegen aber alle die Kinder, welche ausgetragen der Aussenwelt überliefert 21 Zoll halten: denn waren diese vier oder acht Wochen früher aus ihrer Entwickelungsstätte ausgetrieben worden, so würden sie unreif vielleicht 19 oder 20 Zoll lang gewesen sein. Die Augen, die Geschlechtstheile und das Verhältniss der Gliedmaassen zum Truncus geben nebst dem allgemeinen Entwickelungsgrade den Maasstab zur Bestimmung der Reife. Ist bei

*) In einer Dissertation de temporum in graviditate et partu aestimatione 1757, abgedruckt in dessen Opuscul. medic. 4. Götting. 1763. S. 29 u. f., wo besonders die von S. 34 bis 38 beigefügten Verzeichnisse von rechtzeitigen, zu frühen und zu späten Geburten mit Angaben der Länge und Schwere der gebornen Früchte den gerichtlichen Arzt interessiren werden.

einem Fötus von 15 oder 16 Zoll Länge, und von 3 bis 4 Pfund Schwere die Membrana pupillaris gänzlich verschwunden und die Hornhaut völlig rein und glatt, bei Knaben 1 oder auch noch kein Hode im Hodensacke, der Körper an den gewöhnlichen Stellen mit dem Wollhaare bewachsen, der Truncus ohngefähr noch einen halben Zoll länger, als Arme und Schenkel, und senkt sich der Nabelstrang noch in der Nähe des obern Randes der Schamknochen in den Unterleib, so fehlt es nicht an hinreichenden Gründen, das Alter auf 30 Wochen oder etwas drüber oder drunter zu erklären. Hat sich die Länge um 1 oder 2 Zoll und das Gewicht um etwa ein Pfund vermehrt, enthält der Hodensack einen oder beide Hoden, und geht der Nabelstrang höher vom obern Rande der Schambeine in den Unterleib über, so wird man der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man den Fötus für einen von neun Mondesmonaten erklärt. Vom Anfange des zehnten Monats nähert sich die Haut in allen Beziehungen der eines ausgetragenen Fötus, die Wollhaare vereinzeln sich und werden gegen die Mitte dieses Monats gar nicht mehr gefunden, überhaupt bilden sich alle äussere und innere Theile in das normale Verhältniss hinein, welches ausgetragenen und gesunden Neugebornen eigenthümlich ist; daher lässt sich auch eine Leibesfrucht von 38 Wochen nicht leicht von einer, welche die 40te Woche erlebt hat, unterscheiden.

§ 211.

Da jedoch hier sehr viel darauf ankommt, ein möglichst treues Bild von einem solchen Fötus aufzustellen, welcher das lebensfähige Alter begonnen hatte, als er unreif an die Aussenwelt gedrängt wurde, so erachte ich es für nützlich, die Beschreibung eines Solchen beizufügen. Eine zum ersten Male geschwängerte 28jährige Ehefrau gebar in Folge von Erkältung ohngefähr um die 30te Schwangerschaftswoche, am 20ten April Abends um 7 Uhr, einen Knaben, welcher von dem Scheitel bis zu den Fusssohlen 16$\frac{1}{8}$ Leipziger Zoll lang und 3 Pfund 6 Unzen 5 Quentchen und 2 Scrupel medicin. Gewicht schwer, sonst aber in allen Beziehungen regelmässig gebildet und genährt war. Der Kopf maass im Querdurchmesser 3, im senkrechten Durchmesser 3$\frac{1}{8}$, im langen Durchmesser 4 und im längsten, vom Kinne bis zur hintern Fontanelle 4$\frac{1}{2}$ Zoll. Die Länge des Rumpfes betrug von der Incisura semilunaris des Brustbeins bis zum Mittelfleische 7 Zoll. Die Breite der Schultern von einem Processus coracoideus bis zum andern erreichte 3$\frac{3}{8}$ Zoll, und die der Hüften von einer Spina anterior superior ossis ilei bis zur andern 3$\frac{1}{8}$ Zoll. Jeder Arm enthielt vom obersten Punkte des Oberarmknochens bis zur Spitze des Mittelfingers 6$\frac{1}{2}$ und jeder Schenkel vom Trochanter major bis zur Ferse 7 und von der Gegend des Mittelfleisches 6$\frac{1}{2}$ Zoll. Die Haut erschien in allen Theilen des Körpers, die mit vielen kleinen weissen Körnchen besetzte und blass

aussehende Nasenspitze ausgenommen, dunkelbraun, besonders aber an Händen und Füssen und an den weichen und kurzen Nägeln der Finger und Zehen. Mit Ausnahme eines schmalen Querrandes der Augenlieder oberhalb der Augenwimpern, der Handteller, der Fusssohlen und der innern Flächen der Finger und Zehen und des kleinen Penis war die Haut rund um mit weissen Wollhaaren, am Scheitel, Hinterkopfe und oberhalb der Stirn und Schläfe aber mit dunkelbraunen und dickern Haupthaaren bewachsen. Die weichen und dünnen Kopfknochen berührten sich mit ihren Rändern, liessen jedoch den gewöhnlichen Raum für die grosse und kleine Fontanelle, für erstere mehr, für letztere weniger. Die äussern Ohren zeigten sich weich und nicht knorpelartig fest, die Augäpfel ohne jede Spur einer frühern Bedeckung, die Hornhaut daher ganz glatt und durchsichtig, aber weniger hart. Zwei Zoll von der Wurzel des Penis aufwärts hing der Nabelstrang mit dem Unterleibe zusammen; von den Hoden war noch keiner in den glattwandigen Hodensack gestiegen. Das in allen Theilen, im Rumpf und in den Gliedern schlanke und fettlose Neugeborne athmete, sobald es dem Scheidencanale entschlüpft war, schrie auch, jedoch schwach, aber nicht kläglich oder quiekend, saugte und schluckte, leerte Mastdarm und Urinblase aus, schlief übrigens die meiste Zeit und hätte wohl die Hoffnung, es werde trotz seiner Kleinheit und Schwäche das Leben behaupten, erregen können, wenn nicht

die beträchtlich eingebogen gebliebene vordere Brustwand die Gefahr, in welcher es schwebte, nur zu deutlich angezeigt hätte. Am 25ten April des Morgens verlor es die Kraft zu saugen, schluckte jedoch eingeflöste Milch noch schwach, wurde dunkelbrauner, an Händen und Füssen sogar dunkelblau gefärbt, und starb an demselben Tage Abends gegen 5 Uhr langsam, nachdem es mehre Stunden vorher in Steifigkeit und Erstarrung versunken war. Obgleich das Kind die meiste Zeit an der Seite seiner Mutter im Bette hinbrachte, und diesen Ort nur mit dem warmen Bade wechselte, kostete es doch Mühe, dasselbe gegen das Erkälten zu schützen.

§ 212.

Die kleine Leiche zeigte in Bezug auf das lebende Kind den Körper desselben wenig verändert, etwas abgemagert und überall, mit Ausnahme der weissgelben und mit weissen Punkten besetzten Nasenspitze, dunkelbraun-blau, besonders an Händen und Füssen, vor allen aber an den Nägeln gefärbt. Das Brustbein bildete von seinem obern Rande bis hinab zur untern Spitze eine vertiefte Rinne, wodurch der Brustkasten gleichsam in zwei Hälften, in eine rechte und linke abgetheilt wurde. In der Gegend der Leber erschien der Leib ziemlich gewölbt und trug 24 Stunden nach dem Ableben schon das Zeichen der innern Fäulniss, die bläuliche Farbe an sich. Obgleich der Nabelstrang entfernt von seinem Insertionspunkte völlig zusammengetrock-

net war, hing er doch noch fest mit der Bauchhaut zusammen. Im hochdunkelbraunen Hodensacke, an dem auch nicht eine Falte oder Runzel entdeckt werden konnte, liess sich eine Spur von einem Testikel nicht wahrnehmen, aber auch eben so wenig ausserhalb des Bauchringes und auf dem Wege zu jenem Behälter. Das Wollhaar war weder vermindert noch vermehrt. In den Beugemuskeln zwischen dem Rumpfe und den Oberschenkeln und zwischen diesen und den Unterschenkeln, so wie zwischen den Ober- und Unterarmen herrschte eine solche Contraction und Steifigkeit, dass es selbst bei Kraftaufwand nicht gelingen wollte, diese Gliedertheile vollständig auszustrecken. Daher mass das kleine Cadaver auch nur 16 Zoll und wog 3 Pfund 1 Unze 5 Quentchen und 4 Gran, also weniger als das neugeborne Kind. Nach Entfernung des Brustbeins und der Rippenknorpel erblickte man nur in der rechten Brusthöhle einen scharfen Rand von der Lunge, in der linken konnte dagegen das Auge nichts davon aufspüren. Nachdem die Gefässe unterbunden und Thymus, Herz und beide Lungen aus der Brusthöhle herausgeschnitten worden waren, schwammen diese zusammenhängend so im Wasser, dass ihre Oberfläche sich kaum am Spiegel des Wassers erhalten konnte. Dasselbe Resultat gewährte die Wasserprobe mit jeder einzelnen Lunge und mit jedem Stücke derselben. Das Gewicht beider Lungen unterbunden und von den übrigen Eingeweiden der Brusthöhle getrennt betrug 1 Unze 1

Quentchen und 3 Gran*). Der grössre Theil der Lungensubstanz hatte keine Luft in seine Zellen

*) Nach Ploucquet (Commentar. medic. S. 280) verhält sich in einem reifen Fötus, der nicht geathmet hat, das Gewicht der Lungen zur Schwere des ganzen Körpers, wie 1 zu 70 und hat er respirirt, wie 1 zu 35. Viele neuere Beobachtungen und die Neuen Versuche und Erfahrungen über die Ploucquetsche und hydrostatische Lungenprobe vom D. W. J. Schmitt. 8. Wien 1806 stimmen damit nicht vollkommen überein. Erstlich machen die unreifen, jedoch in dem lebensfähigen Alter gebornen, Leibesfrüchte fast durchgängig von der Ploucquetschen Behauptung eine Ausnahme, indem in diesen die Respirationsorgane vor und nach dem Athmen zum Körper schwerer wiegen, als in ausgetragenen Kindern, wie es auch hier der Fall ist: denn das Gewicht der Lungen steht zu dem des ganzen Körpers wie 1 zu $33\frac{1}{5}\frac{4}{4}\frac{5}{3}$, und doch war hier der Respirationsprozess nur sehr unvollkommen von Statten gegangen und also auch nur wenig Blut in die Lungengefässe eingedrungen. Zweitens athmen bei weitem nicht alle Neugeborne, mögen sie ausgetragen sein, oder nicht, so kräftig und vollständig, dass dadurch alle Zellen der gesammten Lungensubstanz gleichmässig mit Luft gefüllt und alle sich in dieselbe hinein verzweigenden Adern hinreichend zum Aufnehmen der angemessenen Quantität von Blut geöffnet werden können. Viele Neugeborne leiden und sterben deswegen an Atelektasis der Lungen und versetzen nach ihrem Tode den secirenden Arzt in Verlegenheit, weil das Gewichtsverhältniss ihrer Respirationswerkzeuge von dem, was Ploucquet zur Norm erhoben hat, abweicht. Je weniger die Aerzte noch vor Kurzem eine Ahnung von diesem häufig vorkommenden Lungenfehler in sich nährten, um so mehr übersahn sie den Einfluss desselben auf den Kreislauf in der Substanz der Lungen und auf die Ploucquet-

aufgenommen, und war daher mehr dicht und consistent geblieben, und bewahrte auch die dun-

sche Probe. In Schmitts Versuchen stösst man auf viele atelektasirte Lungen, die eben, weil sie sich in diesem fehlerhaften Zustande befanden, ungeeignet waren, wissenschaftliche Resultate zur Begründung oder Widerlegung von Naturprocessen zu liefern. Schmitt war so nahe daran, das Uebel zu erkennen, dass man sich wundert, wie der so denkende und scharfsinnige Arzt die Sache nicht weiter verfolgte. S. 27 der oben genannten Schrift schreibt er, wo er die Brusthöhleneingeweide eines reifen, gesunden (?) Knaben, der immer schwach respirirte und nur am ersten Tage schrie, die Brust nahm, die zwei letzten Tage vor dem Tode röchelnd athmete, und am 8ten ohne ein auffallendes Symptom starb, schildert: „die Lungen mit und ohne Herz schwammen, doch so, dass sie nicht aus dem Wasser hervorstanden, sondern mit der Oberfläche desselben gleiche Höhe hielten. Auch waren sie bei weitem nicht vollkommen von Luft ausgedehnt. Am wenigsten Luft enthielt der untere Lobus der rechten Lunge, er war auffallend fester und compacter; doch schwamm er ganz und in Stücke zerschnitten, wie die übrigen. Dass dieses aber nichts Morboses war, wiess sich dadurch aus, dass sich derselbe vermittelst eines Tubus vollkommen aufblasen liess und dann ins Wasser gelegt, ganz oben wie ein Kork schwamm.“ Viele andere Secanten würden diese Lunge ohne allen Rückhalt für hepatisirt erklärt, aber den schlagenden Beweiss, dass sie nur atelektasirt gewesen, durch das Aufblasen nicht geführt haben. Drittens ist wohl auch in allen solchen Fällen, in welchen eine kräftige und vollkommene Respiration allen Lungenzellen Luft zugeleitet hat und die Neugebornen völlig reif und ausgetragen sind, die vorausgegangene Krankheit und die Todesursache vermögend, einen nicht unbedeutenden Einfluss auf den Blutkreislauf in dem Lungengewebe während der letzten Au-

kelbraune ins Violette schillernde Farbe der Fötuslunge. Ein kleiner Antheil des Lungengewebes hatte dagegen seine Zellen der atmosphärischen Luft geöffnet und sich daher in Kinderlunge verwandelt und deswegen auch mehr hellroth gefärbt. Da jedoch die von Luft ausgedehnten Zellen zufälliger Weise in diesem Falle gleichmässig durch die Substanz beider Lungenhälften vertheilt wären, so trugen diese auch im Ganzen die dunkelbraune mit Violet gemischte Farbe an sich, welche jedoch mit hellrothen grössern oder kleinern Stellen abwechselte. Wurde diese Lungensubstanz durchschnitten, so entstand Knistern, auch entwichen beim Drücken derselben Luftbläschen, aber weniger, als aus einer Lunge, die mit allen Zellen Luft eingesaugt hat. Es springt von selbst in die Augen, dass bei diesem mangelhaften Respirationsprocesse das schwache Leben des unreifen Kindes nicht lange bestehn konnte. Da zu früh Geborne die erste Luft fast immer ohne Kraft schöpfen und deswegen auch nicht tief in die Lungen einziehn, wenn sie auch das lebensfähige Alter erreicht haben, so legen

genblicke des Lebens auszuüben und dadurch das Gewichtsverhältniss nach dem Tode abzuändern. Mag jedoch die Ploucquetsche Lungenprobe nur bei ausgetragenen und reifen Fötus und nur bei solchen Kindern, deren Lungen durchaus und in allen Zellen mit der Luft in Berührung getreten sind, die vom Autor versprochenen oder wenigstens nur annähernde Resultate gewähren, so dient sie doch dazu, in diesen Fällen die gerichtliche Gewissheit zu erhöhen.

sie dadurch nicht selten den Keim zu ihrem frühzeitigen Tode und sterben dann eigentlich nicht an Unreife, sondern an Atelektasis der Lungen*), an dem krankhaften Zustande dieser Organe, der eben beschrieben und hier durch Unreifheit veranlasst worden ist.

§ 213.

Weiter sind unter den Schädlichkeiten, welche das Leben der Fötus entweder unter oder bald nach der Geburt wegraffen, monströse Bildungen mit Mangel wichtiger Theile, unheilbare Verwachsungen unentbehrlicher Zuleitungs- oder Abführungscanäle und schwere Krankheiten, welche im Neugebornen den Heilversuchen der Natur und der Kunst Trotz bieten, aufzuzählen. Unter die erstern gehören vorzüglich die kopf- und gehirnlosen Missgeburten (Acephali und hemicephali), ferner die Fötus, denen das Herz, der Magen oder sonst ein wichtiges Eingeweide fehlt, aber auch diejenigen, bei welchen das Herz nebst seinem Beutel oder die Gedärme mit dem Bauchfelle der äussern Hautbedeckungen entbehren. Als tödtliche Verwachsungen müssen aufgeführt werden, welche die Speiseröhre, eine innre Strecke des Mastdarms und der Harnröhre, denen durch eine Operation nicht beizukommen ist, betreffen.

*) Ausführlich ist diese Krankheit geschildert in der Schrift: die Fötuslunge im gebornen Kinde von D. Ed. Joerg 1835.

Krankheiten, welche die Ergriffenen entweder während oder bald nach ihrer Versetzung aus dem Uterus an die Aussenwelt tödten, sind: die verschiedenen Wassersuchten, z. B. des Gehirns, des Rückenmarks, der Brust- und Bauchhöhle und des ganzen Körpers, jenen chronischen innern Wasserkopf nicht ausgenommen, der sich durch verminderten Umfang des Kopfes, durch dichtern Haarwuchs, durch einen zugespitzten Scheitel, durch Verwachsen- und Verknöchertsein aller Näthe und Fontanellen auszeichnet und nach GOELIS*) immer angeboren ist. Endlich muss hier noch der krankhafte Zustand der Haut als tödtlich bezeichnet werden, in Folge dessen sich die Oberhaut über den ganzen Körper des Neugebornen ablöst, sobald ihr Gelegenheit, an einem fremden Körper anzukleben, dargeboten wird. Es versteht sich übrigens von selbst, dass jede wichtige Verirrung in der Bildung und jede schwerere Krankheit, wenn ihrer hier auch keine Erwähnung gethan worden ist, das Leben des Fötus sowohl während der Geburt, als auch nachher gefährden können, und dass der Arzt in vorkommenden Fällen Rücksicht darauf zu nehmen habe.

§ 214.

Leider bedroht der Geburtsact auch reife und normalgebildete Leibesfrüchte mit mancher-

*) D. L. A. GOELIS practische Abhandlungen über die vorzüglichern Krankheiten des kindlichen Alters. 2ter Bd. Wien 1818. S. 51.

lei Gefahren: denn viele werden des Lebens schon auf dem Wege zur Aussenwelt beraubt, andere kommen dagegen so wenig vorbereitet oder so schwach auf dieser an, dass sie als unfähig, die Verrichtungen eines Kindes vollständig zu übernehmen und fortzuführen, bald wieder weggerafft werden, da sie ausser Stande gesetzt sind, das niedere Leben eines Fötus beizubehalten. Die nächsten Paragraphen haben es sich zur Aufgabe gemacht, alle von dem sich zur gesetzlichen Zeit einstellenden Geburtsgeschäfte abhängigen Beeinträchtigungen des Fötuslebens zu schildern. Indem ich aber die Nachtheile, welche der Gebärungsact den Leibesfrüchten zuzufügen geeignet ist, aufzuzählen beginne, muss ich zuvörderst a) von dem zu leichten und schnellen Verlaufe der Ausstossung des Eies sprechen. Eine sehr leichte und schnelle Geburt gefährdet Mutter und Kind, obgleich Viele dieselbe als ein glückliches Ereigniss preisen. Finden die Wehen sowohl bei der Verdünnung des Mutterhalses und bei der Erweiterung des Muttermundes, als auch bei dem Durchdrängen des Fötus durch den Scheidencanal wenig Widerstand, so kann sich erstens die Gebärmutter nicht müde arbeiten und ihrer höhern Reizbarkeit nicht entledigen; zweitens fehlt es ihr auch an Gelegenheit und Zeit, den Fruchtkuchen nach und nach todt zu drücken, und im Fötus Mangel an Chylus und Oxygen zu bewirken: denn kurz vor der Entfernung des Eies aus dem Uterus besteht noch der Verkehr zwischen beiden.

Da nun der Trieb zu athmen, nur aus dem Mangel an Sauerstoff, und der Drang zu saugen, aus Leerheit des Magens oder aus dem fühlbaren Bedürfniss der flüssigen Nahrung entstehen kann, so bringt auch ein leicht und schnell gebornes Kind den Trieb zu beiden Verrichtungen nur schwach mit an die Aussenwelt. Indem der Trieb zu respiriren unmittelbar nach dem Austritte des Kindes aus der Mutterscheide befriedigt werden muss, hängt in Beziehung zu dieser neuen Verrichtung sehr viel davon ab, ob er eindringlich mahnt oder nicht: denn das erste Einziehen der atmosphärischen Luft in die Lungenzellen und das gleichmässige Aufblähen aller Theile der Lungen erfordert von Seiten des Kindes eine gewisse Anstrengung, weil die Lungensubstanz an und für sich dicht und überdies in sehr enge Höhlen eingeschlossen ist. Durch die ersten Athemzüge müssen daher nicht allein die Lungen aufgeblasen und beträchtlich vergrössert, sondern auch die Höhlen derselben in eben dem Maasse erweitert, und deren nachgiebige Wände ausgedehnt und nach aussen hin gedrängt werden. Empfindet nun ein Neugebornes keinen mächtigen Zwang, sondern nur eine schwache Veranlassung, zu respiriren, so athmet es auch nur oberflächlich und kraftlos, dehnt aber auch weder die Lungen noch deren Höhlen vollständig aus, legt aber dadurch den Keim zu einem langwierigen Siechthume oder zu einem frühzeitigen Tode. Füllen nämlich die ersten Athemzüge nicht die sämmtlichen Lungenzellen, sondern nur

etwa ein Viertheil, ein Dritttheil, die Hälfte oder drei Theile, so entsteht die schon § 212 genannte Atelektasis der Lnngen, die in einem höhern Grade gut gebildete und genährte Neugeborne in wenigen Stunden und Tagen tödtet, in einem niedern aber auf kürzere oder längere Zeit einen krankhaften Zustand unterhält, bis eine andere Schädlichkeit hinzutritt und das sieche Leben endet. Haben sich eine Anzahl Luftröhrenäste und Lungenzellen der Luft aufgethan und durch diese vergrössert, so sind die naheliegenden geschlossen gebliebenen dadurch auch zusammengedrückt und verhindert, Luft aufzunehmen. Je länger dieser Druck und dieses Einengen dauert, um so mehr verkleinern sich die leeren Zellen, bis sie nach und nach ganz zusammenwachsen. Darin liegt es begründet, warum späteres stärkeres Einziehen von Luft unvermögend ist, die leeren Lungenzellen zum Theilnehmen am Athmen zu zwingen. Würden Hebammen und Geburtsärzte alle leicht und schnell zur Welt geförderte neugeborne Kinder unmittelbar nach deren Empfange so lange an den Fusssohlen bürsten und überhaupt so lange zu kräftigem Schreien durch passende Reizmittel nöthigen, bis sie die vordere Brustwand hinreichend nach aussen gewölbt und gedrängt hätten, so könnten sie diesem Nachtheile leicht und schnell verlaufender Entbindungen vorbeugen*).

*) In der § 212 citirten Schrift des D. E. Joerg über die Fötuslunge im gebornen Kinde sind mehre

§ 215.

Die Gebärmutter treibt b) das Kind auch bisweilen zu hastig und zu stürmisch aus und gefährdet durch eine fast ohne Unterbrechung hintereinander anhaltende Contraction ihrer Fibern das Leben ihres Einwohners. Eine ungestüm wirkende Wehe reiht sich während der dritten und vierten Periode oder während dieser an die andere an, ohne der Gebärenden und ihrer Frucht einige Ruhe zu gönnen. In dergleichen Zusammenziehungen des Uterus, die entweder nur sehr kurze oder gar keine Pausen von Nachlass zwischen sich dulden, wird der Fruchtkuchen zu lange hintereinander und heftig zusammengedrückt und nicht allein am Einsaugen von Chylus und Sauerstoff aus seinem Grund und Boden, sondern auch am Bewegen des Blutes in seinen Adern gehindert. Drükken die Gebärmutterwände den Eikuchen aber zu lange gegen einen Theil des Fötuskörpers und heben sie dadurch allen Kreislauf in dessen Gefässen auf, so stirbt die Frucht eben so, als wenn der Nabelstrang durch Compression in die Unmöglichkeit versetzt wird (§ 220), das Blut vom Fruchtkuchen zum Fötus und von diesem zu jenem zu leiten. Hastig und stürmisch sich folgende Wehen bringen daher entweder sehr angegriffene und schwache, oder auch scheintodte oder wirklich schon abgestorbene Kinder zur Welt, an

Beobachtungen über den Nachtheil zu leichter und schnell verlaufender Geburten mitgetheilt.

denen sich auch nicht das geringste Zeichen von dem, was ihnen widerfahren ist, zu erkennen gibt. Alle Fötus, welche als solche das Leben während ihrer Ausstossung einbüssen, verrathen den venösen Zustand und erschweren das Auffinden der Todesursache, wenn diese durch Mangel an Sauerstoff, wie hier, bedingt ist. An der Gebärenden selbst stellt sich nichts heraus, was auf den eigenthümlichen Verlauf des Geburtsgeschäfts zu schliessen gestattet; dieselbe bleibt zwar mehre Stunden nachher noch sehr angegriffen, zittert vielleicht noch eine halbe Stunde nach der Erlösung vom Kinde am ganzen Körper, erholt sich jedoch nach längrer Ruhe vollkommen. Die Aerzte, welche meinen, präcipitirte Geburten würden durch Krämpfe in der Gebärmutter bewerkstelligt, irren; krampfhafte Contractionen der Wände des Uterus sind nur geeignet, die Entleerung vom Eie zu verzögern, nicht aber zu übereilen. Eine hastig und stürmisch fortschreitende Geburt kann nur durch eine vollständig entwickelte und kräftige Gebärmutter vollbracht und durch eine ungewöhnlich starke Anregung dieser, sich des gepflegten Einwohners zu entledigen, veranlasst werden.

§ 216.

Das Gebären nimmt aber auch c) zuweilen zu viel Kraft und Zeit in Anspruch, wenn sich der Austreibung des Fötus irgend ein mechanisches Hinderniss entgegenstemmt. Uebermässige Enge des Geburtsweges

und Grösse des Kindes können die Ausstossung des lesztern ausserordentlich erschweren und in die Länge ziehen, aber auch dessen Leben auf eine doppelte Weise gefährden. Wird der Fruchtkuchen beträchtlich und zu lange gedrückt, so stirbt er nach und nach bis in sein Centrum hinein; je weiter sich aber der Tod in seinem Gewebe verbreitet, um so mehr verkleinert sich der Gefässkreis, welcher noch einige Blutbewegung mit dem Fötus unterhält. Schwindet endlich das Leben auch aus diesen wenigen Gefässen, steht der Blutlauf in dem ganzen Fruchtkuchen für immer still, und dies geschieht, wenn sich die Fötalfläche desselben nebst dem Nabelstrange wegen Steigerung der Fäulniss schmuzig grün gefärbt hat, so verfällt der Fötus zunächst in Asphyxie, bald darauf aber auch in wirklichen Tod, wenn er nicht vorher der Aussenwelt überliefert wird: den ein total abgestorbener und von der Fäulniss schon mehr oder weniger verwandelter, deswegen auch einen alcalisch-fauligen Geruch verbreitender Eikuchen ist nicht mehr vermögend, die frühern dem Fötus aber bis zu seinem Austritte aus der Mutterscheide unentbehrlichen Verrichtungen fortzustellen. Die zweite Art, wie langwierige und schwere Geburten das Leben der Leibesfrüchte bedrohen, wird durch den heftigen mechanischen Einfluss auf diese selbst geliefert. Die Wehen, welche den Fruchtkuchen zu lange und dabei doch kräftig zusammendrücken, drängen auch eben so auf den Fötus selbst und treiben diesen entweder gegen ein-

zelne Beckenknochen oder Wände mit Gewalt an, oder zwängen ihn in den Canal des Beckens hinein. Am vorausgehenden und dem Gegendrucke am meisten blosgestellten Theile des Kindes, am häufigsten dem Kopfe, entstehen in Folge dieser heftigen mechanischen Einwirkung Geschwulst, Einbiegungen und Brüche der Knochen, mit oder ohne Blutergiessungen über oder unterhalb der Hirnschale. Erreicht ein sogenannter Vorkopf (Geschwulst am Kopfe) einen höhern Grad und verbreitet er sich auf eine grössere Strecke, so geht er nach der Geburt gern in Entzündung über, theilt diese dem Gehirn mit, und rafft zur Gehirnkrankheit gesteigert das Neugeborne in kurzer Zeit weg. Einbiegungen der Kopfknochen verursachen, wenn weder die Knochensubstanz, noch die darunter oder darüber laufenden Gefässe verletzt sind, weniger Gefahr und verschwinden bisweilen in den nächsten Lebensjahren gänzlich, bisweilen aber auch nie, stören jedoch die Verrichtungen des Gehirns nicht. Anders verhält es sich freilich, wenn Kopfknochen wirklich zerspringen, wie oben S. 281 in der Note angeführt worden ist: denn in jedem solchen Falle sind mehr oder weniger Blutgefässe mit zerrissen, deswegen auch Ansammlungen von ergossnem Blute entweder inner- oder oberhalb der Schädelhöhle, bisweilen auch an beiden Orten vorhanden, und wenn auch das niedere Fötusleben diese längere Zeit verträgt, so kann doch das höhere Leben eines Kindes dabei nicht fort-

dauern. Mitunter gelangen Fötus mit Knochenbrüchen schon todt an die Aussenwelt. Werden einzelne kleinere oder grössere Blutgefässe innerhalb der Schädelhöhle ohne Einbiegung oder Zerbrechung der Schädelknochen zersprengt, wie es ebenfalls, besonders wenn die Kopfknochen in den Nähten oder Fontanellen mit ihren Rändern beträchtlich übereinander geschoben werden, zu geschehen pflegt, so drückt und reizt ausgetretenes Blut das Gehirn und erregt entweder plötzlich Apoplexie oder Entzündung, und durch diese den baldigen Tod.

§ 217.

Viele Neugeborne, welche durch langwierige und anstrengende Zusammenziehungen des Gebärorgans der Aussenwelt überliefert werden, betreten diese entweder sehr schwach oder auch scheintodt. Rührt dieser Zustand lediglich vom Mangel an Sauerstoff her, so rettet auch der erste Athemzug das bedrohte Leben: denn dem ersten folgt bestimmt der zweite, diesem der dritte u. s. w., und durch das Eindringen der Luft in die Lungenzellen wird auch das Vereinigen des Oxygens mit dem Blute befördert und dadurch überhaupt der Nachtheil gehoben, welchen das gänzliche Absterben des Fruchtkuchens vor dem Entfernen des Fötus aus dem mütterlichen Körper angerichtet hat. Vom grössten Einflusse zeigt sich dagegen die Asphyxie, die von einem Leiden des Gehirns oder des

Rückenmarks, von übermässigem Einengen oder Belästigen des erstern oder von Dehnung oder Compression des letztern abstammt. Je mehr das Gehirn durch übereinandergeschobene, durch eingebogene oder zerbrochene Knochen oder durch ergossenes, oder die Gefässe überfüllendes Blut gedrückt wird, um so schwerer gelingt es, das Kind aus der Asphyxie zu erwecken. Kehrt aber auch nach und nach das Leben in die Gefässe und Nerven zurück, beginnen sogar die Respirationswerkzeuge ihre Verrichtungen, bewegt das Kind ein oder das andere Glied, oder alle, so hat man dadurch noch wenig gewonnen: denn nicht selten sterben dergleichen Neubelebte plötzlich apoplectisch. Kommen aber solche scheintodt Geborne nach und nach mehr zu sich, so verfallen sie auch bisweilen der Atelektasis der Lungen (§ 212), weil es ihnen an der nöthigen Kraft mangelt, die ersten Athemzüge in dem Umfange zu thun, welcher zum Aufblasen aller Lungenzellen erforderlich ist. Je länger sich bei diesen die Schwäche und der lähmungsartige Zustand der Nerven behauptet, um so weniger erlangen sie das Vermögen, den Respirationsprozess vollkommen in Gang zu bringen. Mögen daher allmählich alle Ueberbleibsel der während der Geburt erduldeten Gewalt besiegt werden, die unmittelbare Folge davon, der unheilbare Fehler der Lungen rafft das dem ersten Uebel abgekämpfte Leben früher oder später weg. Nicht selten gesellen sich die beiden hier genannten Ursachen der Asphyxie, der Mangel des

Sauerstoffs und der übermässige mechanische Einfluss auf das Gehirn oder das Rückenmark des Fötus zusammen und erschweren natürlicher Weise das Wiederbeleben der Neugebornen.

§ 218.

Eine von ROEDERER erzählte Beobachtung*) nöthigt mich, hier d) der Einschnürung des Fötushalses durch den Muttermund Erwähnung zu thun, wodurch der Tod der Frucht ebenfalls während der Geburt veranlasst werden kann. Der Verfasser fährt in der Schilderung des Geburtsfalles folgendermaassen fort: „Per octo omnino horas pueri caput in vagina moratum est. Matris perineum et reliquae pudoris sinum quae ambiunt carnes nimis rigidae capitis grandioris lapsum retardarunt. Interea temporis in capite tumor excrevit, caput in oblongam sphaeram compressum est, et os vteri summopere elasticum, velut laqueus quidam, pueri collum magna vi compressit. Neque valde miratus sum. Eo enim temporis momento, quo infantis caput per oris vterini aperturam penetravit, detersum penitus, ceu alias fieri solet, non fuit, sed eiusdem limbus durus rigidusque ad vaginae parietem repressus, postquam caput descendit solumque collum restitit, resilire totum orificium secum trahere mollissimumque pueri collum constringere coepit. Per quinque omnino horae minuta prima caput, donec totus sinus dilatatus fue-

*) In seinen Opuscul. medic. par. II. S. 292 u. f.

rit, in sinu haesit: dilatato dein sinu vt caput, corpusculumque protraherentur, insignis cum operatoris defatigatione vis adhibenda erat. Constrictum vteri orificium sine dubio restitit. Solutus a matre puer nihil vitae, nec cordis pulsu, nec thoracis agitatione et respiratione, nec palpebrarum aliarumque partium motu probavit. Sub initium autem partus vixisse, ex capitis tumore, diaphragmatis artuumque, cum puer irritaretur, convulsione et motu, quem in vtero, antequam in vaginam puer depulsus fuerit, mater sensit, rescivi. Pueri corpusculum candidum fuit, candida facies, nullo sanguine suffusa, nullo livore notata: livida modo labia, livida zona collum cingens nasusque pallitissimus.“ A. d. O. drückt er sich S. 168 über dasselbe Kind in den nachstehenden Worten aus: „Livida etiam, quae vniversum collum ambiit, zona stricturae istius suspicionem multum auxit. Vitae filum istam stricturam infanti praecidisse mirum non est.“ Hätte eine uneheliche Person dieses Kind ohne Hebamme und in der Einsamkeit geboren, so würde man es derselben in einer Criminaluntersuchung sehr schwer, vielleicht unmöglich gemacht haben, den Verdacht des Kindermords von sich abzuwälzen. Man wende mir nicht ein, dass in dem Rödererschen Falle die Kunst die Geburt geendet habe: denn auch die Natur ist im Stande, unter den hier obwaltenden Umständen die Austreibung zu bewerkstelligen, nachdem sie selbst die Strictur des Muttermundes gehoben hat.

§ 219.

Nach NAEGELES und TIEDEMANNS Erfahrung*) verzweigt sich e) in einem oder dem andern Falle ein Ast eines Nabelschnurgefässes in dem Theile der Lederhaut, welcher während der zweiten Geburtsperiode die Blase bilden hilft, zerreisst mit, wenn diese springt, und ergiesst wohl auch eine solche Menge Blut, dass dem Fötus das Leben dadurch entzogen wird. Dass dieser Blutabgang die Adern des Fötus und des Eikuchens nach und nach entleert, gewahrt Niemand, ja wenn alle Stücke des Eies zur Welt gefördert sind, wird die Ursache der Blutleere schwerlich ausgemittelt werden. Je nach der Grösse des zerrissenen Gefässastes, und je nach dem sich die zersprengten Eihäute neben dem vorliegenden Kopfe zurückziehn und sich dem Drucke desselben aussetzen, vermindert oder vermehrt sich der Verlust des Blutes und lässt entweder einen niedern oder höhern Grad von Schwäche im Neugebornen zurück oder tödtet dasselbe noch innerhalb des Geburtswegs oder bald nach seiner Ankunft auf dieser Welt. Wird die ärztliche Untersuchung eines Neugebornen, das mit den Zeichen der Verblutung gefunden worden ist, angestellt, so sollten jedesmal die Eihäute eben so, wie der Fruchtkuchen einer ge-

*) ROBERT BENCKISER de haemorrhagia inter partum orta ex rupto venae vmbilicalis ramo. Heidelbergae 1831.

nauern Nachforschung unterworfen werden, wenn anders deren Herbeischaffung zu ermöglichen ist. An den Eihäuten interessirt die Aderverzweigung überhaupt, und ob nicht weitere Gefässäste da zugleich mit diesen verletzt sind, wo sich das Fruchtwasser und das Kind einen Ausweg eröffnet haben; am Fruchtkuchen ist zu bestimmen, ob dessen Blutgefässe viel stockendes Blut enthalten oder nicht. Muss diese Frage mit Nein beantwortet werden, so deutet dieses auf das Entweichen des Blutes zu einer solchen Zeit aus dem Eie, wo der Fruchtkuchen noch wenig oder gar nicht abgestorben dem Kreislaufe vollständig vorzustehn fähig war, also auf eine Blutung, wie sie hier der Ursache nach bezeichnet worden ist. Zeigen sich dagegen die grössern Aderäste desselben mit vielem bläulich gefärbten Blute gefüllt, so kann er auch während seines thätigen Zustandes Blut nicht verloren haben.

§ 220.

Nicht selten wird der Nabelstrang während des Geburtsactes gedrückt, gedehnt oder wohl auch zerrissen und dadurch f) das Leben des Fötus gefährdet. Gedrückt wird dieser Strang in allen solchen Fällen mehr oder weniger, wo er neben dem vorausgehenden Theile des Fötus vorfällt, oder wenn dieser mit den Füssen oder mit dem Steisse vorausgeboren wird. Auch kann die Nabelschnur während der Wehen beträchtlich zusammengedrückt werden, wenn sich dieselbe in Knoten

verschlungen, oder bei einer gewissen Dicke in der Gebärmutterhöhle zwischen einen härtern Theil des Fötus und eine stärkere Wand des Gebärorgans gelegt hat. Umgibt dieselbe die Schultern oder die Hüft- und Kreutzgegend der Leibesfrucht, oder bildet sie an einem dieser oder an einem ähnlichen Orte mehre Windungen, so kann sie, besonders nach gänzlichem Abflusse des Fruchtwassers, von den den Fötus einengenden und während der Wehen zusammendrückenden Wänden des Uterus heftiger getroffen und gegen die genannten harten Stellen angedrängt werden. Alles Drücken des Nabelstranges gegen einen harten Körper hindert den Blutlauf vom Eikuchen zum Fötus und von diesem zu jenem zurück, und beraubt beide des Lebens, wenn es eine Viertelstunde und länger fortgesetzt wird. Der Fötus stirbt nicht allein den Erstickungstod, sondern er büsst auch das Leben noch deswegen mit ein, weil der Kreislauf in seinen Adern ins Stocken geräth: denn bleibt vom Nabelstrange her das Blut aus, und kann es von der Bauchhöhle nicht wieder in jenen überströmen, so muss in letzterer Ueberfüllung und Stockung entstehn. Wird die Nabelschnur während der Austreibung des Fötus aus dem mütterlichen Leibe gedehnt, wie es unvermeidlich geschehen muss, wenn dieselbe an und für sich oder wegen Umschlingung um den Hals oder um andere Theile des Fötus der nöthigen Länge entbehrt, so tritt so ziemlich derselbe Nachtheil, Unterbrechung des Kreislaufs zwischen dem Eikuchen und dem Sprösslinge des

Eies ein, und es folgt dieser schädlichen Einwirkung ebenfalls Asphyxie oder der Tod selbst. Kommt es durch zu heftiges Ausdehnen bis zum Zerreissen, so schwebt der Fötus in Gefahr, sich aus dem ihm verbliebenen Stücke dieser Schnur zu verbluten.

§ 221.

Bisweilen lässt es sich leicht erkennen, wenn alle Bestandtheile des Eies wegen Drucks des Nabelstrangs unter der Geburt abgestorben sind. Die Nabelschnurgefässe strotzen bis zu einem gewissen Punkte von bläulich gefärbtem Blute, auf- oder abwärts von diesem Punkte zeigen sie sich dagegen leer, zusammengefallen und welk. Am todtgebornen Kinde sticht die bläuliche Färbung als Characteristisch hervor, und innerlich findet man die Aorta vom Herzen abwärts in ihrem Stamme und Aesten bis zum Nabelstrange vom Blute überfüllt. Ist der Blutlauf zwischen dem Fruchtkuchen und den Fötus wegen Dehnung der an und für sich zu kurzen oder um den Hals oder andere Theile geschlungenen Nabelschnur unterbrochen worden, so vereinigen sich mit derselben Ursache auch die genannten Zeichen des Todes, nur in der Schnur selbst stockt das Blut von einem Ende bis zum andern gleichmässig, oder es enthalten deren Adern nur sehr wenig Flüssigkeit. Eine irrige Vorstellung in der frühern Zeit von der schädlichen Einwirkung des um den Hals des Fötus gewundenen Nabelstranges gefasst, hat sich bis in die neuere Zeit be-

hauptet. PLOUCQUET nimmt an, dass die den Hals einschnürende Nabelschnur den Fötus erdrossele, denn er sagt: „Porro et funiculus vmbilicalis, collo infantis circumvolutus eum strangulare potest*);" und viele Neuere haben sich diese falsche Ansicht zu eigen gemacht. Weil PLOUCQUET nebst vielen andern Schriftstellern das Ableben der Leibesfrucht von Erdrosselung ableitete, fügte er auch den eben ausgesprochenen Worten bei: „In his omnibus casibus vestigia potentiae prementis circa collum apparebunt, linea livida, rubra, sugillata illud magis minus perfecte cinget." Bevor der vom Fruchtkuchen zum Fötus führende Strang so fest um den Hals des letztern zusammengezogen wird, dass er den Blutlauf zwischen dem Rumpfe und Kopfe zu hemmen und dadurch den Tod zu verursachen Spannung genug erhält, hört die Circulation zwischen dem Eikuchen und der Frucht auf, diese wird dabei nach und nach schwächer und endet wie alle Fötus während der Geburt, denen durch Compression des Nabelstranges der Zu- und Abfluss des Blutes vorenthalten wurde. Schnürt aber der Nabelstrang den Hals des Fötus nicht so ein, dass dadurch die kleinern und grössern Adern am Fortbewegen ihres Inhalts gehindert werden, so können auch keine rothen oder blaubraunen Streifen oder Sugillationen entstehn. Dies stimmt mit meinen Erfahrungen vollkommen überein: denn ich habe den Nabelstrang oft um

*) Im Commentar. medic. S. 336.

einen oder den andern Theil des Kindes gewunden getroffen, nie aber einen solchen Streif darnach beobachtet. Zerreisst diese Schnur, während der Fötus durch den Scheidencanal genöthigt wird, und verblutet sich jener, so kann die Todesart leicht aus der Blutleere des Körpers, der im Fötuszustande und ohne geathmet zu haben, an die Welt gelangt ist, erkannt werden.

§ 222.

Mitunter löst eine Körpererschütterung einer Gebärenden oder eine andere Schädlichkeit ähnlicher Art den Fruchtkuchen vor der gesetzlichen Zeit mehr oder weniger, und bedroht nicht allein die Mutter mit einer Blutung aus dem Uterus, sondern auch g) deren Frucht mit dem Tode. Wird dieser Kuchen vor dem Anfange des Entbindungsgeschäfts oder während der ersten vier Perioden in einer kleinen Strecke von seinem Grund und Boden getrennt, so stellt sich zwar zu dieser Zeit auch ein Blutfluss aus der Gebärmutterhöhle ein, allein der Fötus leidet dadurch noch nicht unmittelbar. Erstreckt sich aber diese Trennung auf einen grössern Theil, auf die Hälfte und auf mehr von dem Eikuchen, so wird diesem dadurch das Vermögen, das Fötusblut wenigstens mit dem unentbehrlichsten Sauerstoffe zu schwängern, entzogen, und deswegen erfolgt der Tod ebenfalls aus Mangel an diesem Stoffe. Geburten dieser Art zeichnen sich zwar durch mehr oder weniger, schon vor dem

Eintritte der fünften Periode ergossenes Blut aus, doch welchen Gefahren geben sich nicht unehelich Geschwängerte Preiss, wenn sie nur hoffen dürfen, von Andern unbemerkt entbunden zu werden? Eine Solche ruft daher nicht nach Hülfe, wenn sie auch viel Blut verliert; ja sie schmeichelt sich vielleicht mit der Rückkehr ihrer Menstruation und zögert deswegen so lange, Andere um Unterstützung zu bitten, bis das durch die Scheidenmündung herausgedrängte Kind sie eines Bessern belehrt. Erscheint ihr dieses leblos, so fasst sie vielleicht von Neuem den Entschluss, ruhig zu bleiben, und da Blutungen dieser Art sich gewöhnlich vermindern oder gänzlich aufhören, wenn das Fruchtwasser abgeflossen ist und die Gebärmutterwände sich fest an den Fötus angelegt haben, so fühlt sie sich wohl auch deswegen mehr bewogen, den Blutabgang einsam und ohne Hülfe Andrer abzuwarten, wenn sie ihn nicht geradezu für ein natürliches und zur Sache gehöriges Ereigniss erklärt. Am Fruchtkuchen unterscheiden sich die Flächen, welche zu verschiedenen Zeiten vom Uterus abgestossen worden sind, sehr deutlich; das zuletzt Getrennte sieht frischer, und das früher Abgesonderte älter aus; am Neugebornen offenbart sich dagegen kein anderes Merkmal als das des venösen Todes überhaupt.

§ 223.

Verfällt eine Gebärende in beträchtliche Fieberhitze, wie es vorkommt, wenn

eine eindringliche Erkältung den Eintritt der ersten oder zweiten Periode begleitet, so schwebt h) der Fötus in Gefahr, von der Hitze getödtet zu werden, wenn er derselben längere Zeit ausgesetzt bleibt. Dergleichen Fieberparoxysmen erreichen bisweilen während der Geburt einen sehr hohen Grad, weil der weibliche Körper schon durch die Anstrengung des Uterus aufgeregt wird, verschwinden jedoch auch, sobald die Austreibung des Kindes zu Stande gebracht und die schwerere Arbeit des Gebärorgans geendet ist, so ohne alle Recidive, dass der Nichtkenner kaum bewogen werden kann, an ihr vorausgegangenes Wüthen zu glauben. Neugeborne, welche während der Geburt an übertriebener Hitze gestorben sind, sehen sehr blass aus, fühlen sich welk an und tragen auch schon Zeichen der Fäulniss an sich, wenn sich ihre Austreibung aus dem Scheidencanale länger verzögert hat. Noch weiter sind unter diesen Umständen die Aeusserungen des Faulungsprocesses am Nabelstrange, an den Eihäuten und am Fruchtkuchen vorgeschritten. Gewöhnlich ist auch mehr oder weniger Kindespech ausgeleert worden, und es klebt dieses theilweise entweder an den genannten Eigebilden oder am gebornen Fötus.

§ 224.

In grosser Gefahr, das schon begonnene kindliche Leben zu verlieren, schweben i) diejenigen Leibesfrüchte,

welche schon zu der Zeit Luft einziehn, wo sie kaum mit dem Gesichte oder mit dem Kopfe die Scheidenmündung verlassen haben, mit den Schultern dagegen noch fest im Beckencanale stecken. Verzögert sich die Austreibung des Rumpfes nur wenige Minuten, und wird der Brustkasten in der Höhle oder im Ausgange des Beckens so eingeengt, dass es ihm daselbst an Raum zum Athmen fehlt, so stirbt der Fötus auch in kurzer Zeit, weil er gewaltsam gehindert ist, das Respiriren fortzusetzen, er aber mit dem ersten Athemzuge dem Kreislaufe durch den Nabelstrang entsagt hat. Eine Leibesfrucht, welche mit nur halb oder ganz gebornem Kopfe schon zu athmen anfängt, verwandelt sich eben so in ein Kind (§ 166), und hebt die Verbindung mit dem Fruchtkuchen so gewiss auf, als jede andere, welche sich erst nach gänzlicher Zurücklegung des Geburtswegs die Luft aneignet. Wie aber den erwachsenen Menschen der Erstickungstod ereilt, wenn ihm der Zutritt der Luft zu den Respirationswerkzeugen nur wenige Minuten abgeschnitten ist, so büsst auch ein Kind das Leben ein, das den kaum begonnenen Verkehr mit der atmosphärischen Luft einzustellen gezwungen wird. Das Verweilen der Schultern eines Kindes im Scheidencanale, das, nachdem die Gesichtsfläche den mütterlichen Theilen entrückt ist, Luft zu schöpfen anfängt, kann in verheimlichten Geburten am leichtesten bis zur schädlichen Einwirkung verlängert werden, weil die Gebärenden aller

Hülfe und jeden Rathes ermangeln. In Entbindungsfällen, welche unter dem Beistande einer Hebamme oder eines Geburtsarztes verlaufen, reibt eine dieser Personen den Unterleib wenigstens mit der Hand, um die Gebärmutter zu kräftigern und schneller sich folgenden Zusammenziehungen aufzuregen, oder greift, wenn diese ausbleiben, mit einem Finger in ein Achselgelenk des Kindes und leitet vermittelst dieses die Schulter und den ganzen Rumpf tiefer und an die Aussenwelt, um die Hindernisse des Athmens so schnell als möglich zu beseitigen.

§ 225.

Vor längrer Zeit sprachen Geburts- und gerichtliche Aerzte Kindern, die nur mit dem halben oder ganzen Kopfe die Mutterscheide verlassen hatten, die Fähigkeit zu athmen, geradezu ab. ROEDERER selbst schreibt in dieser Hinsicht: „vaginales capitisque nati respirationes fieri non posse censeo*)." METZGER ereifert sich darüber, dass noch Aerzte dem alten Glauben an das Athmen des Fötus vor der Geburt, welchen CAMPER durch Gründe der Vernunft und der Erfahrung siegreich widerlegt habe, anhängen können, und fordert dreist einen jeden aufmerksamen und wahrheitliebenden Geburtshelfer auf, zu bezeugen, ob er je ein Kind eher im eigentlichen Verstande athmen gesehn und wirklich schreien gehört habe, als bis es über die Hüften oder ganz

*) In seinen Opusculis medic. S. 313. § 10.

geboren war*). Wahrscheinlich haben die frühern zu weit getriebenen Erzählungen von vagitus vterinus, also vom Respiriren und Schreien der Fötus, die nicht allein in die Gebärmutterhöhle, sondern auch in die Eihäute eingeschlossen und vom Fruchtwasser umgeben waren, diese Widersprüche hervorgerufen. Dass Fötus bisweilen schon im Uterus oder in der Mutterscheide geathmet und eine Stimme von sich gegeben haben, wenn ihre Nasen von der von aussenher eingedrungenen Luft berührt werden konnten, bescheinigen F. B. OSIANDER**), WIGAND***), SCHMITT†) und mehre Andere. Alle guten Beobachter stimmen aber darin unter einander überein, dass dieses unzeitige Respiriren das Leben gefährdet: denn wird diese Verrichtung, während der Kopf und die Schultern des Kindes in die engern Gegenden des Beckens, in die Höhle und den Ausgang desselben hinabrücken, gehindert, so muss das Leben erlöschen, weil ihm der

*) D. J. D. METZGER kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 3te Aufl. 1805. S. 221.

**) D. F. B. OSIANDER neue Denkwürdigkeiten für Aerzte und Geburtshelfer. 1ten Bdes. 2te Bogenzahl. 1799. S. 88. § 67.

***) Hamburgisches Magazin für die Geburtshülfe von D. J. J. GUMPRECHT und D. J. H. WIGAND. 1ten Bds. 1s St. S. 101.

†) Neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquetsche und hydrostatische Lungenprobe von D. W. J. SCHMITT. 1806. S. 173.

Sauerstoff, das edelste Pabulum nicht länger durch die Luftröhre und den Nabelstrang zuströmen kann. Gelangt daher ein Kind, das in der Höhle der Gebärmutter oder im Canale der Scheide von der atmosphärischen Luft getroffen, diese einzuziehn angefangen hat, nicht in wenigen Minuten darauf an die Aussenwelt, so stirbt es eben so bestimmt durch Erstickung, wie jedes andere, das mit halb oder ganz gebornem Kopfe den Respirationsprocess begonnen, aber auch wieder eingestellt hat, sobald dessen Schultern in die untere und engere Hälfte des Beckencanales eingezwängt wurden. Sind übrigens Leibesfrüchte fähig, im Gebärorgane selbst oder in der Scheide von der ihnen durch irgend eine Vergünstigung, z. B. beim Einbringen mehrer Finger oder einer Hand des Geburtsarztes zuströmenden Luft in ihre Lungen aufzunehmen, so lässt sich wohl das Respiriren derselben, nachdem sie nur mit dem Gesichte oder mit dem Kopfe in den Luftkreis übergetreten sind, nicht länger bezweifeln. Wäre METZGER nicht gestorben und hätten sich seine Anhänger nicht bekehrt, so könnte ich ihnen viele Erfahrungen Anderer*) und nicht wenige aus der eigenen Praxis entgegen halten.

*) Dass Kinder nicht selten schon athmen und zu schreien versuchen, wenn sie kaum mit dem Kopfe die äussere Mündung der Mutterscheide zurückgelegt haben, mit dem Halse und dem Rumpfe aber noch im Beckencanale eingeengt sind, erfährt jeder in seinem Berufe nur einigermaassen beschäftigte Geburtsarzt. Von den vielen Schrift-

§ 226.

So allgemein es auch in der neuern Zeit unter den gerichtlichen Aerzten bekannt geworden ist, dass lebensfähige Fötus nach dem Abflusse des Fruchtwassers schon in der Gebärmutter oder in der Mutterscheide, wenn ihr Gesicht daselbst mit zufällig eingedrungener Luft in Berührung kommt, athmen und schreien können, beide Verrichtungen aber besonders dann nicht selten anfangen, wenn der Kopf dem engen Beckenausgange entschwunden und in den Luftkreis übergegangen ist, so wenig würdigt man die Lebensgefahr, in welche Leibesfrüchte durch dieses frühzeitige Respiriren gestürzt werden. Je höher dieselben noch stehen, wenn sie die ersten Athemzüge thun, und je länger sich von da an ihr Austritt aus dem Scheidencanale verzögert, um so mehr haben sie den Erstickungstod zu fürchten: denn alles Athmen erfordert von Seiten des Kindes, so lange dessen Kopf noch von den Wänden

stellern, welche dergleichen Beobachtungen veröffentlicht haben, führe ich nur einige hier an, z. B. W. Hunter über die Beweise des Kindermords, a. d. E. in der Sammlung auserlesener Abhandlungen zum Gebrauche practischer Aerzte. 1786. 11ter Bd. 2s St. S. 211. Baudelocque in seiner Anleitung zur Entbindungskunst. 1r Bd. S. 233. F. B. Osiander a. a. O. und in den Annalen der Entbindungslehr-Anstalt auf der Universität zu Göttingen. 1800. 1tes St. S. 16 u. f. 20. 2ter Bd. 1801. S. 34. 260 und im Handbuche der Entbindungskunst. 1ten Bds. 2te Abthlg. S. 660 u. ff. W. J. Schmitt a. a. O. S. 150 u. ff. und Wigand a. a. O. S. 106.

des Uterus, oder der Scheide, oder der Brustkasten von dieser und den äussern Schamtheilen eingeschlossen ist, mehr Anstrengung, als das Einnehmen und Aushauchen der Luft nach der gänzlichen Befreiung aus dem engen Geburtswege. Dieses Kraftaufwandes bleibt aber ein reifer Fötus nur kurze Zeit fähig, besonders wenn er in der Höhle und im Ausgange, die auch am regelmässigsten Becken weniger Raum enthalten, als der Eingang, heftiger zusammengedrückt und dadurch an dem nöthigen Erweitern der Brustwände gehindert wird. Je mehr nun von solchen Kindern, welche vor ihrer gänzlichen Ausstossung aus dem mütterlichen Schosse Luft schöpfen, das Leben in der Geburt aus den § 224 erwähnten Gründen einbüssen, um so häufiger muss dieses traurige Ereigniss sich dann einstellen, wenn die Kreissenden aller Unterstützung von andern Personen entbehren, wie uneheliche, welche ihre Geburten zu verheimlichen suchen. Greift eine Solche, geängstet darüber, dass sie den Rumpf der Frucht noch in ihrer Scheide, den sich bewegenden Kopf aber vor den Schamtheilen fühlt, und das Athmen und Schreien hört, nach dem letztern, um an ihm den noch ungebornen Theil des Kindes hervorzuziehn und dieses dadurch aus der vermeinten Gefahr zu retten, so kann sie dadurch grossen Schaden anrichten. Braucht sie beim Anziehen des Kopfes Gewalt, so dehnt sie dabei den Hals und das Rückenmark des Kindes leicht so, dass dieses dadurch des Lebens beraubt wird. Zieht sie behutsamer und mit we-

niger Kraft, so bringt sie das Kind nicht von der Stelle, wenigstens nicht durch die engste Gegend, durch den Ausgang des Beckens, wo das Athmen unterbrochen und der Tod aus Mangel an Luft herbeigeführt wird. Weil alle äussern Gebilde eines Neugebornen, wenn sie aus dem Scheidencanale hervorgeschoben werden, mit irgend einem fettigen Schleime überzogen sind, so verhalten sich dieselben sehr schlüpfrig und lassen sich deswegen schwer fassen. Bedient sich nun eine Gebärende in der Angst, ihr Kind möge leiden, wenn es nicht unverzüglich aus der Einkeilung erlöst werde, der Finger mit zu viel Kraft, um ihr Abgleiten zu verhüten, fassen sogar die Nägel den Kopf zugleich mit, so können sehr verdächtige Eindrücke, braune Streifen, Excoriationen, Einschnitte u. d. g. entstehn, welche den Schluss auf eine gewaltsame Tödtung nach der Geburt zu rechtfertigen scheinen. Man berücksichtige bei Beurtheilung der hier einer Gebärenden angesonnenen Versuche, sich und ihrem Kinde das Lästige der Geburt abzukürzen, das, was oben § 184 über die Zurechnungsfähigkeit der Frauen während dieses Actes im Allgemeinen vorgetragen worden ist.

§ 227.

Ferner können Neugeborne das Leben verlieren, wenn k) d i e s e l b e n m i t u n z e r r i s s e n e n E i h ä u t e n u n d n o c h v o m F r u c h t w a s s e r u m g e b e n o d e r i m G e s i c h t e v o n e i n e m S t ü c k e d i e s e r H ä u t e b e d e c k t zur

Welt kommen und das Oeffnen und Entfernen dieser Hüllen zehn, zwölf und mehre Minuten versäumt wird. Obgleich ausgetragene Fötus nur selten und nur dann mit den sämmtlichen Zubehörungen des Eies zugleich geboren werden, wenn dessen Häute zu fest sind und dem Wehendrange hartnäckig widerstehen, so verdienen diese von der Norm sehr abweichenden Entbindungen hier doch Berücksichtigung: denn sie ereignen sich zahlreicher, wenn die Frauen einsam und ohne Hülfsperson der Ausstossung der Leibesfrüchte entgegenharren, als wenn sie dabei von einer Hebamme oder einem Geburtshelfer berathen werden, indem es zu den Obliegenheiten beider gehört, die Eihäute zur gesetzlichen Zeit künstlich zu eröffnen, wenn die Wehen dies zu bewerkstelligen unvermögend sind. Eben so wenig kann ein Ueberzug dieser Hüllen über das Gesicht dem Neugebornen schaden, das von einer kunstverständigen Person empfangen wird, indem diese angewiesen ist, unmittelbar nachdem sie dasselbe in die Hände genommen, Nase und Mund von allen fremdartigen Stoffen zu reinigen. Anders verhält es sich aber, wenn eine Gebärende sich ganz allein überlassen den ausgeworfenen Klumpen zwischen den Schenkeln liegend fühlt; mag sie sich bei völlig klarem Bewusstsein befinden oder mag ihr dieses so wie das Gemeingefühl mehr oder weniger verdunkelt sein, was ist ihr von diesem räthselhaften Körper bekannt? Verhindert Dunkelheit des Zimmers oder Finster-

niss der Nacht das Untersuchen desselben mit den Augen, oder macht grosse Körperschwäche der Gebärenden es unmöglich, sich auf dem Geburtslager aufzurichten und nachzusehen, so erfährt sie noch weniger von dem, was von ihr fortgegangen ist, da die in den Sack der Eihäute eingeschlossene Frucht sich wohl einige oder mehre Male zu bewegen, aber weder einen Athemzug zu thun, noch einen Laut von sich zu geben im Stande ist. Würde nicht mancher Untersuchungsrichter von dem Zerreissen der Eihäute aus Furcht, durch die Verletzung zu schaden, abstehn? Woher soll aber eine unehelich Geschwängerte wissen, dass in einem solchen Falle die Höhle des Fötus ohne Verzug geöffnet und derselbe ans Freie versetzt werden müsse, um ihm zum Athmen Gelegenheit zu verschaffen? Ist der Schluss: hat die Frucht vorher in diesem gelebt, so wird sie auch jetzt in demselben das Leben behaupten können, so sehr verwerflich? Dass ein mit dem lebensfähigen Fötus zugleich von seinem Grund und Boden getrenntes und in eine feindliche Temperatur übergetragenes Ei aller Bedingungen zur Fortstellung seines Lebens entbehre, dass daher dieses auch mit der Lösung des Fruchtkuchens zu schwinden anfange und der Fötus allein, jedoch nur unter der Einwirkung der atmosphärischen Luft, und also von den Hüllen des Eies befreit, die Fähigkeit besitze, dem Tode zu trotzen, kennt nur der Eingeweihte, keineswegs aber der Laie. Ploucquet war mit diesem regelwidrigen Verlaufe des Geburtsactes

vertraut, denn er schreibt: „Prima respiratio porro denegabitur, si infans aut totus quantus, aut capite tantum membranis obvolutus editur, qualia exempla habent Harveius, Stalpart van der Wiel, Camperus, nec plane infrequens est phaenomenon*)" F. B. Osiander theilt einen gleichen Geburtsfall mit**).

§ 228.

Hat ein Kind den Geburtsweg zurückgelegt, so drohen ihm unmittelbar nach seinem Eintritte in unsre grosse Welt öfters noch unbesiegbare Gefahren, und raffen dasselbe um so leichter und schneller weg, je weniger eine einsame Gebärende mit der Art und Weise, passend zu helfen, bekannt ist. Schleim, Fruchtwasser oder Blut in der Luftröhre, in den kleinern Bronchienästen oder in den Lungenzellen selbst sind geeignet, das Athmen zu erschweren oder auch gänzlich zu hindern und dadurch 1) das Neugeborne dem Erstickungstode zu überliefern oder in diejenige Krankheit der Respirationswerkzeuge zu versetzen, welche oben § 212 als von schwacher und unvollkommener Respiration abstammend geschildert worden ist. Roederer hat in seiner Abhandlung de suffocatis mehre

*) Commentar. medic. S. 307 und 308.

**) In seinem Handbuche der Entbindungskunst. 1ten Bds. 2te Abthlg. S. 657.

Fälle erzählt*), in welchen Neugeborne beim ersten Athmen mehr oder weniger belästigt wurden. Fruchtwasser kann beim ersten Schöpfen der Luft in die Luftröhre mit eingezogen werden, wenn zufällig die Nase des Kindes zu dieser Zeit darin liegt, was sich bei hülflos niederkommenden Frauen leichter ereignen kann, als bei denen, die sich des Beistandes einer Hebamme erfreuen: denn stürzt dem Kinde noch eine Menge von dieser Flüssigkeit oder Blut nach, überschüttet es dieses gleichsam auf seinem Lager, so kann es sich leicht treffen, dass sich um das Gesicht des eben Gebornen ein kleiner Tümpel oder Teich sammelt, in welchem die ersten Anstrengungen, den Lungen Luft zuzuführen, gemacht werden. Je hastiger und kräftiger dies geschieht, um so mehr reisst die Luftröhre von einem solchen Fluidum mit in sich hinein, versperrt aber dadurch der ein- und ausströmenden Luft den Weg mehr oder weniger. Wie das Uebel aber nur da entstehen kann, wo es an aller schicklichen Hülfe mangelt und Niemand das aus der Scheide herausrückende Kind empfängt und mit dem Kopfe emporhebt, so richtet auch Schleim oder jeder andere fremdartige Stoff, er mag sich in der Mundhöhle, in der Luftröhre oder in den Lungen selbst angesammelt haben, da mehr Nachtheil an, wo sich keine kunstverständige Person des leidenden Kindes annimmt. Manches erstickt, das mit dem Leben davon kommen würde, wenn

*) Opuscul. medic. S. 315.

man ihm den Schleim aus dem Munde holte, es so legte, dass er aus diesem und aus der Nase abfliessen könnte, und durch künstlich erregtes Brechen auch die Luftröhre davon befreite. Erfolgt nach kürzrer oder längrer Belästigung der Respiration der Tod, so gibt sich dieser durch die Zeichen der Erstickung und durch die fremden Stoffe in den Luftwegen zu erkennen.

§ 229.

Leider fügt es sich wohl auch, dass, wenn eine Frau ohne die Kenntnisse und den Beistand einer Hebamme niederkommt, das aus den Schamtheilen hervorgedrängte Kind mit seinem Gesichte und besonders mit Mund und Nase eine solche Lage annimmt, in welcher ihm äussere Gegenstände, z. B. das durchnässte und in Falten zusammengerollte Betttuch, Federbetten, aus dem After der Gebärenden herausgepresster Koth u. d. g. das erste Athmen entweder erschweren oder auch gänzlich unmöglich machen, und dadurch m) die Atelektasis der Lungen (§ 212) oder den Erstikkungstod veranlassen. Erfolgt die **Ausstossung** des Kindes, während die Gebärende in einem gewöhnlichen Bette, und also mit dem Steisse unmittelbar auf dem Betttuche liegt und dieser nicht durch ein untergeschobenes Kissen eine handbreit erhöht ist, so legt sich der ausgetriebene Kopf schon wegen seiner Schwere hart an die Fläche des Bettes an, auf welcher die Ge-

bärende ruht. Je weicher und faltiger diese ist und je tiefer sie deswegen den Kinderkopf einsinken lässt, um so bestimmter wird der Zutritt der Luft zu Nase und Munde gehemmt, wenn das Gesicht zufälliger Weise auf das Betttuch aufgedrückt wird. Der von HUNTER veröffentlichte Fall*) ist mehr als jeder andere geeignet, alle Zweifel darüber, dass ein Neugebornes in dieser Lage durch die genannten Gegenstände des Lebens beraubt werden könne, zu heben, daher theile ich selbigen hier im Auszuge mit. Eine Dame, die in einer abgelegenen Gegend von London wohnte, verspürte in einer Nacht Wehen, und erbat sich deswegen den Beistand HUNTERS, wurde jedoch vor der Ankunft des Geburtsarztes von dem Kinde überrascht, das sogleich schrie und sich stark bewegte. Indem sie den gerufenen Beistand jeden Augenblick erwartete und besorgte, eine ungeschickte Person werde dem Kinde Schaden zufügen, wenn sie die Verrichtungen einer Hebamme an demselben übernehme, so erlaubte sie ihrer anwesenden Amme nicht, das Neugeborne anzurühren, sondern verweilte bis zum Erscheinen des Geburtshelfers in einer angreifenden Stellung, um jenes vor Druck oder Erstickung zu bewahren. HUNTER fand es „auf dem Gesichte in dem natürlichen Abgange der Mutter liegen und so völlig todt, dass alle seine Bemühungen es zu retten, vergebens waren.“ PLOUCQUET

*) PLOUCQUET a. a. O. S. 310 u. f.

fügt dieser Erzählung die Versicherung bei: „eius-modi saepe accidunt.“

§ 230.

Manches neugeborne Kind verliert auch n) das Leben, wenn dessen Nabelstrang entweder gar nicht oder ungenügend unterbunden worden ist. Das hinreichend feste Unterbinden der Nabelschnur unterbleibt entweder aus Zerstreutheit und Fahrlässigkeit der Hebammen oder aus Unwissenheit oder Unbeholfenheit der Mütter, welche ihre Kinder ohne die Unterstützung einer sachverständigen Person und stehend oder sitzend bekommen, selten aus böser Absicht. Fallen Neugeborne aus der Scheidenmündung auf den Boden, in einen Nachtstuhl, in eine Abtrittsgrube u. d. g., so zerreisst diese Schnur im Augenblicke, wo das Kind von der Mutter stürzt, und selten ist diese ohne Beistand Andrer vermögend, unverzüglich alles Nothwendige zur Rettung des Gefährdeten anzuwenden, worunter auch das Unterbinden des Nabelstranges gehört. Ferner versäumen uneheliche Frauenzimmer die nöthige Behandlung dieses Stranges wohl auch, wenn sie im Bette gebären, das zwischen den Schenkeln liegende Kind zu sich hinaufnehmen und dabei jenen wissentlich oder unwissentlich zersprengen. Dass eine Unterbindung nothwendig und wie diese anzustellen sei, wird wohl den wenigsten bekannt sein, und besonders wird den Landmädchen diese Kenntniss abgehen, welche in Vieh-

ställen gesehen haben, das in diesen nie der Nabelstrang eines Neugebornen gegen eine Blutung geschützt wird und sich dessen ungeachtet nie ein Junges verblutet. Nicht hinreichend unterbunden werden gewöhnlich dicke und viel Sulze enthaltende Nabelschnuren: denn sobald diese geléartige und fettige Substanz einzutrocknen anfängt, wird auch das umgelegte Band locker.

§ 231.

Die Frage, ob sich ein Kind aus der gar nicht oder nicht fest genug unterbundenen Nabelschnur verbluten könne, ist vielfälltig bald mit Ja und bald mit Nein beantwortet worden. Ploucquet hat den Gegenstand zu erschöpfen gesucht *), allein zu seiner Zeit war der Act der Geburt bei Menschen und Thieren weniger bekannt, und deswegen standen ihm auch mehre schlagende Gründe nicht zu Gebote. Es ist irrig, dass die Thiere den Nabelstrang vermittelst ihrer Zähne lösen; derselbe zerreisst und muss seiner Kürze wegen zerreissen, sobald ein Junges aus der Scheidenmündung des Alten hervorgedrängt wird. Das Mutterthier leckt darauf das Neugeborne, weil ihm der daran klebende Liquor amnios, eine milchähnliche Flüssigkeit, angenehm schmeckt. Nebenbei findet es auch, es mag von Natur fleisch- oder grasfressend sein, die Ueberbleibsel der Eihäute und das, was vom Nabel-

*) Im Commentar. medic. S. 335 u. ff.

strange noch am Jungen hängt, wohlschmeckend und verzehrt auch dieses bis auf den letzten Rest. In vielen Ställen hindert man dieses hastige Verschlingen des Nabelstranges, das wahrscheinlich zu der alten, aber sehr oft als Wahrheit wiederholten Fabel vom Durchbeissen oder Lösen desselben vermittelst der Zähne Veranlassung gegeben hat, dadurch, dass man denselben mit dem Kothe der alten Thiere bestreicht, und diesen auf diese Weise den Appetit verleitet. Neugebornen, die zur Zucht bestimmt sind, reisst man wohl auch mit Gewalt den Nabelstrang vom Leibe ab und zum Theil aus der Haut heraus, um einen dicken und hervorragenden Nabel zu verhüten. Ungeachtet einer so verschiedenen Behandlung verblutet sich nie ein junges Thier, und weswegen eigentlich? weil es reifer und kräftiger als der Mensch zur Welt kommt und seine Eiorgane, Fruchtkuchen, Eihäute und Nabelschnur zur Zeit seiner Ausstossung mehr abgestorben sind. Stehen des letztern Umstandes wegen alle jungen Thiere, während sie geboren werden, mit ihren Fruchtkuchen in einem geringern Wechselverkehr, und bringen sie deswegen einen kräftigern Trieb zum Athmen und mehr Vermögen, diese neue Verrichtung vollkommen auszuführen, mit auf die Welt, so öffnen sie auch durch die ersten Athemzüge ihre Lungen und deren Adern vollständig, dirigiren daher das Blut nach diesen und heben dadurch den schon vorher sehr ververminderten Kreislauf über ihren Körper hinaus

nach den Fruchtkuchen hin gänzlich auf, während sich auch die abgerissenen oder abgefressenen Nabelschnurmündungen mit mehr Energie zusammenziehn, als an dem schwächern und weniger reifen Kinde.

§ 232.

Je untadelhafter die Geburt des Menschen verläuft, je mehr der Fruchtkuchen, die Eihäute und der Nabelstrang zur Zeit des Austrittes des Kindes aus dem Scheidencanale so todt gedrückt und von der Fäulniss ergriffen sind, wie es die Regel verlangt, je dringender deswegen in dem Gebornen der Trieb zum Athmen mahnt, und je kräftiger und selbstständiger dieses die Respiration beginnt, um so weniger wird es aus dem nicht unterbundenen Nabelstrange Blut verlieren, besonders wenn dieser nicht in der Nähe des Leibes, sondern mehre Zolle davon entfernt durchschnitten oder abgerissen ist. Dagegen schweben alle Leibesfrüchte, welche den mütterlichen Schoos unreif oder schwach, oder mit einem kaum fühlbaren, also nicht hinreichend aufgenöthigten Drange, zu respiriren, verlassen haben, welche daher leicht und schnell ausgeworfen worden sind und kurz vorher noch lebhaft mit dem wenig gedrückten und nicht abgestorbenen Fruchtkuchen verkehrten, in Gefahr, sich zu verbluten. In derselben Lage befinden sich auch alle diejenigen, deren Gehirn oder Rückenmark auf dem engen Wege aus der Bauchhöhle mechanisch misshandelt worden ist, und welche deswegen die ersten Respirationsversuche

in einem lähmungsartigen Zustande machen. Endlich sind auch alle die einer Verblutung durch die nicht unterbundene Nabelschnur blosgestellt, welche durch fremde Stoffe in den Luftwegen oder äusserlich am Munde und Nase angebracht, durch zu fest um Brust und Bauch angezogene Binden, durch zu festes Einwickeln in Betten und dergleichen am vollständigen Athmen gehindert werden. Ergibt sich nun aus dem Gesagten, dass sich nicht alle Kinder verbluten, welchen der Nabelstrang offen geblieben ist, so könnte es doch nicht der Willkühr der Hebammen anheim gestellt werden, ein Band um diesen Strang zu legen, oder nicht. Weder die Hebamme noch der Arzt vermag vorher zu bestimmen, ob nicht eine Störung des ersten Athmens mit einlaufen werde, und jene ist daher eben so bestimmt verpflichtet, als dieser, das Gewisse vor dem Ungewissen zu wählen und das Leben des Neugebornen dem Ohngefähr nicht preisszugeben. Mehr als gewöhnliche Vorsicht und Kraft erfordert das Unterbinden der Nabelschnur in allen solchen Fällen, wo dieselbe sehr dick oder regelwidrig verhärtet ist, wenn nicht in den nächsten Stunden nach dem Empfange des Kindes tödtliche oder sehr schwächende Blutungen entstehen sollen. Wigand theilt mehre Beobachtungen über Blutergiessungen aus dem offengelassenen oder locker unterbundenen Nabelstrange mit*). Ich selbst

*) D. J. J. Gumprecht und D. J. H. Wigand hamburgisches Magazin für die Geburtshülfe. 1ten Bds. 1s St. S. 101 u. ff.

erinnere mich mehrer Fälle, in welchen Neugeborne durch Blutverluste aus der unzureichend verbundenen Nabelschnur an den Rand des Grabes, und vermuthlich auch in dasselbe gebracht worden wären, wenn man das Uebel nicht zeitig genug entdeckt hätte.

§ 233.

In Zwillingsgeburten geräth o) der zweite noch in der Gebärmutterhöhle verweilende Fötus in Lebensgefahr, wenn nach dem Empfange des ersten das Stück des durchschnittenen Nabelstranges nicht ebenfalls fest unterbunden wird, das am Fruchtkuchen verbleibt: denn besitzen beide Kinder nur einen und denselben Eikuchen, wie es häufig beobachtet wird, und gehen in demselben die Gefässäste beider Nabelschnuren in einander über, wie es bei einer solchen gemeinschaftlichen Verzweigung in das gleiche Gewebe unvermeidlich zu sein scheint, so fliesst nach Durchschneidung des Nabelstranges des zuerst gebornen Kindes nicht blos das Blut des Fruchtkuchens, sondern auch das des noch ungebornen Zwillinges durch das an diesem Kuchen hängen bleibende Nabelschnurende. Je lebendiger um diese Zeit der Fruchtkuchen noch ist, um so schneller verblutet sich auch auf diesem Wege der noch im Uterus befindliche Fötus. Ja, wenn auch die sich von den Nabelsträngen beider Zwillinge aus in den Eikuchen verbreitenden Adern nicht in einander überlaufen, so

kann doch das Offenbleiben des mit dem Fruchtkuchen in Verbindung stehenden Nabelschnurtheiles des gebornen Zwillings dem ungebornen verderblich werden. Fliesst nämlich alles Blut, was in den Nabelschnurzweigen des ersten Kindes enthalten ist, aus, so muss in dem Fruchtkuchen allgemeiner Collapsus eintreten und dadurch das Absterben desselben befördert werden. Je weiter aber der Tod in dem Gewebe desselben sich erstreckt, um so weniger eignet sich dieses Organ, den Blutkreislauf mit dem zweiten, von der Gebärmutter umschlossenen Fötus zu unterhalten. Verblutet sich daher in einem solchen Falle dieser nicht, so stirbt er doch, weil der ihm noch angehörende Fruchtkuchen gänzlich vom Tode ergriffen wird. Die niedere und höhere *) Geburtshülfe ertheilt, um dergleichen

*) Eine Ausnahme davon macht Dr. D. W. H. Busch in seinem Lehrbuche der Geburtskunde. 3te Aufl. 1836. § 291, denn er sagt daselbst: „Nach der Geburt des ersten Kindes lässt man erst die Placenta etwas ausbluten, um sie zu verkleinern, und bindet alsdann um das Placentenende der Nabelschnur einen Faden oder knüpft sie in einen Knoten, um sie nach der Geburt des zweiten Kindes von der Nabelschnur desselben unterscheiden zu können. Eine völlige Unterbindung der ersten Nabelschnur, um dadurch Verblutung des zweiten Kindes zu verhüten, ist, der Erfahrung gemäss, überflüssig, da bis jetzt nur ein einziges Beispiel von Anastomose der Blutgefässe der Zwillingsplacenten beobachtet worden ist, (Kopenhagen): wenn man indessen eine solche als Vorsichtsmaassregel anwenden will, so ist es wenigstens ohne Nachtheil, vorher etwas Blut aus der Nabelschnur aus-

Todesfälle zu verhüten, die Vorschrift, in Zwillingsgeburten den Nabelstrang des ersten Kindes zweimal und so zu unterbinden, dass nach dem Durchschneiden desselben, sowohl das kindliche als auch das Eikuchenende durch ein fest angelegtes Band verschlossen ist. Gegen diese Vorschrift fehlen Hebammen nicht selten, weil sie den Hergang der Geburt nicht aufmerksam genug beobachten, die Menge des abgeflossenen Fruchtwassers und die Grösse des eben gebor-

fliessen zu lassen.“ Dürfte ich nur Leser voraussetzen, welche vollständig in die Geheimnisse der Geburt eingeweiht sind, so würde ich es denselben überlassen, die gewagte Lehre eines Berliner Professors, die besonders bis zu den Hebammen hinab fortgepflanzt, viel Unheil anrichten könnte, nach Verdienst zu würdigen. Nach den Erfahrungen andrer Geburtsärzte verblutete sich öfters von Zwillingen das zweite Kind aus der oben geschilderten Ursache; deswegen müssten auch gut unternommene Einspritzungen den Uebergang der Gefässe öftrer nachweisen, wenn sie öfters angestellt würden! Bestätigt übrigens nicht eine einzig aufgefundene Anastomose die Möglichkeit derselben in andern Fällen? Auch das Blutentleeren streitet gegen jede gesunde Theorie: denn da von Zwillingen der zweite nicht selten erst mehre Stunden ja sogar Tage nach dem ersten ausgestossen wird, so hat der einfache Fruchtkuchen bis dahin auch die Obliegenheit auf sich, dem noch ungebornen Fötus Chylus und Oxygen zu liefern. Ist aber ohngefähr die Hälfte seiner Gefässe von Blute entleert, zusammengefallen, und deswegen der ganze Kuchen verkleinert, so schreitet die Fäulniss auch von diesen aus rascher zu den andern noch thätigen fort, und hindert diese früher oder später, die Bedürfnisse des Fötus zu befriedigen.

nen Kindes mit dem Umfange, welchen der Bauch der Mutter zu Anfange der Geburt einnahm, nicht scharf genug vergleichen, und deswegen die Anwesenheit eines zweiten Fötus im Uterus nicht zur rechten Zeit erkennen. Findet eine Hebamme die zweite Frucht erst, wenn sie darauf ausgeht, die Nachgeburt zu entfernen, so hat sich das zweite Kind auch verblutet, wenn anders die Bedingungen dazu vorhanden waren. Diese Nachlässigkeit und Versäumniss der Hebammen tragen nicht selten die Schuld, wenn von Zwillingen der zweite todt zur Welt kommt. Dass sich übrigens dieses Unglück in Entbindungen, welche ohne eine geschickte Person von den Gebärenden einsam abgewartet werden, leicht aus Unwissenheit und Unbeholfenheit ereignen könne, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung.

§ 234.

Die Gefahr, welche nach der vorhergehenden § den zweiten noch im Uterus befindlichen Fötus droht, wenn das am Fruchtkuchen verbleibende Nabelschnurstück des ersten und gebornen nicht unterbunden wird, verschont auch p) das dritte Kind nicht, sobald dieses sein Blut nebst den beiden andern aus einem und demselben Fruchtkuchen empfängt und der Nabelstrang des ersten und zweiten nicht ebenfalls vermittelst eines Bandes verschlossen wird. Zwar kommt die Drillingsschwangerschaft öfter mit drei verschiedenen Eiern, von denen jedes seinen Fruchtkuchen und seinen Fötus enthält, als mit

einem einzigen und drei Früchten gefüllten vor; doch nährt auch ein einziges Ei drei Fötus. Vor wenig Wochen wurden in der Leipziger Entbindungsschule Drillinge geboren, von denen jeder in einem abgesonderten Amnion steckte, alle aber von einer gemeinschaftlichen Lederhaut umgeben und von einem einzigen Eikuchen mit Nahrung versorgt wurden.

§ 235.

Die Annahme der ältern Aerzte, dass das Neugeborne sterben müsse, wenn es nicht bald nach seinem Austritte aus dem Scheidencanale von der Nachgeburt gelösst werde, und den zur Stützung derselben aufgeführten Grund, dass sonst das Blut erkalte, hat schon PLOUCQUET für unhaltbar erklärt*). Aus den von ihm beigefügten Worten: „Haec autem possibilia non sunt, nisi placenta vna cum foetu prodierit, nec aliter licet obscure explicari potest mors infantis, nisi ex propagata per funiculum vmbilicalem coagulatione sanguinis: erhellet jedoch deutlich, dass er sich eine klare Vorstellung von dem Verhalten des Fruchtkuchens und von dem Blutkreislaufe im Kinde unmittelbar nach der Geburt zu machen nicht vermochte. Mag der genannte Kuchen zugleich mit oder längere Zeit nach dem Kinde ausgestossen werden, so hört doch in ihm und im Nabelstrange bald nachher alle Circulation auf, nachdem das Neugeborne kräftig und

*) Im Commentar. medic. S. 331 u. f.

tief Athem zu holen angefangen hat. Die Nabelschnurgefässe pulsiren zwar öfters noch eine Viertel- oder halbe Stunde in der Nähe des kindlichen Bauches, aber ohne Blut in sich zu leiten, überdies bemerkt man in der Nähe des Eikuchens nichts von dieser Thätigkeit. Wenn aber auch das in den Nabelschnurgefässen anwesende Blut gänzlich ins Stocken geräth und coagulirt, so erstreckt sich dies doch nicht bis in die Gefässe des Kindes hinein: denn in diesem geht ja der Kreislauf von den ersten Athemzügen an unabhängig vom Nabelstrange und vom Fruchtkuchen von Statten, und je vollständiger der Respirationsprocess unmittelbar nach dem ersten Aufnehmen der Luft beginnt, um so weniger dringt noch Blut aus den Schlagadern des kindlichen Unterleibes in die des Nabelstranges über. Die Nachgeburt kann daher so lange am Neugebornen verbleiben, bis die Nabelschnur sich durch Fäulniss von selbst von demselben ablöst, ohne sein Leben oder seine Gesundheit im Geringsten zu gefährden. Da jedoch ein neugebornes Kind nur da längere Zeit in Verbindung mit seiner Nachgeburt bleiben wird, wo es gänzlich an Hülfe fehlt, dasselbe in einer solchen Lage auch wirklichen Schädlichkeiten preissgegeben ist, von denen schon in den vorhergehenden Paragraphen mehre geschildert worden sind, so fühle ich mich bewogen, hier noch q) der Kälte zu erwähnen, weil oben vom Erkalten des Blutes die Rede gewesen ist. Ein entblösstes neugebornes Kind erstarrt schon in einer Zimmerwärme von

15 Graden nach Réaum. nach und nach, fängt an zu röcheln, unvollkommen zu athmen und stirbt, wenn es nicht in Betten eingewickelt, oder neben seiner Mutter liegt und von dieser mit warm erhalten wird. Vielleicht gründen ältere Aerzte ihre Ansichten auf Kinder, welche von Kälte erstarrt noch mit ihren Nachgeburten zusammenhängend gefunden worden sind. An Statt der Kälte die verderbliche Einwirkung aufzubürden, schrieb man sie fälschlicher Weise dem nicht beseitigten Fruchtkuchen und Nabelstrange zu. Tödtet aber auch die Kälte die Neugebornen nicht jedesmal, so bewirkt schon ein mässiger Grad derselben in den zarten Lungen krampfhafte Zusammenziehung, hindert dadurch das vollkommene Athmen und giebt auf diese Weise Veranlassung zur Atelektasis, die früher oder später mit dem Tode endet.

Nachstehende medicinische Werke sind bei uns erschienen:

Handbuch der speciellen Therapie für Aerzte am Geburtsbette

von

Dr. *Joh. Ch. Gottfried Jörg*

Königl. Sächs. Hofrathe, Professor der Geburtshülfe, Director und Obergeburtshelfer an der Entbindungsschule zu Leipzig.

31 Bogen. Velinpp. 2 Thlr. 18 Gr.

Dieses Werk des gelehrten Herrn Verfassers schliesst sich an dessen Handbuch der Geburtshülfe an, und fand gleich bei seinem Erscheinen in ganz Europa gebührende Anerkennung.

Handwörterbuch der gesammten Chirurgie und Augenheilkunde

mit Einschluss der syphilitischen Ohrenkrankheiten

herausgegeben

von den Professoren

Dr. *W. Walther*, Dr. *M. Jäger*, Dr. *J. Radius.*

I. u. II. Bd. III. Bd. 1ste Liefrg.

Dass wir unserm Versprechen, in diesem Werke etwas Gediegenes zu liefern, nachgekommen sind, haben die vielen bereits erschienenen Recensionen anerkannt, wir enthalten uns daher jeder Anpreisung dieses günstig aufgenommenen Werkes.

In 3 Wochen wird versandt:

Ueber Frakturen

von

Dr. *M. Jäger*,

Professor der Chirurgie in Erlangen.

gr. 8. 12 Bogen 16 Gr.

Im Behandeln der Knochen hat der Hr. Verfasser, wie überhaupt als Chirurg, allgemeinen Ruf erlangt.

Leipzig, im Mai 1837.

Weygand'sche Verlagsbuchhandlung.

Gedruckt bei Sturm und Koppe in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jörg, Johann Christian Gottfried,

Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebärenden

Leipzig 1837

Med.for. 9 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289992-7